

## 2. Besondere weffälische Geschichte.

### a. Die Fürsten und Herren des Landes.

(Fortsetzung.)

#### §. 74. Die Erzbischöfe. — Engelbert I. Graf von Berg. 1216—1226.

§. 74. 1216.

Gehe wir zur Betrachtung der Regierung der nun folgenden Erzbischöfe übergehen, gestatten wir uns einen Rückblick auf die Politik der merkwürdigen Kirchenfürsten, die wir seit der Mitte des 12. Jahrhunderts auf unserem erzbischöflichen Stuhle sahen. Dieselbe beruhete zunächst auf der Treue, die sie als Fürsten des Reichs, diesem und dem Kaiser schuldig waren. Wir haben gesehen, wie nacheinander Arnold II., Friedrich II., Rainald und Philipp, mit Kaiser Friedrich I. alle Gefahren seiner Regierung theilten, wie sie ihm selbst in den Kämpfen gegen den römischen Stuhl treu zur Seite standen und Rainald zu solchem Zwecke sogar den Kirchenbann nicht scheuete. Am glücklichsten in den Erfolgen so treuer Anhänglichkeit war Erzbischof Philipp, weil sie ihn niemals hinderte in Beobachtung der Rücksichten, die er der Kirche schuldig war und weil die schweren Kämpfe, die er im kaiserlichen Dienste mit Heinrich dem Löwen bestehen mußte, nach dem Sturze desselben so reich belohnt wurden.

Sobald er aber dadurch einer der mächtigsten Reichsfürsten geworden war und die Herzogthümer seiner Kirche durch unablässigen Gutserwerb auf breiter Grundlage gesichert

§. 74. hatte, verkannte er nicht, daß seine nunmehrige Stellung auch  
1216. erheische, sie, wie die Kirche, von eigenwilligen Eingriffen des  
Kaisers unabhängig zu halten. In Verbindung mit den Geg-  
nern, die er früher bekämpft, trat er jenen Umgriffen kühn  
entgegen und würde den ganzen Zorn des Kaisers haben  
empfinden müssen, wenn der gelobte Zug desselben in das  
heilige Land und die Vermittelung Königs Heinrich, den dro-  
henden Sturm nicht beschwichtigt hätten. Er folgte dafür  
diesem willig nach Italien, wo er bald das Ziel seines Le-  
bens fand.

Die von ihm vorgezeichnete Politik blieb nun die seiner  
Nachfolger. Die Wahl der letzten hing insofern noch immer  
mit vom Kaiser ab, als dieser ihnen, auch nach dem Calix-  
tinum von 1122, die Investitur mit den Reichslehnen ertheilte  
und die Wahl selbst, in seiner Gegenwart geschehen mußte.  
Denn wenn dabei zugleich auch bedungen war, daß dieselbe  
unabhängig und frei sein solle, so blieb doch die kaiserliche  
Empfehlung an die Wähler, fast so gut wie eine Ernennung.  
Nur dadurch wurde ihr Einfluß einigermaßen gelähmt, daß  
zu der Wahl außer dem Domkapitel und den sogenannten  
Prioren der Kirche,<sup>1)</sup> auch die vornehmsten Eblen des Landes

1) Welche alle dazu gehörten, ist nicht genau bekannt. In dem Schied-  
spruche der päpstlichen Commissarien zwischen Engelbert und dem Ka-  
pitel zu Soest über die Propstwahl v. 1221 heißt es: Prepositus Thomas  
diobus vite sue prepositura Sositionis libere gaudebit et tam ipse  
quam successores sui jus et locum priorum in ecclesia Colo-  
niensi habebunt. Es stand also in der Regel fest, welche Würdenträger  
zu den Prioren gehörten. Daß aber ihre Zahl keine für immer  
geschlossene war, geht aus dem folgenden Satze hervor: Similiter dnus.  
archieps. et major prepositus efficient, quod decanus Sositionis  
sit prior Coloniensis ecclesie. Seibertz II. B. I, N. 160. — Ueber  
ihre Concurrenz zur Wahl vgl. die §. 72 Note 1 angeführte Stelle  
aus Jacob. de Susato. Welchen Einfluß sie im einzelnen Falle aus-  
übten, darüber geben die von Casarius erzählten Vorgänge bei der  
Wahl Friedrichs II. von 1157 Aufschluß. Böhmer fontes II, 276.  
Bei der Wahl Cisariefs 1276, wollten die Domherren die Prioren nicht  
mehr zulassen. Lew. a Northoff cronica (Seibertz Quellen II, 17.)  
Dies anschließliche Wahlrecht des Kapitels scheint sich erst spät festge-  
stellt zu haben. Northoff a. D. S. 18, sagt zwar von Cisariefs Nach-  
folger Wigbold: concorditer electus à capitulo in Nussia. Dem  
widerprechen aber Jacob. de Susato (Seibertz Quellen I, 193) und  
die Cronica presulum in den Annal. d. hist. Vereins für den Nieber-  
rhein II, 215, welche beide sagen: hic plus practica (factione) nobi-  
lium, quam electione canonica (canonicorum) ascendens, und

und die Ministerialen der Kirche geladen werden mußten, um §. 74.  
dazu ihre Zustimmung zu geben.<sup>2)</sup> Diese weltlichen Großen, 1216.  
deren Berechtigung zur Mitwirkung bei der Wahl des Erz-  
bischofs, in der Doppelstellung des letzten als geistlicher und  
weltlicher Fürst, wohl begründet war, hatten nämlich das  
wesentlichste Interesse dabei, daß der erzbischöfliche Stuhl nicht  
lediglich mit Creaturen des Kaisers, sondern wo möglich mit  
Erbhnen aus ihren Familien besetzt wurde, auf deren Sympa-  
thien sie für sich sowohl als für das Land rechnen durften.  
Solche Rücksichten waren zum Theil auch bei der Wahl der  
letzten genannten Erzbischöfe von Einfluß gewesen, wiewohl sie in  
jenen Fällen sich immer im Einverständnis mit den Wünschen  
des Kaisers und z. B. bei Friedrich II. sogar gegen die Ansicht  
der Prioren der Kirche geltend gemacht hatten,<sup>3)</sup> welche in  
der Regel älter und unabhängiger als die aus jüngeren  
Erbhnen der vornehmen Familien bestehenden Capitularen, sich  
weniger für diese, als für das Beste der Kirche interessirten.

Dieser Fall war auch bei Bruno III. eingetreten; wes-  
halb er als Erzbischof ebenfalls von den weltlichen Großen  
gegen die Prioren der Kirche gehalten wurde, obgleich letztere  
diesesmal den Kaiser für sich hatten.<sup>4)</sup> Indes war Bruno zu  
alt und schwach, um die Politik seines Vorgängers gegen den  
durchgreifenden Sinn Heinrichs VI. aufrecht halten zu können.  
Er ließ sich durch Gunstbezeugungen von ihm gewinnen und  
hielt es dann fürs Zuträglichste, sein Amt niederzulegen.

Mörkens catalog. 133, wo es heißt: extra ordinem Novesii, sine  
suffragio cleri — a primaria patriæ nobilitate proditur archiepiscopus,  
womit auch Morssæus annal. archiep. col. 109, überein-  
stimmt. Auch die folgenden Erzbischöfe Heinrich II., Walram, Wilhelm,  
Adolf II. und Engelbert III. wurden entweder durch Factionen oder  
durch päpstliche Provisoren auf den Stuhl gehoben. Erst mit Friedrich III.  
1370 hatten die Wahlen des Kapitels wieder einen regelmäßigeren  
Fortgang.

2) Si electio enim fieri poterat, illa celebrari non debuit, nisi pre-  
sentibus nobilibus terre, beneficiatis hominibus s. Petri et summis  
officialibus episcopi, quorum est, electionem approbare. Dialogus  
clerici et laici in Böhmer font. III, 403, wo die Beobachtung dieses  
Grundgesetzes bezügl. der Wahl Bruno's IV. nachgewiesen wird.

3) Lew. a Northoff Cronica in Seibertz Quellen II, 10. Jacob.  
de Susato ibid. I, 178.

4) Northoff I. c. p. 13. Jac. de Sus. p. 182.

§. 74. Ihm folgte sein Neffe Abolf; der vierte, der seit 62 Jahren  
1216. aus dem Hause der Grafen von Altena-Berg den erzbischöf-  
lichen Stuhl bestieg und der erste, der durch gesetzmäßige  
Wahl darauf gerufen wurde; leider aber auch der erste, der  
sich derselben so ganz unwürdig erwies. So lange nämlich  
Kaiser Heinrich lebte, war er eifrig mit den inneren Angele-  
genheiten seiner Diocese beschäftigt; nur bei den einzelnen  
Versuchen Heinrichs, seinem Hause die Erbfolge im Reiche zu  
sichern, offenbarte er einen oppositionellen Sinn gegen die  
Hohenstaufen (§. 61) aber leider in einer Weise, die keinen  
Zweifel darüber läßt, daß diese Opposition nicht sowohl in  
systematischer Politik gegen die absolutistischen Umgriffe jener  
Fürsten, als in einer schmutzigen Habsucht ihren Grund hatte,  
die ihn erst verleitete, seinen dem jungen Könige Friedrich  
geleisteten Schwur zu vergessen und dann die Krone, wie eine  
Waare, nacheinander an den Herzog von Böhmen, den  
Herzog von Sachsen, den Welfen Otto, und zuletzt auch noch  
an den Hohenstaufen Philipp um Geld und Gut zu verhan-  
deln. Er gab dadurch das gefährliche Beispiel eines verächt-  
lichen Schachers, welches wir seitdem nur zu oft nachgeahmt  
sehen und wodurch die Einheit des deutschen Reichs für alle  
folgende Zeiten mehr benachtheiligt wurde, als durch die Ver-  
heerung des Landes und die Zerrüttung des Wohlstandes seiner  
Bewohner, welche die so oft erneuerten bürgerlichen Kriege in  
ihrem Gefolge hatten.

Wir haben gesehen, wie gleich damals diese verderblichen  
Folgen nicht nur Deutschland und insbesondere die kölnen  
Erzdiocese trafen, sondern auch Abolf selbst, mit dem Rechte  
der Wiedervergeltung schwer heimsuchten. Er wurde des Erz-  
bisthums entsetzt, sein Kampf mit den beiden gegen ihn  
gewählten Nachfolgern, war ein vergeblicher. Erst sein dritter  
Nachfolger, zu dem wir uns nun wenden, schien dazu berufen,  
die tiefen Wunden die sein Haus, in der Person Abolfs, dem  
Reiche und insbesondere der vaterländischen Heimath geschlagen,  
zu heilen und durch seinen Martyrertod zu sühnen.<sup>5)</sup>

<sup>5)</sup> So reich sein Leben ist, so dürftig sind doch in mancher Beziehung die  
Quellen für dessen Beschreibung. Dies gilt insbesondere von den

Engelbert I. wurde höchstwahrscheinlich 1185 geboren.<sup>6)</sup> §. 74.  
Sein Großvater Abolf II. Graf von Altena und Erzbischof 1185.  
Bruno II. von Ebln waren Brüder, sein Vater Engelbert  
war ein Bruder der beiden Erzbischöfe Friedrich II. und  
Bruno III. Ihr älterer Bruder Eberhard II. Graf von  
Altena, hatte Engelbert in der Erbtheilung die bergischen  
Stammgüter am Rheine abgetreten, nach denen er sich Graf  
von Berg nannte.<sup>7)</sup> Mit seiner Gemahlin Margarethe, einer  
Tochter des reichen und mächtigen Grafen von Gelbern,<sup>8)</sup>  
zeugte er außer dem früh verstorbenen Abolf dem jüngeren,  
seinen gleichnamigen Nachfolger Abolf und den jüngsten Sohn  
Engelbert, unseren Erzbischof. Nach dem frühen Tode des  
Vaters, der schon 1189 auf einem Zuge ins heilige Land zu  
Branitsa in Serbien starb,<sup>9)</sup> hatte der älteste Bruder Abolf  
die Regierung des Landes übernommen, während Engelbert  
als nachgeborener Sohn zum geistlichen Stande bestimmt wurde.  
Letzter trat als Domizellar in das Kapitel zu Ebln, wo er  
in der Domschule, unter dem Scholaster Rudolf, einem der  
gelehrtesten Theologen damaliger Zeit, der früher an der  
Universität zu Paris gelehrt hatte, eine gründliche wissenschaft-  
liche Ausbildung erhielt.<sup>10)</sup> Im übrigen waren die gesellschaft-

Chronisten z. B. Godefr. Colon. Levold. à Northoff, Jacobus de  
Susato u. a. Das Beste und Ausführlichste über ihn, enthalten die  
Schriften seines Zeitgenossen, des Novizenmeisters und Priors Casarius  
im Cisterzienserloster Heisterbach, nämlich 1) Vita s. Engelberti, zuerst  
herausgegeben von Surin in den Actis Sanctorum 1570, dann zur  
Feier der Translation seiner Reliquien, von Egibius Selenius unter  
dem Titel: Vindex libertatis ecclesiasticæ et martyr s. Engelbertus  
etc. 1633, mit vielen erläuternden Anmerkungen und einem Auctua-  
rium; zuletzt, mit Hinzuegung des 3. Buchs, welches die Wunder  
enthält, in Böhmers fontes II, 294. 2) Dialogus miraculorum, neu  
herausgegeben von Strange, Ebln 1851. 3) Homiliae ed. Coppen-  
stein, Colon. 1615; sohan die von Engelbert noch vorliegenden,  
ziemlich zahlreichen Urkunden. Was diese Quellen gewähren, ist in  
einer ausgezeichneten Monographie von Fider: Engelbert der Heilige,  
Erzbischof von Ebln und Reichsverweser, Ebln 1858, zusammengestellt;  
worauf wir uns oft zu beziehen, Gelegenheit haben werden.

<sup>6)</sup> Die einzelnen Nachweisungen bei Fider S. 213.

<sup>7)</sup> Jacobi de Susato chronologia comitum de Marka, (Seiberh  
Quellen der weiff. Gesch. I, 217) vergl. mit den Nachweisungen oben  
in §. 66 (II, 299).

<sup>8)</sup> Viri divitis atque potentis. Cæsar. Vita Eng. I, 2.

<sup>9)</sup> Godefr. Colon a. 1189 (Böhmer font. III, 461).

<sup>10)</sup> Cæsar. dialog. I, 32, 38, IV, 26, IX, 22.

s. 74. lichen Verhältnisse, worin er lebte, keinesweges dazu angethan,  
1185. vortheilhaft auf ihn zu wirken. Seitdem das klösterliche Leben aus den Kapiteln gewichen war, griff die Verweltlichung ihrer Mitglieder immer mehr um sich. Sie betrachteten die reichen Stiftspründen als ihr Familieneigenthum und waren mehr bedacht, die Einkünfte derselben mit ritterlichem Anstande zu verzehren, als sie durch die Erfüllung geistlicher Obliegenheiten zu verdienen. Darum waren auch diejenigen Stellen, welche zu letzteren unabweislich verpflichteten, am schlechtesten dotirt und wenig gesucht.<sup>11)</sup> Zu geistlichen Weihen verstand man sich nur dann, wenn höhere Ehren und Würden dadurch zu erlangen waren. Die Domkapitel wurden als weltliche Versorgung-Anstalten betrachtet und die Sittenlosigkeit ihrer Mitglieder war nach der Schilderung von Zeitgenossen so groß, daß sie, wenn es im Alter zur Vereunung ihrer Sünden kam, sich nicht in das Stift, sondern, wie andere Laten, in ein Kloster zurückzogen.<sup>12)</sup>

Zu diesen Gefahren seiner Stellung im allgemeinen, kamen für Engelbert noch ganz besondere. Sein Vater hatte ihm große Reichthümer hinterlassen und er war nicht nur der Liebling seines Veters, Erzbischofs Abolf, sondern wegen der Leichtigkeit, womit er sich sowohl im Verkehre mit Geistlichen als in den geselligen Kreisen weltlicher Großen zu bewegen wußte, ohne bei jenen der Würde, bei diesen ritterlicher Anmuth etwas zu vergeben, auch aller anderen, mit denen er auf die eine oder andere Weise in Verkehr trat.<sup>13)</sup> Er wurde daher schon als Knabe durch Schmeicheleien bethört; mit reichen Pründen überhäuft und durch so viele Versuchungen zur Sünde, fast unvermeidlich in die Fallstricke derselben verwickelt. Sein frommer Biograph Casarius gesteht dies mit dem tröstlichen Zusage, daß den Auserwählten Gottes doch

11) Lacomblet II. B. II, Nr. 86. Zu Trier war es nicht besser. Günther cod. diplom. II, Nr. 28.

12) Das Nähere bei Ficker 27.

13) Ab ineunte ætate puer prudens erat et amabilis, secundum nominis sui participium, gerens vultum angelicum. — In adolescentem proficiens ita se omnibus conformare studuit, ut clericis se clericum et militibus se militem exhiberet. Cæs. Vita Eng. I, 2.

alles zum Guten gereiche.<sup>14)</sup> Die Zeit worin seine Jugend s. 74. stiel, war eine wüste, verwilderte und er war weder schlechter noch besser als diese Zeit.

1198. Während er noch die Schule besuchte, wurde er Propst zum h. Georg in Cöln und als solcher einer der Prioren der kölnischen Kirche. In dieser Eigenschaft erscheint er urkundlich zum erstenmale 1198 zu Aachen, im Gefolge Erzbischofs Abolf, als dieser den König Otto krönte.<sup>15)</sup> Später erhielt er auch noch die Propstei des Marienstifts zu Aachen und die des Severinstifts zu Cöln. Zur Bezeugung seiner Dankbarkeit, verbesserte er aus den ihm zu Gebote stehenden reichen Mitteln, die minder vermöglichen Pründen einiger dieser Stifter.<sup>16)</sup> Als im Jahre 1199 die Dompropstei vacant wurde, bewarb er sich auch um diese Würde. Sein Mitbewerber war Diebrieh von Heinsberg, Propst zu den Aposteln. Letzter, in reiferem Alter stehend und als ein frommer und gelehrter Mann bekannt, erhielt von den angesehensten Priestern der Kirche 14 Stimmen, Engelbert von den jüngeren Domherren 24. Keine dieser Wahlen war gesetzmäßig. Zum Dompropste sollten nur dann Nichtmitglieder des Stifts gewählt werden, wenn in demselben keine fähige Subjecte wären; außerdem fehlte Diebrieh die Stimmenmehrheit. Engelbert hatte dagegen weder die erforderlichen Weihen noch das canonische Alter, um sie empfangen zu können. Das mit der Dompropstei verbundene Archidiaconat erforderte ein Alter von 25 Jahren. Seine Anhänger verkannten weder dies, noch daß die Persönlichkeit Diebriehs eigentlich die würdigere war. Dennoch wollten sie nicht nachgeben, behauptend, daß die weltlichen Angelegenheiten des Stifts, die der Propst zunächst zu besorgen hatte, einen

14) Er sagt, seine Reichthümer und vielen Pründen seien nicht gewesen: Saluti divitiarum, sed retia dæmoniorum, instrumenta et laquei peccatorum, quos ipse evadere non potuit. Nam mundanæ gloriæ deditus, totus illis multipliciter est irretitus; sed electis, teste beato Paulo apostolo, omnia cooperantur in bonum. Cæsarii vita s. Engelb. I, 2, und baselbst cap. 1. Sanctitatem quæ vitæ defuit, mors preciosa supplevit et si minus perfectus in conversatione, sanctus tamen est effectus in passione.

15) Die Regesten Engelberts bei Ficker S. 279, Nr. 1.

16) Regesten a. D. Nr. 22 und 24.

§. 74. Mann erforderten, der wie Engelbert, durch seine Familien-  
1198. verbindungen im Stande sei, die Rechte des Stiffts in so  
gefährlichen Zeiten kräftig zu handhaben. Dieser Meinung  
war auch Engelberts Vetter, der Erzbischof Adolf, der damals,  
wegen seiner Verbindung mit König Otto, beim Papste noch  
vieles vermogte. Dieser ernannte Commissarien zur Unter-  
suchung der Sache, deren schiebsrichterlichem Spruche die  
Partheien, wenn sie wollten, sich unterwerfen mögten. Engel-  
bert lehnte das aber ab. Die Commissarien schickten daher die  
Verhandlungen nach Rom, wo die Sache am 29. September

1200. 1200 entschieden werden sollte. Engelbert war an Verzögerung,  
Diebrieh an Beschleunigung gelegen. Letzter erwirkte  
einen früheren Termin auf den 13. Mai, wozu Engelbert  
persönlich nach Rom reisen wollte. Unterwegs wurde er vom  
Grafen Wilhelm von Jülich gefangen und dadurch die Vor-  
bestimmung eines weiteren Termins auf Ostern 1201 nöthig.  
Auch zu diesem wollte Engelbert, wie er schriftlich erklärte,  
persönlich erscheinen. Als er aber trotz achtwöchentlichen War-  
tens nicht kam, da übertrug Innozenz, um ihn nicht ungehört  
zu lassen, den Präbsten von S. Gereon und Severin zu Eöln  
und dem Dechant zu Bonn, die Entscheidung der Sache und  
diese Richter, obgleich Engelbert sie verwarf, sprachen nach  
wiederholter Untersuchung, Diebrieh die Dompropstei zu.

Nun gieng Engelbert selbst nach Rom, um die Entschei-  
dung als nichtig anzusechten. Der Papst, aus Rücksicht für  
den Erzbischof Adolf, den er bei gutem Willen für den König  
Otto erhalten wollte, betraute den in Deutschland weilenden  
1202. Kardinallegaten Wibio von Palestrina 23. Januar 1202 mit  
wiederholter Untersuchung und Entscheidung der Sache. Der-  
selbe reisete zu solchem Zwecke Pfingsten 1202 nach Eöln, war  
aber, weil zwischen Geistlichkeit und Volk, die sich beide an  
der Sache beteiligten, laute Unruhen ausbrachen, nicht im  
Stand, den Auftrag zu vollziehen. Er gab ihn an Papst  
Innozenz zurück, vor dem dann endlich Engelbert persönlich,  
Diebrieh durch einen Bevollmächtigten erschien. Der Papst,  
nachdem er beide Theile angehört, erkannte die Wahl beider  
1203. für ungültig und verordnete 9. April 1203 die Vornahme

einer neuen durch das Kapitel. Diese fiel dann, wie voraus- §. 74.  
zusehen, zu Gunsten Engelberts aus, den wir nach vierjähriger 1203.  
Verzögerung des Streits, noch in demselben Jahre im unbe-  
strittenen Besitze der Dompropstei sehen.<sup>17)</sup>

Zwei Monate später (8. Juni 1203) starb Bischof Her-  
mann von Münster. Das Kapitel in sich entzweit, wie das  
zu Eöln, oder vielleicht nur einzelne Wähler, boten Engelbert  
den erledigten Bischofsstiz an, den er aber unter solchen Ver-  
hältnissen nicht annahm. Das Erzstift, dem er angehörte,  
schien ihm bessere Aussichten zu bieten.<sup>18)</sup> Hier war unterdeß  
das Verhältniß des Erzbischofs Adolf zu König Otto viel  
lockerer geworden, weil die reichen Geldzuflüsse aus England,  
nach dem Tode des Königs Richard immer spärlicher wurden,  
während König Philipp aus der Schatzkammer zu Trifels  
fortwährend mit vollen Händen spendete. Dazu erwog Adolf,  
daß ihm die Erhebung Otto's außer einer zweimaligen völligen  
Verwüstung des Erzstifts, mehr Last und Verdruß eingetragen,  
als die Geldsummen werth waren, die er von ihm erhalten  
hatte. Wir haben zwar gesehen, daß Otto ihn 1200 und 1202  
durch wiederholte Vergünstigungen, zu gewinnen suchte, aber  
auch, wie alles das auf die Dauer nicht vermogte, den Geld-  
gierigen seinem Eide treu zu erhalten, wie er vielmehr die an  
Otto verkaufte Krone zum zweitenmale an König Philipp ver-  
handelte und dafür mit Bann und Entsetzung bestraft wurde.

Es ist begreiflich, daß Engelbert mit Adolfs Vorschritten  
einverstanden war. Nachdem er vergeblich gegen das Verfahren  
der Richter Appellation eingelegt,<sup>19)</sup> erklärte er sich mit meh- 1204.  
reren Domherren offen für Adolf und König Philipp; dagegen  
blieb der Dechant mit dem größten Theile des Kapitels den

<sup>17)</sup> Vergl. über den ganzen Handel Ficker S. 30 fg. nebst den Notizen  
S. 216 und 217, welche die einzelnen Thatfachen nachweisen.

<sup>18)</sup> Casar. Vita Eng. I, 2, der aber meint, er habe abgelehnt: adoles-  
centia sua forte pertimescens. Das Stift Münster gerieth durch die  
Wahl, die sich zwischen Otto von Oldenburg und Friedrich von Mar-  
holz spaltete, in die größte Verwirrung. Godefr. Colon. a. 1203  
(Böhm. font. II, 338) und Jung hist. comitat. Benthem. cod.  
diplom. Nr. 17.

<sup>19)</sup> Dialogus clerici et laici (Böhmer font. III, 403.)

§. 74. Befehlen des Papsts gehorsam.<sup>20)</sup> Am 25. Juli wurde von  
1204. diesem und den nicht abgefallenen wenigen Großen des Landes,  
der Propst zu Bonn, Graf Bruno von Sahn, ein warmer  
Anhänger König Otto's, zum Erzbischofe gewählt. Herzog  
Heinrich von Limburg, als ernannter Stiftsverweser, eröffnete  
1205. im Juni 1205 mit Otto und den kölnen Bürgern den Krieg,  
während Abolf, Hilfe suchend, sich an das Hoflager Philipps  
zu Speyer wandte. Während des hierauf folgenden Bürger-  
krieges war Engelbert nicht müßig. Mit einem Haufen seiner  
Anhänger zog er brandschmend im Lande umher und nahm  
alle Einkünfte des Kapitels in Beschlag, so daß die Dom-  
herren, zu deren Schutze er doch gewählt war, bald am Nö-  
thigsten Mangel litten<sup>21)</sup> und der Paps dem Erzbischofe, wie  
schon früher (II, 641) erwähnt, die Beibehaltung seiner bishe-  
rigen Pfründen erlauben mußte. Erzbischof Bruno und das  
Kapitel wendeten sich mit schwerer Anklage gegen Engelbert  
an den Paps, der dem Scholaster zum h. Gereon und zwei  
kölnen Pfarrern am 24. Dezember 1205 den Befehl zuschickte,  
den Dompropst, wenn er binnen Monatsfrist von der Verfol-  
gung des Kapitels nicht abstehe und volle Genugthuung leiste,  
zu excommunicziren und zu suspendiren; wenn aber auch das  
nicht helfe, ihn ganz zu entsetzen und die Länder seiner An-  
hänger mit dem Interdicte zu belegen. Beides geschah, nachdem  
eine Ladung, zur Verantwortung vor den Commissarien, fruchtlos  
geblieben war.

Engelbert kümmerte sich wenig darum, da er das Heft  
der Gewalt in Händen hatte. Alle Censuren, die der Erz-  
bischof kraft päpstlicher Vollmacht<sup>22)</sup> gegen ihn und die dem

<sup>20)</sup> Sie erließen das Klagschreiben von 1206 an den Paps. Ficker S. 312.

<sup>21)</sup> In dem gleich weiter im Texte erwähnten Schreiben des Paps Innocenz vom 24. Dezember 1205 heißt es: Ad majoris iniquitatis augmentum (prepos. Engelb.) curias, de quarum proventibus omnes canonici consueverant sustentari, spoliavit bonis omnibus, predo factus, proventus eorum in suos et quorundam fautorum et sibi similibus discordie usus dampnabili temeritate convertens, ita quod canonici servientes in ea non habent unde valeant sustentari. Ficker S. 310.

<sup>22)</sup> Das bezügliche Schreiben des Paps von 1206 bei Ficker S. 311.

Könige Philipp anhangenden Grafen von Altena, Berg, Jülich, §. 74.  
Gelbern u. s. w. verhängte, dienten nur dazu, die Wuth der- 1205.  
selben zu steigern. Abolf durchzog mit ihnen das Land rau-  
hend und plündernd, verbrannte Kirchen und Klöster, die alle  
ihre Kostbarkeiten an Gold, Silber und Edelsteinen zu Kriegs-  
kosten hergeben mußten. Mönche und Nonnen wurden verjagt,  
geschändet. Alle Priester, die das Interdict achteten, einge-  
kerkert ja verstümmelt und andere in ihre Stellen gesetzt.<sup>23)</sup>

Es ist schon berichtet, (II, 458) wie diese Gräuelp 1206.  
Bürgerkrieges im folgenden Jahre dadurch noch erhöht wurden,  
daß König Philipp mit einem Heere heranzog, seinen Gegner  
Otto zur Flucht zwang, den Erzbischof Bruno gefangen nahm  
und die Stadt Eöln zur Uebergabe nöthigte. Der günstige  
Umschwung, den dadurch Abolfs Sache augenblicklich erlangte,  
war aber nur vorübergehend, der Tod König Philipps (1208) 1208.  
hatte mit der päpstlichen Bestätigung des Erzbischofs Bruno,  
dessen feierlichen Wiedereinzug in Eöln zur Folge. Selbst sein  
kurz darauf erfolgter Tod besserte die Angelegenheit Abolfs  
nicht. Der frühere Gegner Engelberts, bei der Bewerbung  
um die Dompropstei, Diebrieh von Heinsberg, einer der  
treuesten Anhänger Königs Otto, wurde zum Erzbischofe  
gewählt und gleich in der ersten Urkunde desselben von 1208  
erscheint Engelbert wieder als Dompropst in dessen Gefolge.<sup>24)</sup>  
Er hatte seinen Frieden mit der Kirche gemacht, leistete 1209 1209.  
Ersatz für den ihr zugefügten Schaden<sup>25)</sup> und nahm in ihrem  
Dienste 1211 das Kreuz gegen die Albigenfer im südlichen  
Frankreich. Dorthin zog er 1212 mit seinem Bruder Graf 1212.

<sup>23)</sup> So behauptet das Klagschreiben der kölnen Geistlichkeit an den Paps aus dem September 1206 bei Ficker S. 312. Der schlimmste von Abolfs Spießgesellen war Graf Wilhelm von Jülich, durch Gewaltthat, Grausamkeit und zügellose Wollust, gleich verächtlich. Sein klägliches Ende beschreibet die Cronica comitum et principum de Clivis et Murka in Seiberh Quellen II, 201. Man wollte damals gewiß wissen, er sei direct zur Hölle gefahren und in dieser zum Qualgenossen des ihm gleichgestimmten Kaiser Margentius bestimmt worden. Cæsarii dialogus 12, 5.

<sup>24)</sup> Facomblet Urk. B. II, Nr. 24.

<sup>25)</sup> Dasselbst Nr. 28.

§. 74. Abolf von Berg, mit Graf Wilhelm von Jülich und anderen  
1212. niederrheinischen Fürsten.<sup>26)</sup>

Unterdeß setzte König Otto, nachdem er vom Papste die Kaiserkrone empfangen, durch seinen feindseligen Einfall in Apulien, dem weiteren glücklichen Fortgange seiner Sache selbst ein Ziel. Der am 18. November 1210 vom Papste wider ihn ausgesprochene Bannfluch hatte die Berufung Friedrichs II. auf den deutschen Thron zur Folge und diese einen nochmaligen Bürgerkrieg am Niederrheine, weil Erzbischof Diebrieh, mit den meisten Grafen und Herren des Landes, von Otto nicht lassen wollte. Wir haben gesehen, wie er dadurch in Otto's Schicksal verwickelt wurde, wie er, im Bewußtsein, durch Willkührlichkeiten auch die Liebe des Volks verwirkt zu haben und, durch das Beispiel Abolfs gewizigt, nicht wagte mit dem Beistande der Großen des Landes, offenen Kampf gegen die Kirche zu beginnen, sondern für räthlicher hielt, in Rom eine Versöhnung mit dem Papste nachzusuchen. Dies gelang ihm aber nicht und so trug sich zu, daß ihn wie Abolf Bann und Absetzung trafen; diesen, weil er für Philipp, jenen, weil er für dessen Gegner Otto stritt, beide, weil sie es zu unrechter Zeit thaten. Glücklicher als beide war Engelbert, der, nachdem er durch den Kreuzzug gegen die Abtgenfer seinen Abfall von der Kirche gesühnt, grade zur rechten Zeit wieder nach Eöln kam, um nach dem Untergange der Glücksterne Otto's, die aufgehenden des jungen Hohenstaufen Friedrich zu begrüßen. Gleich nach Otto's Entsetzung trat er als erklärter Anhänger Königs Friedrich auf.<sup>27)</sup> Sein Bruder, Graf Abolf von Berg, hatte großen Antheil an den letzten Erfolgen des jungen Königs, den er mit seinem Vetter, Graf Abolf von Altena, im  
1215. Mai 1215 zu Andernach besuchte, wo die Heerfarth gegen Eöln verabredet wurde.<sup>28)</sup> Nachdem er dann Kaiserswerth belagert, am 24. Juli zur Uebergabe gezwungen und den Bi-

<sup>26)</sup> Cæsar. dialog. 5, 21. Facombl. II, Nr. 84. Auf welche Weise sich Engelbert mit der Kirche verständigte, ob ihm vielleicht für die Absolution vom Banne der Kreuzzug zur Pflicht gemacht war, davon ist nichts bekannt.

<sup>27)</sup> Cæsarii vita Engelb. L. 1, C. 4.

<sup>28)</sup> Böhmer regg. Frid. 127.

schof von Münster mit anderen Gefangenen, die dort von §. 74.  
Otto in Haft gehalten waren, befreit hatte,<sup>29)</sup> zog er mit 1215.  
diesen im Triumphe nach Aachen, als Friedrich eben gekrönt war und begleitete dann mit Engelbert denselben auf dem Zuge nach Eöln,<sup>30)</sup> wo der König sieben Tage verweilte und die Beschwerden der Bürger, nachdem vorher der Erzbischof von Trier das Interdict, das wegen Anhänglichkeit der Stadt an Kaiser Otto auf dieser lastete, von ihnen genommen, zur allseitigen Zufriedenheit abstellte.

Nicht lange nachher traf von Rom die Nachricht ein, daß Papst Innozenz den eölnischen Stuhl definitiv als erledigt betrachte und die Wahl eines neuen Erzbischofs befehle. Diese wurde am 29. Februar 1216 im St. Peters-Dome  
1216. vorgenommen und fiel einstimmig auf den Dompropst Engelbert,<sup>31)</sup> dessen Regierung als ein glücklicher Gegensatz von der seiner Vorgänger Abolf und Diebrieh bezeichnet werden darf. Während diese durch die ihrige alle Erwartungen täuschten, wozu ihr früheres Leben berechtigte, tilgte er durch die seinige das Andenken an die Verirrungen der Jugend in so glänzender Weise, daß ihn die Kirche nach seinem Tode mit dem Heiligenkranze zu schmücken kein Bedenken trug. Wenige Wochen nach seiner Wahl zog Engelbert an das Hoflager Königs Friedrich, welches dieser 1. Mai 1216 zu Würzburg hielt. Hier empfing er vom Kardinallegaten Bestätigung in der erzbischöflichen Würde und vom Könige die Belehnung mit den Regalien.<sup>32)</sup>

<sup>29)</sup> Nach Guilielm. Armoric. bei Bouquet, XVII, 107, wurden außer dem Bischofe von Münster noch 2 Grafen, 12 Geißeln der Stadt Aachen u. a. befreit.

<sup>30)</sup> Sie waren nebst den Grafen Friedrich v. Altena und Abolf v. d. Mark Zeugen, als R. Friedrich 2. August 1215 zu Reuß die Abtei Altenberg in seinen besondern Schutz nahm. Facombl. U. B. II, Nr. 52.

<sup>31)</sup> Secunda feria post dominicam invocavit, Godefr. Colon. ad a. 1215 (Böhmer font. II, 353) was nach der damals üblichen eölnischen Zeitrechnung den 29. Februar 1216 ergiebt.

<sup>32)</sup> Godefr. Colon. a. 1216. (Böhmer font. II, 353.) Er sagt zwar, der König habe apud Nürinberch Hof gehalten; das ist aber, wie die von ihm damals ausgefertigten Urk., worin Engelb. als Zeuge genannt wird, ergeben, ein Irrthum.

Die Geschichte seiner Regierung bietet ein so reiches Bild seiner Thätigkeit, daß wir, um eine Uebersichtlichkeit derselben zu gewinnen, ihn hauptsächlich nach zwei Seiten hin betrachten müssen. Einmal als Erzbischof und Herzog, sowohl für seine Diözese überhaupt als insbesondere für unser Westfalen, dann später als Reichsverweser.<sup>33)</sup> In erster Beziehung war die ihm überkommene Aufgabe keine geringe, weil in den letztvergangenen Kriegsjahren nicht nur der Wohlstand des Volks, sondern auch die sittliche Haltung desselben, jener durch die Drangsale des Bürgerkrieges, diese durch Verwilderung aller Klassen der Gesellschaft untergraben war. Zügellose, nur die Entscheidung des Schwerdts achtende Große, ein verweltlichter zuchtloser Clerus und ein stolz aufstrebendes Bürgerthum, an fortwährenden Kampf gegeneinander wie gegen die Erzbischöfe und das Reich gewöhnt, erforderten einen Mann von ausgezeichneten Gaben, wenn sie durch ihn zu gemeinsamem Streben für Kirche und Staat, für Recht und Gerechtigkeit sollten gelenkt werden. Engelbert war dieser Mann, wie er nicht nur durch kräftiges folgerichtiges Handeln erwies, sondern gleich durch sein äußeres Auftreten im Voraus manifestirte. Der Schilderung seines Biographen zufolge, war er, wie in seiner Jugend ein lebenswürdiger Knabe und einnehmender Jüngling, so nun nach zurückgelegtem dreißigsten Jahre ein Mann von seltener Schönheit, feiner Gesichtsbildung, groß und stark von Körper; gleichsam als ob die Natur ihn besonders dazu gebildet hätte, um in ihm ihre Meisterschaft wie in einem Spiegel glänzen zu sehen.<sup>34)</sup> Seine geistigen Anlagen standen zu dieser günstigen Körperbildung in glücklichem Verhältnisse. Denn wenn er auch zur Zeit der Bewerbung um die Dompropstei, nach Papst Innozenz's Schätzung von nicht so reifer wissenschaftlicher Ausbildung schien, wie sein

33) Wir folgen dabei wesentlich der Darstellung Fickers überall, wo sie durch Quellen belegt wird.

34) *Adspecu decorus, statura procerus, viribus robustus: ita ut speciali quodam privilegio mater natura tantæ speciei congaudere et in illo quasi in speculo resultare videretur.* Cæs. Vita. L. 1, C. 2.

damaliger Gegner Dieblich,<sup>35)</sup> so waren doch seine geistigen Anlagen von glänzender Art, weil er mit scharfer Beobachtung einen klaren Verstand und schnelltreffende Beurtheilung verband, vermöge deren er verwickelte Streitfragen leicht zu lösen, verhängliche geschickt zu beseitigen wußte und also recht eigentlich practisch war. Dieser sein Tact ließ ihn dann auch sehr wohl erkennen, daß er mit energischer, gerechter That weiter reiche als mit breiten Worten<sup>36)</sup> und daß er dadurch zugleich die anerkennende Liebe nicht nur unbefangener vornehmer Leute, sondern auch die der geringeren Klassen des Volks gewinnen müsse. Darum paarte er unparteiische Gerechtigkeit mit herablassender Barmherzigkeit, wo aber diese nicht zum Ziele führte, mit unerbittlicher Strenge. Er glaubte, daß er in seiner Stellung der Vater aller seiner Untergebenen sein müsse, darum finden wir ihn nicht selten mit unbedeutend scheinenden Lebensverhältnissen beschäftigt und wenn er sich dafür bei seinen Zeitgenossen den Namen eines Vaters des Vaterlandes<sup>37)</sup> erwarb, so verdient dies um so mehr auch die Anerkennung der Nachwelt, weil die damaligen Schranken seiner Fürstengewalt, ihm keinesweges ein so eingreifendes Wirken auf alle Klassen der Gesellschaft und am wenigsten zum Schutze der Unterdrückten erlaubten, als in späteren Zeiten, wo die politischen Rechte der einzelnen Staatsbürger durch Gesetz und Verfassung mehr geregelt waren.

Sein Lebensbeschreiber vergleicht ihn deshalb dem Löwen, dessen Natur es sei, die sich unterwerfenden zu schonen, die

35) *Minor scientia tarit* ihn der Papst in dem Schreiben vom 9. April 1203 bei Ficker S. 303.

36) *Erat — prudens et discretus et magnanimus valde, magis animi sui virtutem factis quam verbis manifestans. Cæsar. Catalog. (Böhmer font. II, 281.) Erat autem aspectu decorus, statura corporis procerus, robustus viribus et tantæ pulchritudinis ut in clero et populo non inveniretur similis. Erat etiam vir prudens et discretus et magnanimus magis animi sui virtutem factis, quam verbis manifestans. Magnum chronicon Belgicum in Pistorii S. R. G. III, 247.*

37) *Pater nostre patrie et decus Theutonie.* Godefr. Colon. a. 1225. (Böhm. font. II, 357.)



§. 74. 1216. trotzigen aber niederzuwerfen.<sup>38)</sup> Gleich diesem war er sanft und strenge, freundlich und ernst, herablassend und stolz, ein Vertheidiger der Unterdrückten, ein niederschmetternder Hammer der Tyrannen, die er mit geistlichen und weltlichen Waffen, mit Härte oder auch mit List aber immer siegreich zu bekämpfen wußte. Es darf uns nicht wundern, wenn ein solcher Character mit der Schroffheit seiner Zeitgenossen in heftige Conflict geriet und dann mitunter das rechte Maaß verfehlte, so daß wir ihn bisweilen von dem Vorwurfe herrschsüchtiger Eigenmacht oder verfehlten Ehrgeizes nicht freisprechen können. Aber trotz dieser Schattenseiten zu dem Bilde, das uns sein Biograph von ihm hinterlassen, bleibt er einer der hervorragendsten Männer jener Zeit, dem das Lob gebührt, seiner einflussreichen Wirksamkeit das Gepräge sittlicher Kraft und Würde, im Ganzen treu bewahrt zu haben.

Eins der Hauptmumnisse für Engelberts Thätigkeit, war der tiefverschuldete Zustand des Erzstifts. Er rührte zum Theile noch von den Schulden für die ungeheuern Gutserwerbungen her, welche Erzbischof Philipp gemacht hatte (II, 438) und worüber sich dieser in einer Urkunde von 1188 selbst ausspricht.<sup>39)</sup> Seine Nachfolger hatten sie nur theilweise getilgt und während der kostbaren Prozesse, welche die Gegenbischöfe zu Rom miteinander führten, so wie in den verheerenden Bürgerkriegen der letztvergangenen Zeit, war die Last derselben nur vermehrt worden. Wir haben gesehen, welchen schlimmen Antheil Engelbert selbst daran genommen hatte (S. 10). Die Einkünfte des Stifts reichten kaum zum Unterhalt der Erzbischöfe hin, die sich kein Gewissen daraus machten, für rein persönliche Schulden, Kapitalien zu wucherlichen Zinsen

38) *Natura leonis esse dicitur ut prostratis parcat et erectos invadat. Noverat leo noster — parcere subjectis et debellare superbos. Erat enim defensor afflictorum et malleus tyrannorum, magnanimus et humilis, gloriosus et affabilis, rigidus et lenis, multa pro tempore dissimulans et cum minus speraretur ad vindictam se accingens.* Cæs. Vita Eng. I, 5. *Nam insolentias comitum, nobilium, ministerialium atque burgensium diocesis sue ita repressit ut nullus audeat resistere.* Magn. Chron. Belg. I, c. 247.

39) Winterim und Mooren Erzbiöcese Eln III, 155.

aufzunehmen und sie durch Güter des Erzstifts sicher zu stellen.<sup>40)</sup> Papst Honorius III. der nicht lange nach Engelberts Wahl den Stuhl seines großen Vorgängers Innozenz bestiegen hatte, weigerte daher jenem das erzbischöfliche Pallium, wenn er nicht vorher die Schulden, welche seine Vorgänger Adolf, Bruno und Diebrieh in Rom gemacht, mit 16,000 Mark bezale.<sup>41)</sup> Erst 1218 war diese Angelegenheit so weit in Ordnung gebracht, daß Engelbert mit dem Pallium den Vollgenuß der erzbischöflichen Rechte erhielt.<sup>42)</sup> Demungeachtet dauerte es noch manches Jahr, bis er seine finanziellen Angelegenheiten so geordnet hatte, daß er die verderbliche Hülfe der Wucherer entbehren konnte.<sup>43)</sup>

Die Mittel, die ihm zu solchem Zwecke zu Gebote standen, bestanden zunächst in den Tafel- und Lehngütern der Kirche, die aber in den Geldverlegenheiten seiner Vorfahren veräußert oder während der Kriegsbebrängnisse durch Gewalt der Laien in deren Hände gekommen waren. Er suchte sie auf dem Wege des Rechts oder gütlicher Einlässe wieder an sich zu bringen und ihren Ertrag durch eine geregelte Verwaltung zu erhöhen.<sup>44)</sup> Außerdem nahm er zu außerordentlichen Aufzügen seine Zuflucht<sup>45)</sup> und da hiebei die reichen Klöster mit herangezogen wurden, so ist begreiflich, daß er sich dadurch bitteren Klagen der Geistlichkeit aussetzte.<sup>46)</sup> Diese waren

40) Dies geschah z. B. 1214 v. Diebrieh (Lacomblet II, Nr. 47) und 1222 von Engelbert (Ficker Urk. Nr. 27) beide liehen Geld bei Bürgern in Rom. Noch 1232 verbot P. Gregor IX., wegen solcher persönlicher Schulden der Erzbischöfe von Eln, das Kapitel in Anspruch zu nehmen (Lacomblet II, Nr. 180). Wehnliche Schutzbriefe gaben 1231 K. Heimr. VII. u. 1236 K. Friedr. II. der Stadt Eln. (Das. Nr. 169 u. 205.)

41) Cæs. vita I, 4, u. die Urk. bei Ficker Nr. 12, 13, 16, 17, 18.

42) Die Spezialien darüber bei Ficker S. 222, Note 59, 1.

43) Noch bis z. Jahre 1222 mußten päpstliche Commissarien, wegen seiner römischen Schulden gegen ihn einschreiten. Die Urk. bei Ficker Nr. 16, 17, 19, 26, 27.

44) Cæs. vita I, 6. Einrichtungen im Stift Münster sollen ihm dabei als Muster gebient haben. *Kolewinck laudes Westph. I, 3.*

45) Zur Dedung der Schulden seiner Vorfahren erhob er eine Steuer, die 22,000 Mark eingetragen haben soll. *Low. a. Northof catalog. in Seibertz Quellen II, 15.* Von einer jährlichen collecta Bonnensis spricht er selbst in einer Urk. v. 1221. *Lac. II, Nr. 94.*

46) Sogar sein Biograph Cæsarius ist über die Besteuerung der Klöster sehr ungehalten und er hat gewiß den damals noch regierenden Erzbischof Engelbert mit gemeint, wenn er in seinem *Dialogus miraculor. II, 8,*

§. 74. jedoch unbegründet, denn ohne Geld, ohne bewaffnete Söldner,  
1216. ließ sich der Landfriede nicht herstellen und ohne solchen  
reichten alle Privilegien des Clerus nicht aus, die Lastenfrei-  
heit seiner Güter zu sichern. Eben so thöricht war es, ihm  
die Strenge zu verdenken, womit er in Vertreibung der Ab-  
gaben verfuhr, denn dadurch wurde ihm allein möglich, in  
Zeiten der Noth, dem gemeinen Wesen so wirksam zu Hülfe  
zu kommen, wie er es that. In der Thenerung von 1225, wo  
für Geld kaum Brod zu haben war, ließ er ganze Schiffs-  
labungen voll Getraide kommen und vertheilte es an die  
Klöster, auf deren Spenden die Armen damals fast allein  
angewiesen waren.<sup>47)</sup>

Außerdem gab sich Engelbert besondere Mühe, die her-  
zogliche Gewalt des erzbischöflichen Stuhls, als breiteste Unter-  
lage seiner fürstlichen Macht, fester zu begründen und aus-  
zudehnen.<sup>48)</sup> Zu dem Herzogthum in Lothringen, welches  
Bruno I. 953 verliehen worden, (II, 49) hatte Philipp das  
in Engern und Westfalen erworben und dadurch den zusammen-  
hängenden Bezirk heiber von der Maas bis zur Weser aus-  
gebehnt, so daß es dem der alten Stammherzogthümer wenig-  
stens gleich kam. Während diese immer mehr zerfielen, war  
der Ehrgeiz der kölnischen Erzbischöfe um so bemühter, das  
Herzogthum in Westfalen, nicht bloß in der eigenen Diocese,  
sondern auch in den zum erzbischöflichen Metropolitansprengel  
gehörenden Diocesen, der westfälischen Suffraganbischöfe von

sagt: quidam episcoporum tam graves in plebem sibi subjectam  
hodie faciunt exactiones, sicut personæ sæculares. Valde timendum  
est talibus, ne sibi cathedras præparent iuxta aedem usurarii in  
inferno, quia usuræ et exactiones violentæ nil aliud sunt, nisi  
prædationes et rapinæ.

47) Cæsarii vita I, 8, und dialog. IV, 65—67. Er unterlagte damals  
auch Getraide zum Bierbrauen zu verwenden, obgleich ihm dadurch  
beträchtliche Abgaben in der Einnahme ausfielen. — Einen Bene-  
dictinerabt, der aus Geiz die Pflichten der Gastfreundschaft gegen Arme  
und Fremde schlecht erfüllte, strafte er dadurch sehr empfindlich, daß er  
als Vogt und Bischof des Klosters jährlich einigemal mit seinem zahl-  
reichen Gefolge dort Herberge nahm, was den Abt ungleich mehr kostete,  
als die Beherbergung der Armen. Cæsar. dialog. miraculor. IV, 72.

48) Engelbert sagte selbst, kein Vater könne besorgter sein, für seine Kinder  
Vermögen zu erwerben, als er, das Erbe des heil. Petrus zu mehren.  
Cæs. vita II, 9.

Münster, Osnabrück und Minden, geltend zu machen (§. 65). §. 74.  
Wir haben gesehen, wie Erzbischof Philipp bis an die äußersten 1216.  
Grenzen dieses westfälischen Herzogthums Güter ankaufte,  
Burgen baute, Städte befestigte oder doch Mitbesth, Lehns-  
herrlichkeit und Doffnungrecht darin zu erwerben suchte, wie  
er und nach ihm Adolf, als Herzoge, die Großen des Landes  
zu glänzenden Hoftagen um sich versammelten und Streitig-  
keiten entschieden oder allgemeine Angelegenheiten zur Vera-  
thung brachten. (I, 444.) Diesem Beispiele folgte Engelbert  
mit großem Eifer und grade dadurch mußte er nothwendig,  
den weltlichen Großen gegenüber, dem Vorwurfe eigenmächtiger  
Härte verfallen; denn in der jüngstvergangenen zuchtlosen Zeit,  
wo König gegen König, Bischof gegen Bischof und Fürst gegen  
Fürst gestanden, wo deshalb niemand recht mehr wußte, wem  
er eigentlich Gehorsam schuldig war, wo dadurch Zwietracht  
in allen Ständen, vom höchsten bis zum niedrigsten einreißen  
mußte, wo das Recht nichts, Geld und Waffen aber alles  
vermögten, wo hundert kleine Tyrannen alles für erlaubt  
hielten, was sie eben im allgemeinen Wirrwarr durchzusetzen  
im Stande waren,<sup>49)</sup> da konnte die Stimme, die wieder zur  
Ordnung rief, nur Widerspruch und die kräftige Hand, die  
ihr gegen solchen Widerspruch Nachdruck zu verschaffen suchte,  
nur übermüthigen Troß wecken, dessen Niederwerfung dann  
nothwendig die Schuldigen, die davon betroffen wurden, nur  
zu noch grimmigerem Aerger reizte.

Daß bei solcher Gelegenheit Engelbert, im eifrigen Be-  
streben seinen herzoglichen Rechten Anerkennung zu verschaffen,  
besonders wenn er mit hartnäckiger Böswilligkeit zu kämpfen  
hatte, mitunter auch die Grenzen der Mäßigung überschritten,  
wer mögte das bezweifeln? aber wer mögte es nicht auch ent-  
schuldigen? Hierzu war gewiß niemand geneigter als die Lan-  
fende von armen Bedrängten, die im Schutze des vom Her-  
zoge mit rücksichtslosem Nachdrucke gehandhabten Landfriedens  
wieder frei aufathmen durften, ohne dafür eine Züchtigung  
von ihren bisherigen Drängern befürchten zu müssen. Wir

49) Zahlreiche Belege zu diesen trostlosen Zuständen aus dem Dialogus  
miraculorum von Cæsarius, sind zusammengestellt bei Ficker S. 234.

§. 74. werden noch sehen, wie er von dieser Seite mit Vertrauen,  
1216. Dank und Liebe belohnt wurde.

Um die kleineren, meist die zuchtlosesten, Herren ungestörter händigen zu können, verband sich Engelbert mit den größeren Fürsten zu wechselseitigem Beistande; so mit dem Erzbischofe Diebrieh von Trier durch persönliche Freundschaft,<sup>50)</sup> mit dem Herzoge Heinrich von Brabant durch die am 5. Juli 1217 geschlossene Erneuerung des zwischen dem Herzogthum und der kölnischen Kirche bestandenen alten Bündnisses,<sup>51)</sup> welches später dadurch noch enger wurde, daß ihr der Herzog, bisher schon kölnischer Vasall, noch mehrere seiner allodialen Besitzungen 1222 zu Lehn auftrug.<sup>52)</sup> In ähnlicher Art gewann Engelbert die Mannentreue der Grafen von Namur, Welbenz und Blanden, nachdem er ihnen seinen Schutz gegen die Grafen von Limburg geliehen.<sup>53)</sup> Vom Wildgrafen Konrad erwarb er um Geld Lehns Herrlichkeit über die Schindtburg auf dem Hundsrück.<sup>54)</sup> Die Feste Turon, welche den Pfalzgrafen gehörte, aber zu einem Raubneste ausgeartet war, das nebenbei die Schifffahrt auf der Mosel empfindlich störte, brachte er durch Waffengewalt in seinen Besitz.<sup>55)</sup> Gegen

50) Das förmliche Bündniß bei Ficker Urk. Nr. 10. Die Gesta Trevirensium bei Eccard corp. histor. II, 2226, sagen: Engelb. Colon. Archiepisc. Columna ecclesie, cleri decus, stabilimentum regni, cui confederatus est Theodoricus Trevirens. fueruntque quasi cor unum et anima una.

51) Die Urk. in Gelenii vita p. 92 und 93. Racomblet Urk. B. II. Nr. 85. Das frühere Bündniß Abolfs von 1203 bei Rac. II, Nr. 9, und Diebriehs von 1208 bei Miræus I, 406. Das spätere Heinrichs v. 1220 bei Butkens trophées de Brabant I, 72.

52) Cæsarii vita I, 5. Rac. II, Nr. 105. Der früheren Lehnsverhältnisse gedenkt Arn. Lubec. III, 9. (Leibn. II, 661.) Das Bündniß von 1217 bei Rac. II, Nr. 64.

53) Racomblet II, Nr. 87 u. 88.

54) Rac. II, Nr. 245, wo in der Erneuerung des Verhältnisses für Erzb. Konrad, die Begründung desselben durch Engelbert angeführt wird.

55) Godefr. Colon. a. 1225 (Böhmer font. II, 359). Cæsar. Catalog. (ib. 281.) Gesta Trevirens. (Eccard Corp. hist. II, 2221 u. 2226.) Lamey hat eine eigene Abhandlung de castro olim Palatino Turran geschrieben, abgedruckt in den actis acad. Palat. VI, 306. Die darin versuchte Ableitung des Namens der Feste von turris ist mit Fuge widerlegt von Ficker S. 234, Note 69, 4. Sie wurde erbaut von Pfalzgraf Heinrich, als er 1198 vom Kreuzzuge zurückkehrte, zum Andenken an die Belagerung der syrischen Burg Turon, einige Meilen östlich von Tyrus. Ihre späteren Schicksale bei Ficker S. 70.

Gerhard von Brubach und die wittelsbacher Burg Stahled, §. 74.  
baute er bei Bacherach 1219 die Burg Fürstenberg, deren 1216.  
Thurm mit mächtigen Mauerresten, noch jetzt die Ufer des Rheins schmückt.<sup>56)</sup>

Bei weitem die wichtigste und folgenreichste Fehde in den Rheinlanden führte Engelbert mit dem Herzoge Heinrich von Limburg. Dieser war, wie schon berichtet worden (II, 456) Stiftsverweser während des von Erzbischof Abolf erregten Bürgerkrieges. Er betrug sich damals sehr zweideutig und mag diese Haltung nicht wenig zu der Abneigung beigetragen haben, die Engelbert gegen ihn und seinen Sohn Walram manifestirte, der seit 1214 durch seine Heirath mit Ermesind, der Erbtöchter des Grafen Heinrich von Luxemburg, auch Graf von Luxemburg geworden war. Die Veranlassung zum Ausbruche der Feindseligkeiten gegen beide gab eine Burg, die Walram auf dem Gebiete des kölnischen Herzogthums gebaut hatte.<sup>57)</sup> Engelbert zerstörte sie und führte den Krieg gegen Walram, obgleich diesem Graf Diebrieh von Cleve verbündet war, so erfolgreich, daß alle Grafen und Edle, wengleich widerstrebend, sich vor ihm beugen mußten.<sup>58)</sup> Walrams ältester Sohn Heinrich war mit der Erbtöchter von Engelberts Bruder Abolf vermählt und ihm dadurch eine Anwartschaft auf die Nachfolge in dessen Grafschaft sicher. Um diese Hoffnungen zu zerstören, wurde während der Fehde von Engelbert, im Einverständniß seines Bruders Abolf, sogar beabsichtigt, die Ehe unter dem Vorwande zu naher Verwandtschaft aufzulösen.<sup>59)</sup> Dieses geschah jedoch nicht. Vielmehr erschien Herzog Heinrich, mit seinem Sohne Walram am 7. März 1217 auf einem Hoftage Engelberts zu Köln und verstand sich unter anderen dazu, auf alle Ansprüche an den Besitzungen der Abtei Altenberg zu verzichten.<sup>60)</sup> Als aber Graf Abolf

56) Cæsarii dialog. mirac. 7, 28.

57) Cæs. vita Engelb. I, 4.

58) Quos ita humiliavit et repressit, ut illorum exemplo ceteri comites ac nobiles terræ territi, contra ipsum mutire non auderent. Cæs. vita. I, C. 4.

59) Cæs. vita Eng. I, 4.

60) Racomblet II. B. II, Nr. 57.

§. 74. 1218, auf dem Kreuzzuge mit König Friedrich, in der Belagerung vor Damiate geblieben war,<sup>61)</sup> entstand neuer Streit um die Erbschaft, welcher bei der damals noch herrschenden Unsicherheit über die Grundsätze der Erbfolge, wieder zum Kriege führte. Graf Diebrieh von Cleve stand zwar abermal auf Waltrams Seite, aber mit wenig Glück. Er mußte sich am 20. Juni 1220 in Eöln zu harten Friedensbedingungen verstehen,<sup>62)</sup> gleichwie auch Heinrich gegen eine jährliche Rente aus der Grafschaft Berg, für die Lebenszeit des Erzbischofs, auf die Succession in derselben verzichten mußte.<sup>63)</sup> Engelbert war also zeitlich regierender Graf von Berg,<sup>64)</sup> woburch sowohl seine Einkünfte, als vermittels der Dienstmannschaft seine Macht bedeutend vermehrt wurde. Die Limburger aber, deren Plane er so empfindlich durchkreuzte, wurden seine bitteren Feinde. Wir werden sehen, wie sie nach des Erzbischofs Ermordung, woran sie wohl nicht ganz unbetheiligt waren, die Erben seines Mörders in Schutz nahmen.

Eine nicht geringere Aufmerksamkeit als dem rheinischen Erzstifte, widmete Engelbert dem westfälischen Herzogthume. In diesem Theile seiner Dioecese finden wir ihn jährlich auf Inspectionsreisen, um den Landfrieden als Herzog zu schützen. Während seiner Abwesenheit wurde er durch den westfälischen Marschall vertreten.<sup>65)</sup> Gleich seinen Vorgängern Philipp und

61) Oliverii hist. Damiat. (Eccard corp. hist. II, 1403.)

62) Lacomblet II, Nr. 85, u. Ficker Urk. Nr. 29.

63) Cæsar. vita Engolb. I, 5. Lacombl. II, Nr. 87.

64) Urk. über Verfügungen, die er in solcher Eigenschaft traf, in Premer Beitr. II, 252, und Lac. II, B. II, Nr. 95, 126 und 128. Er nennt die Grafschaft Berg: comitia nostra.

65) Ficker S. 16, ist der Meinung, daß Engelbert zuerst einen besonderen Marschall für Westfalen ernannt habe, weil sein Marschall Riquin in einer Urk. von 1220, zuerst Marschalcus Westphaliae genannt werde. Dies letzte scheint jedoch nur zufällig und vielmehr anzunehmen, daß schon Erzbischof Philipp, nach Erwerbung des Herzogthums in Westfalen, zu seiner Stellvertretung hier eben so wohl einen Marschall hielt, als im Erzstifte. Wie die rheinischen gewöhnlich aus dem rheinischen, so waren die westfälischen Marschalle aus dem hiesigen Abel. So werden in der Urkunde des Erzbischofs Abolf von 1200 über die von ihm neu gebaute Stadt Ründen: Henricus de Boneshaim marscalcus und Bertoldus de Pirremunt marscalcus genannt. (Seiberg Urk. B. I, Nr. 113.) Der Nachfolger des Letzten, Graf Simon von Tecklenburg, blieb 1207 als westfälischer Marschall in einem Treffen gegen Hermann

Abolf war er bemüht, feste Punkte in Westfalen zu gewinnen §. 74. und durch seinen Marschall, der die Dienstmannschaft führte, 1216. zu behaupten. Eine wichtige Erwerbung dieser Art machte er schon halb nach dem Antritt seiner Regierung, dadurch, daß 1217. er am 5. September 1217 Gottschall von Pabberg und dessen Sohn Johann nöthigte, die feste Burg Pabberg zwischen Brilon und Marsberg, die zwar schon 1120 mit allen dazu gehörigen Allodien dem Erzbischofe Friedrich I. zu Lehn aufgetragen war (II, 365) von wo aus aber nun ritterliche Räuber die ganze Gegend seit langer Zeit plagten, der kölnischen Kirche zum offenen Hause zu machen. Sie mußten eidlich geloben, die Burg nur für den Erzbischof zu halten, ohne dessen Willen niemand darin zu bergen, ohne seine Erlaubniß niemand daraus zu befehlen und wenn sie jemand schädigen mögten, ihm nach des Erzbischofs Weisung Ersatz zu leisten. Für die Erfüllung dieser Gelöbniße stellten sie 20 angesehenen Bürgen, die sich zum Einlager in Ründen und zu einer Conventionalstrafe von 1000 Mark verpflichteten, wenn jene Zusagen nicht gehalten würden. In solchem Falle verwirkten die von Pabberg zugleich alle Lehne, die sie von der kölnischen Kirche hatten. Die Castellane und Thurmwächter mußten schwören, die Burg gegen männiglich für die kölnische Kirche zu halten und wenn die von Pabberg ohne Erben sterben mögten, die nicht Leute der kölnischen Kirche wären, so sollte letzter die Burg heimfallen.<sup>66)</sup>

Die von Erzbischof Abolf gebaute Stadt Ründen befestigte er noch mehr durch Erweiterung der dort von Erzbischof Philipp angelegten Curie zu einem großen Castrum (II, 421) worin er sich oft aufhielt und mehrere Urkunden ausstellte. Das Areal der Villa Brilon kaufte er von den Brüdern Hermann und Gernand von Brilon und befestigte dieselbe um 1220, zum Schutze des Landfriedens, als Stadt.<sup>67)</sup> Der Stadt Medebach, einer alten Besizung der kölnischen Kirche,

von Ravensberg (II, 459) und erst nach Simon erscheint der Marschall Riquin (v. Erwitte?).

66) Seiberg U. B. I, Nr. 149.

67) So erzählt Erzbischof Konrad in einer Urk. v. 1251. Seiberg U. B. I, Nr. 269 und Quellen II, 22.

§. 74. gab er 1220 die Rechte der Städte Brilon und Rüden, die  
1220. gleich Soest privilegiert waren.<sup>68)</sup> Die Stadt Attelnborn besetzte er neu durch Gräben und Mauern und gab ihr 1222 ebenfalls die Rechte von Soest.<sup>69)</sup> In ähnlicher Art nahm er sich der Stadt Werl an, wo er insbesondere die für den Wohlstand derselben so wichtige Salzfiederei, durch eigene Anordnungen regelte und der Stadt die Rechte von Rüden verlieh.<sup>70)</sup>

Auch über die Grenzen seiner Diocese hinaus verschmähte er keinen Erwerb, der zur festeren Begründung seiner Macht in Westfalen dienen konnte. So erwarb er 1224 die Hälfte der neuen Stadt Siegen, von Graf Heinrich dem Reichen von Nassau,<sup>71)</sup> nachdem er schon 1221 das Eigen des Alode's Krombach im Siegenschen, von dem Edelherrn Christian von Blankenberg für 60 Mark angekauft.<sup>72)</sup> Vor allem aber war er darauf bedacht, das westfälische Herzogthum nach der Weser hin, in der zum Mainzer Sprengel gehörenden engerschen Diocese Paderborn zu sichern. Die hier von Erzbischof Philipp gebauten Festen Petersberg bei Pyrmont und Krufenberg bei Helmershausen, so wie die Burg zu Blotho setzte er wieder in guten Stand.<sup>73)</sup> Der Abt von Helmershausen, um an Engelbert einen mächtigen Schutz zu gewinnen, trat ihm 16. Juli 1220 die Hälfte der Stadt Helmershausen, mit allen Einkünften und Rechten, so wie die Hälfte der Feste Krufenberg, (die also der kölnischen Kirche entfremdet war) gegen versprochene Weingärten am Siebengebirge ab; als es aber bei dem bloßen Versprechen blieb und Engelbert sogar den Bau einer neuen Festung bei der Stadt unternahm, da protestirte der Abt mit dem Convent 1222 gegen solche Ueber-

<sup>68)</sup> Seiberg II. B. I, Nr. 157.

<sup>69)</sup> Dasselbst I, Nr. 166.

<sup>70)</sup> Die darauf bezügliche Urkunde ist zwar in dem großen Brände auf st. Dionysius-Tag 1382 verbrannt, (Seiberg Quellen I, 52). Das Gesagte ergibt sich aber aus den Bestätigungsbriefen der Erzbischöfe Konrad von 1251 und Engelbert II. von 1271. (Seiberg II. B. I, Nr. 269 u. 352.)

<sup>71)</sup> Pacomblet II, Nr. 120. Kremer Beiträge II, 251, und Arnolbi Gesch. v. Nassau I, 32, 63.

<sup>72)</sup> Pacomblet II, Nr. 94.

<sup>73)</sup> Schaten annal. Paderb. II, 690. Wend Hoff. Landesgesch. II, Urk. B. Nr. 101.

schreitungen und Engelbert mußte sich dazu verstehen, daß die §. 74. Materialien des Neubaus zur Erweiterung der Stadt verwendet wurden.<sup>74)</sup> 1220.

Von der durch solche Unternehmungen und Erwerbungen geträchtigten herzoglichen Autorität Engelberts und von dem Erfolge, womit er dieselbe handhabte, geben viele Urkunden Zeugniß. Der glänzendste Hoftag den er hielt, war wohl der nach Beenbigung der ersten Limburger Fehde. Damals (im März 1217) erschienen vor ihm im Palaste zu Cöln, außer den Dignitarien der Kirche und den Ministerialen des heil. Petrus, außer den Schöffen der Hauptstadt, Fürsten und Eble aus allen Theilen seines weitreichenden Ducats, der Herzog von Limburg mit seinem Sohne Walram, die Grafen von Berg, Sayn, Jülich, Altena, Mark, Gelbern, Are, Arenberg, Kessel und Arnsberg, die Edelherren von Jfenburg, Wiederode, Kanderode, Albenhoven, Lippe, Buore, (Bilstein) Büren, und der Edelvogt von Soest.<sup>75)</sup> — Im September desselben Jahrs hielt er einen Tag zu Rüden, um Streitigkeiten zwischen der Stadt Paderborn und der Familie Thymma's über den Wald Döning, die, wie er sagt, schon viel Unheil in dem Jurisdictionsbereiche seines Ducats angerichtet, zu schlichten. Er beruft sich dabei auf die Autorität des weltlichen Nichtschwerdts, das die Munizipalverfassung der Kaiser dem kölnischen Erzbischofe anvertraut habe und nimmt die Stadt Paderborn in gleichen unmittelbaren Schutz wie die Stadt Cöln. Gegenwärtig waren: der Bischof Bernhard von Paderborn, den er einen Fürsten des Reichs, seinen Bruder in Christo und geliebten Freund nennt, die Grafen von der Mark und Altena, die Edelherren von der Lippe und Büren, der Burggraf von Stromberg und außer den Geistlichen, viele Ministerialen der Cölnner und Paderborner Kirche.<sup>76)</sup> — Wie bei dieser Gelegenheit die Stadt Paderborn, so nahm er bei anderen auch Klöster der paderborner Diocese, z. B. Brebelar, Böbeken und Flechtorp,

<sup>74)</sup> Schaten l. c. II, 694. Die Urk. worin 1241 Erzbischof Konrad dem Abte zu Helmershausen die von Engelbert versprochenen Weingärten giebt, bei Pacomblet II, Nr. 253.

<sup>75)</sup> Pacomblet II. B. II, Nr. 57.

<sup>76)</sup> Die Urk. bei Ficker Engelb. S. 318.

§. 74. in seinen herzoglichen Schutz und es wurde schon gebräuchlich, 1220. in paderborner Urkunden seinen Namen neben dem des Kaisers, des Mainzer Metropolitens und des eigenen Bischofs zu nennen.<sup>77)</sup> In demselben Jahre hielt er einen Tag zu Soest, wo vor ihm Graf Hermann von Ravensberg, dem Egibienkloster zu Münster den Hof zu Alfede, den ihm der Edelherr Jonathan von Urbei resignirt hatte, übergab.<sup>78)</sup>

Auch in den folgenden Jahren hielt er von Zeit zu Zeit Provinzialversammlungen in Westfalen. So 1220 zu Bienen, in Anwesenheit seiner Suffraganbischöfe von Münster und Osnabrück, der Großen des Landes und einer Menge Edler und Ministerialen.<sup>79)</sup> Im folgenden Jahre 1221 hielt er mehrere von den Bischöfen zu Paderborn, Minden und Osnabrück, von den Äbten zu Abdinghof, Mariensfeld und Helmershausen, den Grafen von der Mark, Arnsherg, Oldenburg, Ravensberg, Dassel, Everstein und Schwalenberg, den Edelherren von der Lippe, Müdenberg, Desebe, Büren u. s. w. besuchte Versammlungen, in denen er als Herzog zu Gerichte saß. Namentlich wurde damals von ihm Graf Otto von Tecklenburg zu 3000 Mark Schadensersatz an die Grafen von Ravensberg verurtheilt, den diese von 1207 her, wo Otto's Vater Simon, der als westfälischer Landmarschall für die Sache König Otto's gegen Philipp stritt, im Treffen blieb, sie selbst aber vom Grafen Otto gefangen wurden, bei dem Erzbischofe als Herzog, klagend verfolgten.<sup>80)</sup> Zu diesen gehört auch die letzte von 1225 zu Soest, von der er selbst sagt, daß sie gehalten sei vor einer großen Menge erlauchter Männer;<sup>81)</sup> wir werden auf dieselbe unten zurückkommen.

77) Föder Regg. Engelberts Nr. 37, 74, 90, 91, 196, und Zeitschrift für westf. Gesch. VIII, 67.

78) Regesten Engelberts bei Föder Nr. 54.

79) Cum magnatibus terre et copiosa tam nobilium quam ministerialium multitudo. Einlinger Beitr. III, 145.

80) Riezert müntster. Urk. B. II, 246. Es heißt dort, die Verhandlung sei gethätigt worden coram duce domino Engelberto quondam Coloniense archiepiscopo. Von jenem Tage datiren auch wohl die Urll. Regesten bei Föder Nr. 105—108.

81) Cum multa turba clarorum virorum. Regesten Engeln. bei Föder Nr. 196.

Wie den Fürsten und Herren des Landes gegenüber, so §. 74. mußte er auch in den bedeutendsten Städten sein Ansehen mit 1220. Entschiedenheit aufrecht zu erhalten, weshalb sein Biograph versichert, in seinen wichtigsten Städten Eöln und Soest, habe er in eifriger Rechtsprechung entschiedener gewaltet, als einer seiner Vorgänger.<sup>82)</sup> Die Hauptstadt Eöln, durch blühende Gewerbe, weit ausgebreiteten Welthandel und treffliche Befestigung reich und mächtig, entfaltete bei vorkommenden Gelegenheiten so prachtvollen Glanz, daß ein Dichter wohl sagen konnte, selbst eine Königstochter dürfe das Loos, mit einem eölnner Handesherrn vermählt zu werden, nicht für das geringste halten.<sup>83)</sup> Und wenn deutsche Kreuzfahrer, um die Pracht der gepriesenen Städte des Morgenlandes anschaulich zu machen, sie nur mit Eöln zu vergleichen wissen,<sup>84)</sup> so darf es uns nicht wundern, daß andere Schriftsteller Eöln als die Blüte aller westfränkischen und deutschen Städte schildern.<sup>85)</sup> Eben so erklärlich ist es, daß das Selbstgefühl der Bürger einer solchen Stadt, jede Abhängigkeit unwillig ertrug. Wenn aber demungeachtet Engelbert sein Ansehen in ihrer Mitte so geltend zu machen mußte, daß sie sich in einer weitansiehenden Streitigkeit zwischen den Scheffen und den Zünften, seinen Schiedspruch gefallen ließen, der zwar den Zünften eine Geldbuße von 4000 Mark auferlegte, gleichzeitig aber die Rechte der regierenden Geschlechter so beschränkte, daß dadurch eine durchgreifende Reform des Gerichtswesens, eine unparteiische schnelle Rechtspflege und also gleichzeitig Anerkennung der

82) In civitatibus suis principalibus Colonia scil. et Susatia majorem exercuit potestatem zelo justitiæ, quam aliquis episcoporum ante eum. Cæsar. Vita. I, C. 4.

83) Rudolf v. Ems im guten Gerhards, herausg. v. Haupt, 30.

84) Ep. ap. Urstis. 592. Chron. Ord. Teut. C. 261.

85) Colonia illa florentissima totius Gallie et Germanie ciuitas, toto in orbe famosissima Godefr. Colon. a. 1114 (Böhmer font. III, 414) und in ganz ähnlichen Ausdrücken Otto Frising. I, 7, C. 12. Epist. Innocent ap. Baluz, I, 739. II, 25, u. Pez. cod. dipl. II, 65. Es hieß damals sprichwörtlich: qui non vidit Coloniæ, non vidit Germaniam und im Deutschen: Coellen ehn Kröin — bouen allen Steben schön. Das Magn. chronicon Belg. in Pistorii S. R. G. III, 441, bezeichnet die drei niederrheinischen Metropolitaneise so:

Treviris ætate, sed rerum proprietate  
Gaudet Agrippina, sed honore Moguntia prima.

§. 74. oberherrlichen Rechte des Erzbischofs bewirkt wurde, so ist das wohl ein schlagender Beweis für das Gewicht, was er in die Wagtschaale der Verhältnisse der mächtigen Stadt zu legen hatte.<sup>86)</sup> Wir werden sehen, wie bald die Bürger nach seiner Ermordung den ihrer Autonomie auferlegten Zwang abzuschütteln wußten, ohne daß es den folgenden Erzbischöfen je gelungen wäre, sie von neuem darunter zu beugen.

Eine ähnliche gewichtige Stellung wie Cöln am Rheine, behauptete zwischen diesem und der Weser, die Stadt Soest. Konnte diese alte westfälische Hauptstadt, wegen ihrer Binnenlage und wegen dem Mangel eines schiffbaren Flusses, auch nicht mit der rheinischen Metropole wetteifern, so war sie doch durch ihre agrarischen Hülfquellen und ausgedehnten Handel nach England und Rußland, gestützt durch eine große gewerbreiche Bevölkerung, ausgezeichnet vor allen westfälischen Schwesterstädten und deshalb von den kölnischen Erzbischöfen mit Recht hoch gehalten. Sie war von ihnen seit Bruno I. mit ausgezeichneten Rechten und Freiheiten beschenkt und weil sie dabei außerordentlich gedieh, so verliehen die Erzbischöfe den neu aufblühenden kleineren Städten, um ihnen ähnliches Fortkommen zu sichern, die Rechte der Stadt Soest.<sup>87)</sup> Wie Erzbischof Philipp, so verweilte auch Engelbert gern und oft in ihren Mauern, war aber auch bestrebt, sich seinen Einfluß, hier wie überall, zu sichern, was dann freilich mitunter auch unangenehme Conflicte verursachte. Einer derselben, worüber ziemlich vollständige Urkunden auf uns gekommen sind, verdient hier erwähnt zu werden.

Wir haben früher erzählt (II, 445) wie Erzbischof Adolf, um einen Verwandten zu begünstigen, das dem Kapitel zu Soest gebührende Recht der freien Propstwahl zu kränken versuchte und wie damals diese Angelegenheit, mit Aufrechthal-

<sup>86)</sup> Cæs. vita III, 37. Wie sich später Erzbischof Konrad in seinen Streitigkeiten mit der Stadt, hauptsächlich auf Engelberts Anordnungen stützte, ergeben die §§. 6, 8, 10, 12, 43, des Schiedspruches von 1258 bei Lacomblet II. B. II, Nr. 452.

<sup>87)</sup> B. D. Brilon, Milben, Medebach, Altenborn. Daß auch die ältesten Privilegien der Erbschüler (coctores salis) zu Werl, von Engelbert herrühren, geht aus einer Urkunde seines Nachfolgers Konrad v. 1246 hervor. Seibert II. B. I, Nr. 246.

tung der Rechte des Stifts, durch einen Vergleich vermittelt §. 74. wurde. Ein ähnlicher Fall ereignete sich nun unter Engelberts 1220. Regierung. Zu der erledigten Propstei des Stifts war Thomas, ein Mitglied des Soester Kapitels, gewählt worden. Da die Wahl nicht unter strengster Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten geschehen war, so nahm Engelbert davon Veranlassung, seinen Kaplan, den Domherrn Diebrieh von Brole, zum Propst zu ernennen.<sup>88)</sup> Thomas, in Verbindung mit dem Kapitel, protestirte dagegen, weil letzterem noch 1217 das Recht der freien Propstwahl vom Papste bestätigt worden. Der Erzbischof bestand dagegen auf seinem Rechte des Einschreitens und das Domkapitel stimmte ihm bei, um der Behauptung Geltung zu verschaffen, daß die Propsteien der Collegiatstifter, mit Domherren besetzt werden müßten. In dem Eifer, womit jede Parthei ihre Rechte verfocht, kam es bald zu Thätlichkeiten. Beide Präpste suchten sich mit Gewalt in den Besitz der Propsteigüter zu setzen und da bei solcher Gelegenheit Thomas und die Seinigen einen Anhänger von der Gegenparthei gefangen genommen hatten, so sprach der Erzbischof über jenen und das Kapitel den Bann aus. Um diesem, zum öffentlichen Aergerniß erreichenden, Zustande der Soester Kirche ein Ende zu machen, bestellte der Papst Honorius III. der Reihe nach mehrere Commissarien, welche die Sache untersuchten, aber nicht zu Ende brachten. Das Erkenntniß der ersten Richter wurde von Engelbert angefochten, weil einer derselben, der Dechant von Bonn, von den übrigen nicht war zugelassen worden. Honorius ernannte hierauf andere Commissarien, welche am 9. Juni 1220 die Zeugen und am folgenden Tage den Erzbischof und den von ihm ernannten Propst

<sup>88)</sup> In welchem Jahre dies geschehen und wann eigentlich der im Texte erzählte Streit seinen Anfang genommen, geht aus den Urkunden nicht deutlich hervor. Im Jahre 1217, wo die von Papst Honorius III. ernannten Commissarien dem Kapitel zu Soest die freie Propstwahl wiederholt zuerkannten, befand sich Thomas unter den Zeugen als einfacher canonicus Susatensis (Urk. B. I, Nr. 147). Im J. 1219, wo Erzbischof Engelbert zu Milben eine Urk. für das Kloster Flechtorp ausstellte, findet sich unter den Zeugen Thomas prepositus Sosaciensis. (Zeitschr. für westf. Gesch. VIII, 68.) Er war also damals von Engelbert anerkannt und muß seine Wahl erst nachher beanstandet worden sein.

§. 74. Diebrieh vernahmen. Engelbert verlangte Aufschub, um noch  
1220. andere Zeugen beizuschaffen und als die Richter sich hierauf  
nicht einlassen wollten, appellirte er unter heftigen Drohungen  
von ihrem Interlocut, indem er mit den Seinigen erklärte,  
von ihnen kein Recht nehmen zu wollen. Jene ließen sich aber  
dadurch nicht irre machen, erkannten vielmehr den vom Erzbi-  
schofe ausgesprochenen Bann sowohl, als die von ihm gesche-  
hene Ernennung des Propst's Diebrieh, wegen des Wahlrechts  
des Kapitels, sodann aber auch die Wahl des Propst's Thomas,  
wegen der Mängel ihrer Form, für nichtig, verurtheilten den  
Erzbischof zu einem Schadens-Ersatz von 40 Mark, den  
Diebrieh zur Erstattung der rechtswidrig von der Propstei  
gezogenen Einkünfte und setzten dann den Thomas, wegen  
seiner vorzüglichen Qualification, kraft ihrer päpstlichen Voll-  
macht, wieder als Propst ein. Dieser Spruch scheint die  
päpstliche Bestätigung nicht erhalten zu haben, weil die Sache  
abermals anderen Richtern in die Hände gegeben wurde, die  
am 7. October 1221 durch ein Erkenntniß zwar auch dem  
Propste Thomas die Propstei zusprachen und dem Kapitel das  
Wahlrecht versicherten, jedoch zugleich festsetzten, daß künftig  
immer ein kölnner Domherr gewählt werden solle. Diebrieh  
erhielt ein Anrecht auf die zunächst eröffnete Pfründe  
im Kapitel zu Soest und bis dahin eine jährliche Rente von  
7 Mark. Die inzwischen von ihm und dem Erzbischofe Ange-  
stellten, blieben im Besitze ihrer Aemter.<sup>80)</sup>

Wir sehen aus diesem eclatanten Falle, daß Engelbert  
auch als Erzbischof sich von willkührlichen Eingriffen nicht frei  
erhielt. Es mag dies aber seinem Eifer, die etwas stark aus  
dem Gleise gerathene Kirchendisziplin überall herzustellen, zu  
gute gehalten werden. Nichts destoweniger wurde es ihm sehr  
verdacht, daß er die durchgreifende Manier, die er gegen die  
weltlichen Großen mit so gutem Erfolge in Anwendung zu  
bringen gewohnt war, auch in geistlichen Dingen durchzusetzen  
suchte. Sein frommer Lebensbeschreiber verheelt dieses selbst  
nicht, indem er sagt, vielen habe es nicht gefallen, daß sie den

<sup>80)</sup> Die betr. Urkunden in Seibert's u. B. I, Nr. 156 und 160. Ficker  
S. 332.

Erzbischof öfter auf dem Richterstuhle, als auf der Kanzel §. 74.  
sähen, daß er sich mehr mit Handhabung des Schwerts als 1220.  
mit Auslegung der Bibel beschäftige<sup>80)</sup> und ein Heisterbacher  
Mönch habe ihm einst sogar unverhohlen ins Gesicht gesagt,  
er sei allerdings ein trefflicher Herzog aber kein guter Bischof.<sup>81)</sup>  
Dies sei auch nicht ganz ungegründet gewesen, weil er im  
Drange der weltlichen Geschäfte, die geistlichen Dinge zu  
wenig beachtet habe. Er ist jedoch zugleich auch so billig  
anzuerkennen, daß fast alle deutsche Bischöfe, weil sie zu dem  
geistlichen auch das weltliche Schwert führen, über Leben und  
Tod richten, in Krieg und Schlachten ziehen mußten, sich mehr  
um den Sold ihrer Krieger als um das Seelenheil ihrer  
christlichen Heerde zu kümmern hätten. Und dennoch gäbe es  
glänzende Ausnahmen in der Reihe der kölnischen Bischöfe,  
von denen mehrere wie Bruno, Heribert und Anno, zu dem  
Ruhme trefflicher Herzoge, auch die Heiligen-Krone erlangt  
hätten.<sup>82)</sup>

Daß es aber Engelbert wirklich nicht an aufrichtigem  
Eifer für die Erfüllung seiner bischöflichen Pflicht fehlte, davon  
gibt eine Reihe seiner Urkunden glänzendes Zeugniß und wir  
werden sehen, daß er eben diesem frommen Eifer, am Ende  
die Märtyrerkrone zu danken hatte. Um für unseren Zweck,  
der nicht sowohl seine vollständige Biographie, als die Dar-  
stellung seiner Persönlichkeit in Bezug auf unser Land im  
Auge halten muß, nicht zu weitläufig zu werden, übergehen  
wir was er für die geistlichen Corporationen im rheinischen  
Erzstifte gethan<sup>83)</sup> und geben hier nur folgende Belege für  
seine geistliche Wirksamkeit in Westfalen.

Gleich im ersten Jahre seiner Regierung (1216) schenkte  
er dem Kloster Bredegar ein Gut zu Merheim, welches  
Heinrich von Overhagen an Gottschalk von Badberg und  
dieser ihm, dem Erzbischofe, resignirt hatte.<sup>84)</sup> — Nachdem  
der Edelherr Hermann von der Lippe die Vogtei über ein

<sup>80)</sup> Cæs. vita III, præfat.

<sup>81)</sup> Homil. III, 90.

<sup>82)</sup> Cæs. dial. II, 27.

<sup>83)</sup> Die zahlreichen Urk. bei Jacomblet und in den Regesten bei Ficker.

<sup>84)</sup> Regesten Engelb. bei Ficker Nr. 37.



§. 74. Gut des Soester Walburgisklosters zu Dymünden, welche er  
1220. von der kölnischen Kirche zu Lehn getragen, aus Rücksicht für  
den Erzbischof resignirt hatte, versicherte dieser ihm dafür ein  
Jahrgebächtniß und versprach, daß die Vogtei niemals wieder  
in die Hände von Laien gegeben werden sollte, die davon, wie  
Jedermann bekannt, für die Kirchen nur verderblichen Miß-  
brauch machten.<sup>95)</sup> — Das Patronatrecht über die Kirche zu  
Mengebe, welches ihm der Edelherr Jonathan von Arbei  
resignirte, übertrug er dem Kloster Scheba.<sup>96)</sup> — Im Jahre  
1218 bekundete er eine Güterschenkung der edlen Brüder von  
Hustede, Walter Domherr zu Münster und Ritter Iwan, an  
das Stift zu Geseke; wofür sie sich und ihren Eltern Anniver-  
sarien ausbedungen hatten. Engelbert genehmigte die Schen-  
kung mit dem Zusage, daß das Stift die Güter mit allen  
Jurisdictionenrechten der Schenker und also frei von aller  
Vogteigewalt, unter dem Schutze der kölnischen Kirche besitzen  
solle. Da es sich von freiem Gute handelte, so geschah die  
Verhandlung vor dem Gerichte des Freigrafen Gerhard und  
in Gegenwart der Freien seines Freibanns.<sup>97)</sup> — In dem-  
selben Jahre bekundete er die Vertauschung eines Bauernhofes  
zu Wiggeringhausen, den früher Graf Adolf von Altena dem  
Hospital zu Soest geschenkt hatte, an das Kloster Deling-  
hausen und die Schenkung eines andern Hofes zu Berge an  
dasselbe.<sup>98)</sup> — Ferner bestätigte er eine Uebereinkunft zwischen  
Heinrich von Wolmestein und dem Stifte Cappenberg, über  
die Zehntlöse vom Hofe Mengebe.<sup>99)</sup> — Das S. Walburgis-  
kloster, das sich schon mancher besonderen Privilegien der Erz-  
bischöfe von Eöln erfreu'te, nahm er in seinen unmittelbaren  
Schutz, so daß es keinem weltlichen Vogte, keinem andern  
Ordensabte oder Propste, sondern allein einem zeitlichen Erz-

95) Luce clarius patet lippis et tonsoribus, sagt er in der Urkunde bei  
v. Steinen weiff. Gesch. St. XXI, S. 1493.

96) Die Urk. im Auszuge bei Gelen. vita Engelb. p. 62.

97) Seiberg Urk. B. I, Nr. 151. Ueber die Schenkung war schon 1217  
von Engelbert vor denselben Zeugen eine Urk. ausgestellt, aber nicht so  
ausführlich als die spätere. S. dal. Nr. 233.

98) Regg. Engelb. bei Ficker Nr. 61.

99) Dasselbst Nr. 62. Die Urkunden in Wilmans weiff. Urk. Buche III,  
Nr. 123 u. 124.

bischofe, als seinem geistlichen Vater unterworfen und dem §. 74.  
von diesem zur Wahl vorgeschlagenen Propste, Folge zu leisten 1220.  
schuldig sein sollte. Der zum Haupthofe Eöffen gehörige Hof  
zu Dymünden, sollte, wie schon von Erzbischof Adolf verordnet  
worden, von allen Abgaben frei sein.<sup>100)</sup>

Mit ähnlicher Zuneigung wie das Walburgiskloster,  
begünstigte er das der Prämonstratensernonnen zu Delinghausen.  
In einer Urkunde von 1219 schenkte er demselben den Holzzehnten  
in der Hellefelder Mark, den ihm Graf Gottfried von Arnberg,  
nebst einer Jahrrente von 2 Soliben in Ratberg, zur Süh-  
nung seiner Sünden, zu solchem Zwecke resignirt hatte. Zu-  
gleich genehmigte er, daß der Propst von Scheba ein Allode  
in Enkhausen, dem Kloster Delinghausen überließ und daß der  
Edelherr Jonathan von Arbei, Vogt des Klosters Scheba,  
seine Vogteirechte über jenes Allode resignirte. Ferner geneh-  
migte er die Uebertragung eines Allode's des Klosters Deling-  
hausen an den Ritter Timmo von Soest, wogegen dieser jenem  
ein Allode in Dstinnen übertrug und den damit verbundenen  
Zehnten dem Erzbischofe resignirte, den dieser dann dem  
Kloster schenkte.<sup>101)</sup> — In demselben Jahre bestätigte er zu  
Rüben dem Kloster Flechtorp den Erwerb eines Guts zu  
Whnemarinhusen.<sup>102)</sup> — Im Jahre 1220 schenkte er daselbst  
der Propstei des Nonnenklosters Küstelberg das Patronat über  
die Pfarrkirche zu Mebebach, welches ihm von Elias von Bru-  
ninhusen war resignirt worden.<sup>103)</sup> Zu Rüben stellte er  
damals noch mehrere andere durch ihre Fassung wichtige Ur-  
kunden aus, die oben schon erwähnt worden.<sup>104)</sup> In dieses  
Jahr fällt auch der Erwerb von Helmershausen (S. 24) und  
die früher (S. 26) erwähnte Provinzialversammlung zu Eönnen,  
wo er die Vergabung eines von ihm zu Lehn gehenden Guts  
zu Butsneppe an das Stift Cappenberg genehmigte. — In

100) Die Urk. bei Ficker S. 326. Mansus in Opmane, quem tenet de  
curti nostra in Elfedehusen.

101) Seiberg U. B. I, Nr. 454.

102) Zeitschr. für weiff. Gesch. VIII, 67.

103) Seiberg U. B. I, Nr. 158.

104) Sie betreffen Mebebach (U. B. I, Nr. 157 u. 158) Biren, Geseke und  
Böbelen.

§. 74. demselben Jahre schenkte er dem Kloster Delinghausen die Zehnten zu Bachum und Bergheim, die ihm der Edelherr Jonathan von Arbei resignirt hatte.<sup>109)</sup> — Auf einem zu Eöln gehaltenen Provinzial-Concil, vermittelte er einen Vergleich zwischen dem Severinstifte und dem Kloster Flechtorp, über das Patronat der Kirche zu Werdohl.<sup>106)</sup>

1221.

In dem nun folgenden Jahre 1221 erfolgte seine Ernennung zum Reichsverweser. Daß dadurch seine Thätigkeit als Erzbischof in der Dioecese nicht gelähmt wurde, ergeben folgende Thatsachen. Wir haben in den bisher mitgetheilten Urkundenauszügen gesehen, wie sorgfältig er bei jeder Gelegenheit darauf bedacht war, die Gewalt der Bögte, die besonders für die wehrlosen Nonnenklöster von den nachtheiligsten Folgen war, zu beschränken.<sup>107)</sup> In diesem Eifer wurde er nun noch mehr bestärkt, durch drei Bullen welche Papst Honorius III. in diesem Jahre an den Erzbischof von Eöln und dessen Suffragane mit der dringenden Aufforderung erließ, die Insolenzen der Bögte, die besonders in der Erzdiocese Eöln so sehr beklagt würden, niederzuhalten.<sup>108)</sup> Seine Macht als Reichsverweser ließ ihm dazu neue Hülfquellen. Ueber die Vogtei des Walburgisklosters zu Soest, stritten der Ritter Thymo von Soest und der Graf Gottfried von Arnsberg. Das Kloster hatte darunter schwer zu leiden. Um diesen Druck zu heben, begab er sich nach Soest und bewog beide Competenten, auf ihre Ansprüche zu verzichten, worauf er das Kloster

105) Megeßen Engelb. bei Ficker Nr. 94.

106) Acta sunt hec in provinciali concilio Coloniensi, venerabili domino Engelberto archiepiscopo presidente. Zeitschr. für westf. Gesch. a. o. S. 68.

107) In einer Urk. v. 1224 (Lacombl. II, Nr. 116) sagt er selbst, daß er sich zum Schutze der Nonnen in ihren Klöstern um so mehr für verpflichtet achte, je weniger sie, wegen der Schwäche ihres Geschlechts, sich selbst zu schützen im Stande seien.

108) Sie sind abgedruckt in Gelenii vita s. Engelb. 85, 86 u. 87. Der Papst sagt in der ersten: quod dolentes referimus nonnulli eorum habentes velamen malitie libertatem in bonis ecclesiasticis in quibus advocacionis jus obtinent, non solum prodigaliter debachantur, verum etiam ea diripiunt ut predones, quod ecclesie Coloniensis provincie jugiter experiri coguntur, sicut earum nobis transmissa conquestio patefacit. Daß es auch in anderen Diocesen nicht viel besser mit den Bögten bestellt war, weist Gelenius a. D. nach. Schaten annal. I, 692 u. Lacombl. II, Nr. 93 mit der Note.

von aller Vogteigewalt für immer frei erklärte.<sup>109)</sup> — Gleichzeitig nahm er das Armenhospital, welchem Papst Innocenz III. bereits 1216 den Schutz des apostolischen Stuhls zugesagt hatte,<sup>110)</sup> mit allen Besitzungen in seinen unmittelbaren Schutz, jeden Vergriff daran durch Dritte, bei Strafe untersagend.<sup>111)</sup> — Dem Kloster Wedinghausen schenkte er das Eigen des Hofes Wintrop, den der Edelherr Jonathan von Arbei ihm resignirt hatte.<sup>112)</sup> — Im folgenden Jahre 1222, wo der Edle Theoderich, bei seinem Rückzuge aus dem weltlichen Leben, mit Bewilligung seines Veters, des Soester Bogts Walter, das Haus Clotingen dem Kloster Cappenberg schenkte und der letzte, dem Erzbischofe, bei seiner Anwesenheit zu Dortmund den Zehnten des gedachten Hauses resignirte, schenkte er diesen und wenn der dazu gehörige Wald gehauen werden mögte, auch den Holzzehnten an das gedachte Kloster.<sup>113)</sup>

1222.

Im nächsten Jahre bedachte er wieder angelegentlichst das Kloster Delinghausen. Zunächst bestätigte er ihm die Privilegien der Erzbischöfe, Philipp, Bruno und Diebrieh, wonach es von aller Vogteigewalt befreit bleiben sollte.<sup>114)</sup> — Dann bestätigte er die 1220 vom Ritter Anton von Blomendael zu Werl geföehene Resignation der Willication Rinne und Ruginchusen an das Kloster und schenkte ihm die Vogtei über den Haupthof Rinne, nachdem solche der Ritter Anton, dem Edelherrn Heinrich dem Schwarzen von Arnsberg und dieser dem Erzbischofe als Oberlehnherrn resignirt hatte.<sup>115)</sup> — Ferner bekundete er die vom Grafen Gottfried von Arnsberg und von den Gebrüderu von Erwitte geföehene Schenkung der Haupthöfe Holtshusen und Driesberg an das Kloster.<sup>116)</sup> — Endlich bestätigte er die frühere Ordination Philipps von 1179 über die Regelung des Verhältnisses der Kirche von

1223.

109) Seiberg U. B. I, Nr. 164.

110) Dasselbst Nr. 141.

111) Dasselbst Nr. 165.

112) Dasselbst Nr. 162.

113) Dasselbst Nr. 168.

114) Die Urk. ist fast ganz gleichlautend mit der Bruno's von 1208. Seiberg U. B. I, Nr. 133.

115) Dasselbst Nr. 172 mit d. Note 304.

116) Dasselbst Nr. 173.

s. 74. 1223. Delinghausen zu der Mutterkirche in Hüsten, und verordnete die Entschädigung der Lehnen wegen des Zehnten zu Herbringen, so daß Delinghausen nun ganz frei und exempt wurde.<sup>117)</sup> — Damals erlaubte er auch dem schwach besetzten Patroclifiste zu Soest, geringere Stipendien als gewöhnlich anzunehmen.<sup>118)</sup> — Ferner schenkte er dem Kloster Wedinghausen den Wintropser Zehnten, den die Ritter Stokleith den Edlen von Dassel und diese ihm resignirt hatten, bestätigte ihm auch den Neubruchzehnten in der Pfarrei, den ihm die Erzbischöfe Philipp und Adolf verliehen hatten.<sup>119)</sup> Alle diese einzelnen Thatfachen ergeben, wie eifrig bemüht er war, die Gotteshäuser in ihrem Bestande zu schützen und die Diener derselben ihrer Bestimmung näher zu führen. Darum sorgte er insbesondere für die bessere Ausstattung des Unterdechanten und Chorbischofs, die bei den meisten geistlichen Obliegenheiten das geringste Einkommen hatten,<sup>120)</sup> war damit einverstanden, daß das Domkapitel gleich in den ersten Jahren seiner Regierung bestimmte, es sollten mindestens acht Mitslieder desselben Priester sein<sup>121)</sup> und nahm jede Gelegenheit wahr, die Patronatrechte über Pfarreien, aus weltlichen Händen in die der Geistlichkeit zu bringen.<sup>122)</sup>

Ein wichtiges Hilfsmittel zur Erneuerung der in den Stiftern und begüterten Abteien erschlafften Kirchenzucht, erkannte er in dem Aufblühen der von Dominicus Guzman in Spanien und von Franz von Assisi in Italien gestifteten Orden der Prediger und der Minderbrüder. Weil die nach den Regeln des Kirchenvaters Augustin und Benedicts von Nursia lebenden Mönche der verschiedensten Orden, durch den Besitz der vielen Güter die ihren Klöstern geschenkt waren, immer mehr verweltlichten und deshalb der Kirche längst nicht mehr

<sup>117)</sup> Seiberg II. B. I, Nr. 169. Die Urk. ist datirt v. 3. März 1223; gehört aber nach der kölnischen Zeitrechnung und Indiction wohl ins Jahr 1224; sie ist ausgesetzt publice in capella Gotswini Susatie; wie die Nr. 173 in curia Gotzvini militis in Susato.

<sup>118)</sup> Dasselbst Nr. 171.

<sup>119)</sup> Dasselbst Nr. 174.

<sup>120)</sup> Lacombl. II, Nr. 86.

<sup>121)</sup> Die Urk. in der Farrago Gelenii II, 144.

<sup>122)</sup> Seiberg II. B. I, Nr. 158, und Gelen. Vita Eng. 62.

leisteten, was sie ihrer Einrichtung nach sollten und anfangs s. 74. auch geleistet hatten, kamen die h. h. Dominicus und Franz 1223. zu dem Gedanken zurück, nach dem Beispiele des Heilandes in Selbstverleugnung auf alle weltliche Güter zu verzichten und ihre uneigennütige Thätigkeit der Kirche, durch geistliche Belehrung ihrer Mitschriften, zu widmen. So entstanden die Bettelorden, deren Wichtigkeit der große Papst Innozenz III. so wohl zu würdigen wußte, daß er 1210 die Regel der Franziscaner und 1215 die der Dominicaner bereitwillig bestätigte. Ihre Zeitgemäßheit stellte sich durch die allgemeinste Verbreitung dieser Orden in ganz Europa, sofort heraus und vielleicht hat sich Engelbert kein größeres Verdienst um die Kirche erworben, als daß er sie auch in seiner Erzbischofese auf alle Weise förderte.<sup>123)</sup> Die Geistlichkeit sah zwar das Aufkommen dieser Orden nicht gerne, weil sie befürchtete, daß die Mönche, die kraft der ihnen verliehenen päpstlichen Privilegien überall mit großem Beifall predigten und Beichte hörten, ihr die Herzen ihrer Gläubigen entfremden mögten. Sie wendete sich deshalb mit Klagen an Engelbert, der aber der Meinung war, so lange man nur Gutes von ihnen sehe, müsse man sie gewähren lassen. Und als man ihm ferner vorstellte, man befürchte nicht mit Unrecht, diese Mönche seien diejenigen, von denen schon der heilige Geist durch den Mund der seligen Brigitta verkündet habe, daß der Clerus und die Stadt durch sie würden gefährdet werden, antwortete er: wenn das von Gott so prophezeit sei, dann müsse es auch in Erfüllung gehen.<sup>124)</sup> Beide Orden gewannen schon 1219 und 1221 Convente in Köln; aus denen, unter anderen ausgezeichneten Männern, Johannes Duns Scotus, Albertus Magnus und Thomas von Aquin hervorgiengen.

Daß Engelbert in ähnlicher Weise, wie er als Herzog Provinzialversammlungen hielt, auch oft Provinzialsynoden abgehalten, ist nach dem Zeugniß seines Biographen und

<sup>123)</sup> Die Einzelheiten darüber bei Ficker S. 92. Ueber die schnelle Verbreitung der Dominicaner in unserem Westfalen Seiberg Quellen I, 1, sie kamen schon 1231, die Minoriten 1232 nach Soest.

<sup>124)</sup> Cæs. vita I, 7.

§. 74. 1223. mehrerer Urkunden gewiß.<sup>125)</sup> Mit Ausnahme einzelner Bestimmungen z. B. über die Aufbewahrung des h. Sacraments unter gesichertem kirchlichem Verschluss und über das Verbot, solche Landstreicher zu herbergen, die unter dem erdichteten Vorgeben, sie seien Geistliche, das Volk betrogen,<sup>126)</sup> sind jedoch die Beschlüsse der von ihm gehaltenen Synoden nicht gesammelt und aufbewahrt. Dies geschah erst in Folge eines Synodalstatuts, welches der von Papst Honorius III. für Alemannien ernannte Cardinallegat Konrad, über eine von ihm abgehaltene Synode am 16. Dezember 1225 für Oberdeutschland abfassen ließ.<sup>127)</sup> Diesem Beispiele folgend, wurden von 1260 ab auch die köln'schen Synodalstatuten gesammelt.<sup>128)</sup>

Auch für die äußere erhebenbe Würde der Gottesverehrung zu sorgen, war Engelbert eben so eifrig besorgt, als die damit betrauten Priester durch äußere Anerkennung zu ehren; wie uns sein Biograph, mit frommer Genugthuung berichtet. Er begegnete ihnen nicht wie seinen Untergebenen, sondern als Dienern des Herrn. Arme Priester lud er oft an seine Tafel, aß mit ihnen von derselben Schüssel und trank mit ihnen aus demselben Becher, während er diese Aufmerksamkeit vornehmen Laien nicht erwies. Ihnen schenkte er seine kostbaren, noch wenig gebrauchten Kleider, nicht aber Gauklern und Possenreißern.<sup>129)</sup> Die von ihm beschafften bischöflichen Gewänder, bestehend aus den feinsten Stoffen von Purpur und Finnen, verziert mit Einfassungen von goldenen Blättchen, mit kostbaren Perlen und Edelsteinen, schenkte er der Domkirche, nachdem er sie nur einmal bei der Einsegnung von Jungfrauen, die den Schleier nahmen, gebraucht hatte; einer

<sup>125)</sup> Cæsar. dialog. miraculor. II, 26, berichtet von einer 1221 in Köln statt gehaltenen Synode.

<sup>126)</sup> Mörckens Conat. chronolog. in indice ad a. 1221 u. 1222 nennt zwei von Engelbert gehaltene Provinzialsynoden. Winterim Geschichte der deutschen Concilien IV, 421.

<sup>127)</sup> Sie ist der Sammlung der köln'schen Synodalstatuten vorgebracht, welche 1554 bei Duentel in Köln erschien.

<sup>128)</sup> Das älteste Statut Erzbischofs Konrad von 1260 findet sich in der alten Sammlung, welche 1492 bei Stoelhoff von Lübeck, in Köln erschien. In der Duentel'schen fehlt es.

<sup>129)</sup> Cæs. vita Engelb. I, 9.

Handlung, die er niemals ohne Thränen verrichtete.<sup>130)</sup> Auch §. 74. 1223. einen prachtvollen goldenen Kelch, reich geschmückt mit edlen Steinen, die ihm von verschiedenen Königen geschenkt waren und deren Werth auf mehr als 500 Mark geschätzt wurde, hatte er für die Domkirche machen lassen. Aber ehe er ihn noch auf dem Altare darbringen konnte, mußte er, wie Cæsarius sagt, selbst den Kelch seines Lebens trinken. Sogar den ganzen Dom beabsichtigte er in würdiger Weise umzubauen. Er ermunterte dazu nicht allein eifrig das Kapitel, sondern erklärte sich auch bereit, selbst zum Anfange 500 Mark herzugeben und bis zur Vollendung des Umbaues, jährlich eine gleiche Summe auszusetzen.<sup>131)</sup> Es war seinem zweiten Nachfolger vorbehalten, dieses Denkmal der Größe Kölns und seiner Fürsten zu gründen.

Wenden wir uns nun, nachdem wir Engelbert als Herzog unseres Landes und als Bischof seiner Kirche betrachtet haben; zu der von ihm geführten Reichsverweserschaft, so dürfen wir uns hier kürzer darüber fassen, weil wir das Wesentliche seiner Leistungen bereits in der Geschichte Kaisers Friedrich II. berichtet haben; eine Verfolgung derselben in allen Einzelheiten aber nicht zur Geschichte unseres Landes gehört. Wir beschränken uns auf folgende Andeutungen.

Nachdem Friedrich II. alle Ehren der deutschen Krone empfangen, war er mehr darauf bedacht, die Rechte derselben geltend zu machen, als die ihm dagegen obliegenden Pflichten zu erfüllen. So wenig dieses zu rühmen, so ist es doch zu entschuldigen, wenn wir bedenken wollen, daß er in Italien von einer italienischen Mutter geboren und erzogen, für Deutschland und dessen unbequeme Verfassungsverhältnisse nur wenig Sympathien empfinden konnte, sich aber dagegen desto mehr von dem schönen Himmel seines Jugendlandes und von dem unbefchränkten Spielraume, den die Regierung desselben

<sup>130)</sup> Vestimenta pontificalia ex purpura et lino subtilissimo, ambris et laminis aureis, itemque margaritis et gemmis tanti decoris ut cordis ejus devotio in illis tanquam in speculo reluceret etc. Cæs. Vita I, 9.

<sup>131)</sup> Cæs. Vita Engelb. I, 9.

§. 74. seinem Belieben gewährte, angezogen fühlen mußte. Die unglücklichen Folgen dieses Verhältnisses für Deutschland, hatten zunächst die Reichsfürsten und unter diesen zumelst die geistlichen zu verantworten, die den achtzehnjährigen Jüngling zu der schweren Verwaltung des Reichs herbeiriefen, das er nie gesehen und das ihm höchstens als das Stammland seines, darin zu den höchsten Ehren emporgestiegenen Geschlechts, ein Interesse einflößen konnte. Sie hatten dabei nur an die Gnadenbriefe zu ihren Gunsten gedacht, die er ihnen auch um so bereitwilliger ausstellte, weil er die Ueberlassung der Krone an ihn, wohl nur als einen Handel betrachtete, bei dem er und die Fürsten, sich auf Kosten des Reichs gemeinschaftlich zu bereichern hätten. Sobald diese Angelegenheit geordnet war, suchte er zurück nach Italien zu kommen, um zu der deutschen Königskrone auch die kaiserliche vom Papste zu empfangen und dann von dort aus nebenbei Deutschland zu regieren. Die Fürsten hatten im Ganzen wenig dabei zu erinnern, denn je ferner der Kaiser war, desto ungestörter konnten sie daheim walten. Da jedoch wenigstens ein scheinbarer Mittelpunkt für die Verwaltung in Deutschland sein mußte, auch die Gefahren der Unsicherheit der Thronfolge, allen noch in frischem schmerzlichen Andenken waren, so einigte man sich vorab darüber, Heinrich, den ältesten Sohn Friedrichs, zu dessen Nachfolger zu wählen, damit er, weil der Vater zur Erfüllung des Versprechens, Sizilien einen eigenen König geben und selbst in Deutschland bleiben zu wollen, nicht zu bewegen war, als sichtbares Haupt der Reichsregierung betrachtet werden könne.

Diese Regierung wollte Friedrich durch einen geheimen Rath, den er aus vertrauten Personen zusammensetzte,<sup>132)</sup> von Sizilien aus selbst führen. Es stellte sich jedoch sehr bald die Unausführbarkeit des Projects heraus, weshalb er schon zu Anfang des Jahrs 1221 den Erzbischof Engelbert zum Pfleger des jungen Königs Heinrich und zum Verweser des

<sup>132)</sup> Sie sind genannt bei Fiedler S. 108.

Reichs diesseits der Alpen, ernannte.<sup>133)</sup> Daß er grade ihn mit diesem Amte betraute, hatte wohl darin seinen Grund, daß Engelbert bereits im Anfange der Regierung Friedrichs, bei zeitweiliger Abwesenheit desselben, ihn zu seiner Zufriedenheit als Statthalter vertreten hatte.<sup>134)</sup> Engelbert übernahm jedoch dieses lästige Vertrauensamt nur sehr ungern, weil die Verantwortlichkeit für dessen Führung, anscheinend durch keine feste Norm geregelt wurde; indem Heinrich und sein Pfleger in ihren Acten bisweilen die Genehmigung des Kaisers vorzeigten, bisweilen mit größter Selbstständigkeit, sogar gegen des Kaisers Wünsche verfahren und letzter, so oft es ihm gefiel, halb mit, halb ohne oder auch gegen den Rath des Statthalters, in die Reichsregierung eingriff.<sup>135)</sup> Nachdem er es aber einmal übernommen, verwaltete er dasselbe mit so erfolgreichem Eifer, daß auch der Reichsrat davor verstummte.<sup>136)</sup>

Nachdem er am 8. Mai 1222 den jungen König zu Aachen, in Gegenwart der Erzbischöfe von Mainz und Trier, des Reichskanzlers, der Bischöfe von Bittich, Utrecht, Osn-

<sup>133)</sup> Die entscheidende Stelle dafür in Cæsarii Vita I, 5. Friderico rege ab Honorio in imperatorem coronato, cum intrasset regnum Sicilie, audita archiepiscopi sibi in Alemannia bene noti probitate, per litteras imperiales regni negotia citra Alpes illi commisit, Henrici filii sui eum constituens tutorem et totius regni romani per Alemanniam provisorem. Die unmittelbare Aufsicht über den Königsknaben scheint Werner v. Bolanden bis an seinen Tod geführt zu haben, denn die Gesta Trevir. in Eccardi corp. hist. II, 2225; sagen: cuius (Henrici) tutelam deputatus est Wernherus de Bolandia. — Wernhero autem in brevi defuncto, suscepit tutelam regii pueri Engilbertus Colonien. archiepiscopus. Urkundlich wird Engelbert zum erstenmale als Reichsverweser genannt in einer Urkunde des R. Friedrichs aus dem März 1222: Engelberto cui gubernationem imperii in partibus Germanie nec non tutelam filii nostri Henrici, qui in presenciarum rex habetur, commisimus, imperatoris litteris mandatum dedimus. Lacomb. II, Nr. 98. Seitdem mehrmals bei Lac. II, Nr. 104, 122 u. 133. Orig. Guelf. III, 307. Monum. Boica 31a, 134. Kuchenbecker analecta Hass. I, 75.

<sup>134)</sup> Es geht dies aus einer Urk. Engelberts v. 1218 hervor, worin er von einer Schenkung, die er als Propst zu Aachen gemacht hatte, sagt: daß er sie auctoritate regie majestatis, qua tunc ex legatione domini Frederici invicti Romanorum regis nobis injuncta fungebamur, bestätigt habe. Lacomb. II, Nr. 77.

<sup>135)</sup> Beispiele bei Fiedler S. 109 in den betr. Notizen. Ein Fall aus unserem Lande, wo der Kaiser einem Acte der Regentenschaft seine Genehmigung versagte in Seibert u. B. I, Nr. 179.

<sup>136)</sup> Cæs. Vita I, 5.

§. 74. brück, Minden, Würzburg und Augsburg, der Herzoge von Baiern und Brabant, so wie vieler anderen Grafen und Herren gekrönt,<sup>137)</sup> begleitete er denselben fast beständig auf seinen Hin- und Herzügen durch ganz Deutschland,<sup>138)</sup> weshalb auch die Urkunden Engelberts für seine Diocese, besonders nach 1223 immer sparsamer werden und in den letzten Jahren fast ganz aufhören. Desto zahlreicher sind dagegen diejenigen, welche in dieser Zeit aus der Kanzlei des Königs erschienen und die alle den Zweck hatten, für die Erhaltung des Landfriedens und dadurch für die Sicherheit des Verkehrs zu sorgen. Da es nicht in unserer Aufgabe liegt, hier den bezüglichen Einzelheiten nachzugehen,<sup>139)</sup> so wollen wir uns auf die Bemerkung beschränken, daß nächst der Wohlfahrt des Reichs, ihm die Kräftigung der Kirche zumeist am Herzen lag. Mögte er auch, nach den Begriffen unserer Zeit, darin und besonders in der, wenn wir so sagen dürfen, weltlichen Sorge für die Kirche, besonders aber für die kölnische, etwas zu weit gegangen sein, so ist doch wohl zu erwägen, daß solche Bestrebungen in einer Zeit, wo die staatliche Ordnung des Reichs ihrer Auflösung sichtlich entgegen gieng, ja mehrmals ganz zu zerfallen drohete, während die in den Gemüthern der Menschen tief wurzelnde Macht der Kirche, sich unerschütteret fest erhielt, sehr natürlich waren. Die Herstellung der Ordnung im Staate, schien nur auf ihr noch zu beruhen. Das große Beispiel von Innozenz, den er ja zu Rom noch selbst gesehen, dessen Hand, Segen und Fluch spendend, so schwer auf seinem Haupte und auf ihm selbst gelegen, konnte auf einen ihm so verwandten Geist wie Engelbert, der Erzbischof und nun Reichsverweser war, nicht ohne folgenreichen Einfluß bleiben. Wir müssen daher seinen Bestrebungen für die Macht der Kirche, um so mehr ihre volle Berechtigung einräumen, weil sie von reinem aufrichtigen Willen geleitet wurden.

137) Godefr. Colon. a. 1222. (Böhmer font. II, 354.) Chr. Turon. (Bouquet. XVIII, 303.)

138) Im J. 1224 war er mit ihm zu Soest. Seiberg II. B. I, Nr. 176.

139) Wir verweisen theils auf das darüber in der Geschichte der Regierung Friedrichs II. gesagte (II, 273), theils auf die urkundlichen Nachweisungen bei Ficker S. 111 fg.

Papst Innozenz III. hatte 1213 einen neuen Kreuzzug s. 74. prebigen lassen, wofür der Scholaster Oliver von Eln und der 1223. Dechant Hermann von Bonn in der kölnner Diocese zu Kreuzprebigen ernannt wurden.<sup>140)</sup> Als nun Friedrich II. an seinem Krönungstage zu Aachen (25. Juli 1215) hingerissen von der Prebigt des Scholasters Johann von Xanten, mit Engelberts Bruder Adolf von Berg und vielen anderen niederrheinischen Grafen und Herren das Kreuz nahm, da that es auch Engelbert.<sup>141)</sup> Durch seine Wahl zum Erzbischofe und seine Unentbehrlichkeit in der Kirchenprovinz, wurde er zwar verhindert, persönlich an dem Zuge Theil zu nehmen, aber desto eifriger rüstete er Ritter für sich zum Zuge,<sup>142)</sup> den 1217 sein Bruder Adolf mit den Bischöfen von Münster und Utrecht, den Grafen von Jülich, Arnsberg, Wied und Sayn, nebst vielen anderen Rittersn aus Rheinland und Westfalen, alle begeistert durch Olivers feurige Reden, auf 400 Schiffen unternahmen, auf dem sie in Portugall die Mauren besiegten und dann Damiate, den Schlüssel von Egypten, eroberten. Die Berichte Olivers darüber an Engelbert, sind voll Lobes des letzten, der mit seiner Provinz an Schiffen, Waffen, tapferen Streitern und Geld, mehr für die gute Sache geleistet habe, als das ganze übrige deutsche Reich.<sup>143)</sup> Es ist daher wohl glaublich, daß sein Name, wie Casarius sagt, den Sarazenen nicht unbekannt und wie der seiner Landsleute, von ihnen gefürchtet war. Eben deshalb mogte König Johann von Jerusalem, der 1224 hilfessuchend nach Europa kam, am 14. August sich grade an ihn wenden. Engelbert war auch bereit, zu diesem Zwecke nun selbst in den Orient zu ziehen und die Reichsregierung nieder

1224.

140) Epist. Innocentii I, 16, ep. 29. (Baluz II, 755.)

141) Godefr. Colon. a. 1215. (Böhmer font. II, 352.) Cæsar. Vita II, 8. (Böhmer l. c. 317, Note 1) und Golenii Vita Eng. 64 und 150.

142) Papst Honorius verweigerte ihm anfangs die nachgesuchte Dispensation vom Kreuzzuge, bis er die Unentbehrlichkeit Engelberts im Erstfalle einsah, worauf letzter dann viele Ritter für sich stellte. Cæs. dial. miraculor. III, 33. Vita II, 8. Er zahlte auch viele Geldbeiträge, zu denen er in Rom das Geld leihen mußte. Ficker Urk. S. 340.

143) Der Bericht bei Bongars gesta dei per Francos, I, 1185. Ueber die Schriften Olivers das Nähere bei Ficker 250, Note 143, 1.

§. 74. zu legen. An der Ausführung dieses Unternehmens hinderte  
1224. ihn aber der Tod, über den wir nun zu berichten haben.<sup>144)</sup>

Zu den erheblichsten Gebrechen der damaligen Zeit gehörte der Mißbrauch, der mit den Kirchenvogteien getrieben wurde (II, 451 u. S. 34). Um die Mitglieder der Stifter und Klöster nicht durch Sorgen für die Erhaltung ihres weltlichen Guts, von Erfüllung ihrer geistlichen Obliegenheiten abzuhalten, wurde ihnen bei ihrer Stiftung gewöhnlich das Recht vorbehalten, sich selbst einen Vogt zu wählen, der das Recht und die Pflicht hatte, sie in allen weltlichen Angelegenheiten vor Gericht zu vertreten, nöthigenfalls auch mit Waffengewalt zu vertheidigen und eben so die Angelegenheiten der Höbrigen des Stifts oder des Klosters, in dem von ihm abzuhaltenen Hofesgerichte (placitum) zu schlichten; wofür er dann, als Besoldung, gewisse Vogteigüter zu benutzen und herkömmliche Gebühren zu beziehen hatte.<sup>145)</sup> Je umfangreicher die Befugnisse und Verpflichtungen eines solchen Vogts waren, desto wichtiger war für die geistliche Stiftung das Recht, sich ihn selbst wählen zu können; denn es kam dabei nicht nur auf die persönliche Tüchtigkeit desselben, sondern auch darauf an, daß er Macht genug hatte, dieselbe gegen die wild wuchernde Gesetzlosigkeit der damaligen Zeit, geltend zu machen. Dieser letzte Umstand gab indeß meist Veranlassung, daß die zum Schutze der Stiftung bestimmte Vogtei, zu ihrer Unterdrückung ausartete. Je mächtiger und tüchtiger der Vogt war, desto schwerer hielt es, die einmal in seine Hand gelegte Gewalt ihm wieder zu entziehen, besonders seitdem der Besitz der Lehn- und Dienstmannsgüter ein erblicher geworden war; je befestigter aber der Vogt die Gewalt in seinen Händen wußte, desto größer war für ihn die Versuchung, dieselbe zu seinem Vortheil auszubenten, die seinem Schutze anvertraute Stiftung zu beeinträchtigen und ihre Höbrigen durch ungerechte Auflagen zu unterdrücken. Es war allgemeine, leider nur zu wohl begründete Klage, daß die Bögte nur noch Rechte, keine

Pflichten mehr zu haben glaubten; das ursprüngliche Wahlrecht der Stiftungen, das allein im Stande gewesen wäre, solchen Usurpationen ein Ziel zu setzen, war illusorisch geworden.

Das Bestreben der Geistlichkeit gieng daher überall dahin, sich ihrer Bögte auf die eine oder andere Weise zu entledigen. Größere Stifter, wie z. B. Paderborn, suchten die Vogteirechte durch Verkauf oder Kauf wieder für sich zu erwerben,<sup>146)</sup> kleinere Kapitel und Klöster bestrebten sich, unter den unmittelbaren Schutze der Bischöfe,<sup>147)</sup> besonders wenn dieselben, wie die von Eßln, mit herzoglichen Rechten versehen waren, zu gelangen und diese waren um so geneigter, dazu die Hand zu bieten, weil dadurch nicht allein die Rechte der Unterdrückten geschützt, sondern auch ihre eigenen gemehrt wurden.<sup>148)</sup> Wir haben gesehen, wie schon Erzbischof Abolf die Klöster Flechtorp, Brebelar, Cappenberg und Marsheim von der Gewalt ihrer Bögte entweder ganz befreiete oder doch die Erblichkeit derselben brach, wie Engelbert nicht nur diese Exemption bestätigte, sondern sie auch anderen Klöstern, z. B. Delinghausen und S. Walburg in Soest<sup>149)</sup> für alle einzelne Besitzungen erwarb, so zwar, daß die Vogtei nie wieder in die Hände von Laien sollte gelangen können.<sup>150)</sup> In gleicher Art war er besorgt, für die geistlichen Stiftungen der Erzbischofese, beson-

<sup>144)</sup> Gelonii Vita Engelb. 150.

<sup>145)</sup> Das Dienstverhältniß der Bögte ist deutlich angegeben, in der Stiftungs-Urkunde des Klosters Grasschaft. Seibertz Urk. Buch I, Nr. 30.

<sup>146)</sup> Wibekind von Walbeck verzeigte 1189 dem Stifte die Vogtei, Hermann v. Walbeck trat sie ihm 1193 völlig ab. Schaten annal. Paderb. I, 619 und 627. Weitere Nachweisungen über Münster, Osnabrück und Erier bei Ficker S. 251, Note 146, 2.

<sup>147)</sup> Zahlreiche Belege dazu liefert jedes Urkundenbuch. Für Westfalen Erhard Regg. Nr. 1843, 2340, 2420, 2436, und dessen Cod. diplom. p. 146, 235, 265. Seibertz U. B. I, Nr. 133, 143 u. f. w.

<sup>148)</sup> Beispiele bei Lacombl. I, Nr. 459 und 460. Günther cod. diplom. I, Nr. 247 mit der Note. Mooyer in der Zeitschr. für westf. Gesch. VIII, 65 und 66, und Barmhagen waldeck. Gesch. S. 268.

<sup>149)</sup> Die auf Seibertz Gesch. der Abtei Brebelar (Grote's Jahrbuch für Westfalen I, 91) gestützte Vermuthung Fickers S. 148, daß auch Brebelar durch Engelbert von der Vogteigewalt befreit worden, ist irrig. Brebelar wurde schon 1196 bei seiner Verwandlung aus einem Nonnenkloster in ein Mönchskloster, durch Erzbischof Abolf von der Vogteigewalt befreit: emancipantes eam (ecclesiam) a jure advocacie. Seibertz Urk. B. I, Nr. 107.

<sup>150)</sup> Zu solchem Zwecke bezieht er sie sich in einzelnen Fällen vor, z. B. 1218 bei einer Schenkung an das Stift Gesele. Seibertz I, Nr. 151.

§. 74. bers wenn sie, wie Siegburg, in seinem Herzogthum Berg 1224. lagen.<sup>151)</sup>

In ähnlicher Art nun verhielt es sich mit der Schirmvogtei über die königliche Abtei Essen. Dieselbe war seit vielen Jahren in der Familie der Grafen von Altena vererbt worden.<sup>152)</sup> In der Gütertheilung zwischen den Grafen Arnold und Friedrich, Brüdern des Erzbischofs Adolf, war sie an den ersten, der sich später von Pfenburg nannte, gelangt. Wiewohl er als ein sehr verständiger und im Vergleich mit anderen seines Geschlechts, als ein rechthcher Mann gerühmt wird, so hatte das Stift doch manche Beeinträchtigung von ihm zu erleiden. Dies war aber noch weit mehr der Fall bei seinem Sohne Friedrich, der sich so schreiende Ungerechtigkeiten gegen das Stift erlaubte, daß es eine gänzliche Zerrüttung seiner Vermögensverhältnisse befürchten mußte. Er vertrieb die von der Abtiffin eingefetzten Amtleute und setzte seine Günstlinge auf ihre Höfe, die ihm dann helfen mußten, die Hbrigen des Stifts durch ungemessene Dienste und unerschwingliche Abgaben zu belästigen. Die Beschwerden, welche die Abtiffin dagegen bei den Erzbischöfen von Eöln erhob, blieben ohne Erfolg; weil diese meist mit dem Grafen nahe verwandt, Anstand nahmen, nachdrücklich gegen ihn einzuschreiten. Solches war auch lange bei Engelbert der Fall, der mit dem Grafen Arnold Geschwisterkind, den Sohn desselben nicht drängen mochte; vielmehr die Brüder Friedrichs, seine nahen Vettern, auf alle Weise beförderte. Den ältesten derselben, Diebrieh, dem Erzbischof Adolf schon als Knaben zur Propstei in Soest verholfen, beförderte Engelbert zu der durch seine Wahl erledigten Dompropstei in Eöln und nach dem 1218 erfolgten Tode des Bischofs Otto von Münster, zum dortigen Bisthume. Dem zweiten Bruder Engelbert verschaffte er die Propstei zum heiligen Georg in Eöln, die er früher

151) Er ließ sich als Erzbischof, von Siegburg die Vogtei übertragen und genehmigte diesen Uebertrag als Graf von Berg; wozu er allerdings befugt war. Die Urk. bei Ficker S. 341.

152) Rindlinger Fragmente zur Geschichte der Bgöte und der Vogtei des Stifts Essen in Troß Westfalia v. 1825 St. 2, 3, 4, 5, 7, 11 und 12, und Funcke Gesch. von Essen S. 57.

selbst bekleidet und 1224 das Bisthum Osnabrück. Ein dritter, §. 74. Philipp, wurde durch ihn Domherr und Thesaurar zu Eöln 1224. und der vierte, Bruno, Dompropst zu Utrecht. Als aber Friedrich in vermessenen Vertrauen auf so vielfache Beweise der Gunst des mächtigen Erzbischofs, in seinen Umgriffen immer weiter gieng, als die Abtiffin mit ihren Klosterschwestern sich deshalb beschwerend an den Kaiser Friedrich sowohl als an den Papst Honorius selbst wendete und letzter hierauf 1221 in drei verschiedenen Bullen Engelbert und dessen Suffraganen befohl, dem Unwesen der Bgöte überall kräftig zu steuern, dieselben zu mahnen, daß sie sich mit ihren alt hergebrachten Rechten begnügten und wenn das nicht helfen mögte, sie mit aller Strenge der Kirchenstrafen dazu anzuhalten; als er alle Kirchenvorsteher der eölnen Provinz anthorisierte, die Vogteien, wenn auch nur durch Darlehne pfandweise an sich zu bringen und endlich befohl, mit Befeitigung aller weltlichen Rücksichten, den Bedrückungen der Kirchen dadurch nachdrücklich zu steuern, daß ihnen verboten würde, erledigte Vogteien wieder zu verleihen; da glaubte Engelbert mit Recht, auch gegen seinen Verwandten nicht länger sträfliche Nachsicht üben zu dürfen. Er erließ an ihn eine ernstliche Mahnung und als diese nicht fruchtete, erbot er sich sogar, um keinen Weg der Güte unversucht zu lassen, ihm aus seinen eigenen Erbglütern eine jährliche Rente aussetzen zu wollen, wenn er sich verpflichtete, mit Verzicht auf alle neuernde Willkühr, seine Ansprüche auf das gesetzliche Maaß zu beschränken.<sup>153)</sup> Aber Friedrich war dazu nicht zu bewegen, entweder weil ihm sein bisher befolgtes System mehr Ausbeute versprach<sup>154)</sup> oder weil er grundsätzlich seinem und seiner Standesgenossen Interesse, in Verwaltung der Vogteien nichts vergeben zu dürfen glaubte. Hierin mochte er wohl heimlich zumeist von seinen nahen Verwandten den Herzogen von Limburg bestärkt werden, denn Heinrich von Limburg, der Schwiegersohn von Engelberts Bruder Adolf von Berg, konnte es nicht leicht verschmerzen,

153) Cass. Vita II, 1, und die Urk. bei Ficker S. 353.

154) Nach dem Verzeichniß in v. Steinen westf. Gesch. St. 21, S. 1421, hatte das Kloster 1296 Bauernhöfe, die er zu seinem Vortheil benutzte.



§. 74. daß ihm der Erzbischof nicht nur den Besitz der Grafschaft  
1224. Berg vorenthalten, sondern auch seinen Vater Waltram von  
Limburg, zweimal in offener Feldschlacht besiegt hatte.

Um sich vor Gewaltmaßregeln Engelberts zu schützen, suchte Friedrich unter dem Vorwande, daß der Erzbischof nur darauf ausgehe, ihn seines Erbbesitzes zu berauben, Verbündete unter seinen Verwandten und Freunden, die ihm dann auch nicht fehlten, weil wohl mancher glaubte, durch die Einschreitungen Engelberts rechtswidrig beeinträchtigt zu sein. Zu diesen gehörten die Grafen Gottfried von Arnberg und Otto von Tecklenburg, der Edelherr Hermann von der Lippe und andere, die dem Erzbischofe, gewiß nicht mit ganz freiem Willen, Vogteirechte hatten abtreten müssen. Diese nebst den Brüdern und nahen Verwandten Friedrichs, den Herzogen von Limburg, dem Grafen Diebrieh von Cleve und dem Edelherren von Heinsberg, waren alle der Meinung, daß man der lästigen Suprematie des Erzbischofs mit gemeinschaftlichen Kräften entgegenzutreten müsse. Weil aber der Erfolg davon, wegen der weitreichenden Macht desselben, doch immer ein höchst zweifelhafter blieb, so schien es am Ende gerathener, sich für den schlimmsten Fall des Erzbischofs ganz zu entledigen und dann die ihnen zu Gebote stehende Macht, desto sicherer zur Erwirkung ihrer Straflosigkeit zu benutzen.<sup>155)</sup> In wessen Seele dieser verruchte Gedanke zuerst aufstieg, ist nicht bekannt, sondern nur, daß ihn Friedrich ausführte und daß seine Verbündeten, der Mitwissenschaft bezüchtigt, diese zum Theil schwer büßen mußten.<sup>156)</sup>

<sup>155)</sup> Hierauf deuten die Aeußerungen Friedrichs und seines Bruders Engelbert bei Cæs. Vita Eng. II, 1.

<sup>156)</sup> Atque inde conjici potest hoc sacrilegium non tum primum, cum episcopus occisus est, fuisse conceptum, sed diu pertractatum. Feruntur huic conspirationi consensisse nonnulli potentes, quos fama quidem non tacet, sed propter tempus nominare non licet. Cæs. Vita Eng. II, 1. Jam tunc multi comites, ut fama fuit, in mortem ejus conspiraverant; Emonis et Menconis abbatum cronica; im Ausz. bei Ficker S. 354. Quem cum ab hac injuria prohiberet archiepiscopus, qui tunc Teutonici regni tutelam gerebat, comes non ferens frenum sue tyrannidis, mortem archiepiscopi machinatur; ad hoc etiam, ut dicitur, a multis nobilibus, quorum superbiam fortissimus presul contriuerat animatus. Godefr. Colon. (Böhmer fontes II, 358.) Wie Falke tradit. corbejens. p. 265

§. 74.  
1225. Kurz nach dem Allerheiligensfeste des Jahrs 1225 zog  
der Erzbischof nach Soest, wo außer der Berathung anderer  
Landesangelegenheiten, namentlich auch versucht werden sollte,  
die Essener Vogteifache zum gütlichen Austrage zu bringen.  
Auf der Reise dorthin traf mit ihm Graf Friedrich zusammen,  
der in schlecht verheultem Grimme, sich bis zu heftigen Dro-  
hungen vergaß, wenn der Erzbischof wagen würde, ihm die  
Vogtei zu entziehen. Engelbert wies solche mit ruhiger Würde  
zurück, entließ den Grafen und reifete ruhig weiter.<sup>157)</sup> In  
Soest erschienen viele Große, insbesondere die meisten der eben  
genannten und mit ihnen auch die beiden Brüder Friedrichs,  
die Bischöfe Diebrieh von Münster und Engelbert von Osnab-  
rück. Drei Tage lang wurde über die Sache verhandelt, aber  
ohne glücklichen Erfolg. Friedrich, dessen Herz der Bisse, wie  
Cäsarius sagt, zu Stein verhärtet und gleich einem Schmiede-  
Ambos zusammengehämmert hatte, war für alle friedliche Er-  
bietungen unempfindlich.<sup>158)</sup> Seine Verbündeten bestärkten ihn  
in solcher Hartnäckigkeit. Als sich aber der Erzbischof dadurch  
nicht bewegen lassen wollte, von dem was er einmal für seine  
Pflicht erkannt, abzugehen, fügte sich Friedrich endlich seinen  
Vorschlägen, mit der Abrede, daß dieselben am 11. November  
zu Eöln zum Abschlusse gebracht werden sollten.

Die Freude, welche der Erzbischof über diese Sinnes-  
änderung empfand, war jedoch von kurzer Dauer, denn die  
Aenderung war nur scheinbar. Friedrich hatte sich überzeugt,  
daß er nur durch den mit seinen Genossen bereits besprochenen  
Verrath zum Ziele werde gelangen können und die Ermordung  
des Erzbischofs wurde beschloffen. Ueber die Anschläge der  
Verschworenen, hatten sich dunkle Gerüchte verbreitet.<sup>159)</sup> Auch  
Engelbert blieb nicht ohne Warnung, denn ein Genosse Fried-  
richs meldete ihm in einem Schreiben die bevorstehende Ge-

nach handschriftlichen Annalen im corveper Archive berichtet, hatte  
Friedrich den Mord auf Anrathen der Grafen von Arnberg, Tecklen-  
burg u. s. w. beschloffen.

<sup>157)</sup> Emonis cron. l. c.

<sup>158)</sup> Cæs. Vita Engelb. II, 2—7, wo die Lebensgeschichte Engelberts mit  
allen Einzelheiten erzählt ist.

<sup>159)</sup> Cæs. Vita II, 3.

§. 74. Fahr. 160) Aber der Erzbischof, nachdem er es gelesen, warf es  
1225. ins Feuer, um seinen Neffen nicht durch Mißtrauen zu kränken. Nur dem anwesenden Bischöfe Konrad von Minden gab er Kenntniß von dem Inhalte, der dadurch so erschreckt wurde, daß er den Erzbischof beschwor, die Sache nicht so leicht zu nehmen, vielmehr dafür zu sorgen, daß sein Leben der Kirche und dem Lande erhalten bleibe.<sup>161)</sup> Diese ängstliche Besorgniß machte Engelbert nicht wenig betreten. „Schweige ich von der Sache, sagte er, so gereicht das vielleicht zu meinem Verderben, rede ich zu ihnen von der mir gemachten Mittheilung, so werden sie darüber Beschwerde führen, daß ich sie ungerichter Weise frevler Mordgedanken bezüchtige;“ denn es waren ihm, außer dem Grafen Friedrich, auch dessen jüngere Brüder Gottfried und Wilhelm sehr verdächtigt worden.<sup>162)</sup> Um auf alle Fälle gefaßt zu sein, nahm er den Bischof von Minden mit sich in seine Kapelle, beichtete ihm an demselben Tage und nach wiederholter Gewissensforschung, am anderen Morgen früh noch einmal alle Sünden seines Lebens, mit so aufrichtiger Reue, daß sich der Bischof nicht wenig über die Demuth des hohen Kirchenfürsten wunderte. Engelbert, ahnungsvoll in Thränen zerfließend, sagte: „Nun mag des Herrn Wille an mir in Erfüllung gehen.“

In diesem Augenblicke wurde an der Thür der Kapelle geklopft. Engelbert, dessen Augen noch vom Weinen ange-  
laufen waren, nahm Anstand jemand zu empfangen; als ihm

160) Licet ante paucos dies per quasdam litteras sibi transmissas fuerit premonitus Godefr. Colon. l. c. Wie Cäsarius versichert, soll das Schreiben von Heribert von Minferrohe, der bei der Ermordung so thätig war, erlassen sein, um sich für den Fall des Mißlingens zu decken. Cæs. Vita II, 7.

161) Cæs. vita Engelb. II, 4.

162) Cæs. vita Engelb. II, 4, 17. Wie wenig er überhaupt auf die multa turba clarorum virorum trauen mogte, die nach den Worten der Urkunde, die Engelbert damals zu Soest ausstellte, zu dem Fikstentage erschienen waren, scheint daraus hervorzugehen, daß darin keine der Verschworenen, sondern nur der Protonotar Peregrin, Graf Adolf von Altena, Berthold von Miren, Gerlach v. Bobingen, Johann v. Pabberg, der Marschall Heinrich und noch einige seiner Ministerialen als Zeugen genannt werden. Regg. Engelberts bei Ficker Nr. 196. In dieser letzten Urk. die er ausstellte, schenkte er dem Kloster Bredelar Güter zu Nulken, die ihm der Ritter Gottfried v. Meschede resignirt hatte.

aber gesagt wurde, daß die Bischöfe von Münster und Dena- §. 74.  
brück vor der Thür ständen, ließ er öffnen und verheelte ihnen 1225.  
nicht, wie ergriffen er von der ihm auf verschiedenen Wegen gemachten Mittheilung sei, daß ihr Bruder, Graf Friedrich, den er doch nie beleidigt, vielmehr von Herzen liebe und dessen Geschwistern er, wo er nur immer gekonnt, Gutes erwies, ihm nach dem Leben trachte. Die Bischöfe überrascht von dieser Mittheilung, suchten ihre Gedanken durch die Versicherung zu verbergen,<sup>163)</sup> Engelbert habe nichts von ihrem Bruder zu fürchten, der ja recht gut wisse, daß er und alle die Seinigen durch ihn bereichert und zu hohen Ehren befördert seien. Diesen Worten schenkte der Erzbischof Glauben und entließ nachher den Grafen Friedrich, der ihm sehr freundlich das Geleit aus Soest gab, mit den Worten, er freue sich darauf, bald mit ihm zum Hofstage nach Nürnberg zu reisen, wo gegen die Mitte des Monats die Vermählung des jungen Königs mit Margaretha von Oesterreich gefeiert werden solle.<sup>164)</sup>

Aber mit den Versicherungen Friedrichs und seiner Brüder war es nicht Ernst. Er kehrte zu diesen und den übrigen Mitverschworenen nach Soest zurück, um die Ausführung des Mordes zu überlegen. Mit 25 ausgesuchten Genossen, unter denen sich auch Dienstleute des Bischofs von Münster befunden haben sollen,<sup>165)</sup> machte er sich hinter dem Erzbischofe her auf den Weg und vertheilte sie so in einzelne Hinterhalte, daß er sie, wo es galt, zur Hand haben konnte. Unterdeß setzte Engelbert seine Reise unbesungen fort. Es war am Freitage nach Allerheiligen (7. November 1225). Er wollte zu Schwelm eine Kirche einweihen und hatte beschlossen, noch nüchtern am Orte der Weihe einzutreffen. Unterwegs näherte sich ihm eine Witwe mit der Bitte, ihr in zwei Angelegenheiten Recht zu verschaffen. Die eine betraf ein Lehn, das ihr der Lehnhof entziehen wollte. Nach seiner Gewohnheit überall und schnell den Unterbrückten zu helfen, stieg er sofort

163) At illi simulantes, quod in pectore non habebant, pavidi responderunt, sagt Cäsarius vita II, 4.

164) Cæs. vita II, 5.

165) Emo l. c. bei Ficker S. 354.

§. 74. vom Pferde, hielt unter freiem Himmel ein besonderes Ding  
1225. und ließ bei dem Umstande des Gerichts ein Urtheil über die  
Klage der Witwe fragen. Da dieses zum Nachtheil derselben  
ausfiel, so ver kündigte er es zwar, fügte aber zu ihrem Troste  
hinzu, daß er das Gut, obgleich es dem Lehnhose zugesprochen  
worden, ihr dennoch belassen wolle. Die andere Klage mußte  
er, weil sie nicht vor ihn gehörte, zurückweisen.<sup>166)</sup>

Während er auf solche Weise gemacht weiter zog, eilte  
der größte Theil seiner Begleitung voraus, um seinen Empfang  
vorzubereiten. Gegen Mittag stieß Graf Friedrich wieder zu  
ihm, um genau zu erforschen, welchen Weg er einschläge und  
wie stark noch seine Begleitung sei. Engelbert lud ihn ein,  
bei ihm zu übernachten, welches derselbe jedoch, auf einem  
anderen Wege abreitend, unter einem schicklichen Vorwande  
ablehnte. Als aber Friedrich gegen Abend zum drittenmale  
wieder heranritt und zwar diesmal nicht auf dem Reisezelter,  
sondern auf seinem Streitrosse, befremdete dies den Grafen  
Konrad von Dortmund, einen tapferen Kampfgenossen Bern-  
hards von Horstmar in der Schlacht von Bouvines, (II, 270)  
der seitdem immer in Engelberts Gefolge gewesen war, so daß  
er auf das häufige Kommen und Wiederabgehen des Grafen  
aufmerksam machte und dem Erzbischofe rieth, gleichfalls sein  
Streitross, das von dem Edelknaben von Hemtrsbach hinter  
ihm her geführt wurde, zu besteigen. Dies lehnte jedoch Engel-  
bert, um Aufsehen zu vermeiden, mit der Aeußerung ab, daß  
er nichts fürchte, weil er den Grafen auf keine Weise beleidigt  
habe. Als dieser näher herankam, sagte Engelbert zu ihm:  
„Ich dachte es doch gleich Vetter, daß Ihr zuletzt bei mir  
bleiben würdet.“ Aber Friedrich erwiderte nichts, sondern ritt  
bleichen Gesichts weiter. Sein unheimliches Aussehen bewog  
noch einzelne Geistliche und Ritter, ihm auszuweichen.<sup>167)</sup> In  
der Abenddämmerung gelangten sie endlich an den Fuß des  
Gewelsberges, wo der Graf, vor dem schwarzen Unternehmen  
selbst zurückschauend, den Seinigen gestand, es werde ihm

noch schwer, einen so nahen Verwandten und Wohlthäter seiner §. 74.  
Familie zu erschlagen. Jene halfen ihm indeß leicht über solche 1225.  
Bedenken hinweg. Er schickte daher einige von ihnen, unter  
der Führung Heriberts von Ninkenrode voraus und als jene  
dem walbigen Gewelsberge hinauffritten, sagte er zum Erzbi-  
schofe: „dies Herr ist unser Weg;“ worauf letzter erwiderte:  
„Gott sei mit uns.“ Der Graf blieb dann etwas zurück und  
während Engelbert weiter zum Gipfel des Berges schritt, wo  
die übrigen Spießgesellen im Hinterhalte lagen, schickte Friedrich  
noch einige hinter ihm her, um ihn in dem tiefen Hohlwege,  
den er passieren mußte, von allen Seiten zu umringen. Durch  
einen gellenden Pfiff, der Reiter und Pferde erschreckte, rief  
dann Heribert die im Gebüsche versteckten Genossen, welche  
mit gezogenen Schwerdtern herbei eilten. Auf den Rath eines  
Ritters bestieg nun der Erzbischof endlich sein Streitross, wurde  
aber sofort von einem der Leute des Grafen im Schenkel ver-  
wundet. Graf Konrad von Dortmund, der ihn vertheidigen  
wollte, erhielt erst an der Stirn und als er sich abwendete,  
zwischen den Schultern einen Stich. Dieses sehend, nahmen  
die wenigen Begleiter des Erzbischofs fast alle die Flucht.  
Engelbert konnte sich jetzt nur noch auf die Behendigkeit seines  
Rosses verlassen. Dasselbe wurde zwar von einem der Ver-  
folger am Hinterschlenkel verwundet, aber in der Enge des  
Weges konnte dieser doch nicht neben ihn herankommen. Da  
stürzten andere herbei und entrissen ihm die Zügel des Pferdes,  
das demungeachtet in dem Wege fortrannte, bis es Heribert  
von Ninkenrode gelang, durch einen kühnen Satz seines Rosses,  
auf einen schmalen Fußsteig zu gelangen, von wo er den Erz-  
bischof, ihn am Mantelkragen fassend, mit sich zur Erde riß. Dieser  
aber, ihm an Körperkraft überlegen, raffte sich wieder auf und  
floß seitwärts in die Büsche, wohin ihm Heribert, den Saum  
seines Mantels haltend, folgte. Als das der Graf sah, rief  
er den Seinigen zu, herbeizueilen und den Bischof zu halten,  
er werde sonst zu mächtig und als Engelbert hierauf um  
Schonung bat, weil er ja niemand beleidigt, schrie Friedrich:  
„Stoßt ihn nieder den Räuber, der die Edlen ihres Erbtheils  
beraubt, der keinen verschont.“

166) Cæs. vita Eng. II, 5.

167) Cæs. vita Eng. II, 6.

Dieser Zuruf veranlaßte einen allgemeinen menschlerischen Angriff auf Engelbert. Ein Knecht des Grafen, Namens Giselbert, gab ihm den ersten Schlag auf den Kopf, durch den zweiten hieb er ihm eine Hand ab, dann durchbohrte er ihn mit dem Schwerte. Heribert stieß ihm den Dolch in die Brust, alle übrigen Mordgesellen eilten herbei, um dem wehrlos Zusammengesunkenen noch einen letzten Stoß zu geben. So wurde er im eigentlichen Sinne des Wortes geschlachtet und mit welch' kannibalischer Wuth dies geschah, geht daraus hervor, daß ihm zuletzt einer der Mörder noch die Fußsohlen aufschnitt, um so sehen, ob gar kein Leben mehr in ihm sei. Als ihm aber Giselbert gar noch das Haupt abschneiden wollte, ließ ihn Friedrich, der nun selbst vor dem was er gethan zurückschauberte, bei den Haaren zurückreißen.<sup>168)</sup> Er ritt dann mit seinen Mordgesellen herüber zur Isenburg.

Als die zersprengten Begleiter Engelberts in der Nacht zu ihm zurückkehrten, fanden sie ihn nach langem Suchen, bis auf die Beinkleider und das Unterhemde ausgeplündert; in der Nähe lagen Mantel und Hut, aber so zerrissen und mit Blut besudelt, daß die Räuber diese Stücke wohl nicht des Mitnehmers werth geachtet hatten. Um die Leiche den wilden Thieren des Waldes nicht preis zu geben, wurde beschlossen, sie sofort nach Schwelm zu schaffen, wozu man in der Nähe aber nur einen elenden Karren finden konnte, auf welchem an demselben Tage noch Dünger gefahren war. Auf solchem Leichenwagen langte der mächtige Reichsverweser und Vormund des Königs, der Herzog des Landes, der Metropolit seiner Erzdiocese vor der Kirche zu Schwelm an und der Priester derselben — nahm ihn nicht auf, weil er befürchtete, die Kirche mögte dadurch entweiht werden! Man mußte ihm daher eine Todtenwache in dem zu seinem Nachtlager bestimmten Hause bereiten. Am folgenden Morgen wurde er mit einem stattlicheren Zuge in die väterliche Heimath, die Grafschaft Berg, gebracht. Als er aber vor dem, von ihm neu gebauten, gräßlichen Schlosse Neuen-

<sup>168)</sup> Cæs. vita II, 7. Nach der Erzählung Emo's, hätte Friedrich selbst den Erzbischof durch drei Kopfhiebe getödtet. Ficker S. 354. Der Bericht von Casarius ist aber aus zuverlässigeren Quellen geschöpft.

burg<sup>169)</sup> ankam, wurde ihm auch hier, aus Furcht vor Heinrich s. 74.  
von Limburg, dem nach Engelberts Tode die Grafschaft Berg 1225.  
zufiel, die Aufnahme verweigert. Da geleitete der Prior Randalph von Altenberg, der nach Neuenburg gekommen war, den Zug nach seinem Kloster. Hier wurde die Leiche in den Betfaal gebracht, gewaschen und nachdem man die inneren Theile herausgenommen und beigelegt, mit Salz und Myrrhen vor Verwesung geschützt und mit priesterlichem Gewande geziert. Geringe Verletzungen ungerechnet, wurden an dem Körper 47 Wunden gezählt. Fast kein Theil desselben war unverletzt geblieben.<sup>170)</sup>

Am folgenden Montage wurde die Leiche nach Eöln gebracht, an der Kirche der heil. Maria zu den Stufen in Empfang genommen und dann in feierlicher Prozession, durch den erzbischöflichen Pallast, in den hohen Dom getragen. Hier stand sie lange, von feierlichen Seelmessen begangen unbeerdigt, weil die Dienstmannen der Kirche beschloffen hatten, sie vor die Versammlung der Fürsten nach Nürnberg zu bringen und dort die Mörder anzuklagen. Sie wurde zu diesem Zwecke ausgeköcht, das Fleisch vom Gebeine getrennt und nun der Schädel so zerschlagen gefunden, daß die Stücke kaum wieder zusammengesetzt werden konnten.<sup>171)</sup>

Einer besonderen Characteristik Engelberts, bedarf es, nach dem über seine Persönlichkeit bereits Gesagten, nicht mehr. Er hatte die Verirrungen des Jünglings, durch die Tugenden des Mannes reichlich ausgeglichen. Was er als Erzbischof, als Herzog und als Reichsverweser für den Frieden der Kirche und des Landes geleistet, das wurde erst nach seinem Tode schmerzlich empfunden. Vor allen aber von den Armen, die in ihm einen stets bereiten Helfer, einen Hort gegen die Bedrückungen der Großen fanden. Während diese ihn einen Ti-

<sup>169)</sup> Novum castrum, quod beatus episcopus suis expensis edificaverat. Cæs. vita Eng. II, 8.

<sup>170)</sup> Cæs. vita II, 8. Die Gesta Trovirans. (Eccard corp. historic. II, 2226) nennen 48, Godefr. Colon. (Böhmer font. II, 358) 38, Reinor. Leodions. (ibid. 387) 37 und Herm. Altahens. (ibid. 499) 33 Wunden. Auch die geringste Zahl ist kannibalsch groß.

<sup>171)</sup> Cæs. vita Engelb. II, 9.

§. 74. rannen schalten und mordeten, beweinten ihn jene als ihren Wohlthäter und priesen seine Milde und Gerechtigkeit. Wir können uns nicht versagen, hier zum Schlusse noch einige Belege dafür, aus seinem Leben mitzutheilen.

Jedem war der Zutritt zu ihm gestattet; für die Klagen der Unterbrückten hatte er immer Zeit und wenn er etwa einen solchen erblickte, der in der Ferne stehend nicht wagte, sich ihm in der Umgebung seines glänzenden Gefolges zu nähern, so rief er ihn herbei, hörte ihn und half ihm, wenn immer möglich, auf der Stelle. So klagte ihm einst jemand, als er eben aus seinem Palaste kam, um eine Reise anzutreten, daß er beraubt sei. Engelbert ließ sich den Vorgang berichten. Als dies dem ungebulbigen Reifemarschall zu lange dauerte und derselbe mit dem Bemerken an die Besteigung der Pferde mahnte, daß die Zeit kurz, der Weg lang sei, nahm Engelbert davon keine Notiz, ermunterte vielmehr den Beraubten, in seiner Erzählung fortzufahren, und als der Marschall wiederholt zur Abreise drängte, befahl er diesem stille zu schweigen, weil dadurch der Aufenthalt nur verlängert werde. Er unterrichtete sich dann vollständig über den Sachverhalt, ließ sofort durch seinen Schreiber einen Befehl an den Räuber ausfertigen und übergab ihn dem Beraubten mit dem Bedeuten, wenn jener ihm auf dessen Vorzeigung das Seinige nicht wieder gebe, dann wolle er es ihm ersetzen.

Als Engelbert einst im erzbischöflichen Palaste zu Eöln Gericht hielt, bat ihn eine Frau um Zuordnung eines Sprechers, weil sie zu arm sei, sich einen solchen für Geld zu dingen. Engelbert forderte sie auf, ihre Sache nur selbst vorzutragen, weil sie doch am besten wisse, was ihr Noth thue und als die Scheffen bemerkten, es sei gegen das Recht der Stadt, daß jemand ohne Vorgesprecher vor Gericht auftrete, erwiederte er, daß er die Frau auch ohne einen solchen schon verstehen werde.<sup>172)</sup>

Auf einer Reise durch Westfalen wollte er sich eben zu Tische setzen, als eine Frau mit ihren Kindern vor ihm erschien,

<sup>172)</sup> Cæs. vita Eng. I, 8.

bitter klagen, daß ein benachbarter Ritter verrätherisch ihre Burg erobert, ihren Gemahl erschlagen und sie aus ihrem Eigen gestoßen habe. Engelbert sagte zu seinem Gefolge, es sei unpassend, daß der Hirt sich gütlich thue, während seine Heerde darbe; und die Frau ein, den Tisch als für sie gedeckt zu betrachten, saß dann sofort mit den Seinigen auf, erstürmte die Feste des Räubers, ließ ihn unter dem Burgthore aufknüpfen und gab der Frau das Ihrige wieder.<sup>173)</sup>

Durch so energische Beweise strenger Gerechtigkeit, gründete er in allen Herzen Vertrauen darauf und in denen des Stegereifgesindels einen so gründlichen Respect, daß er es wagen durfte, einem Kaufmanne, der einen anderen Erzbischof des Reichs vergebens um sicheres Geleit bat, weil dieser fürchtete, es nicht gegen die Raublust der dortigen Edlen gewährleisten zu können, seinen Handschuh als Zeichen seines besondern Schutzes, mit der Zusicherung anzubieten, daß er für allen Schaden, der ihm nach Vorzeigung desselben zugefügt werden mögte, aufkommen wolle.<sup>174)</sup> Hienach darf es auch nicht befremden, wenn wir lesen, daß Papst Honorius selbst geäußert: „aus Furcht vor ihm, fürchteten mich alle in Deutschland“<sup>175)</sup> und ein Chronist konnte wohl ohne Uebertreibung sagen, der Friede der damals im ganzen Reiche geherrscht, sei mit dem in den alten Zeiten des Kaisers Augustus vergleichbar.<sup>176)</sup>

<sup>173)</sup> Mathienz Gesch. d. Stadt Eöln S. 44.

<sup>174)</sup> Cæs. vita Eng. I, 5.

<sup>175)</sup> Omnes de Alemannia timore ejus me timelant. Cæs. vita Eng. I, 8.  
<sup>176)</sup> Tanta autem fuit per vniuersum regnum pax in diobus suis, vt antiqua Augusti tempora crederentur. Cronica presulum in den Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein II, 206. Alle Chronisten sind in seinem Lobe einverstanden: Erat — maxima columna templi, honor cleri, inter proceros regni formosissimus, pater patrie et ut breuiter dicam speciale decus sui temporis. Cæs. vita Eng. II, 9. Eng. col. episcop. vir magne providentie et tutor regis. Herm. Altahens. a. 1225 (Böhmer font. II, 499). Archiep. Colon. Angilbertus vir et genere et mente nobilis et maxima ecclesie columna. Alberici Monach. Chron. (Leibnitz accessiones II, 518.) Archiep. autem magnus fuit apud regem, nec mirum, etenim ubicunque conventibus publicis interfuisset, tam pontifices quam principes eum venerabantur ut patrem. — Eng. Col. archiep. columna ecclesie, cleri decus, stabilimentum regni. Gesta Trevirens. (Eccard corp. II, 2225 und 2227.) Erat quoque dictus Eng. Col. archiep. aspectu decorus, pulcher

§. 74. 1225. Schließlich soll hier noch erwähnt werden, wie die allzeit geschäftige Sage, der Gerechtigkeitliebe Engelberts dadurch noch eine besonders glänzende Heekatombe geopfert, daß sie das Entstehen der heimlichen Feme in Westfalen, an seinen Namen knüpft. Daß die westfälischen Freigerichte schon in der ältesten Verfassung Deutschlands wurzeln, ist durch die neuesten wissenschaftlichen Forschungen aufgedeckt und eben auch wieder durch die, von allen Femschreibern fest geglaubte, sagenhafte Tradition verbürgt, daß Karl der Große, nach der Eroberung Sachsens, das Femgericht dem Lande gegeben habe, um die Bewohner dem christlichen Glauben zu erhalten. Allein dadurch ist die Frage noch nicht gelöst, wie daraus die heimliche Acht entstanden. Daß die Gesetzlosigkeit des dreizehnten Jahrhunderts, wo es so schwer hielt einen Rechtspruch, geschweige dann die ungehinderte Vollziehung desselben zu erlangen, wohl die Nothwendigkeit eines Gerichts bedingte, dessen Walten von jenen Zuständen unabhängig war, scheint wenigstens eben so gewiß, als daß Engelbert durch seine Persönlichkeit, wie durch die in seiner kräftigen, durchgreifenden Hand liegende herzogliche und kaiserliche Autorität, mehr wie irgend einer seiner Vorgänger, dazu berufen war, jener Nothwendigkeit praktische Geltung zu verschaffen. Wir werden in der Rechtsgeschichte hierauf zurückkommen.

Engelbert war zur Zeit seines Todes erst 40 Jahre alt, groß, stark und schön. Was würde er mit den Vorzügen seines Geistes und Herzens nicht alles noch geleistet haben, wenn ihn das Schwerdt der Mörder nicht so früh getroffen hätte!

corporis, robustus viribus et tante pulchritudinis, ut in clero et populo vir non posset illi pulchrior inveniri. Jacob. de Susato cronicon episcop. Colon. (Seiberz Quellen I, 186.) Noch andere Zeugnisse sind angeführt bei Ficker in den Notizen 2 und 3 zu S. 110. Der Bischof Konrad II. v. Hildesheim sagt daher auch in einem Schreiben v. 1225 an Papst Honorius, von ihm: ecclesiarum Alemanniæ status post Deum et vestram providentiam ab ipso dependet, etenim laicalis insolentia fræna jam adeo contra clerum laxata sunt quod nisi esset terror ejus et a Deo provisus . . . ecclesiasticæ districtiois vigor . . . nullus esset . . . pacis Alemanniæ non haberet. Schannat videmia literar. I, 194.

### §. 75. Die Erzbischöfe. — Heinrich I. 1225 — 1237.

Der unerwartete Tod des Erzbischofs Engelbert erweckte §. 75. 1225. Furcht und Hoffnungen, jene in den Gemüthern derjenigen, die sich seines mächtigen Schutzes auf einmal beraubt sahen, diese in den Köpfen der gewalthätigen Großen, deren Anmaßungen seine kräftige Hand niedergehalten hatte. Die eben so ausschweifenden als ungerechten Erwartungen der letzteren, wurden jedoch nur zu einem geringen Theile erfüllt. Der Herzog Walram von Limburg, Schwiegervater des Mörders, benutzte die ersten Augenblicke der Betäubung, die in der Grenze seines Landes von Engelbert zum Schutz der Erzbioese erbaute Burg Balenz, die auf keine Belagerung vorbereitet war, durch Ueberumpelung einzunehmen und zu zerstören.<sup>1)</sup> Die dadurch hervorgebrachte Verwirrung und Rathlosigkeit wurde vermehrt durch den Umstand, daß die Grafschaft Berg, vermöge unbedingten Erbrechts, an Walrams Sohn Heinrich von Limburg übergieng und also die feindliche Macht dieses Hauses, nun auch die unmittelbare Verbindung des Erzstifts mit den westfälischen Besitzungen unterbrach; fast noch mehr aber durch die Bestätigung, daß die Stadt Eln selbst, die im ersten freien Aufathmen von der gebrochenen Herrschaft des mächtigen Reichsverwesers die Satzungen, wodurch er ihre Unabhängigkeit beschränkt, verbrannt hatte,<sup>2)</sup> sich mit den Limburgern verbinden werde. In dieser großen Verlegenheit nahm sich der Erzbischof Diebrieh von Trier, seit langem ein treuer Verbündeter Engelberts, des verwaisteten Erzstifts eifrig an. Auf sein dringendes Ermahnen wurde unter dem Eindrucke, den die ange deuteten Verhältnisse auf alle Gemüther machten, schon auf den neunten Tag nach Engelberts Ermordung, (15. November) Termin zur Wahl eines Nachfolgers desselben angesetzt.<sup>3)</sup>

1) Dux Walramus de Limburg, socer comitis Friderici — tertia die a caedo ejus — castrum Valantiam, quod beatus vir ad munimentum terræ non longe a castro Rodensi, maximo sumptu ædificaverat, absens obsedit et post paucos dies cum magno suorum tripudio dejecit. Cæs. vita II, 9. Ueber Namen und Lage der Burg Ficker S. 236.

2) Cæs. vita II, 11.

3) Mærckens Conat. p. 125.

§. 75. Dieselbe fiel einstimmig auf Heinrich von Molenarch, Propst zu Bonn. Diese Thatsache spricht für seine Persönlichkeit, denn ohne Vertrauen zu ihr, konnte er unter so schwierigen Umständen, nicht zur Regierung des Erzstifts, nicht zum Nachfolger eines Vorgängers wie Engelbert berufen werden. Nachdem er hergebrachter Sitte gemäß, sich auf den erzbischöflichen Stuhl gesetzt hatte, traten die Ministerialen des Stifts vor ihn, legten das blutbefleckte Hemde des erschlagenen Herrn auf seinen Schooß und fordberten mit lauter Stimme Rache an den Mördern, die er ihnen dann auch mit feierlichem Schwure versprach.<sup>4)</sup> Er hat diesen Schwur nur zu streng gehalten.<sup>5)</sup>

Mit anderen Großen waren auch Herzog Walram und sein Sohn Heinrich zur Wahl gekommen, um sofort die Belehnung mit den kölnischen Lehnen in Jülich und Berg zu gewinnen. Aber der neugewählte Erzbischof lehnte mit Bezug auf die gegen Balanz verübte Gewaltthat, die Belehnung eben so entschrieben ab, als die Forderungen der Stadt Köln, der Verbündeten Walrams.<sup>6)</sup> Daraus erkannten die übrigen Großen, daß auf eine Nachgiebigkeit des kölnischen Stuhls jetzt so wenig als früher zu rechnen sei; sie zogen sich schon zurück. So blieb die Ruhe des Stifts ungefährdet und Erzbischof Heinrich gewann Zeit, die den Mördern Engelberts geschworene Rache zur Ausführung zu bringen.

Die Vermählung des jungen Königs Heinrich mit Margaretha von Oestreich, wozu Engelbert seinen Mörder, bei dem

4) Juravit se sanguinem ejus quoad viveret vindicaturum. Cæs. vita II, 11. Godefr. Colon. 1226. (Böhmer font. II, 359.)

5) Et vindicavit acerrime. Mörcken Conat. p. 126.

6) In tantum commotus est archiepiscopus electus, ut feuda, quæ Walramus a beato Petro habebat et quæ filius ejus habiturus erat, porrigere recusaret, idque ob supradicti castri destructionem. Civibus etiam negavit gratiam suam, ob privilegiorum concremationem et societatem cum Walramo initam, atque etiam ob alia quædam, de quibus omnibus non est hujus temporis texere historiam, sagt Cæsarius II, 12. Es ist zu bebauern, daß er grade über diesen Punkt so schweigsam sein zu müssen glaubte, wie Ficker S. 264 bemerkt; wir würden sonst vielleicht Klarer über die Ursachen sein, die unter Konrad den offenen Bruch zwischen ihm und der Stadt herbeiführten. Im f. J. 1226 bestätigte er ihr alle Privilegien, die sie bis zur Wahl seines Vorgängers Engelbert gehabt hatte. La-comblot II, Nr. 136.

Abfchiede aus Soest noch freundlich eingeladen hatte, wurde am 18. November 1225 gefeiert.<sup>7)</sup> Statt des vom Könige sehnlich erwarteten väterlichen Freundes (II, 274) kam nun die Kunde von seiner Ermordung an das Hoflager, wo sie Entrüstung und Trauer zugleich erweckte. Als König Heinrich am dritten Tage nach der Hochzeit auf der Burg ober Nürnberg zu Gerichte saß, erschienen vor ihm kölnische Lehn- und Dienstmännern, legten die blutbefleckten Kleider ihres erschlagenen Dienstherrn der Versammlung der Fürsten vor Augen und baten um Gerechtigkeit gegen den Mörder. Der tiefbewegte König stellte das Urtheil über denselben an Gerlach von Büdingen; weil ihm die That selbst, durch die augenscheinlichen Beweise des Mordes, unzweifelhaft schien. Der Befragte fand auch keinen Anstand, die Reichs-Acht gegen den Thäter sofort auszusprechen. Solchen Spruch schalt aber Friedrich von Truhendingen einen übereilten, weil der Angeklagte erst geladen und gehört werden müsse. Darüber entbrannte heftiger Zank und thätlicher Streit, man erbot sich zum Zweikampfe und griff zu den Waffen. Die Verwirrung wurde so groß, daß ihr die Besonnenen eiligst zu entkommen suchten. Dadurch aber entstand ein solches Gebränge nach den Ausgängen, daß eine hinabführende Treppe unter dem übermäßigen Gewichte zusammenbrach. An fünfzig Menschen, worunter drei und zwanzig Ritter, fanden dabei ihren Tod. So endete auch die lustige Hochzeit in Trauer und Betrübniß.<sup>8)</sup>

Erzbischof Heinrich blieb indeß seines Schwurs eingedenk. Als er bald hierauf zum Könige nach Frankfurt zog, um die Regalien zu empfangen, trugen die Aelte Heinrich von Hei-

7) Ficker S. 265.

8) Umständlichst erzählt den Vorgang die Reinhardsbrunner Chronik bei Ficker S. 356, dann die annal. Schirens. a. 1225, wo es heißt: disidentibus ex sententia invicem episcopo Trevirorum et quodam libero comite de Truhendingen. (Böhmer Fontes III, 517.) Ob darunter ein eigentlicher Freigraf zu verstehen? die Histor. imperatorum anonymi Saxonis bei Mencken S. R. G. III, 123, giebt die Zahl der Todten auf 56, das Chronicon Erphordiense bei Böhmer l. c. II, 388, auf 30 Ritter und 20 Diener, Hermannus Altahens ibid. 499, auf beikünftig 40. Die Reinhardsbrunner Chronik auf 48, die annal. Schirens. auf mehr als 60 Personen an.

§. 75. sterbach und Gottfried von Altenberg den Körper des erschla-  
 1225. genen Erzbischofs in seinen blutigen Kleidern vor die Ver-  
 sammlung, während die Mannen des Stifts ihm mit gezogenen  
 Schwertern voranschreitend, laut um Urtheil und Recht gegen  
 den Mörder riefen. Der dreizehnjährige König betrachtete wein-  
 end die traurigen Ueberreste des treuen Beschützers seiner  
 Jugend und versprach ihm bereitwillige Genußthung.<sup>9)</sup> Diese  
 wurde auch durch einstimmigen Spruch der Fürsten dahin  
 gewährt, daß man die schon zu Nürnberg über den Grafen  
 Friedrich verhängte Reichsacht erneuerte, ihm und seinen Kin-  
 dern Eigen und Lehn absprach,<sup>10)</sup> seine Mannen der ihm geleis-  
 teten Eide entband, sein Weib zur Wittve, seine Kinder zu  
 Waisen erklärte. Der Erzbischof versprach demjenigen, der den  
 Gedächten fangen und einbringen würde, einen Lohn von tau-  
 send Mark. Auch die Kirche legte ihren Fluch auf das Haupt  
 des Mörders. Der päpstliche Legat und Kardinalbischof von  
 Porto, ein Sohn des schwäbischen Grafen Eginio von Urach,  
 der seit 1224 in Deutschland weilte, um den von Honorius  
 gewünschten Kreuzzug zu betreiben und auf diese Veranlassung  
 vielfachen Verkehr mit Engelbert gehabt hatte, berief auf die  
 Mitte Dezembers ein Concil nach Mainz, auf dem mit vielen  
 anderen Bischöfen auch Erzbischof Heinrich mit den blutbe-  
 fleckten Kleidern seines Vorgängers erschien. Nachdem der  
 Cardinal die Verdienste Engelberts in einer feierlichen Rede  
 gepriesen, stellte er ihn allen Bischöfen als Muster vor, weil  
 er, wohl wissend was ihm bevorstehe, im Kampfe für die Kirche  
 doch nicht zurückgewichen, vielmehr nachdem er sich durch den

<sup>9)</sup> Maxime autem rex puer, qui perinde ut lugere solet filius patrem  
 et puer tutorem suum, extinctum planxit episcopum. Cæs. vita II, 12.

<sup>10)</sup> In der zu Würzburg ausgestellten Urk. des Königs Heinrich, worin er  
 verordnet, daß die Vogtei über Herbede, welche Graf Friedrich vom  
 Kloster Kaufungen zu Lehn getragen, nicht wieder an einen seiner Ver-  
 wandten und Erben verließen werden solle, heißt es: ad eandem  
 (abbatissam) libere est reversa (advocatia) sicut alia feuda  
 ipsius ad suos dominos, ad quos de jure spectabant, per  
 sententiam principum redierunt. Kuchonbecker analecta  
 Hassiaca I, 75. Eben so bezugen überhaupt die Enterbung seiner  
 Kinder Albert, Stadens. a. 1225, p. 206, Rein. Leodiens. a.  
 1225, und Chr. Turon. a. 1225, bei Bouquet 18, 510. Sönsf  
 liegt eine directe Urk. über die Verurtheilung nicht vor.

Empfang der Sacramente dazu vorbereitet, dem Tode muthig §. 75.  
 entgegen gegangen sei und sich dadurch die Märtyrerkrone ver- 1225.  
 dient habe. Sodann sprach er mit den auf dem Concil zahl-  
 reich versammelten Kirchenfürsten, den Bannfluch aus über den  
 Grafen Friedrich sowohl als über seine Helfer in Rath und  
 That, so wie gegen alle, welche die Gebannten schützen oder  
 mit ihnen verkehren würden, und verordnete, daß derselbe in  
 den Kirchenprovinzen von Mainz, Eöln, Trier, Bremen und  
 Magdeburg, für die er als Legat bestellt war, feierlich verflin-  
 digt werden solle.<sup>11)</sup>

Durch diese Kirchensentenz wurden zumal die Brüder des  
 Grafen Friedrich, Bischof Diebrieh zu Münster und Engelbert  
 Erwählter zu Osnabrück, so wie mehrere westfälische Grafen,  
 welche der Mitschuld an dem Tode Engelberts laut bezüchtigt  
 wurden, schwer getroffen. Die beiden Brüder erboten sich  
 schriftlich zur Widerlegung des gegen sie erhobenen Verdachts  
 und baten dazu um einen Tag, den ihnen der Legat auf  
 Richtmefß des folgenden Jahrs nach Mittich bestimmte.<sup>12)</sup> Sie  
 erschienen dort mit einem großen Gefolge, vor dem Cardinal, 1226.  
 der ihnen dazu noch sicheres Geleit gegeben hatte.<sup>13)</sup> Auch die  
 Ankläger in den Personen der eölnischen Dienstmännern und  
 des Grafen Gerhard von Geldern, als nächsten Verwandten des  
 Erschlagenen, fehlten nicht. Die Sache wurde am ersten Tage  
 so stürmisch geführt, daß sich die Trauerscenen von Nürnberg  
 zu wiederholen drohten. Erst am folgenden gelang es der  
 Umsicht des Cardinals, die ruhige Fortsetzung der Verhandlung  
 zu erzielen, wo dann den Angeklagten aufgegeben wurde, sich  
 unter der Beihülfe von sieben Bischöfen, eiblich von dem auf  
 ihnen lastenden Verdachte zu reinigen. Zu ihrem großen  
 Schrecken aber verweigerten die zur Eibhülfe aufgeforderten  
 Bischöfe jeglichen Beistand. Sie wurden daher vom Cardinal

<sup>11)</sup> Cæs. vita l. c.

<sup>12)</sup> Emonis chronica im Ausz. bei Fiedler S. 355, und Cæs. vita II, 13.

<sup>13)</sup> Er war über Eöln gereiset, wo er Weihnachten den Fluch der Kirche  
 gegen Friedrich und seine Mitschuldigen wiederholte. Godefr. Colon.  
 a. 1225. (Böhmer font. II, 359.)



§. 75. suspendirt, eine Verwaltung ihrer Dioecesen angeordnet<sup>14)</sup> und  
1226. die schließliche Entscheidung über sie, dem Papste anheim gestellt.

Nun erst wurden die irdischen Reste Engelberts förmlich beigesetzt. Der Cardinal Konrad bestattete sie am 24. Februar 1226, in der damaligen Peterskirche neben dem Denkmale des Erzbischofs Philipp, in einem prachtvollen Sarkophage aufs Feierlichste.<sup>15)</sup> In der folgenden Fastenzeit, nachdem auch der Erzbischof Diedrich von Trier, zu Ebln und Rüttich öffentlich Zeugniß abgelegt hatte, von der Unschuld Engelberts und seiner Rechtfertigung vor dem Tode, verflüchtigte der Cardinallegat nochmals, daß er als Märtyrer und Heiliger gestorben sei.<sup>16)</sup> Zwar wollten dies manche aus dem Grunde dennoch bezweifeln, weil ein so herrschsüchtiger und weltlichen Dingen ergeben gewesener Fürst, unmöglich zu einer Heiligenkronen im Himmel berufen sein könne; aber zahlreiche Wunder an seinem Grabe, deren Erzählung mehrere Kapitel des zweiten und das ganze dritte Buch seiner Lebensbeschreibung von Casarius ausfüllt, widerlegten alle jene Verdächtigungen auf so siegreiche Weise, daß der Biograph mit vollem Vertrauen sagt: „Die Heiligkeit die seinem Leben gemangelt, ersetzte ein kostbarer Tod und war er weniger vollkommen im Wandel, so wurde er doch geheiligt

14) Emon. chron. l. c. und Mäßer Osnabr. Gesch. III, Werke VII, 71, wo nachgewiesen ist, daß dem Bischofe Willebrand v. Paderborn sowohl die Verwaltung der Dioecese von Osnabrück, als der v. Münster übertragen wurde. Vgl. auch noch Cæs. vit. II, 13, und das Chronicon Alberici a. 1226, in Leibnitz access. II, 519, und Wilmans weiff. Urk. Buch III, Nr. 220 und 221.

15) Das Denkmal Philipps stand im südlichen Theile der alten Peterskirche; im neuen Dome kam es in den nördlichen Theil desselben und in seine Nähe auch wieder das Grabmal Engelberts zu stehen. Gelenii s. Engelb. p. 182. Churfürst Ferdinand ließ 6. Aug. 1622 das Grab des Heiligen öffnen und seine Gebeine erheben. Gelen. 172. In seinem Lobestage 1633 wurden sie in einem prächtigen silbernen Sarge, den Gelenius in der preciosa hierotheca p. 11 näher beschreibt, hinter dem Hochaltare beigesetzt.

16) Die Gesta Trevirorum sagen: Innocentiam et mortem acerbissimam, conpunctionem quoque et confessionem ante mortem, ad nuntium Conradi Portuensis episcopi et cardinalis, Theodericus Treverensis archiepiscopus apud Leodium et Coloniam populis publice peroravit et cardinalis eum martyrem pronunciauit in quadragesima subsequente.

durch sein Leiden.“ Die Kirche ehrt ihn noch jetzt unter ihren §. 75.  
himmlichen Blutzengen.<sup>17)</sup> 1226.

Nun erst begab sich Erzbischof Heinrich nach Westfalen und zwar nach Soest, wo seine Anwesenheit dringend nothwendig war, weil sich die Stadt, nach Engelberts Ermordung, schwer gegen die kölnische Kirche vergangen hatte. Die Bürger hatten den Thurm des erzbischoflichen Palastes, der ihnen unter der strammen Regierung des Verstorbenen wohl als eine gefährliche Zwingburg erschienen sein mochte, vielleicht auf Anreizung der Großen, mit denen Engelbert sich auf dem letzten Soester Provinzialtage entzweit hatte, niebergebrochen und bei dieser Gelegenheit, wie es scheint, das Palatium selbst nicht gespart. In Begleitung des Bischofs Wilbrand von Paderborn, Administrators des Bisthums Osnabrück, und mehrerer Präpste, der Grafen von Arnsberg und von der Mark, des Edelherren von der Lippe und vieler Ministerialen traf der

17) Cæs. vita I, 1. Seine förmliche Heiligprechung ist, so viel bekannt, nicht erfolgt. Aber es wurde auf dem Gevelsberge, an der Stelle wo er fiel, zu seinen Ehren erst ein Kreuz, dann eine Kapelle und einige Jahre später ein Kloster für Cistercienserinnen gebaut, welches Engelberts Verwandte und Freunde reich beschenkten. Cæs. vita III, 47, 57. Gelen. s. Engelb. 147, 234. v. Steinen weiff. Gesch. St. 21, S. 1361. Fernere Zeugnisse für seine Heiligkeit und die von ihm gewirkten Wunder enthalten: eine Urk. Erzbisch. Heinrichs von 1229 über die Stiftung einer ewigen Lampe an seinem Grabe, Ficker S. 358; eine Urk. des Erzbisch. Konrad von 1240, über den Bau der neuen Kirche des Klosters Benninghausen, dessen Bewohnerinnen aus dem zu Gevelsberg genommen wurden, Seibert U. B. I, Nr. 220. Dann Godefr. Colon. a. 1225, (Böhmer font. II, 358 und 359) und noch manche andere Chroniken. Das Chronicon Alberici trium fontium sagt: eo quod vindicta de nece archiepiscopi esset consummata, ex tunc archiepiscopus, qui eo usque miracula faciebat, ea facere omisit. (Leibnitz access. II, 519.) Ficker S. 182 fg. zieht eine interessante Parallele zwischen ihm und dem heil. Thomas von Canterbury. Im Martyrolog. romano und dem Weddinghausan bei Gelen. p. 171, wird er zum 7. November als defensor libertatis ecclesiasticæ et oppressorum genannt. Nach dem alten liber memoriarum der Domkirche (1226—1238 geschrieben) stiftete Theoder. de Bruls eine Priesterstelle, perpetuum sacerdotem ad altare episcopi Engelberti celebrandum. Lacomblet U. B. II, S. 20 des Vorberichts. Dieser Altar Engelberts war sonst zur heil. Catharina genannt. In den kölnischen Kalendarien des Mittelalters kommt er unter den Tagesheiligen nicht vor. Erst seitdem Churfürst Ferdinand 1618 verordnete, daß der 7. November als sein dies natalis für den Himmel gefeiert werden sollte, erscheint er als Tagesheiliger in den Kalendern der zum köln. Metropolitannat gehörigen Dioecesen.

§. 75. Erzbischof im März zu Soest ein, untersuchte die Sache, gewährte dann aber der Stadt, nachdem er anscheinend in ihrer Verfassung einiges geändert, seine Huld wieder unter der Bedingung, daß sie zur Erbauung des Thurms auf der Burg zu Müßen, 300 Mark zahlen solle, indem er ihr alle Rechte, die sie von Alters her gehabt, feierlich bestätigte.<sup>18)</sup>

18) Die erzählte Begebenheit wird nur unvollständig durch eine leider größtentheils vermorbene und zerfressene Urkunde constatirt, die wir in ihren noch lesbaren Worten nachstehend mittheilen. Der Anfang derselben, der ohne Zweifel die Veranlassung zu ihrer Ausstellung enthielt, fehlt ganz. Dieselbe wird aber ergänzt theils durch die auf dem Rücken der Urk. stehende Bemerkung von einer Hand aus dem 15. Jahrhundert welche besagt: 12.. Litera super destructione domus seu munitionis alicujus et desuper facta compositione; theils durch den Inhalt einer bei der Haupturkunde befindlichen kleineren, welche sich auf jene bezieht. Die ersten noch leserlichen Worte sind: palatii nostri et omnibus  
mehrere Zeilen  
..... nostram usque ad hec tempora . . . . .  
.. agra dicitur spondentes quod nobis et ecclesie . . . . .  
ulla forma castrum vel munitionis januas et fenestras magnas et patulas habentia . . . . suis expensis extruunt . . . destructa  
ad edificationem turris in Ruthen trecentas marcas ministrabant.  
Nos igitur pro nobis et ecclesia nostra dampnis illatis et . . . . .  
eos debuerint et oriantur. Sententias quas contra ipsos tuleramus reuocauimus et si quas contra eos dominus Cardinalis aut dominus Rex <sup>senior</sup> fecimus reuocari. Volentes etiam oppido Sosatiensi gratias et iura actenus habita deinceps illibata seruari capituli maioris priorum consensu fidelium etiam et ministerialium nostrorum approbatione consuetudines et iura que predictum oppidum ab antiquo habuit <sup>constr</sup> . . . . . maunimus eidem, sub horrendi anathematis interminatione districte prohibentes ne quis iis in posterum . . . . . oppidi prefati iuribus audeat contraire . . . . .  
si quis fecerit indignationem dei patris omnipotentis beatorum apostolorum eius Petri et Pauli et nostram <sup>se</sup> . . . . . incursum. Ut autem predicta rata maneant et inconuulsa cartam presentem nostro, ecclesie nostre et quorundam priorum nostrorum sig. <sup>illis fecimus</sup> . . . . . communiri. Nos autem Conradus major prepositus, Gozwinus major decanus et archidiaconus et capitulum maioris ecclesie Coloniensis hiis omnibus <sup>liberum</sup> adhibentes consensum cartule presenti sigilla nostra fecimus appendi Datum apud Suerthe anno dni. M<sup>o</sup>. CC<sup>o</sup>. XXV<sup>o</sup>. indictione XIII<sup>ia</sup> presidente romane sedi dno. Honorio papa II<sup>o</sup>. regnante dno. Fretherico II<sup>o</sup>. romanorum imperatore et semper augusto, anno pontificatus nostri primo. Presentes erant Thidricus Treuerensis archiepiscopus, Conradus major prepositus Gozwinus major decanus. Gobelinus Xantensis, Johannes Bunnensis prepositi et archidiaconi. Arnoldus sancti Gereonis, Henricus s. Seuerini, Gerhardus beatorum apostolorum. Henricus s. Georgii. Thomas Sosatiensis prepositi. Pil <sup>egri</sup> . . . . . mus. Henricus . . . . .  
Adolphus de Althena comites. Renoldus de Res. Hermannus villicus. Theimo, Gozwinus . . . . . Themo iuuenis, Tidericus

Die Folgen der Ermordung Engelberts trafen zunächst §. 75. seine Mörder. Schon am vierten Tage nach der That, nahm 1226. Heinrich von Limburg, der als nunmehriger Graf von Berg den größten Vortheil von dem Morde aber eben deshalb auch ein dringendes Interesse hatte, sich vom Verdachte der Theilnahme an demselben zu reinigen, zu Deuz einen derselben

de Muninchusen dapifer. Gozwinus de Alstere marscalcus. Godefridus de . . . . . camerar. . . . . Tidericus. Johannes Tudic. Conradus paruus. Hermannus de Wirinchusen. Tidericus de foro. Rutgerus . . . . .

<sup>hur</sup>genses Sosatienses et alii quamplures clerici et laici. — Die bei der Haupturkunde befindliche kleinere ist folgenden Inhalts: C. dei gratia major prepositus. G. major decanus et archidiaconi et capitulum sancti Petri et priores Colonienses. vniuersi ad quos presens scriptum peruenerit notum esse volumus. quod cines Sosatienses cec. marcas destinatas ad edificationem turris in Rudin. quas in compositione inter ipsos et dnum. Coloniensem archiepiscopum factam promiserunt. plenarie persoluerunt. An einem von dem Pergamentblättchen abgeschnittenen aber abgefallenen Streifen scheint ein Siegel gehangen zu haben. — Von der Hand des Dr. Ludwig Eberhard Rabemacher, der vor 100 Jahren fast alle Urkunden des Soester Stadtarchivs mit kurzen Inhalts-Anzeigen versehen und wahrscheinlich die zerfressene Haupturkunde noch vollständig gelesen hat, steht auf dem Papier worin sie liegt geschrieben: „Erzbischof Henricus zu Coln vergleicht sich mit den Soestischen, daß sie ihm den Turrim seines palatii destruir und müssen davor 300 Mark zu Aufsbauung des Thurms in Müßen bezahlen 1225. N. 1.“ Wenn er dieser Inhaltsanzeige die Jahreszahl 1225 beisetzt, so ist das durch die Urk. selbst gerechtfertigt. Wenn man jedoch bedenkt, daß Erzbisch. Heinrich seit seiner Wahl im Nov. 1225 unausgesezt auf Reisen zum Könige nach Nürnberg, Frankfurt, Mainz u. s. w. und fortwährend mit dringenden Geschäften zur Verfolgung der Mörder seines Vorgängers beladen war, so leuchtet ein, daß er im Spätjahre 1225 nicht auch noch nach Soest gehen, hier die Soester durch Uebergriffe zur Zerstörung des Thurms reizen, sie deshalb zur Verantwortung ziehen und dann am Ende noch eine friedliche Abkunft mit ihnen schließen konnte. Erst nachdem die Leiche Engelberts am 24. Februar 1226 im Dome zu Coln beigelegt war, hatte Heinrich Zeit zur Reise nach Soest, aber bis zum 25. März 1226 auch Gelegenheit genug, die Sache die sich vorher, gewiß sehr bald nach Engelberts Tode, zugetragen hatte, in Ordnung zu bringen und bis dahin reichte nach damals üblicher kölnischer Zeitrechnung auch das Jahr 1225. Barthold Gesch. von Soest S. 108. Die von Bornwerd in dem Gymnasialprogramm zur Geschichte der Stadt Soest 1844 S. 18 ausgesprochene Meinung, erst Erzbischof Heinrich habe die Soester durch Gewaltmaßregeln und durch die von ihm projectirte Verwandlung des erzbischöflichen Palastes in ein festes Schloß, zur Zerstörung des Thurms provoziert, scheint aus den etwas allgemein gehaltenen Worten Rabemachers: daß sie (die Soester) ihm (Heinrich) den Turrim seines palatii destruir, irrig gefolgert, zu sein. Rabemacher hat das, bei obigen Umständen nach, gewiß nicht sagen wollen.

§. 75. gefangen, der sofort auf einer Insel im Rheine, der Stadt gegenüber, geräbert wurde. Ein anderer, bald nachher eingefangen und nach Eöln geschickt, wurde mit den Füßen an den Schweif wilder Pferde gebunden, durch die Straßen der Stadt geschleift und nachdem man ihm alle Glieder mit dem Beile zerschlagen, auf's Rad geflochten. Zwei andere ereilte ähnliches Schicksal an anderen Orten. Die übrigen alle, Edle wie Knechte, suchten ihr Heil in der Flucht und irrten heimatlos in der Fremde.<sup>19)</sup> Die starke, für uneinnehmbar geltende Ifenburg wurde von Erzbischof Heinrich erobert und zerstört. Eben so die feste Burg Menbrügge bei Hamm an der Lippe.<sup>20)</sup> Graf Friedrich zog mit seinen beiden geistlichen Brüdern nach Rom, wo sich diese, wiewohl vergeblich, von der gegen sie erhobenen Anklage zu reinigen suchten. Sie wurden entsetzt. Bischof Diebrieh starb auf der Rückreise, drei andere Mörder sollen zu Rom gestorben sein.<sup>21)</sup> Die Gemahlin Friedrichs starb mit ihrem jüngsten Kinde plötzlich, nachdem ihr Vater Herzog Walram und dessen Bruder Gerhard ihr im Tode voran gegangen waren.<sup>22)</sup> Friedrich selbst suchte Schutz bei Verwandten und Freunden in der Heimath. Als Kaufmann verkleidet in Lüttich erkannt, suchte er nach Huth zu entkommen, wurde aber in einem Thale an der Maas von dem lütticher Ritter Balduin von Gennepe durch List gefangen und einige Tage nachher für 2100 Mark zu Biset, an den

19) Cæs. vita II, 17. Golen. p. 184.

20) Godefr. Colon. a. 1225. (Böhmer font. II, 359.) Alb. Stadens. a. 1225, p. 206. Ueber die Lage von Ifenburg Fider S. 256 vergl. mit der Anmerk. von Troß zu dessen neuester Ausgabe der Chronik Lewolds von Northof (Hamm 1859) S. 325. Die von Fider a. D. gedachte hist. com. Clivens. welche besagt, daß Ifenburg von Erzbischof Adolf I. erbaut worden, ist nun abgedruckt in Seiberz Quellen II, 188; dasselbe sagt auch Lewold v. Northof S. 68.

21) Cæs. vita II, 17. Rein. Leod. a. 1225 sagt von den beiden bischöflichen Brüdern: quorum unus statim in reditu moritur infra annum tam detestabilis parricidii. Nach Fider's müßiger Chroniken (Geschichtsquellen I, S. 30) starb Diebrieh wahrscheinlich 18. Juli 1226. Die Brüder Gottfried und Wilhelm, die mit Friedrich geächtet waren, scheinen begnadigt zu sein, weil sie 1242 wieder in der Heimath vorkommen. Gottfried wurde sogar Propst zu S. Martin in Münster.

22) Cæs. vita II, 17. Wie er berichtet, soll sich nach ihrem Tode gefunden haben, daß ihr Herz, von Schmerz gepreßt, bis zum Umfange einer Bohne zusammen geschrumpft war.

cölnner Edelboge, Graf von Gelbern, ausgeliefert.<sup>23)</sup> Am 11. November, also gerade ein Jahr nachdem Engelberts Leiche in die Stadt gebracht war, wurde er gebunden durch die Straßen derselben geschleppt, drei Tage lang im erzbischoflichen Palaste gefangen gehalten und dann zur Hinrichtung vor das Severinsthor hinausgeführt. Ein hoher Steinhäufen, den man auf einem Hügel hergerichtet, trug das Rad, dessen Strafe er leiden sollte. Nachdem er gebeichtet, sein großes Verbrechen öffentlich bekannt und unter seinen Mitverschworenen auch seine Brüder genannt hatte, wurde er zu Boden geworfen, und nachdem ihm durch sechszehn Schläge des Henkerbeils, Arme und Beine zerschmettert waren, oben auf das Rad gelegt. Er ertrug alle diese Qualen, ohne auch nur einen Laut der Klage hören zu lassen. Selbst auf dem Rade liegend und bis zum folgenden Morgen lebend, betete er nur und flehete die Umstehenden um Fürbitten für seine Seele.<sup>24)</sup>

23) Alberici Chronic. (Leibnitz access. II, 519.) Cæsarii catalog. (Böhmer font. II, 281.) Godefr. Colon. a. 1226 sagt: a quodam milite nomine Balschun capitur et pro duobus milibus marcarum et centum marcis venundatus. (Böhmer font. II, 360.) Cæs. vita II, 17, sagt: a quodam qui eum Romæ viderat cognitus et proditus à Balduino milite Leodiensi, fraudulenter satis captus est et Dno. Henr. archiepo. Colon. plus quam duobus millibus marcarum venditus. Friedrich wurde also in Lüttich von dem Ritter Balschun, der ihn in Rom gesehen, wieder erkannt und dem Ritter Balduin von Gennepe verrathen, giebt Northoff p. 70 dahin an: in terra Leodiensi inter Hoge et Leodium a Baldewino milite de Genef capitur et ut quidam dicunt, tanquam hospes ab eo invitatus fuit et susceptus, welches mit der im Texte aufgenommene Erzählung Alberici stimmt.

24) Cæs. vita II, 7 und 17. Godefr. Colon. a. 1226: tertia die facta confessione et proditis complicitibus hujus facti, extra muros civitatis in rota positus, super modicam pyramidem est elevatus; (Böhmer font. II, 360.) — Albericus a. 1225: Coloniam ductus et per vicos et plateas ut canis vilissime tractus, tandem in rota eminentissima rotatus est, martyrium suum recipiens cum omni contritione et devotione. (Leibnitz access. II, 519.) — Albert. Stadens. a. 1226 p. 207. — Als später Karl b. Kühne Neuf belagerte, wurde der Hügel, worauf die Hinrichtung geschah, zur Sicherheit der Stadt abgetragen; die Stelle hieß später „der Raberthal, rotarum vallis.“ Golen. s. Engelb. p. 189. Auf der Stelle stand früher eine Steinsäule mit dem Bübe von Friedrichs Mutter, und der Inschrift: Hæc sunt intestina mea a corvis devoranda. Sie soll das gekräumt haben, als sie Friedrich noch unter dem Herzen trug. Cronica comitum de Clivis et Marca etc. (Seiberz Quellen II, 191.)

§. 75. Die kirchliche Trauer um den Erschlagenen wurde durch  
 1227. ein angestimmtes „Herr Gott dich loben wir“ geendigt,<sup>25)</sup> aber nicht so die nachtheiligen Folgen, welche die Ermordung des Reichsverwesers für den Landfrieden in Westfalen hatte. Sie durchzuckten die ganze zehnjährige Regierung des Erzbischofs Heinrich; denn viele Grafen und Edle des Landes waren der Mitschuld an dem Morde sehr verdächtig und diese mußten ebenfalls noch gerichtet werden. Leider sind die Nachrichten über die dadurch in Westfalen entstandenen Verwirrungen und Fehden sehr unzusammenhängend. Ein Gericht, bestehend aus den Bischöfen, den Fürsten, Herren und Mannen des kölnen Metropolitanats, lud alle Beschuldigte vor sich. Nur wenigen von diesen, wie z. B. dem alten Grafen Gottfried II. von Arnberg,<sup>26)</sup> wurde der Reinigung= Eid ganz erlassen, anderen verstattete man nur nach vielen Schwierigkeiten die Ableistung desselben.<sup>27)</sup> Zu denjenigen die sich auf befriedigende Weise gar nicht zu entschuldigen vermogten, gehörten die Grafen von Tecklenburg und Schwalenberg und der Edelherr von der Lippe.<sup>28)</sup> Graf Otto von Tecklenburg, der den Grafen Friedrich von Hsenburg kurz nach vollbrachter That bei sich aufgenommen und als dessen Auslieferung verlangt wurde, sein heimliches Entkommen begünstigt hatte, verwirkte dadurch 1226 den Bann der Kirche,<sup>29)</sup> den Papst Gregor IX. noch am 1. Februar 1229 gegen ihn und seine Anhänger wiederholte.<sup>30)</sup> Graf Otto, der mächtigste weltliche Herr in Westfalen, reich begütert vom Süderlande bis nach Friesland, wußte sich jedoch gegen den Erzbischof und dessen

25) Denn seit Engelberts Tode: ecclesia — Coloniensis pro signo maestitiae sollemnitate cantandi prohibuerat. Emo bei Fider S. 355.

26) Geschichte der Grafen S. 144. Falke tradit. Corbejens. p. 265. Schaten annal. I, 708.

27) Postea convenientibus episcopis et nobilibus terrae vasallis s. Petri, nobiles quidam, qui pro hujusmodi interfectione suspecti habebantur, licet difficulter, ab archiepiscopo et prioribus Coloniensibus ad expurgationem objecti criminis sunt admissi. Godefr. Colon. a. 1226. (Böhm. font. II, 360.) Die Namen sind nicht genannt.

28) Schaten I. c. p. 706. Wittii hist. Westf. p. 359.

29) Die Urk. in Müllers Osnabr. Gesch. IV, Werke VIII, 194.

30) Müllers a. D. S. 201.

Anhänger, wozu auch die neuen Bischöfe zu Münster und Osnabrück gehörten, zu halten,<sup>31)</sup> besonders seitdem Walram 1229. von Rimburg sich in die Sache mischte. Erst 1236 kam ein Friede mit Osnabrück und gegen 1240 ein zweiter mit der Kirche und dem Erzbischofe zu Stande, der aber den Grafen so schwere Opfer kostete, daß die Ermordung Engelberts, welche die Uebermacht der Kirche brechen sollte, vielmehr dazu diente, sie im nördlichen Westfalen, auf Kosten des tecklenburger Grafenhauses, ansehnlich zu verstärken. Die Bedingungen unter denen der Friede zu Stande kam, sind urkundlich nicht bekannt. Erst spätere Chroniken melden, daß Graf Otto zur Sühne namentlich auch einen großen Theil seiner Güter zu Klosterstiftungen habe hingeben müssen. In der That stiftete er um 1240 das Cisterziensernonnenkloster Leben bei Tecklenburg,<sup>32)</sup> 1251 das Kloster Paradies bei Soest und gab später noch viele seiner Güter in unserem Lande zur Dotirung dieses und des Klosters Himmelpforten her.<sup>33)</sup>

Die minderächtigen Brüder Wolquin und Adolf, Grafen von Schwalenberg, mußten sich früher zum Frieden bequemen. Sie hatten sich von jeher als Bedrücker der Kirchen ausgezeichnet, waren deshalb mehrfach von Engelbert zurechtgewiesen<sup>34)</sup> und werden wohl nicht mit Unrecht von den späteren Chronikern als Theilnehmer an der Verschwörung gegen ihn bezichtigt. Nach seinem Tode glaubten sie das alte Gewerbe ungeführt fortsetzen zu können und vergriffen sich zunächst wieder an Kirchen der paderborner Diocese. Der Bischof Willebrand von Oldenburg aber, dem nach Suspension der Brüder Friedrichs von Hsenburg die Verwaltung ihrer Diocesen übertragen war, bannte sie mit Verlust ihrer Lehne und gewann eine rüstige Hilfe an dem Grafen Otto von Ravensberg, indem er

31) Krantz metropolis VII, 43. Das Bündniß mit dem Bischof Otto von Osnabrück in Gelenii s. Engelb. p. 162 und Schaten annal. I, 714.

32) Es geht dies aus der Urkunde vom 5. Aug. 1240 bei Fider S. 360 hervor.

33) Seiberz Urk. Buch I, Nr. 270, 272, 284, 285, 288.

34) Engelbert zog sie zur Rechenschaft wegen ihrer Bedrückungen der Klöster Mariensfeld und Flechtorp. Fider S. 333 und 334, und Schaten ann. I, 692. Barnhagen waldeck. Gesch. S. 282.

§. 75. diesem die heimgesunkenen paderborner Lehne des gebannten Grafen Otto von Tecklenburg verlieh.<sup>35)</sup> Dadurch wurden die Grafen von Schwalenberg schon am 14. April 1227 zum Frieden genöthigt.<sup>36)</sup> Sie mußten alle angemaaßten Güter und Rechte der Kirche herausgeben, erhielten erst nachdem sie sich zu schimpflicher Abbitte, baarfuß zu Paderborn vor dem Bischöfe gestellt hatten, mit Befreiung vom Banne, ihre Lehnen zurück und mußten zur Buße 1228 das Kloster Marienthal zu Nege stiften.<sup>37)</sup> Wie Hermann Edelherr zur Lippe seinen Frieden mit der Kirche gemacht, ist weiter nicht bekannt.<sup>38)</sup>

Länger als diese Wirren im nördlichen Westfalen dauerte der Kampf, der im Silberlande um das reiche Erbe des Grafen Friedrich entbrannte. Nachdem die Stammburg unterhalb Hattingen gefallen war, gieng Friedrichs Gemahlin mit den Kindern zu ihrem Bruder Heinrich von Limburg, Grafen von Berg.<sup>39)</sup> Die Vogteien über Essen, Stoppenberg und Kellinghausen, über die Werdenschen Höfe Lüdinghausen, Eichholz, Nordkirchen, Selm und Werne, so wie über die zu den Stiftern Kaufungen und Möllenbeck gehörigen Höfe, fielen an

<sup>35)</sup> Urf. von 1227 in Kindingers handschr. Urf. Samml. II, 6. Sie ist datirt apud Swalenbergum, welches seit 1226 belagert wurde. Barnhagen walb. Gesch. S. 284 und Schaten ann. p. 709. Die zahlreichen Zeugen weisen die Namen der Fürsten aus, die es mit Erzbisch. Heinrich hielten; an ihrer Spitze steht der Graf von Seldern.

<sup>36)</sup> Die Urf. in Lamey Gesch. d. Grafen v. Ravensberg Urf. 55.

<sup>37)</sup> Barnhagen walb. Gesch. S. 284—288.

<sup>38)</sup> Seine Schuld ist überhaupt zweifelhaft. Die Stelle welche Gelenius S. 165 ex manuscripto quodam codice anführt, ist aus der nun gedruckten Cronica comitum et principum de Clivis et Marca etc. necnon archiepiscoporum. Colon. genommen. (Seiberh Quellen II, 191.) Es scheinen darin die v. d. Lippe mit den v. Schwalenberg verwechselt zu sein. In Cæs. vita II, 1, wo Graf Friedrich seine Freunde aufzählt, die es wegen Mißverhältnissen zu Engelbert, mit ihm halten würden, heißt es zwar von letzterem: Godefridum comitem de Arnberg, Ottonem comitem de Tecklenburg, Herimannum potentem de Lippia et alios complures injuriis affecti etc. allein daraus folgt noch keine directe Verschöderung gegen den Erzbischof; weshalb Schaten anal. I, 709, bezüglich Hermanns v. d. Lippe auch bemerkt: quem tamen alii omni culpa absolvunt. Dagegen haftete auf dem Grafen von Cleve wohl gründlicherer Verdacht, weil er es in der Limburger Fehde immer mit Walram gegen Engelbert hielt. Gelen. p. 166.

<sup>39)</sup> Cæs. vita II, 17. Northoff S. 74.

die Stifter zurück, denen sie König Heinrich bestätigte.<sup>40)</sup> Zu den übrigen Lehn- und Allodialgütern hielt sich Friedrichs Vetter Graf Adolf von Altena-Mark, als Haupt der jüngeren Linie des Hauses Altena, für berufen und versäumte nicht, sich den Besitz derselben zu sichern.<sup>41)</sup> Schon im Anfange des Jahres 1226 sammelte er die zersprengten Dienstleute der zerstörten Burg Nienbrügge, bei der alten Burg Mark, um eine starke Viertelstunde weiter östlich, beim Einfluß der Ahse in die Lippe, eine neue Stadt, das heutige Hamm, zu gründen. Am Aschermittwoch des gedachten Jahrs, wurde der Bau derselben begonnen.<sup>42)</sup> Eben so ließ er statt der zerstörten Pfensburg oberhalb Hattingen, eine andere besetzte Burg Blankenstein bauen, wozu ihm Erzbischof Heinrich die Bezeichnung mit dem vom Erzstifte herrührenden Gütern ertheilte.<sup>43)</sup> Die Familie der nunmehrigen Grafen von der Mark wurde dadurch eine der mächtigsten in Westfalen.

Wenn auch die Kinder des Grafen Friedrich mit diesen Ungriffen wenig zufrieden sein mochten,<sup>44)</sup> so fehlte es ihnen doch an Mitteln, ihren Ansprüchen Geltung zu verschaffen. Ihr Oheim Heinrich von Limburg und Berg, der allein dazu im Stande gewesen wäre, mochte es damals seinem eigenen Vortheile noch nicht für entsprechend halten, sich der verlassenenen Neffen anzunehmen. Inzwischen konnte er es nicht verschmerzen,

<sup>40)</sup> Man vergl. die im Vorber. zu Lacomblets II, B. II, S. XI. angef. Urkunden. Kremer Beitr. II, 121 und 122. Lacomb. II, Nr. 134. Augenbecker analecta I, 72, überh. Kindinger Fragmente zur Geschichte der Bgde von Essen, in Troß Westfalen von 1826, St. 4, S. 75, Note \*).

<sup>41)</sup> Es scheint überhaupt jeder zugriffen zu haben, dem ein Stück der Besitzungen Friedrichs gelegen war. Singuli illas (possessiones), prout poterant, arripuerunt sibi. Northoff p. 70.

<sup>42)</sup> Northoff p. 72 mit der dazu gehörigen Anmerkung S. 326, und Fieder S. 274 gegen die Ansicht Erhards in seinen Bemerkungen zu der Grünburgurkunde der Stadt Hamm, im Cod. diplom. zu den Regg. Westf. II, 225.

<sup>43)</sup> Northoff S. 72 und 75. Die Friedensurf. von 1243 in Kremer Beitr. II, 124. Ueber den Antheil Ludwigs von Boenen an diesen Neubauten des Grafen v. d. Mark, vergl. Verne's alte Umarbeitung der Northoffschen Chronik in Seiberh Quellen I, 22.

<sup>44)</sup> Daß sie Widersprüche eingelegt, scheint aus dem Vorbehalt ihrer Rechte in einer Urf. von 1227 hervorzugehen. Folcke tradit. Corbejens, p. 1227.

§. 75. daß Erzbischof Engelbert, als zeitlicher Graf von Berg, die 1229. Vogtei über das Kloster Siegburg der kölnen Kirche übertragen hatte (S. 46) und so boten ihm dann später die Verwickelungen des Erzbischofs mit dem Grafen von Tecklenburg eine willkommene Gelegenheit, seine Vogteiansprüche zum Austrage zu bringen. Der Erzbischof wollte sie begreiflich nicht anerkennen, verband sich vielmehr mit Pfalz und Brabant,<sup>45)</sup> mit den Grafen von Sahn, Jülich, Cleve und Mark zu einem hartnäckigen Kampfe gegen Heinrich, der dann wieder, um den mächtigen Grafen von der Mark in Westfalen zu beschäftigen, gegen diesen die Ansprüche der Kinder seines verstorbenen Schwagers Friedrich, durch dessen ältesten Sohn Diebrieh, mit Waffengewalt zur Geltung zu bringen suchte. Mit einer 1232. bedeutenden Macht fiel er um 1232 vom Bergischen aus, unvermuthet in Westfalen, bauete an der Renne rasch eine stark bewehrte Burg, die er Neu-Limburg nannte und übergab sie wohlbesetzt seinem Vetter Diebrieh als Stütz- und Halt-punkt der Kämpfe, zur Wiedereroberung seiner väterlichen Besitzungen.<sup>46)</sup>

Nachdem nun der Graf von Tecklenburg 1236 zuerst mit Osnabrück Frieden geschlossen, that es 1240 auch Heinrich mit dem Erzbischofe Konrad.<sup>47)</sup> Dagegen setzte mit seiner Unterstützung Diebrieh von Limburg die Kämpfe gegen Adolf von der Mark noch fort, der ihm dieselben aber recht sauer machte, wenn gleich einzelne seiner Freunde nördlich von der Lippe herüberkamen, und die Besitzungen des Grafen Adolf

45) Acta academ. Palat. III, 99, und Butkens trophees I, 72.

46) Godefr. Colon. a. 1232: Coloniensis archiepiscopus in Westfaliam cum militia transit et hostibus in dedicationem receptis, prospero revertitur. Quibus hostibus cum Waleramus de Limburg cum suis fautoribus in succursum venisset, ab episcopo Monasteriensi, per cuius diocesis transire intenderat, retruditur et redire compellitur. (Böhm. font. II, 365.) Von dem Bau der neuen Limburg sagt er nichts. Davon berichtet erst Northoff, S. 74; aber der Einfall in Westfalen geschah doch 1232. Vgl. Ficker S. 275.

47) Albericus a. 1240. Tandem — fecit idem Archiepiscopus (Conradus) pacem cum parentela de Lemborc, quibus enormia damna intulerat, enormiter at ipse damnificatus. (Leibnitz accessiones II, 574.) Die Vogtei über Siegburg erlangte er durch den Frieden mit Erzbischof Konrad nicht wieder. Es geht dies aus einer späteren Urk. von 1243 hervor. Kremer Beitr. III, Urk. Nr. 70.

durch Raub und Brand schädigten.<sup>48)</sup> Um seinen Oheim §. 75. Heinrich desto fester mit sich zu verbinden, nahm er das neue 1232. Schloß Limburg 1242 von ihm zu Lehn;<sup>49)</sup> allein in den zehn Jahren, die der verderbliche Krieg nun schon dauerte, hatte sich manches geändert. Alle waren des Elends müde, das er über das ganze Land verbreitete, Engelbert von Jfenburg war nach dem Tode des Osnabrückischen Bischofs Konrad von Veltberg, wieder zu dessen Nachfolger gewählt und seit 1239 im Besitze des Stifts.<sup>50)</sup> Er war es vorzüglich, der auch zwischen seinem Vetter Diebrieh und dem Grafen von der Mark eine Ausöhnung wünschte. In Verbindung mit Heinrich von Limburg, schloß er am 1. Mai 1243 für Diebrieh einen Vergleich mit Graf Adolf ab, wodurch dieser im Besitze eines großen Theils der Jfenburgischen Güter blieb.<sup>51)</sup> Einige Jahre später am 21. Februar 1248 kam auch eine Vereinigung mit dem Erzbischofe von Köln zu Stande, worin Diebrieh auf die Vogtei über Essen und die Stammfeste Jfenburg verzichtete, wogegen er die Belehnung mit den von seinem Vater besessenen kölnischen Gütern erhielt.<sup>52)</sup> Der ihm verbliebene geringe Rest des väterlichen Erbes wurde seitdem die Grafschaft Limburg an der Renne genannt.<sup>53)</sup>

So wurde das durch die Ermordung Engelberts beabsichtigte Ziel überall verfehlt. Die kölnische Kirche gieng scheinbar siegreich aus dem Kampfe hervor; schon der nächstfolgende Erzbischof Konrad trat einflussreicher auf, als einer seiner Vorgänger. Dies hatte jedoch mehr in seiner Persönlichkeit und in der Gewandtheit, womit er die öffentlichen

48) Northoff p. 76 seq. Die von ihm, freilich ohne genaue Ordnung in der Zeitfolge, mitgetheilten Einzelheiten dieser Kämpfe sind ergößlich zu lesen in der alten Uebersetzung von Berne in Seibertz Quellen I, 23.

49) Kremer Beitr. II, 123.

50) Wäßer osnabr. Gesch. III, Werke VII, 133.

51) Kremer Beitr. II, 124.

52) Lacomblet II, Nr. 323.

53) Multi ex ipsius (comit. Frid.) satellitibus in brovi morte pessima perierunt et quod dignum relatu duximus, omnis ejusdem comitis posteritas — defecit in statu et honore et adhuc deficit tota die nec umquam postea surrexit. Jac. de Susato (Seibertz Quellen I, 187).

§. 75. Verhältnisse des Reichs zu benutzen wußte, seinen Grund. In 1232. der That wurde die politische Entfremdung der großen Grafenschaft Berg, deren Herrscher dem kölnischen Stuhle so manchen tüchtigen Bischof geliefert, ein Hinderniß seines Einflusses im östlichen Theile der Diocese und die Verringerung der Pfenzburgischen Macht wuchs dem märkischen Hause zu, das dadurch den geistlichen Fürsten in Westfalen gegenüber eine Selbstständigkeit erhielt, die es später der kölnischen Kirche ganz unmdglich machte, ihrem Herzogthum in Westfalen, die an das Erzstift anschließende territoriale Bedeutung zu geben, welche bis dahin von Philipp und seinen Nachfolgern mit so vielem Glücke versucht war.

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß die erzählten Kriege und Unruhen, deren völliges Ende Erzbischof Heinrich nicht einmal erlebte, ihm kaum Ruhe zur Besorgung der inneren Angelegenheiten seines Erzstifts übrig ließen. Wir finden daher nur wenige Urkunden von ihm und unter diesen sind verhältnißmäßig noch die meisten für den westfälischen Theil seiner Diocese erlassen. Nachdem er von Papst Honorius III. mit der Bestätigung als Erzbischof, das Pallium erhalten hatte und am 19. September 1226 vom Erzbischofe von Trier consecrirt worden war, krönte er selbst 1227 zu Aachen die Gemahlin des Königs Heinrich und unterzog sich überhaupt seinen geistlichen Functionen als Erzbischof, von denen wir folgende auf unser Westfalen bezügliche nennen. Dem Kloster Bedinghausen, welches bis dahin verpflichtet war, das Christma und die heiligen Oele von der Peterkirche in Eöln zu holen, gestattete er, wegen des weiten unsicheren Weges, solche auch von jeder näheren Kirche nehmen zu dürfen.<sup>54)</sup> — 1227 bestätigte er die von seinem Vorgänger Engelbert (S. 33) vollzogene Incorporation des Patronats der Pfarrkirche zu Niebebach mit der Präpositur des Klosters Küstelberg. Die Urkunde ist zu Soest (apud Susatum) ausgestellt. In zwei späteren Urkunden welche am 9. März 1231, die eine von Erzbischof Heinrich, die andere vom Grafen Adolf von Walbeck, ebenfalls zu Soest vor einer

<sup>54)</sup> Seibertz u. B. I, Nr. 187. Die Urk. ist ohne Datum, aber ausgestellt, als er schon wirklicher Erzbischof war.

ansehnlichen Versammlung geistlicher und weltlicher Großen §. 75. ausgestellt sind, verzichtet Graf Adolf auf alle Ansprüche, die er auf das gedachte Patronat gemacht<sup>55)</sup> und in einer ferneren vom 12. November desselben Jahrs verpflichtet er sich, seine Brüder: den paderborner Domherrn Heinrich und Wolquin Graf von Schwalenberg zu gleichem Verzicht zu vermdgen.<sup>56)</sup> — 1228 bestätigte Heinrich während seiner Anwesenheit zu Räden, dem Kloster Brebelar die Erwerbung von Gütern zu Ober-Upsprunge, welche Johann von Paderberg in seine Hände resignirt hatte, um sie dem gedachten Kloster zu übertragen.<sup>57)</sup> — In ähnlicher Art übertrug er 8. März 1231 zu Soest den Zehnten zu Lenole, Deventrop, Dinschebe und Glödingen, die ihm von Hermann von Rädenberg waren resignirt worden, dem Kloster Bedinghausen.<sup>58)</sup> — Demselben Kloster schenkte er 27. Februar 1230 seine Kapelle in Werl.<sup>59)</sup> — Am 17. Juli 1233 bestätigte er dem Kloster Brebelar die Privilegien die ihm von den Erzbischöfen Adolf (II, 445) und Engelbert (S. 25) verliehen worden, nebst allen seinen damaligen Bestzungen. Die Urkunde ist datirt in der Belagerung der Burg Störmebe.<sup>60)</sup> Welchen Zweck diese hatte, ist nicht bekannt.<sup>61)</sup> — In demselben Jahre (15. October) schenkte er dem Kloster Rumbek den Neubruchzehnten zu Arbei, den der Zehnsträger desselben, Graf Gottfried von Arnsberg, dem Erz-

1232.

<sup>55)</sup> Beide Urk. abgedr. unter den Beilagen von Meyers diplom. Beiträg. zu einer Gesch. der Grafen v. Arnsberg und Rietberg in Wigands Archiv B. VI, Nr. 24 und 26; die letzte auch in Seibertz u. B. III, Nr. 1085.

<sup>56)</sup> Seibertz Urk. B. I, Nr. 196.

<sup>57)</sup> Dasselbst Nr. 181. Ober-Upsprunge heißt nun Girshagen.

<sup>58)</sup> Dasselbst Nr. 191, er sagt: *Vi ecclesias nostre diocesis consecruimus indempnes, precipue que laborant ad redemptionem decimarum.* Darunter wird er wohl nicht eine Verwandlung von Naturalzehnten in Zehntlösen, sondern an Wiedereinlösung veräußerter Kirchenzehnten verstehen.

<sup>59)</sup> Seibertz a. D. III, Nr. 1084.

<sup>60)</sup> Dasselbst I, Nr. 202.

<sup>61)</sup> Bessen paderborn. Gesch. I, 197. Leider sind in der Urk. keine Zeugen genannt, woraus zu entnehmen wäre, mit wem und folgerweise gegen wen der Erzbischof die Belagerung unternahm; vielleicht zum Schutze seines damaligen Truchses und späteren Landmarschalls Albert von Störmebe, gegen den Bischof Bernhard IV. von Paderborn. Seibertz Gesch. der Dynasten S. 365.

§. 75. 1232. bischofe resignirt hatte.<sup>62)</sup> Außerdem ist aus seiner inneren Verwaltung in unserem Westfalen nur noch zu bemerken, daß er am 6. März 1229 der Stadt Soest verhieß, er wolle die ihr in Betreff seiner dortigen Münze gemachte Vergünstigung aufrecht erhalten, damit sie den Umlauf derselben desto eifriger befördere.<sup>63)</sup>

In seiner politischen Haltung folgte übrigens Heinrich dem Beispiele seiner Vorfahren dahin, daß er den territorialen Umfang seiner herzoglichen Gewalt in Westfalen möglichst zu erweitern suchte. Außer einer Fehde mit dem Grafen Gottfried II. von Arnberg über die Soester Vogtei, die erst sein Nachfolger Konrad 1238 durch einen förmlichen Friedensschluß ganz beilegte, war sein Hauptaugenmerk auf Marsberg gerichtet. Das dortige Stift auf dem Cresberge, gehörte vermöge der Schenkung Ludwigs d. Fr. von 826 dem Kloster Corvei. König Ludwig d. Kind hatte 900 dazu dem Cresberger Stifte Markt, Münze und Zoll in der am Fuße des Berges liegenden Villa Horhusen (I, 286) und Kaiser Otto I. 962 dieser Villa die Rechte von Dortmund verliehen. (II, 53.) Die Einwohner von Horhusen waren nun der gesicherteren Lage wegen, großentheils zu dem Stifte auf den Heresberg gezogen, um hier eine befestigte Stadt anzulegen, was dann wohl nur mit der herzoglichen Bewilligung des Erzbischofs Engelbert, der ja in der Nachbarschaft auch die Befestigung der Villa Brilon als Stadt, zum Schutze des Landfriedens bewirkt hatte, geschehen war. Ohne Zweifel machte er daher auch herzogliche Ansprüche an der neuen Stadt auf dem Cresberge und König Heinrich VII. hatte solche auf einem Fürstentage zu Würzburg, aus Rücksicht für seinen Pflegevater, der kölnischen Kirche garantirt. Kaiser Friedrich, bei dem sich der Abt von Corvei darüber beschwert zu haben scheint, war aber damit nicht einverstanden und gab dies dem Könige in einem Schreiben zu erkennen, worauf

<sup>62)</sup> Seiberg a. D. I, Nr. 204.

<sup>63)</sup> Dasselbst Nr. 185. Wir werden hierauf in der Folge ausführlicher zurückkommen. — Daß er 1235 die Stadtrechte von Neulinghausen erweiterte, führen wir hier nur beiläufig an, weil diese Stadt nicht zu unserem territorialen Herzogthum gehörte. Lacomblet u. A. I, Nr. 204.

§. 75. 1232. letzter in einer Urkunde von 1228 jene zu Gunsten des Erzbischofs ertheilte Garantie zurücknahm, dem Abte den Besitz des Cresberges wieder zusprach und jede Störung desselben ernstlich untersagte.<sup>64)</sup> Diesen Umstand benutzte der Bischof von Paderborn, die ihm über Horhusen zustehenden Dioecesanrechte auch über die neue Stadt auf dem Cresberge in Anspruch zu nehmen und der Magistrat der neuen Stadt hielt es für gerathen, dieselben mit dem Geständnisse, daß er sich ungehorsamer Weise der geistlichen Suprematie des Bischofs zu entziehen versucht habe, in einer besonderen Urkunde vom 26. August 1229 umständlich anzuerkennen.<sup>65)</sup> Trotz allem dem hielt Erzbischof Heinrich an seinen herzoglichen Rechten über die neue Stadt fest und nöthigte den mindermächtigen Abt Hermann von Corvei, im August 1230 zu einem Vergleich, worin ihm dieser unter Bedingungen, worauf wir später zurückkommen werden, die Hälfte von Marsberg abtrat.<sup>66)</sup>

Im Ganzen waren sonach die Bestrebungen Heinrichs für das Ansehen seiner Kirche, sowohl im rheinischen Erzstifte als in Westfalen von großem Erfolge. Nichts desto weniger hatte er zugleich mit vielen Unannehmlichkeiten zu kämpfen. Die rücksichtslose Härte, womit er die Rache gegen die Mörder seines Vorgängers und deren Partheigenossen betrieb, erweckte ihm viele Feinde, die ihm durch gehässige Anschwärmungen, empfindliche Censuren von den apostolischen Legaten und endlich gar eine von Papst Gregor IX. verflügte Untersuchung wegen allerlei Vergehen unter denen auch ein Ehebruch figurirte, zuzogen.<sup>67)</sup> Er mußte zeitweilig seine geistlichen Functionen dem päpstlichen Legaten Erzbischof Johann von Mithylene überlassen,<sup>68)</sup> während der Papst durch einen Erlass vom 16. Juli 1232 den Edlen, Städten und Ministerialen des

<sup>64)</sup> Seiberg a. D. I, 179.

<sup>65)</sup> Dasselbst Nr. 186.

<sup>66)</sup> Dasselbst Nr. 189. Der Abt ließ sich zwar noch 1233 von Papst Gregor durch eine besondere Bulle den Besitz von Marsberg, Rogelberg und Volkmarfen gegen den Erzbischof von Köln sichern, aber wie wir künftig noch sehen werden, mit nicht besserem Erfolge. Schaton annal. II, 16.

<sup>67)</sup> Gelenii s. Engelb. p. 162.

<sup>68)</sup> Mörckens Conat. p. 126.



§. 75. 1232. Erztifts, für die Dauer der Unterfuchung, die Befchüzung des Landes übergab.<sup>69)</sup> Der Erzbifchof wußte jedoch alle ihm gemachte Befchuldigungen fiegreich zu widerlegen und verlor auch das Vertrauen des Kaiſers Friedrich II. fo wenig, daß 1235. diefer ihn 1235 fogar mit Heimführung feiner dritten Gemahlin Ifabelle von England nach Worms betraute und ihm im Juni 1237 beftandete, daß ihm nach einem Fürftenfpruche das Recht zuſtehe, wie in der Stadt Eöln fo auch außerhalb derfelben, fo weit die Banmeile reiche, den Vorfig des Gerichts zu führen.<sup>70)</sup> So ftarb er dann vor Mit- und Nachwelt gerechtfertigt am 12. März 1238, wenn gleich fein Character von den verſchiedenen Partheien verſchiedene Beurtheilungen hat erfahren müſſen. Gerühmt wird an ihm feine Gelehrſamkeit in geiftlichen und weltlichen Rechten, feine Gewandtheit in Handhabung der lateiniſchen, deutſchen und franzöſiſchen Sprache<sup>71)</sup> und dankbare Anerkennung der ihm von Fremden geleifteten Dienfte.<sup>72)</sup> Der härteſte und gewiß nicht unbegründete Tadel an ihm, iſt die graufame Härte in Verfolgung feiner Feinde.<sup>73)</sup>

#### §. 76. Die Erzbifchöfe. Konrad von Hochſtaden.

§. 76. 1238. Bald nach dem Tode des Erzbifchofs Heinrich, ſchon im Frühlinge des Jahres 1238,<sup>1)</sup> wurde Konrad Graf von Hochſtaden, Propſt an der Domkirche zu Eöln, von der hohen

<sup>69)</sup> Racomblet Urk. B. II, Nr. 181.

<sup>70)</sup> Daſelbſt Nr. 215.

<sup>71)</sup> Gelenii s. Engelb. p. 162: In gallica et latina lingua, præter vulgarem suam, quam cum materno imbiberat lacte, quis facundior? jurium erat perquam peritissimus. Dagegen ſchließt freilich das Magnum chronicon Belgicum den kurzen Bericht über ſeine Regierung mit den Worten: Hæc et alia multa, sepe dicto archiepiscopo præſidente, relatu digna fiebant, quæ tamen ob nimiam ejus simplicitatem, prohibiti illius minime attribuuntur. Pistorii S. R. G. III, 251.

<sup>72)</sup> Vir singulari prudentia præditus, — bonis affabilis, malis vero et inimicis ecclesiæ suæ crudelis et terrori fuit. Merſſæus annal. archiep. Colon. p. 96.

<sup>73)</sup> Sein Zeitgenoſſe Ekſarins ſagt ſelbſt: quam studiosus autem et fervens hæcæans et fuerit et sit in ea vindicta persequenda, sequentia declarabunt. Vita s. Engelb. II, 11.

<sup>1)</sup> Genauer läßt ſich die Zeit nicht beſtimmen. Die erſte Urk. die er als Elect ausſtellte, iſt aus dem Mai 1238.

Geiſtlichkeit einſtimmig zum Erzbifchofe gewählt. Er war §. 76. 1238. damals etwa vierzig Jahre alt und nach der Bronzeſtatue auf ſeinem Grabe im Dome zu Eöln, ein Mann von eben ſo edler Geſichtsbildung als kräftigem Körperbau. Da er einem im Ausſterben begriffenen reichen Grafengeſchlechte des Niederrheins angehörte,<sup>2)</sup> ſo war dieſer Umſtand vielleicht nicht ohne Einfluß auf ſeine Wahl.

Sein Verhältniß zu der Stadt Eöln war anfangs von der freundlichſten Art. Er erzählt ſelbſt in einer ſpäteren Urkunde von 1240 wie er ſchon lange vor ſeiner Erhebung ſich ihrer Gunſt zu erfreuen gehabt und wie wirksam ſie zu ſeiner Wahl beigetragen habe.<sup>3)</sup> Mit Rückſicht darauf verzihtet er dann im Mai 1238 auf die Hälfte der Vierpfennige, die ihm der Kaiſer Friedrich II. in der Stadt bewilligt, zu ihren Gunſten und verſpricht ihr am 7. Januar 1239 volle Vertretung, wenn ſie dadurch der Ungnade des Kaiſers verfallen mögte.<sup>4)</sup> Dagegen verſuchten mehrere Nachbarfürſten Prätenſionen, die ſie früher vergeblich erhoben, gegen den neugewählten Erzbifchof durchzuſetzen. Einer der erſten unter ihnen ſcheint der junge Graf Gottfried III. von Arnſberg geweſen zu ſein, der die früheren Streitigkeiten ſeines Vaters mit dem verſtorbenen Erzbifchofe Heinrich, wegen der Vogtei Soeſt, durch einen feindlichen Einfall in die Soeſter Wärdbe, wobei mehrere Menſchen zu Verwunde ums Leben kamen, erneuerte. Dieſe Fehde wurde nach einer am 9. November 1238 zu Eöln ausgeſtellten Urkunde des Grafen dahin beigelegt, daß letzter wegen des Vorgefallenen Genugthuung verſprach und ſich zur Schlichtung der beſtehenden Streitigkeiten auf gütlichem Wege erbot.<sup>5)</sup>

<sup>2)</sup> Die genaueren Familienverhältniſſe bei: Burdhardt Konrad von Hochſtaden, Erzbifchof von Eöln, S. 11. Der Verfaſſer hat in ſeiner Darſtellung die Verhältniſſe worin der Erzbifchof zu Weſfalen ſtand, wenig berückſichtigt. Dieſes iſt auch in dem Aufſatze: v. Sybel Erzbifchof Conrad v. Hochſtaden und die Bürgerſchaft von Eöln; (Perſch niederrheiniſches Jahrbuch I, 120) der Fall.

<sup>3)</sup> Racomblet U. B. II, Nr. 248.

<sup>4)</sup> Racomblet Urk. Buch II, Nr. 230 und 237.

<sup>5)</sup> Die Einzelheiten der Sühne ſind angegeben in der Grafengeſchichte S. 176.

§. 76. Weiter aussehend war der Krieg, worin der Erzbischof mit seinem nächsten Nachbar, dem Grafen von Berg, der noch 1238 gegen ihn zu den Waffen griff, verwickelt wurde. Mit Hilfe der Stadt Eln und anderer Verbündeten<sup>6)</sup> gelang es ihm jedoch, die Angriffe des Grafen zurückzutreiben und zu Deutz, Eln gegenüber, eine von 15 Thürmen geschützte Burg zu bauen, die das feindliche Nachbarland im Zaume hielt.<sup>7)</sup> Konrad versicherte dagegen der Stadt nicht nur, daß er die von ihr geleistete Hilfe als eine freiwillige, keinesweges schuldige, anerkenne, indem er ihr zugleich gegenseitigen Schutz wider ihre Feinde zusagt,<sup>8)</sup> sondern bestätigte ihr auch alle Rechte, namentlich das Privileg, daß ihre Bürger wegen der innerhalb des Burgbanns begangenen Verbrechen, nicht vor ein auswärtiges Gericht sollten gezogen werden können.<sup>9)</sup>

1239. Daß er in einer anderen Urkunde vom 17. März 1239, auf die ihm von Kaiser Friedrich II. bewilligte Bieraccise in Eln ganz verzichtete, indem er die desfallsigen Briefe des Kaisers als irrige und bedeutungslos bezeichnet,<sup>10)</sup> scheint nicht sowohl in einer Gunst für die Stadt, als darin seinen Grund zu haben, daß er die Ansicht nicht aufkommen lassen wollte, Eln sei eine Reichsstadt, worin der Kaiser Auflagen anordnen oder verleißen könnte.

Inzwischen versuchten auch andere Feinde der kölnischen Kirche den eingetretenen Wechsel in der Person des Bischofs, durch Angriffe auszubeuten. Die Herzoge von Brabant und Limburg herannten Eln, verwüsteten Bonn und die Umgegend, wurden aber mit Hilfe der Elnler zurückgetrieben. In der schon angeführten Urkunde vom 27. Juli 1240<sup>11)</sup> dankt ihnen Konrad für die ihm wiederholt geleistete Hilfe und gelobt, sie

6) Die Brüder von Brunsberg und Henburg verpflichteten sich ihm 1238 zur Hilfe gegen alle Feinde, mit Ausnahme des Reichs und der Erzbischöfe von Mainz und Eln. *Lacombl.* II, Nr. 232.

7) Sie soll 50,000 Mark gelohnt haben. *Godefrid Hagens Heimchronik* der Stadt Eln, herausgegeben von Groot. B. 812—815. S. 28.

8) *Lacombl.* II, Nr. 242.

9) *Dieselbst* Nr. 243.

10) *Volentes ipsas esse irritas et inanes, nec alicujus momenti.* *Dieselbst* Nr. 246.

11) *f. Note 3.*

wegen der ihm versprochenen Weinpennige nicht befehligen zu wollen. In dem mit Heinrich Herzog von Limburg und Graf von Berg geschlossenen Frieden, überließ er diesem die Hälfte der Burg zu Deutz, die Heinrich von ihm zu Lehn nahm,<sup>12)</sup> während auch Walram von Limburg für empfangene 1100 Mark sein Lehmann wurde.<sup>13)</sup> Von Deutz aus bestätigte er damals 1. März 1240 der Abtissin zu Gevelsberg den Besitz von Gütern zu Benninghausen, die Ritter Johann von Erwitte und seine Gemahlin Hilbegunde vom Kloster Mastede zu Lehn trugen und der Abtissin zur Gründung eines neuen Klosters geschenkt hatten.<sup>14)</sup> Durch einen Ablassbrief, ausgestellt im Dezember desselben Jahrs, suchte er den Bau der neuen Kirche zu Benninghausen zu fördern.<sup>15)</sup>

Das folgende Jahr brachte Konrad zum Theile in Westfalen zu. Am 11. Mai 1241 überwies er dem Abte zu Helmershausen, der 1220 Engelbert I. seine halbe Stadt mit der Feste Krufenberg abgetreten, aber dafür die versprochene Vergeltung noch nicht erhalten hatte (S. 24) die zugesagten Weinberge bei Wolfenburg.<sup>16)</sup> Am 29ten desselben Monats bekundete er zu Bolmestein, wie Heinrich von Bruchhausen sich wegen der Bogtei über den Pippinchof zu Eörne bei Dortmund, vor ihm dahin mit Heinrich von Biren geeinigt, daß jener diesem seine Ansprüche daran zu Lehn gegeben und letzter dann den Hof dem kölnner Domkapitel für 200 Mark verpfändet habe.<sup>17)</sup> Am 16. September schenkte er dem heil. Geistspitale zu Soest, das freie Eigen von Gütern zu Sivarinchusen, die es von erzbischöflichen Ministerialen käuflich an sich gebracht. Die Urkunde ist ausgestellt in Gegenwart des Erzbischofs Sifried von Mainz, des Propsts Heinrich (von Bilslein) zu S. Severin in Eln, des Marschalls Gottfried,

12) *Lacombl.* II, Nr. 249.

13) *Dieselbst* II, Nr. 250.

14) *Seiberg* U. B. I, Nr. 218.

15) *Dieselbst* Nr. 220.

16) *Lacombl.* II, Nr. 129.

17) *Dieselbst* Nr. 254.

§. 76. 1241. mehrer Ministerialen und Bürger von Soest in der Stube des dortigen Schulden;<sup>18)</sup> woraus zu folgern, daß seit den Vergriffen der Soester Bürger an dem erzbischöflichen Thurne, das dortige Palatium noch nicht wieder zur Aufnahme des Erzbischofs und seiner Begleitung eingerichtet war.

Unterdeß hatte Kaiser Friedrich II. die Gunst des 98 jährigen Papst's Gregor IX. verwirkt, der am 20. März 1239 zum zweitenmale den Bannstrahl gegen ihn schleuderte. Konrad, entweder aus Gehorsam gegen die Kirche, die sich von der antihierarchischen Gesinnung des Kaisers wenig Gutes versprechen durfte oder aus Hingebung an die Politik der deutschen Fürsten, die schon damals ihre eigene kleine Größe auf Unkosten der herrlicheren des Reichs zu entwickeln suchten, gesellte sich zu den Feinden des Kaisers. Er scheint jedoch dabei noch von gemäßigten Gesinnungen befeelt gewesen zu sein; denn in einem Schreiben welches er am 8. April 1240 in Verbindung mit den Bischöfen Rudolf von Münster, Randalph von Worms und Engelbert von Osnabrück zu Köln an den Papst erließ, bezeugt er diesem, daß sie zwar alle, selbst mit Gefahr für Person und Leben, der Sache der Kirche getreu bleiben würden, sie bitten jedoch zugleich den Papst bringend, nun wo der Kaiser sich der rechtlichen Entscheidung des Streits unterwerfen wolle, den Vorschlägen des nach Rom gesandten Deutschordensmeisters Konrad günstiges Gehör zu schenken.<sup>19)</sup> Diese Vorschläge blieben ohne Erfolg. Friedrich II. wurde weder mit Gregor IX., noch mit dessen Nachfolgern Coelestin IV. und Innocenz IV. versöhnt (II, 277). Die deutschen Bischöfe standen für die Kirche unter den Feinden des Kaisers. Zu diesen gehörte besonders auch Erzbischof Sifried von Mainz, den wir vorhin schon bei Konrad in der Stube des Schulden zu Soest gesehen haben. Wenige Tage vorher, am 10. September 1241 hatte sich derselbe mit ihm

zu Schutz und Trutz verbunden.<sup>20)</sup> Am 27. März des folgenden Jahrs 1242 war Konrad bei demselben zu Mainz und vermittelte einen Streit zwischen ihm und den Wild- und Raubgrafen, so wie den Grafen von Spanheim. Auf Betrieb des Papst's Innocenz IV., der seit 1241 auf dem heiligen Stuhle saß, verbreiteten beide die Bannbulle gegen den in Italien abwesenden Kaiser,<sup>21)</sup> bemächtigten sich einzelner Reichsgüter und kamen dadurch in Fehde mit dem kriegslustigen Grafen Wilhelm von Jülich, der damals dem Kaiser enge verbündet war.<sup>22)</sup> In einem Treffen, welches Erzbischof Konrad dem Grafen lieferte, wurde jener gefangen und nach dem Schlosse Rived gebracht.<sup>23)</sup> Erst nach einer fast siebenmonatlichen Gefangenschaft kam ein Friede mit dem Grafen zu Stande, worin der Erzbischof ihm und seinen Freunden alle erlittene Unbilden vergiebt, ihnen den Besitz ihrer kölnischen Lehne versichert, das auf des Grafen Land gelegte Interdict aufhebt und dazu die Genehmigung des Papstes verspricht; ferner ihn und seine Rätthe von dem dem Kaiser geleisteten Eide entbindet, ihm für die aufgehobenen Jülich'schen Renten

§. 76.  
1241.

<sup>20)</sup> Tacomblet II, Nr. 257. Die Urk. ist datirt zu Budenevelde, über dessen Lage wir nichts sicheres anzugeben vermögen. Falke Tradit. corbejens. hat über den Namen vielsache Vermuthungen. Pag. 55 hat er ein Budinifelde in pago Hardego, Reg. Sar. Nr. 261, Bothwelde am Harz; p. 109 Budiniveldon in pago Nithersi, Bubbensfeldbrof bei Driburg; p. 63 v. Budinifeld in pago Logne R. S. N. 44, an der Wefer; p. 276 Budinifeldum in Amarihi, daher R. S. Nr. 186 Budinif. in Angeri, was mit dem in pag. Nithersi identisch sein soll; endlich p. 548 Budinivoldum in pago Pathorgo, R. S. Nr. 401, Dorf Bentfeld bei Dredburg im Paderborn'schen. An die Freiheit Bbbefeld in der alten Grafschaft Arnberg hat er nicht gedacht; wohl aber Webedind Noten I, 259, wo ausgeführt wird, daß das Wibukind'sche Budinifeld, wo der h. Ludger den geschnittenen Pferdebeiß Bubbo wieder zum Leben erweckte (S. 198) nicht Bubenfelde im Leingau an der Wefer, sondern unser sülberländisches Bbbefeld gewesen sein müsse.

<sup>21)</sup> Die Urk. bei Gudenus Cod. diplom. I, 570.

<sup>22)</sup> Kaiser Friedrich hatte ihm die Stadt Dikren im October 1241 für 10,000 Mark Silber verschrieben, der Graf sich dagegen am 1. Dezbr. mit der Stadt Aachen, zu Gunsten des Kaisers verbündet. Fremer academ. Beitr. III, Urk. Nr. 63 und 65.

<sup>23)</sup> „Des anderen Jares (1242) de Bischof van Megezen vnde de van Colne beben den Keiser to Banne vnde orlogeben vp ene; des quam de Bischof van Colne to Stride vnde ward gemangen van des Keiseres Selperen“ sagt das Chronicon Luneburgicum bei Eccard corp. hist. I, 1410.

<sup>18)</sup> In stupa villici Susaciensis, sagt die Urkunde. Seibertz U. B. I, Nr. 222.

<sup>19)</sup> Monum. Germ. Legg. II, 334.

§. 76. 4000 Mark auf kölnische Städte anweist; dann sich zu einer 1242. Genugthuung gegen Kaiser und Reich, vorbehaltlich seiner persönlichen Unverletzlichkeit, der Würde und Integrität seiner Kirche und des Gehorsams gegen den heiligen Stuhl, erbietet, ohne Zustimmung des Grafen keinen Frieden mit dem Kaiser zu machen verspricht und sich endlich mit dem Grafen gegen alle Feinde, namentlich auch zur Vertretung gegen Kaiser und Reich verbündet, wenn er von diesen wegen der Entlassung des Erzbischofs aus der Gefangenschaft möglt belästigt werden. Für die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen stellte der Erzbischof 28 Geißeln und Bürgen und versprach außerdem von seinen Suffraganen, den Bischöfen von Lüttich, Münster, Osnabrück, Minden und Utrecht, und von 4 Städten, worunter auch Soest, schriftliche Gewährleistungen dafür beizubringen. Die Urkunde ist vom 2. November 1242;<sup>24)</sup> die Gefangenschaft kann also nicht neun Monate gedauert haben, wie nach der großen belgischen Chronik gewöhnlich angenommen wird.<sup>25)</sup> Damit stimmen auch andere, namentlich westfälische Urkunden Konrads aus dieser Zeit. Denn am 26. Januar 1242 schenkte er zu Köln dem Domkapitel das Patronatrecht über die Pfarreien zu Odenkirchen, Nidhrath und Menden.<sup>26)</sup> Ebenfalls im Anfange des Jahres 1242 genehmigte er die Stiftung des Klosters Welver bei Soest nebst Incorporation der dortigen Pfarrkirche mit demselben und am 25. Februar erlaubte er zu Soest den Nonnen des gedachten Klosters, von dem Kirchhofe so viel Raum zu nehmen, als sie zur Erweiterung der Kirche und zur Errichtung anderer Gebäulichkeiten bedürften,<sup>27)</sup> gleichwie

<sup>24)</sup> Lacomblet II, Nr. 270. Im Eingange derselben heißt es ausdrücklich: cum comes Juliacensis ex parte imperii nos captivos detinuerit.

<sup>25)</sup> In castro — Nydecke per novem menses jacuit in vinculis, sagt das Magn. chronicon Belgicum in Pistorii S. R. G. I, 259, und nach ihm sagen auch andere z. B. Jacobus de Susato: in castro Nydeggen per 9 menses fuit detentus. (Seibergh Quellen I, 188.) — Die Cronica presulum: in Nydecke per novem menses jacuit vinculatus. (Annalen des hist. Vereins für d. Niederrhein II, 208.) — Per menses novem satis duriter in custodia asservatur. Merssæi annal. p. 99.

<sup>26)</sup> Lacomblet II, Nr. 275.

<sup>27)</sup> Seibergh Urk. Buch I, Nr. 225 und 226.

er am 28. Februar zu Klüden bekundet, daß der Soester Bürger Hermann von Stengraven Güter zu Bufeke, die er der kölnischen Kirche aufgetragen, von dieser wieder zu Lehn empfangen habe.<sup>28)</sup> Wollte man aber auch annehmen daß diese Urkunden, weil sie vor dem 25. März ausgestellt sind, nach der damals üblichen kölnischen Zeitrechnung, welche das Jahr gewöhnlich erst mit jenem Tage anfieng, nicht in das Jahr 1242 gehören, so liegt doch noch eine andere am 3. April 1242 zu Köln ausgestellte vor, worin Konrad dem Domkapitel eine Baustelle bei dem Palaste schenkt.<sup>29)</sup> Die Gefangenschaft desselben muß also nothwendig zwischen den 3. April und 2. November 1242 fallen und kann daher kaum sieben Monate gedauert haben. Im Dezember desselben Jahrs verleiht er denjenigen, welche zum Ban der neuen Kirche des Cisterzienser-Nonnenklosters zu Drolshagen, welches Graf Heinrich IV. von Sahn und seine Gemahlin 1235 gestiftet und dotirt hatten,<sup>30)</sup> etwas beitragen würden, einen Ablass.<sup>31)</sup> Mit dem Grafen von Berg einigte er sich, die früher angelegten Festungswerke von Drenk wieder zu zerstören.<sup>32)</sup>

Die Gefangenschaft Konrads gab die nächste Veranlassung zur Störung des guten Verhältnisses mit der Stadt Köln. Diese nämlich, weil sie entweder dem Glückssterne ihres Erzbischofs nicht mehr vertraute oder weil sie das für ihre Selbstständigkeit unschätzbare Privileg de non evocando gegen auswärtige Richter (S. 82) lieber dem unmittelbaren Reichsschutz des Kaisers, als dem mittelbaren des Erzbischofs verdanken wollte, ließ sich die urkundliche Verleihung des letzteren von 1239 durch den Kaiser, der damals zu Capua war, bestän-

<sup>28)</sup> Ungebr. Urk. im Copiar des Klosters Paradies S. 35.

<sup>29)</sup> Lacomblet II, Nr. 264. Am 24. März 1242 erwarb er von den Brüdern von Walbeck um 250 Mark das Eigen des Schlosses Walbeck, das sie als offenes Haus von ihm wieder zu Lehn nahmen. Günther cod. diplom. II, Nr. 102.

<sup>30)</sup> Seibergh U. B. I, Nr. 205.

<sup>31)</sup> Dasselbst Nr. 227.

<sup>32)</sup> Lacomblet II, Nr. 274. Die Urk. giebt nur die Jahreszahl, nicht das Datum.

§. 76. tigen.<sup>30)</sup> Das wechselseitige Vertrauen war dadurch für immer gestört.

1243. Ueberhaupt wurden die friedlichen Verhältnisse zwischen den geistlichen und weltlichen Fürsten am Niederrheine, während des Kampfes zwischen Papst und Kaiser täglich schwieriger. Um wenigstens mit seinen nächsten Nachbarn am rechten Ufer des Rheins und in Westfalen Ruhe zu haben, verständigte sich Konrad am 2. November 1243 mit dem Herzoge Heinrich von Limburg Grafen von Berg, dessen Sohn Adolf um 1240 eine Schwester des Erzbischofs geheirathet hatte,<sup>31)</sup> dahin, daß er ihm als seinem Lehnherrn überall den nöthigen Beistand leisten, mit seinen Helfern aber sich in folgender Art verständigen wolle. Graf Adolf von der Mark und der Graf von Arnsberg sollten sich der Gnade des Erzbischofs unterwerfen, der dann mit der Gemüthung zufrieden sein wolle, die für den ersten der Bischof von Münster und der Herzog Heinrich, für den zweiten dieselben, in Gemeinschaft mit den Grafen von Sahn und Jülich, angemessen finden würden; alle fernere Ansprüche der Grafen sollten entweder gütlich ausgeglichen oder durch Compromißentscheidung sofort festgestellt und befriedigt werden. In ähnlicher Art sollte es mit dem ältesten Sohne von Cleve gehalten und jedem von ihnen freigestellt werden, in einen Freundschaftsbund zum Erzbischofe zu treten.<sup>32)</sup> An demselben Tage bestieg er Rupert von Schwansbule mit dem Thurm zu Bolmestein, den er durch Gütertausch von Goswin von Menden erworben, ernannte ihn zum Burggrafen des gedachten Thurms und Schlosses an der Burg und wies ihm den Ersatz von 500 Mark an, die derselbe am Schlosse Aspel verbaut hatte.<sup>33)</sup> — Bei der

<sup>30)</sup> Lacomblet II, Nr. 267.

<sup>31)</sup> Dasselbst II, B. II, Einleit. S. 30.

<sup>32)</sup> Dasselbst II, Nr. 278. Das Verhältniß des Grafen von Arnsberg zum Grafen v. Berg wurde immer freundschaftlicher, wie daraus hervorgeht, daß Gottfried III. 1244 für seinen Sohn Heinrich und dessen Gemahlin Hedwig, wahrscheinlich aus dem Hause Ravensberg, auf alle Ansprüche an den Besitzungen zu Darnen verzichtete, die Graf Ludwig von Ravensberg an Heinrich von Limburg und Berg verkauft hatte. Gesch. der Grafen S. 190 und die in der Note 521 angef. Stellen. Die Urk. bei Lacombl. Nr. 289.

<sup>33)</sup> Dasselbst S. 279.

westfälischen Stadt Schmalenberg hatte der Erzbischof eine §. 76. unbedeutende Burg, worin der Ritter Johann Colven ein 1243. Rübener Burglehn verdienen und zugleich einen Wächter besolden mußte. Die Burg war verfallen, die Bewachung daher unnütz. Um nun die Kosten des Burglehns besser zu verwenden und dadurch zugleich den Beschwerden der Bürger, die darüber klagten, daß sie von der verfallenen Burg keinen Schutz erwarten dürften, abzuhelpen, einigte er sich mit dem Abte zu Graffschaft, der einen Hof in der Stadt hatte, dahin, daß die Stadt selbst auf gemeinschaftliche Kosten besetzt werden und der Ritter Colven seine Wohnung, die jedoch dem weltlichen Gerichte nicht unterworfen, in der Stadt nehmen solle. In der schlecht geschriebenen Urkunde werden neben dem westfälischen Marschall Gottfried, nur westfälische Ritter genannt, woraus zu folgern, daß der Erzbischof dieselbe auf einer Reise durch Westfalen, wo er seinen Notar nicht bei sich hatte, aufsetzen ließ.<sup>37)</sup> Die Stadt Schmalenberg mit der getroffenen Anordnung einverstanden, befreite den Ritter Colven von allen bürgerlichen Lasten.<sup>38)</sup> Auch die Stadt Bonn wurde besetzt, in ihren Rechten und Freiheiten, mit Vorbehalt der Gerichtsbarkeit, des Zolls und einer Herbstbeebe von 100 Mark bestätigt und den Scheffen und Bürgern die freie Regelung ihrer inneren Verfassung freigestellt.<sup>39)</sup>

Zu diesen auf die Sicherung des Friedens in Westfalen berechneten Vorkehrungen, kam noch ein besonderes Bündniß mit dem Herzoge Heinrich von Lothringen, gegen alle Feinde der kölnischen Kirche und insbesondere gegen den immer streitlustigen Grafen Wilhelm von Jülich, der das Geleitsrecht des Erzbischofs verletzt hatte.<sup>40)</sup> Im folgenden Jahre brach der 1244. Krieg mit demselben wieder aus. Herzog Heinrich II. von Brabant und der Graf Heinrich von Sahn im Bunde mit Erzbischof Konrad, der sich ihnen in Erinnerung der erlittenen Unbilden bereitwillig anschloß, überfielen diesmal den Grafen

<sup>37)</sup> Seiberg II, B. I, Nr. 228. In dem Abdruck der Urk. heißt es irrig: cum igitur Attenderenses, statt: cum igitur attenderemus.

<sup>38)</sup> Die Urk. in Seiberg Quellen der westf. Gesch. I, 475.

<sup>39)</sup> Lacomblet II, Nr. 284.

<sup>40)</sup> Dasselbst II, Nr. 282.

§. 76. Wilhelm von Jülich und dessen Bruder Wlram gemeinschaftlich. Ihre Erfolge waren bedeutend. Den Jülichern wurde auf Vermittelung des Grafen von Berg am 18. Juni ein Waffenstillstand bis zum Dreikönigtage 1245 gewährt.<sup>41)</sup> Graf Wilhelm mußte sich zu bedeutenden Opfern verstehen und insbesondere versprechen, den Grafen Adolf von Berg, Gottfried von Arnberg und Diebrieh von Jfenburg, die wegen Vertheilung des Nachlasses Friedrichs von Jfenburg noch in Weiterungen mit dem Erzbischofe standen, keine Hülfe zu leisten.<sup>42)</sup> Von der Anwesenheit des letzten in Westfalen in diesem Jahre, giebt nur eine bei Geseke datirte Urkunde vom 12. Juni 1244 Zeugniß, wodurch er dem dortigen Stifte die Hebung einzelner Abgaben zurückgiebt, die ihm vom westfälischen Marschall waren entzogen worden.<sup>43)</sup>

1245. Im Anfange des folgenden Jahrs (26. April) kam eine Einigung mit dem Grafen von Jülich zu Stande, in welcher der Erzbischof zur Abfindung der behaupteten Ansprüche desselben an der kölnner Münze, 1500 Mark an ihn zu zahlen versprach, dessen Pfandrecht an zwei Höfen anerkannte und das an einem dritten zur schiedsrichterlichen Entscheidung stellte.<sup>44)</sup> Ueberhaupt war dieses Jahr für Konrad ein friedliches. Im Juli bewilligte er den Canonichen des Patroclistifts zu Soest, zum Danke dafür daß sie ihm, zur Unterstützung in den früheren Kriegen, ein Jahr den Zehnten und das andere den Zwanzigsten ihrer Früchte gegeben, außer dem bisher schon üblich gewesenem einen, noch ein zweites Gnabensjahr<sup>45)</sup> und am 29. September machte er dem Marschall, Schulden und Stadtrath zu Soest bekannt, da sich bei näherer Untersuchung ergeben habe, daß die dortige Münze vom De-

<sup>41)</sup> Die Urk. in Brosii annal. I, 33.

<sup>42)</sup> Der Friede Konrads mit den Jfenburgern kam erst 1248 zu Stande (S. 75). Das traurige Ende des Grafen Wilhelm v. Jülich beschreibt die Cronica comitum de Clivis et Marca in Seibertz Quellen II, 201. Er versank zuletzt ganz in lasterhafter Lieberlichkeit und starb 1247 auf offenem Felde im Schooße eines Fehsweibes, das er ihrem Manne entführt hatte. Einen fabelhaften Bericht über sein gottloses Ende liefert das magn. chron. Belgic. in Pistorii S. R. G. III, 260.

<sup>43)</sup> Seibertz II. B. I, Nr. 233.

<sup>44)</sup> Lacomblet II, Nr. 292.

<sup>45)</sup> Seibertz II. B. I, Nr. 237.

chant und Capitel zu den Aposteln in Eöln zu empfangen sei §. 76. und der zeitliche Münzmeister sie auch von diesen empfangen 1245. habe, so solle es dabei bewenden.<sup>46)</sup>

Ungleich wichtiger war dagegen das Jahr 1246 für den Erzbischof; theils weil es die Geld=Mittel desselben ungemein vermehrte, theils weil er im Verhältniß zum Reiche in eine viel einflussreichere Stellung gerieth. Der kinderlose Erbe der Grafschaft Hochstaden Graf Diebrieh III. Sohn des Grafen Lothar, war nämlich im vergangenen Jahre gestorben. Die Grafschaft fiel dadurch auf dessen Oheim den Grafen Friedrich Propst zu Xanten, einen Halbbruder Konrads. Letzter stammte nämlich aus der zweiten Ehe der Gemahlin Diebriehs II. von Hochstaden, Mathilde von Blanden mit dem Grafen Heinrich von Duraz, Sohn des Grafen Gerhard von Loos. Da es nun an männlicher Nachkommenschaft des bisherigen Grafenhauses fehlte, so bewog Konrad seinen Halbbruder Friedrich, die Grafschaft mit den Schlössern Ihr, Harbt und Hochstaden, die er von der kölnischen Kirche zu Lehn trug, der letzten am 16. April 1246 zu schenken. Konrad als Erzbischof genehmigte 1246. die Schenkung.<sup>47)</sup>

Die ansehnliche Vergrößerung welche das Erzstift durch diese Schenkung erhielt, setzte Konrad in Stand, in den immer ernstlicher werdenden Irrungen zwischen Innozenz IV. und Friedrich II. mit Nachdruck aufzutreten. Durch das Concil zu Lyon von 1245 war der Kaiser seiner Würde entsetzt (II, 278). Konrad durfte daher glauben, nun auch seiner Reichsverspflicht-

<sup>46)</sup> Seibertz II. B. I, Nr. 238.

<sup>47)</sup> Heide Urk. bei Lacomblet II, Nr. 297 und in der Note. Der Schenker erklärt, wie die Grafschaft nach dem Tode seines Bruders Lothar und dessen Sohnes Diebrieh auf ihn gefallen sei; Konrad nennt ihn auch in der Bestätigungsurkunde verus heres et comes in Honstaden. In einer anderen Urkunde von demselben Tage, (Nr. 298) worin Friedrich dem Domcapitel sein Alode zu Walporzheim schenkte, nennt er den Erzbischof Konrad seinen frater uterinus. Letzter wurde daher eigentlich erst durch die Schenkung Friedrichs und in seiner Eigenschaft als Erzbischof, Graf von Hochstaden. Von Seiten der weiblichen Nachkommenschaft des Grafen Diebrieh II. wurden später noch mehrfache Successions-Ansprüche gemacht, die Erzbischof Konrad durch Geldabstufungen beseitigte. (Lacomblet II, Nr. 342 und Geschlechtsregister der Häuser Jfenburg, Wieb und Kuntel. Urk. 75.) Nach der Schenkungurf. sollten künftig nur noch im Schlosse Honstaden Burggrafen gehalten werden.

s. 76. tungen gegen ihn enthoben zu sein und nahm um so weniger  
1246. Anstand, offen gegen ihn für den Papst in die Schranken zu  
treten, da dieser ihm unzweideutige Beweise seiner Gunst gab.<sup>48)</sup>  
Nachdem der Papst sich der Ergebenheit Konrads versichert,  
erließ er am 21. April 1246 ein Schreiben an die deutschen  
Fürsten, worin er sie zur Wahl eines neuen Königs auffor-  
derte und ihnen dazu den Landgrafen Heinrich Raspe von  
Thüringen empfahl. Obgleich nun kein weltlicher Fürst von  
Bedeutung diesem Aufrufe Folge leistete, so wählte doch Konrad  
(17. Mai) mit den Erzbischöfen von Mainz, Trier und  
Böhmen, mit den Bischöfen von Metz, Speier und Straßburg,  
bei Würzburg den Landgrafen Heinrich, den man deshalb den  
Pfaffenkönig nannte, zum deutschen Könige. Erst am 20. Juli  
gewann Konrad seinen Schwager Adolf von Berg zu einem  
förmlichen Bündnisse gegen den Kaiser und König Konrad,  
indem er jenem Hilfe und Entschädigung zusicherte, wenn er  
dadurch möglicherweise gefährdet werden.<sup>49)</sup> Nach den ersten glück-  
lichen Erfolgen, die der neue König namentlich in der Schlacht  
vom 5. August 1246, wo Erzbischof Konrad sein Heer anführte,<sup>50)</sup>  
errungen hatte, versäumte der Erzbischof nicht, sein dadurch  
gemehrtes Ansehen besonders zur festeren Begründung des  
Herzogthums in Ungarn und Westfalen zu verwenden. Nachdem  
er vorher schon den Sälzern zu Werl am 12. Juli 1246 die  
Rechte auf die dortigen Salzbrunnen, die ihnen früher vom  
Reichsverweser Erzbischof Engelbert waren gegeben worden,  
bestätigt, um sich dadurch das Recht zur Verleihung des Salz-  
regals zu sichern<sup>51)</sup> und der Gräfin Adelheid von Arnberg  
am 19. Juli die erzbischöfliche Erlaubniß zum Bau des von  
ihr gestifteten Klosters Himmelpforten, nebst einer Kirche, vor-

<sup>48)</sup> Er unterwarf z. B. 1245 den kölnischen Großen, unter Bogteititeln  
von Kirchen, die Novalezehnten des Erzbischofs für sich zu usurpiren.  
Lacombl. II. Nr. 293. 1246 sprach er den Erzbischof, das Dom-  
capitel und den köln. Clerus von der Verpflichtung frei, die erzbischöflichen  
Schulden zu zahlen, wenn die nützliche Verwendung derselben nicht dar-  
gethan werden könne. Dasselbst Nr. 304.

<sup>49)</sup> Lacombl. II. Nr. 303.

<sup>50)</sup> Magn. chron. Belgic. in Pistorii S. R. G. III, 259.

<sup>51)</sup> Seibertz II. B. I, Nr. 246.

behaltlich der Parochialrechte des Pfarrers zu Bremen,<sup>52)</sup> s. 76.  
gegeben hatte, benutzte er zunächst die nähere Verbindung, 1246.  
worin er zu dem Grafen Heinrich IV. von Sahn stand,  
(S. 89) für das Erzstift aufs vortheilhafteste. Derselbe lebte  
mit seiner frommen Gemahlin Mechtild in kinderloser Ehe  
und war der letzte seines Stammes; weshalb beide einen  
großen Theil ihres reichen Erbes zu geistlichen Stiftungen  
verwendeten. Zu diesen gehörte insbesondere das Kloster der  
Cisterzienser-Nonnen zu Drolshagen (S. 87) das der Gräfin  
sehr am Herzen lag. Graf Heinrich starb am Ende Decembers  
1246<sup>53)</sup> und hatte ihr in seinem Testamente, außer dem  
lebenslänglichen Nießbrauche aller Stamm- und Lehngüter,  
das Eigenthum seines eigenen Allodialvermögens sowohl als  
ihrer gemeinschaftlichen Erwerbungen vermacht.<sup>54)</sup> Um nun  
zunächst die Integrität ihrer Stiftung zu Drolshagen zu  
sichern, ließ sie solche umfänglichst vom Erzbischofe Konrad  
bestätigen.<sup>55)</sup> Dann verkaufte sie ihm am 13. Januar 1247  
alle ihre übrigen Güter zu Drolshagen, mit Ausnahme des  
Klosters, ferner ihre Güter zu Meinertshagen, vorbehaltenlich  
der Rechte des Abts von Deutz im Walde Grifim und endlich  
den Wald Ebbe, mit Vorbehalt der Rechte Anderer in dem-  
selben.<sup>56)</sup> Die Umständlichkeit, womit sie sich das Eigenthum  
aller Güter vorbehielt, wenn die Zahlung des Kaufpreises  
von 2000 Mark nicht pünktlich in den festgesetzten Terminen  
erfolgen mögte, zeugt von einer genau berechnenden Vorsicht

<sup>52)</sup> Seibertz II. B. I, Nr. 247.

<sup>53)</sup> Die Stammtafel Nr. 1 zu der Deduction über die Successionsbefugnisse  
der Landgräfin Caroline Christine von Hessen in der Reichsgrafschaft  
Sahn 1745, setzt den Tod des Grafen ins Ende Decembers 1246. In  
der Christwoche stellte er zu Gunsten seiner Gemahlin noch eine Urkunde  
aus. Lacombl. II, Nr. 307.

<sup>54)</sup> Das Testament liegt nicht mehr vor. Der Inhalt desselben geht aber  
aus dem Vergleiche vom 29. August 1247 (decollat. Joannis) hervor,  
woburd Mechtild zu Gunsten der Schwesteröhne ihres Gemahls, der  
Grafen von Sponheim, auf den ihr vermachten lebenslänglichen Besitz  
der Schlösser und Lehne verzichtete. Urk. 3 zu der angef. Deduction.

<sup>55)</sup> Seibertz II. B. I, Nr. 231. Die Urk. ist vom 14. Febr. 1244 datirt;  
aber offenbar unrichtig, weil Mechtild darin als gewesene Gräfin  
von Sahn und ihr Gemahl als verstorben aufgeführt wird. Sie  
scheint erst 1247 aufgenommen zu sein, wie die folgenden.

<sup>56)</sup> Dasselbst Nr. 248.

§. 76. womit sie zu Werke gieng. Dagegen versprach ihr der Erz-  
1246. bischof am 21. Januar Vertretung und Schutz gegen jeden  
widerrechtlichen Angriff, unter Bestellung von sechs Bürgen  
aus dem Stande der Edelherrn und elf aus dem Stande  
der Ministerialen. Das Domkapitel gelobte ihr durch eine  
Urkunde vom 18. Januar gleichen Schutz und zwar mit aus-  
drücklichem Bezug auf den Umstand, daß die Gräfin die Kirche  
durch den Verkauf der gedachten Güter so sehr begünstigt  
habe.<sup>57)</sup> Durch diese Erwerbung wurde der Territorialbesitz  
des Erzbischofs im westfälischen Sülberlande ansehnlich er-  
weitert.

Der Bischof von Paderborn, Simon von der Lippe, ein  
junger kriegslustiger Mann, dessen Muth durch den Beistand  
seiner Brüder Otto Bischof zu Münster, Bernhard Herr zur  
Lippe, Gerhard Propst zu Bremen und seines Oheims Ger-  
hard Erzbischofs zu Bremen gehoben wurde, ertrug mit Un-  
willen die Strenge, womit die Erzbischöfe von Eöln ihre her-  
zoglichen Rechte in seiner Dioecese geltend machten und zwar  
dies um so mehr, weil er nicht zur kölnischen, sondern zur  
1247. Mainzer Kirche als Suffragan gehörte. Er konnte es nicht  
verschmerzen, daß Eöln die Stadt Brilon durch widerrecht-  
lichen Kauf, Erwitte unter anderen Vorwänden an sich gebracht  
hatte und ließ es sich gleich im ersten Jahre seiner Regierung  
1246 angelegen sein, durch Anlage fester Grenzpunkte weiteren  
Umgriffen des Erzbischofs zu wehren. Er vergrößerte Salz-  
kotten durch die Hinzuziehung mehrerer nächstgelegener Dörfer  
zu einer Stadt, die er mit Mauern und Gräben umgab. Die  
verfallene Burg Bilfen bauete er mit neuen Befestigungen  
wieder auf. Erzbischof Konrad betrachtete das als einen Ein-  
griff in seine herzoglichen Rechte, überzog den Bischof Simon

<sup>57)</sup> Sacomblet II, Nr. 310 und in der Note. Auch in diesen Urkunden  
besteht eine Verwirrung der Daten. Die erste ist vom 21. Januar  
1246, die zweite (XV. Kal. febr.) vom 18. Jan. 1247. Es kann aber  
nur das letzte Jahr gemeint sein, weil Graf Heinrich im Januar 1246  
noch lebte, wo seine Gemahlin weder Witwe, noch im Stande war,  
über Güter ihres Gemahls zu verfügen. Die erste scheint nach der  
damals üblichen kölnischen Rechnung, wonach das Jahr 1246 bis zum  
25. März des folg. J. lief, die letzte nach der richtigen Computation  
datirt zu sein.

mit Heeresmacht und nöthigte ihn am 6. April 1247 zu einem §. 76.  
Frieden, wonach Salzkotten demolirt und wieder zum Dorfe 1247.  
gemacht, die Curtis Bilfen aber mit der Willkation über die-  
selbe, dem kölnischen Dienstmann Albert von Stürmebe, so  
wieder eingeräumt werden sollte, wie sie bisher schon von ihm  
und seinen Vorfahren besessen worden. Die Befestigung von  
Bilfen sollte dann mit Erlaubniß des Erzbischofs bestehen  
bleiben, wogegen sich aber der Bischof verpflichtete, im Ducat  
des Erzbischofs, ohne dessen Erlaubniß keine neue Befestigung  
weiter anzulegen, wenn er nicht dazu im Gerichte, was Bot-  
vinc genannt wird, mit dem Abte von Corbei und anderen  
dazu benannten Richtern des Ducats, ein Recht dazu erlangen  
könne.<sup>58)</sup>

Nachdem Konrad auf so eclatante Weise sein Herzog-  
thum in Engern gestärkt und den aufstrebenden Ehrgeiz des  
Bischofs von Paderborn gebemüthigt hatte, suchte er durch  
Bündnisse und Vergleiche auch unter den benachbarten, ihm  
großen Theils nahe befreundeten, Fürsten des Niederrheins,  
Ruhe und Eintracht zu vermitteln. So verblüdete er sich  
selbst am 8. Juni mit Graf Diebrieh von Cleve und dessen  
Söhnen gegen Ansprüche Konrads von Molenarch;<sup>59)</sup> zwischen  
der verwitweten Herzogin von Limburg Irmengard von Berg  
und ihrem ältesten Sohne Adolf, seinem Schwager, vermittelte  
er 16. Juni eine gütliche Auseinandersetzung über den Bergi-  
schen Besitz<sup>60)</sup> und den Lehnserven Heinrichs von Sahn  
ertheilte er, nachdem dessen Witwe auf den niesbrauchlichen  
Besitz der Güter verzichtet hatte, am 10. August damit die  
Belehnung, wogegen sie auf alle Vogteigefälle innerhalb der  
neuen Festungswerke von Bonn, auf das Schloß Neu-Sahn  
und auf alle Ansprüche an der Vogtei über Essen verzich-  
teten.<sup>61)</sup>

Unterdeß war der Gegenkönig Heinrich Raspe im Fe-  
bruar desselben Jahres seinem Geschick erlegen (II, 278).

<sup>58)</sup> Seiberh II, B. I, Nr. 249.

<sup>59)</sup> Sacomblet II, Nr. 311.

<sup>60)</sup> Dasselbst Nr. 312.

<sup>61)</sup> Dasselbst Nr. 316.



§. 76. Welche Haltung damals die Stadt Eöln gegen den Erzbischof und den päpstlichen König genommen, ist nicht bekannt. Die meisten Städte hielten treu zum Kaiser und daß es auch Eöln gethan, scheint aus dem Verfolge hervorzugehen. Die Hohenstaufen erhoben siegreich wieder das Haupt und wenn der Papst den Kampf mit ihnen nicht aufgeben wollte, so mußte vor allen Dingen ein neuer König in Deutschland gewählt werden. Innozenz IV. sandte daher schon im März 1247 den Cardinal Peter Capoccio nach Deutschland, um möglichst gegen die Hohenstaufen zu wirken.<sup>62)</sup> Während derselbe des Kaisers Habe und Gut für herrenlos erklärte, drängte der Papst entschieden zu einer neuen Königswahl. Zur Besprechung derselben lud der Legat mit dem Erzbischofe von Mainz die geistlichen Fürsten zu einer im September abzuhaltenden Versammlung nach Eöln.<sup>63)</sup> Da nun der Papst schon mehreren norddeutschen Fürsten die Krone hatte anbieten lassen, ohne einen Abnehmer dafür zu finden,<sup>64)</sup> so lenkte Erzbischof Konrad die Aufmerksamkeit auf den ihm befreundeten Herzog Heinrich II. von Brabant. Dieser lehnte zwar auch die Wahl ab, weil er wie die übrigen zu gewissenhaft oder zu bedenklich war, sich gegen den Kaiser aufzulehnen. Er brachte jedoch seinen Neffen, den jungen Grafen Wilhelm von Holland in Vorschlag, der sich dann auch zur Annahme geneigt erklärte. Die Wahl wurde hierauf am 4. October 1247 zu Worringen nahe bei Eöln, in einer Fürsten-Versammlung, die außer den rheinischen drei Erzbischöfen, einigen Bischöfen, dem Könige von Böhmen, dem Herzoge von Brabant und dem Markgrafen

<sup>62)</sup> Mathæus Paris ad a. 1247 berichtet, der Legat habe, auf den Schutz des Erzbischofs Konrad bauend, von Stiftern und Klöstern große Schätze erpreßt und damit 10,000 Mann geworben. Das ist gewiß übertrieben, wie so manche Angabe dieses Chronisten, der seine Anschauung der britischen Zustände, worin er lebte, nur zu oft auf die unsrigen überträgt. Er berichtet auch, König Konrad sei damals nach Italien geflohen, was jedoch Kaumer Hohenstaufen V, 244 fg., bestrittet, wiewohl vom 12. Decemb. 1246 bis zum August 1249 keine Urkunden von Konrad vorliegen.

<sup>63)</sup> Albertus Stadens. a. 1247, und Schaten anal. Paderb. II, 41.

<sup>64)</sup> Mathæus Paris verbreitet sich darüber a. 1247—1251 in ergößlicher Weise. Nach ihm soll der Papst sogar versucht haben, den König Konrad mit seinem Vater zu entzweien.

von Brandenburg nur noch aus einigen Edelherren bestand, §. 76. vorgenommen<sup>65)</sup> und fiel auf den Grafen Wilhelm, der damals 1247. ein schöner tapferer Jüngling von 19 Jahren, alsbald nach der Wahl, im Dome zu Eöln, vom Könige von Böhmen zum Ritter geschlagen wurde und dann nach einem dreitägigen lustigen Turnier aufbrach, um in Aachen die Krönung zu empfangen.<sup>66)</sup>

Wohl noch vor seinem Einzuge in Eöln, am 9. October 1247 stellte er, um die wichtige Stadt für sich zu gewinnen, zu Gunsten derselben zwei Urkunden aus. In der ersten verspricht er, sie bei allen Rechten, Gewohnheiten und Zollfreiheiten zu schützen, nur mit einer Leibwache, bestehend aus einer mäßigen Zahl Bewaffneter, niemals aber mit einem Kriegsheere dort einzufehren oder Hof zu halten, keine Beihilfen von ihr zu erzwingen, keine Evocation ihrer Bürger an auswärtige Gerichte zu gestatten und im Bereiche der eölnischen Diocese keinen Festungsbau zu ihrem Nachtheile zu errichten. In der anderen verspricht er, in Gemeinschaft mit den Erzbischöfen von Mainz und Eöln und dem Bischofe von Lüttich, sich beim Papste dahin für die Stadt zu verwenden, daß ihre Bürger auch durch dessen oder seiner Delegates Briefe nicht außer den Mauern vor Gericht sollten gezogen werden. Außerdem gelobt er, daß in dem Falle, wenn er ein Heer in die Nähe von Eöln führen mögte, die der Stadt gehörigen Höfe und Güter dadurch nicht geschädigt werden

<sup>65)</sup> Das Magn. chron. Belgicum (Pistorii S. R. G. III, 260) sagt: Conradus Colon. archiep. Wilhelmum comitem Hollandiæ in regem Romanorum constituit, cujus ipse electionem juxta Wurinch Coloniensis territorii fieri procuravit und Burckhardt S. 28 ist der Meinung, das stehe mit dem Vorschlage Heinrichs von Brabant im Widerspruche. Er übersieht aber, daß das Chron. p. 266 näher berichtet: der vom Papst angegangene Dux se excusans, recommendavit Papæ nepotem suum, sororis filium, Wilhelmum comitem Hollandiæ. Erzbischof Konrad war aber derjenige, der die ganze Wahlangelegenheit leitete; weshalb auch Math. Paris a. 1247 von ihm sagt: Archiepiscopus Coloniensis ipsius (Will.) amicus exstitit indissolubilis.

<sup>66)</sup> Die Feierlichkeiten der Wahl und des Ritterlags sind unständig zu lesen im Magn. Chron. Belgic. p. 267. Es beschreibt p. 266 den jungen König: Electus — vicesimum agens annum adhuc fuit imberbis, robore decorus, cute candidus, crine nigerrimus, statura procerus, ac in dispositione corporis collaudandus.

§. 76. 1247. sollten.<sup>67)</sup> Es scheint hienach gewiß, daß Cöln nicht mit altem Vertrauen zum Erzbischofe und seiner clericalen Parthei hielt, vielmehr, sich in die Umstände fügend, den neuen König ungern und nur gegen eclatante Garantien für ihre Rechte, in ihre Mauern ziehen ließ.

Nachdem dieses bewirkt war, galt es vor allen Dingen die Krönung des Königs in Aachen zu bewerkstelligen. Damit hatte es jedoch noch seine Schwierigkeiten, weil Wilhelm von Jülich, für solche Fälle seit 1. Dezember 1241 mit dem hohenstauffischen Aachen verbündet, in Gemeinschaft mit Graf Heinrich II. von Luxemburg und Walram von Limburg, dem Könige den Einzug in Aachen wehrten.<sup>68)</sup> Indeß wurde diese ghibbellinische Coalition nur mühselig durch hohenstauffisches Geld gegen die Energie Konrads aufrecht erhalten,<sup>69)</sup> mit dem, außer dem Oheim des Königs: Herzog Heinrich von Brabant und dessen Vetter dem Bischofe von Lüttich, auch die Grafen Diebrieh von Cleve und Adolf von Berg zu Schutz und Trutz fest verbündet waren. Die bedenklichen Nachrichten von dem geringen Erfolge, womit Kaiser Friedrich, nach der am 18. Februar 1248 bei Parma erlittenen Niederlage, in Italien kämpfte, trugen nicht wenig dazu bei, das Vertrauen auf die Sache desselben zu erschüttern und so geschah es, daß Konrad im Stande war, den König Wilhelm am 1. November 1248 in Aachen zu krönen.<sup>70)</sup>

<sup>67)</sup> Facomblet II, Nr. 318 und 319, beide Urkunden sind datirt apud Nassiam, weshalb wohl Böhmer Regg. a. 1247 mit Albert von Stade annimmt, die Wahl sei zu Neuß erfolgt. Das Magn. Chron. Belg. (Note 64) sagt dagegen, bei Worringen habe die Wahl statt gefunden. Jede dieser Bezeichnungen mag richtig sein; denn Worringen liegt kaum 3 Stunden von Neuß und 2 Stunden von Cöln, zwischen beiden.

<sup>68)</sup> Cives autem Aquenses econtra festinaverunt extemplo portas claudere et valvas obstruere. Magn. chron. Belg. p. 267.

<sup>69)</sup> König Konrad IV. erkaufte 12. Decembr. 1246 zu Aachen vom Grafen Wilhelm von Jülich dessen zu leistende Hilfe um 3000 Mark, wofür er ihm Lütren verschrieb. Facomblet II, Nr. 306. Graf Wilhelm IV. von Jülich starb 1247 eines nicht beneidenswerthen Todes. (Note 42.) Sein Sohn Wilhelm V., wurde des Vaters Erbe und Nachfolger seiner Politik.

<sup>70)</sup> Böhmer Regg. a. 1248. König Wilhelm mußte sich den Eingang in Aachen durch eine Belagerung erzwingen. Diese dauerte aber nicht 1 Jahr und 20 Tage, wie Raumer VII, 213, annimmt, sondern

In dieser Zeit stand der Erzbischof so ziemlich auf dem §. 76. Kulminationspunkte seiner zeitlichen Größe. Der König, durch 1248. die Beschränktheit der Mittel, worüber er gebot und weil er sich nur durch die Macht-Combinationen der erzbischöflichen Parthei zu halten vermogte,<sup>71)</sup> war in seinen Händen, seine persönlichen Feinde gebemüthigt, vermogten mit der kaiserlichen Gunst nichts gegen ihn auszurichten, während er durch die viel vermöglichere des Papstes, in Verbindung mit den Hülfquellen, die ihm die kölnische, durch seine Liberalität so ungemein bereicherte Kirche gewährte, im Stande war, dem Erzstifte einen Glanz und eine politische Bedeutung zu sichern, die es kaum unter einem seiner größten Vorgänger gehabt hatte. Die alte kölnische Chronik sagt nicht mit Unrecht: Da Bischof Konrad über die Maassen reich war an Gold, Silber und Edelsteinen, so daß er seinen Schatz für unverzehrbar und unerschöpflich hielt, so unternahm er köstliche Dinge in Bauten und Erwerbungen. Er brachte an das Stift: Burg und Land Hochstaden mit der Burg Altenahr; ferner die ihm von seinem väterlichen Erbe zugefallene Burg Are mit Zubehör und das Schloß Nurberch mit viel Zubehör. Er kaufte das Schloß Walenburg und das Schloß Wied mit allem Zubehör. Das alles gab er dem Stifte von Cöln. Die von Bischof Cunibert gebauete aber verfallene Clemenskirche bauete er wieder; sie heißt seitdem S. Cunibert. Und 1248 ließ er beginnen den großen, köstlichen und ewigen Bau, den Dom, woran noch heute (1499) täglich gebaut wird.<sup>72)</sup> Namentlich durch diese

wurde, wie Burdhardt S. 30 mit Hinweisung auf Böhmers Regesten richtig ausführt, erst im Juni unternommen und mit Unterbrechungen fortgesetzt bis Ende Octobers, wo die Stadt ihre Thore öffnete. Dis-jecto vallo, rex ultimo die mensis Octobris urbem ingressus. Magn. Chron. Belg. p. 268. Der Gang der Belagerung und die Ceremonien der Krönung sind daselbst umständlich beschrieben.

<sup>71)</sup> Pabst Innocenz, in einem Schreiben an den Erzbischof Gerhard von Mainz vom 23. Juli 1254, nennt den König Wilhelm: plantam nostram, nostrisque manibus consitam. Gudeni Cod. diplom. I, Nr. 271. Ueber die schlechten Finanzen Wilhelms ist nur eine Stimme. Albert. Stadens. a. 1249. Matth. Paris a. 1251. Die vielen Verschwendungen von Reichsgütern sind außerdem sprechende Belege dafür.

<sup>72)</sup> Die Cronica van der hilliger Stat van Coellen. Bl. 198v. Daselbst werden auch die Controversen über das Jahr, worin der Dombau

§. 76. letzte Unternehmung hat er sich ein dauernderes und ehrenvolleres Denkmal gesetzt, als durch seine politischen Combinationen, die doch dem Vorwurfe nicht entgehen können, daß er dadurch der Einheit des deutschen Vaterlandes unberechenbaren Schaden zugefügt, wenn er dabei auch nicht von so schmutzigen Motiven geleitet wurde, als sein habüchtiger Vorfahr Abolf I.

Die alte S. Peterskirche in Ebln war eine ziemlich unansehnliche, kleine und dunkle Basilica, die wohl kaum den Namen eines Doms verdiente, wenn sie gleich Erzbischof Rainald 1166, um ihr, als der Wohnung der heil. drei Könige, ein würdigeres Ansehen zu geben, mit zwei neuen Thürmen verziert und ihre Umgebung durch ein neues erzbischöfliches Palatium verschönert hatte. (II, 393.) Das Mißverhältniß der erzbischöflichen Hauptkirche zu ihrer nächsten Umgebung sowohl, als zu dem sich überall glänzend manifestirenden, immer steigenden Wohlstande der Stadt Ebln, trat dadurch nur um so greller hervor. Deshalb traf schon Engelbert d. heil. alle Anstalten, zur Umbauung der Peterskirche (S. 93) deren Vollziehung aber durch seinen Tod gehindert wurde. Im Jahre 1248 nun verzehrte eine Feuersbrunst die alte Kirche<sup>73)</sup> und Konrad beschloß sofort den Bau des neuen prachtvollen Doms, der, obgleich die Vollenbung desselben durch ungünstige Zeitverhältnisse nach anderthalb hundert Jahren ganz ins Stocken gerieth, auch als Halbruine vierhundert Jahre lang die Bewunderung aller erweckte die ihn sahen, bis nach Wiederauffindung des Bauplans desselben auf einem Speicher in

begonnen, durch folgendes Zeugniß für das Jahr 1248 entschieden: „Ind dae van is geschreuen in dem Dohm bouen der eynde Doerre dair die Jaire des Regiments der Bischoffe by den Stocken gezeichnet werden ind ludet assus:

Anno milleno bis centeno quater decimo dabis octo  
Dum colit assumptam clerus populusque Mariam,  
Presul Conradus ex Hoesteden generosus  
Ampliat hoc templum, lapidem locat ipseque primum.  
Anno milleno ter centeno vigenaque jungo,  
Tunc novus iste chorus cepit jubilare canorus.“

Der erste Stein wurde also 1248 gelegt und erst 1320 war der Chor fertig. Damit ist zu vergleichen was v. Groote S. XIII, seiner Vorrede zu der von ihm herausgegebenen Chronik der Stadt Ebln von Godefrid Hagen, über den Dombau sagt.

<sup>73)</sup> Usque ad muros incendio est consumpta sagt Matth. Paris p. 753.

Darmstadt, in unseren Tagen die Vollenbung dieses unvergleichlichen Bauwerks, durch eine laute nationale Begeisterung provozirt und bis jetzt mit erfolgreicher Thätigkeit fortgesetzt wurde. Am 14. August 1248 legte Erzbischof Konrad den Grundstein dazu mit einer entsprechenden kirchlichen Feierlichkeit, welcher außer dem Kardinallegaten Capoccio vielen Bischöfen und anderen hohen Geistlichen auch König Wilhelm, Herzog Heinrich von Brabant, die Grafen Abolf von Berg, Diebrieh von Cleve, Walram von Limburg, Otto von Gelbern und Johann d'Avesnes Wilhelms Schwager, beizwohnten. Nach der kirchlichen Feier wurde ein päpstlicher Brief vom 28. Mai verkländigt, worin Innozenz IV. denjenigen, die zum Wiederaufbau der verbrannten Domkirche etwas beitragen, ein Jahr und 40 Tage Ablass von den ihnen auferlegten Kirchenbußen nachläßt.<sup>74)</sup> — Gleichen Alters mit dem kölner Dome war die S. Georgs-Kapelle an dem Schlosse zu Rüben, welche der Erzbischof ebenfalls in diesem Jahre bauen ließ.<sup>75)</sup>

Seine politische Stellung stärkte Konrad am 25. März durch ein Bündniß, zu wechselseitigem Schutz und Trutz zwischen Rhein und Weser, mit dem Osnabrückischen Bischof Engelbert von Fsenberg. Es wurde zu Schmerlike an der Straße zwischen Erwitte und Soest abgeschlossen; da sich unter den Zeugen die Grafen Wilhelm von Jülich, Abolf von Berg, Abolf von der Mark, Simon von Spanheim, Gottfried von Arnsberg und Diebrieh von Fsenberg befinden, so geht daraus hervor, daß diese Fürsten damals alle zur welfisch-erzbischöflichen Parthei gehörten.<sup>76)</sup> Um sich die Anhänglichkeit der Stadt Ebln zu sichern, versprach er am 7. Juni, von ihren Bürgern weder ober- noch unterhalb der Stadt noch auch zu Deutz Zoll nehmen, vielmehr sie gegen alle Unbilben als gerechter Richter schützen zu wollen.<sup>77)</sup> Zu den Erwerbungen

<sup>74)</sup> Lacomblet II, Nr. 332. Einige Zeit nachher erlaubte auch König Heinrich III. von England, in seinem Reiche Collecten zum kölner Dombau.

<sup>75)</sup> Kleinsorgen Kirchengeschichte II, 157, und v. Steinen St. XXX, S. 1170, verglichen mit Brandis Geschichte von Rüben in Seibertz Quellen I, 232.

<sup>76)</sup> Lacomblet II, 324.

<sup>77)</sup> Dasselbst II, Nr. 333.

s. 76. des Erzbischofs in Westfalen verdient genannt zu werden, daß  
1248. ihm König Wilhelm am 23. Dezember Dortmund mit den  
umliegenden Reichshöfen für 1200 Mark verpfändete<sup>78)</sup> und  
daß ihm der Abt von Werden das Schloß IJenberg, mit  
Vorbehalt einer Wohnung für sich und einer anderen für  
einen Burgmann, abtrat.<sup>79)</sup>

1249. Auch im folgenden Jahre schien Konrads Glückstern  
noch im Steigen. Herzog Walram von Jülich nämlich, dessen  
Ansprüche an der Grafschaft Hochstaden er im Januar 1248  
durch einen Vergleich beseitigt, verpflichtete sich nun als sein  
Lehnmann, am 19. April, zu offener Hilfe gegen jeden Feind,  
dem der Erzbischof sich zu Recht erboten habe.<sup>80)</sup> Eben so  
gelobte ihm Graf Otto von Altena, am 13. August, nachdem  
er demselben die Güter wieder zu Lehn gegeben, die sein Vater  
Abolf von der Mark von der kölnischen Kirche besessen, eidlich  
offenen und kräftigen Beistand gegen jegliche Feinde.<sup>81)</sup> Den  
Grafen von Arnberg verpflichtete er sich dadurch, daß er dem  
von der Gräfin gestifteten Kloster Himmelpforten, dem es an  
hinreichenden Mitteln fehlte, den angefangenen Bau seiner  
Kirche zu vollenden, am 28. August einen Ablass an Kirchen-  
bußen für diejenigen gewährte, die dazu hülfreiche Hand leisten  
würden.<sup>82)</sup> Die Scheffen der Stadt Eln, gegen die er Ex-  
communication verhängt hatte, weil sie beschuldigt waren, eine  
ungefegliche Scheffenwahl vorgenommen und Urkunden, worin  
die Rechte der Stadt enthalten gewesen, bei Seite geschafft  
zu haben, befreite er 9. August von den Folgen des Bann-  
spruchs, nachdem sie ihre Unschuld erwiesen hatten.<sup>83)</sup> Allein  
so sehr er auch dabei versicherte, daß er allen Groll gegen sie  
aus seinem Herzen vertilgt habe, sie in ihrem bisherigen  
Wahlrechte, wie überhaupt bei ihren Rechten und Freiheiten  
schützen wolle, so scheint doch die früher (§. 87) ausgestreute

78) Lacomblet II, Nr. 338.

79) Dasselbst Nr. 339.

80) Dasselbst Nr. 342 und 349.

81) Totis nostris viribus, potenter et patienter contra quemlibet hominem  
assistemus. Dasselbst Nr. 352.

82) Seibertz II. B. I, Nr. 258.

83) Lacomblet II, Nr. 351.

Saat des Mißtrauens zwischen der Stadt und dem Erzbi- s. 76.  
schofe, grade in dieser Zeit üppig aufgegangen zu sein. Bevor 1249.  
sie ihre ersten Früchte trug, schienen dem Erzbischofe sich zwar  
noch besonders freundliche Aussichten öffnen zu wollen, aber  
ohne Erfolg. Während König Wilhelm rheinaufwärts zog, um  
die dortigen Reichsvogteien in Besitz zu nehmen, starb Erzbi-  
schof Sifrieb von Mainz am 9. März.<sup>84)</sup> Eben damals, am  
4. März, ernannte Innozenz IV. zu Rhon, den Erzbischof  
Konrad zum apostolischen Legaten.<sup>85)</sup> Der dadurch erhöhte  
Ruf des letzten, den man ohnehin factisch als das Haupt der  
welfisch-päpstlichen Parthei am Rheine zu betrachten gewohnt  
war, bewog die Domcapitularen von Mainz, sich ihn zum  
Nachfolger Sifrieds vom Papste zu erbitten.<sup>86)</sup> Aber da  
Konrad so wenig geneigt war auf Eln zu verzichten, als der  
Papst, ihn mit zwei Erzbischofthümern am Rheine zu providiren,  
wodurch er leicht zum gefährlichen Rivalen der päpstlichen  
Autorität in Deutschland hätte werden können, so blieb der  
Schritt ohne Erfolg.<sup>87)</sup> Der dadurch unerwartet manifestirte  
Stoß in der päpstlichen Gunst, wirkte bald auch auf die werl-  
thätige Gesinnung zweibentiger Freunde, die vielleicht darum  
eine stillschweigende Begünstigung bei König Wilhelm fanden,  
weil diesem die brükende Suprematie Konrads auf die Dauer  
doch etwas lästig wurde und er sich derselben nun um so eher  
entziehen zu können glaubte, weil im October 1249 die lange  
erwarteten päpstlichen Geldsubsidien in seine Hände gelangten<sup>88)</sup>

84) Mooyer Onomastikon S. 62.

85) Das Breve in Königs Reichs-Archiv XIX, 253, ist datirt II. Idus  
Martii anno sexto, welches König irrig auf 1248 bezieht. Innozenz  
war 24. Juni 1243 gewählt; das sechste Jahr seiner Regierung begann  
also am 24. Juni 1248 und der 4. März dieses sechsten Jahrs fällt  
in das Jahr 1249. Burckhardt S. 61.

86) Schaten annal. Paderb. II, 45.

87) Matthæus Paris a. 1249 berichtet, der Papst habe Konrad die ein-  
seitige Leitung des Mainzer Sprengels übertragen und ihm dann die  
eben erlebte Abtei Wolfa, die jedem in Aachen gekrönten Könige 1000  
Bewaffnete zu stellen hatte, als Entschädigung gegeben. Konrad habe  
aber die ihm anvertrauten Länder grausam bedrückt, die Kirchenschätze  
geplündert, die Klöster geleert u. s. w. Dagegen ist zu erwägen, daß  
Christian II. schon 29. Juni 1249 zum Erzbischofe von Mainz gewählt  
war, daß es eine deutsche Abtei Wolfa von der angegebenen Bedeutung  
nicht gab und daß von den Bebrückungen Konrads nichts bekannt ist.

88) Burckhardt S. 63.

§. 76. und die Verschlimmerung der hohenstauffischen Sache in Deutschland, ihm freiere Bewegungen gestatteten. Genug mit dem Jahre 1250 trat eine Wendung in den Geschicken Konrads ein, die sich zunächst an die Stadt Eöln lehnte und mit deren Folgen er einen jahrelangen schweren Kampf zu bestehen hatte.

Zunächst schloß Graf Abolf von Berg mit der Stadt Eöln ein Freundschaftsbündniß dahin, daß jegliche Gewaltthat zwischen den beiderseitigen Einwohnern aufhören und alle Streitigkeiten auf dem Rechtswege entschieden werden sollten.<sup>88)</sup> Da dieser Verein scheinbar nur die Aufrechthaltung des Landfriedens bezweckte, so fand er keinen Anstoß. Desto mehr aber ein anderer Handelsvertrag, den Herzog Heinrich III. von Lothringen und Brabant, unter Vermittelung des Grafen Otto von Gelbern, 1251 mit der Stadt Eöln schloß und worin letztere die übernommenen Verpflichtungen selbst dann zu erfüllen versprach, wenn jene mit dem Erzbischofe in Fehde gerathen sollten.<sup>89)</sup> Dies genügte, den Argwohn des letzten so aufzuregen, daß er die erste beste Gelegenheit ergriff, die Stadt seine Ueberlegenheit fühlen zu lassen.

Der sprichwörtlich gewordene Wohlstand der Stadt Eöln (S. 27) war seit Engelbert I. in raschem Steigen geblieben, wie überhaupt die Bedeutung der niederdeutschen Städte durch die üblich werdenden Bündnisse unter ihnen, worauf wir künftig noch zurückkommen werden, einen ungemeinen Aufschwung erhielt. Die Gilden oder Brüderschaften, die in den Städten seit dieser Zeit immer mehr hervortreten, sind ihrem Ursprunge nach sehr alt. Schon Karl d. Gr. eiferte in seinen Kapitularien gegen alle solche Genossenschaften, die seinem Centralisationsysteme entgegen den Zweck hatten, die

<sup>88)</sup> Lacomblet II, Nr. 357. Die Urkunde ist 8. März 1249 datirt. Das Jahr 1249 bauerte aber in den eöln. Urkunden bis 25. März 1250. Eine ganz gleiche Uebereinkunft schloß Eöln 23. August 1251 mit dem Grafen Wilhelm von Jülich. Dasselbst in der Note.

<sup>89)</sup> Burdhardt S. 66 sagt, der Herzog von Brabant und der Graf von Gelbern hätten 1250 einen Handelsvertrag mit der Stadt Eöln, geschlossen, den diese zu halten versprochen, auch wenn sie sich dabei feindlich gegen den Erzbischof bezeigen müßte; der Vertrag sei nicht mehr vorhanden. Er ist aber abgedruckt bei Lacomblet II, Nr. 377 und verhält sich so, wie im Texte angegeben.

Rechte ihrer Mitglieder durch vereinte Kräfte gegen jeden §. 76. Angriff, er komme woher er wolle, selbstständig zu schützen.<sup>91)</sup> 1250. Sie verloren sich daher immer mehr vom Lande, nur in größeren Städten erhielten sie sich unter mancherlei Formen. In Eöln<sup>92)</sup> war die älteste Genossenschaft dieser Art die Richezechheit d. h. die Zeche der Reichen,<sup>93)</sup> der alten Freien des Eölingau's, der Vollbürger der Stadt.<sup>94)</sup> Sie standen unter dem kaiserlichen Gaugrafen, der in Eöln Burggraf hieß und seit der Zeit, daß Kaiser Otto I. seinem Bruder, dem Erzbischofe Bruno das Herzogthum verliehen, (II, 49) sein Amt vom Erzbischofe, seine Jurisdiction, den Gerichtsban, aber nach wie vor unmittelbar vom Kaiser erhielt.<sup>95)</sup> Da nämlich der Erzbischof als Geistlicher den Blutban nicht selbst ausüben konnte,<sup>96)</sup> so belieh er mit dem Grafenamte einen Burggraf, der dann das Amt von ihm, die damit verbundene Gerichtsbarkeit dagegen vom Kaiser zu Lehn empfing, die Abhaltung der Gerichte aber durch einen Stellvertreter, vicarius, judex besorgen ließ.<sup>97)</sup>

<sup>91)</sup> Schon das Capitul. a. 779 cap. 16 verordnet allgemein: de sacramentis pro gildonia invicem conjurantibus, ut nemo facere præsumat. Walter corp. jur. germ. II, 60, und in der capitulatio de partibus Saxonie von 785, Cap. 31, heißt es insbesondere für unser Land: ut omnes Saxones generaliter, conventus publicos nec faciant. Walter l. c. 109.

<sup>92)</sup> Die neuesten Darstellungen der Stadtverfassung von Eöln in Hegel Gesch. der Städteverfassung von Italien 1847. II. Anhang V. Die deutschen Städte S. 379, 394 fg. und Arnold Verfassungsgechichte der deutschen Freistädte 1854. I, 99 und 399 fg.

<sup>93)</sup> Hegel a. D. 397. Burdhardt 75. Die Bezeichnung Zeche rührt von der Trinkstube her, wo die Mitglieder der Genossenschaft ihre Gelage hielten. Alle eölnische Gilden hießen fraternitates und letztere in den norddeutschen Städten auch convivia.

<sup>94)</sup> Der Eölingau wird urkundlich noch 898, 941 und 1003 genannt. Lacomblet I, Nr. 81, 93, 102 und 144. In den Noten zu 81 und 102 wird nachgewiesen, daß die Stadt Eöln den größten Theil des alten Eölingau's besaß. Arnold S. 99.

<sup>95)</sup> (Burggravius) una nobiscum bannum judicii ab imperio tenet, sagt Erzbischof Philipp in der Urkunde von 1169. Lacomblet I, Nr. 432. In der bekannten Securis ad radicem posita von Bossart (Weil. 28) ist die Stelle dahin gefälscht: quod una nobiscum bannum judicii in judicio tenent.

<sup>96)</sup> Et ne judicio sanguinis maculemur, sagt Erzbischof Philipp in der Urkunde von 1169.

<sup>97)</sup> Judices quos burgravius et advocatus Coloniensis instituerunt. — Ita quod quilibet (burgr. et advoc.) suum vicarium, qui negli-

§. 76. Der Burggraf als oberster kaiserlicher Richter führte den Vorſitz in dem Gaugrafen-Dinge (placitum legitimum), welches regelmäßig dreimal im Jahre an gewissen Tagen gehalten wurde.<sup>98)</sup> Diese Tage waren jedem Freien des Gau's, der im Gerichte zu erscheinen das Recht und die Pflicht hatte, eben so wiſſig als die Dingſtatt wo das Gericht gehalten wurde. Man nannte daher das Grafengericht in Eöln das wizzige Ding, während es ſonſt überall und namentlich in Sachſen, das echte Ding genannt wurde.<sup>99)</sup> Wollte der Erzbischof in dieſem Gerichte den Ehrenvorſitz ſelbſt übernehmen, ſo fungirte der Burggraf als deſſen Vogt.<sup>100)</sup>

Außer dieſen oberherrlichen Rechten hatte aber der Erzbischof auch gutsherrliche, als Lehn- und Dienſtherr, die er durch einen Stadtvogt (advocatus urbis) ausüben ließ. Die hofherrliche Gerichtsbarkeit welche dieſer zu verwalten hatte, war, wie z. B. die der Kloſtervögte, nur ein delegirter Theil der eigentlichen Grafengewalt und beſchränkte ſich auf die dienſtrechtlichen Angelegenheiten der erzbischoflichen Ministerialen unter ſich; etwa ſo, wie die Gerichtsbarkeit der Schulden in Weſtſalen über die Hofeſhörigen, weſhalb der kölnner Stadtvogt urſprünglich auch Schulte des Erzbischofs genannt wurde.<sup>101)</sup>

gens fuerit, romoveat, heißt es in dem Schiebsſpruche von 1258, §. 12. Lacomblet II, Nr. 452. Eben ſo iſt die Stellung des Grafen und des Vogts zu ihren Stellvertretern ſchon ausgeſprochen in einer Urkunde von 1106, worin ſie als Zeugen vorkommen, nämlich als primus et secundus comes, prim. et secund. advocatus. Lacombl. I, Nr. 269. Arnold S. 403.

<sup>98)</sup> Dieſe Gerichtstage heißen in einer Urkunde v. 1187 die „tria wizzliche dinc.“ Claſen Schreinpraxis, 72.

<sup>99)</sup> Arnold I, 102. In einer Urkunde über das Schieffengericht zu Wopparb von 1291 heißt es: in principalibus diebus judicialibus, qui secundum vulgares wissenhafte Dinec nuncupantur. Günther cod. diplom. II, Nr. 339.

<sup>100)</sup> Quando nos (archiep.) vel successores nostros iudicio sanguinis praesidere contigerit, burggravius noster esse debet advocatus, ſagt Erzbischof Philipp in dem Landum von 1169. Lacombl. I, Nr. 433.

<sup>101)</sup> In dem gedachten Landum, worin Erzbischof Philipp immer auf ein älteres kaum noch leſbares Privileg zurückkömmt, ſagt er: advocatus noster, qui in eodem privilegio scoltetus archiep. Col. nominabatur. Lacombl. a. D. Daß der advocatus zu den Ministerialen, der burggravius aber zu den Edelherren gehörte, ergibt ſich aus ihrer Stellung in den Urkunden Lacomblet I, Nr. 236, 241, 263, 300,

Er hielt ſein Vogtsding auf dem Biſchofs-Hofe;<sup>102)</sup> ließ ſich §. 76. aber in demſelben gewöhnlich auch durch einen Vicarius, iudex 1250. vertreten, während er, wie der Burggraf, das Amt vom Erzbischofe zu Lehn trug.<sup>103)</sup>

Ueber die Jurisdictionsgrenzen beider Beamten entſtand ſchon unter Erzbischof Philipp ein Streit, den er nach Erfordertem Weiſthume der Bürgervorſteher, der Scheffen und der Beamten der Richterzecheit, durch ein Landum von 1169 entſchied, welches alle zur Frage kommende Verhältniſſe nach einem von den Schiebsrichtern, wiewohl ungen, aus ihrem Schrein vorgelegten, kaum noch leſerlichen Privileg, in ſehr intereſſanter Weiſe zuſammenſtellt und namentlich die höhere und umfangendere Competenz des Burggrafen, dem erzbischoflichen Vogte gegenüber, ſo wie das Verhältniß beider zum Erzbischofe, als dem Herrn aller, genau beſtimmt.<sup>104)</sup>

Nichts beſto weniger wurde das letztere im Verlaufe der Zeit immer mehr getrübt. Der Burggraf hielt nämlich das wizzige Ding mit Scheffen, die, wie die Scheffen des gewöhnlichen echten Dings, von den Freien des Gau's, ſo in Eöln von der Richterzecheit, gewählt wurden. Die Wahl fiel ſonach faſt immer auf beſtimmte Familien, die eine Art Ausſchuß in der Gilde der Richterzecheit bildend, ſich allmählig zu einer beſonderen Scheffenbrüderſchaft geſtalteten<sup>105)</sup> und dadurch gewiſſermaaßen von ſelbſt das Recht der Selbſtwahl für ihre

342 und 399. In der letzten kommen auch der subcomes und subadvocatus unter den Zeugen vor.

<sup>102)</sup> Arnold I, 103. Die daſelbſt ausgeſprochene Anſicht, daß der Burggraf das „wizzige Ding“ abhalten können, wo er gewollt habe, ſcheint nicht begründet.

<sup>103)</sup> Der Ritter Gerhard v. Eppendorf wurde 1169 vom Erzbischofe Philipp quereſt mit der Stadtvogtei erblich beſehen. Lacomblet I, Nr. 434. Das Burggrafenanamt trugen die Edelherren von Nyrberg ſeit der Mitte des 12. Jahrhunderts zu Lehn. Lac. I, Nr. 433.

<sup>104)</sup> Es iſt vollſtändig nach dem Original abgedruckt bei Lacomblet I, Nr. 433. Die früheren Abdrücke z. B. in der Securis ad radicem posita, ſind von Voſſart an mehreren Stellen, im Intereſſe des Erzbischofs geſäſſt.

<sup>105)</sup> Hegel S. 396 iſt der Meinung die fratres scabinorum ſeien Weiſtger mit beſtimmten Anwartschaftsrechten geweſen; das ſcheint aber unrichtig.

§. 76. engere Fraternität erwarben,<sup>106)</sup> welches ihnen Konrad 1249  
1250. als ein alt hergebrachtes bestätigte. Der Burggraf, im erb-  
lichen Besitze seines Amtes, erwarb also in Verbindung mit  
seinen Schöffen und der Richezchheit, den Repräsentanten  
aller Vollbürger der städtischen Gemeinde,<sup>107)</sup> dem Erzbischofe  
gegeneben, einen Umfang von gräflichen Jurisdictionen,  
die dessen oberherrlichen Rechten nothwendig gefährlich werden  
und die Stadt eben so folgerichtig zur Reichsunmittelbarkeit  
führen mußten, als sie den einzelnen Grafen und Fürsten zur  
Landeshoheit verhalf.

Daß dieses dem argwöhnischen Scharfblicke Konrads nicht  
entging, scheint aus seinem bisherigen Auftreten gegen die  
Stadt klar;<sup>108)</sup> aber erst der Handelsvertrag, den diese mit  
Brabant und Gelbern abschloß, machte ihm die Nothwendig-  
keit einleuchtend, ohne weiteren Verzug die factische Rechts-  
stellung der Stadt, auf die materielrechtliche, die er für sich  
in Anspruch nahm, zurückzuführen.<sup>109)</sup> Er irrte sich jedoch  
in den gewaltfamen Mitteln die er wählte, indem er sofort damit  
ansteng, die Waaren der cölnner Bürger, trotz ihrer von ihm  
selbst noch 1248 anerkannten Zollfreiheit, dem Neusser Zolle

<sup>106)</sup> Schon in dem Laubum von 1169 heißt es: juris est — burgravii —  
in sede scabinatus locare scabinos a scabinis electos; Bossart  
läßt die Worte „a scabinis“ weg. Ueber die Art der Wahl Arnold  
I, 405.

<sup>107)</sup> Als solche wählten sie zur Regelung der besonderen Verhältnisse ihrer  
Gilde, eigene rectores oder officiales derselben, hielten ihre Versamm-  
lungen im Stadthause (domus civium) und wählten für die Gesamt-  
heit der Bürger, die magistri civium, die aber damals noch nicht die  
consules im Rathe beenteten, vielmehr nur eine verwaltende oder  
polizeiliche Gewalt und keine Jurisdiction, auszuüben hatten. Dagegen  
waren zur Aushilfe des Schöffengerichts, in den einzelnen Kirchpreu-  
geln noch besondere Vurrichter bestellt, zur Aufnahme von Handlungen  
freiwilliger Gerichtsbarkeit und zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten,  
bis zum Werthe von 5 Schill. Hegel S. 399 und Hillmann  
Städtewesen II, 432, 440 fg. Die Einzelheiten in dem Schiedspruche  
von 1258 bei Lacomblet II, Nr. 452. Arnold S. 403 und 411.  
An der letzten Stelle hält er die rectores civium für die consules  
magistratus. Ueber die Bürgergerichte das. S. 423.

<sup>108)</sup> Arnold I, S. 426.

<sup>109)</sup> Schon Engelbert der heil. hatte dies versucht, wie aus dem nachherigen  
Schiedspruche Konrads von 1258, (S. 43) hervorgeht. Lacombl. II,  
Nr. 452. Sein Nachfolger Heinrich mußte, wie schon oben (S. 60,  
Note 6) erwähnt worden, 1226 alle Rechte bestätigen, die sie bis zur  
Wahl Engelberts gehabt hatte.

zu unterwerfen und zu ungehöriger Zeit in Eöln münzen zu §. 76.  
lassen, was er nur bei seiner Einsetzung und bei einem Admer- 1250.  
zuge thun durfte.<sup>110)</sup> Die städtischen Behörden machten ihm  
dagegen gegründete Vorstellungen,<sup>111)</sup> die er jedoch zornig  
zurückwies und dann sofort aus Eöln nach Andernach zog, von  
wo er der Stadt einen Absagebrief sandte. Er mochte wohl  
glauben, daß es dazu an der Zeit sei, denn Kaiser Friedrich  
war am 13. Dezember 1250 gestorben und sein Sohn König  
Konrad zog sich allmählig aus Deutschland nach Italien, es  
war also ein Anschluß Eölns an die Hohenstaufen nicht zu  
fürchten; zumal die zunächst benachbarten Fürsten damals zur  
Parthei des Erzbischofs gehörten (S. 101). Der Erfolg ent-  
sprach indeß seinen Drohungen nicht. Es wurde vielmehr  
wahr, was Gottfried Hagen in seiner cölnischen Heimchronik  
sagt:

„Eme hulpen alle die landesherren;  
Nochtan bleiff Coelne in synen eren.“<sup>112)</sup>

Konrad fuhr mit 14 Kriegsfahrzeugen den Rhein hinab gen  
Deuk, wo er Eöln gegenüber anlegte. Nachdem er einen ver-  
geblichen Versuch gemacht, die im cölnner Hafen liegenden  
Schiffe zu verbrennen,<sup>113)</sup> nachdem er eben so nutzlos einige  
Schieferblöcke, vermittels einer ungeheuren Wurfmaschine gegen  
die Stadt geschleudert, gab er den Vorstellungen des Ritters  
Hermann von Bitenhoven Gehör,<sup>114)</sup> der ihn aufmerksam  
darauf machte, wie schwer es sein werde, das in sich einige  
und mächtige Eöln durch eine Belagerung zu bezwingen, wie  
wenig sich dergleichen Kriegsunternehmungen in der heiligen

<sup>110)</sup> Lacomblet II, Nr. 380.

<sup>111)</sup> Godefrit Hagen Heimchronik der Stadt Eöln, herausgegeben von  
Groot. Vers 700 fg. Er wird von 1250 ab, wichtige, wiewohl nicht  
unverdächtige, Quelle für die Handel Konrads mit der Stadt Eöln.  
Die Eronica van der hilliger Stat van Coellen Bl. 199 v. stellt ohne  
weiteres den Bürgermeister an die Spitze der Gesandtschaft; sie folgt  
Hagen sonst fast überall.

<sup>112)</sup> Hagen Vers 755.

<sup>113)</sup> Dasselbst Vers 760. Er schließt den spöttischen Bericht über diesen  
Versuch mit den Worten:

„Were der Ryn do alle verbrant,  
Des hebbe entgulden manich laut!“

<sup>114)</sup> Dasselbst Vers 800.

§. 76. Fastenzeit schickten und wie passend es dagegen für den Erzbischof sein mögte, sich der guten Dienste zu erinnern, die ihm die Stadt früher geleistet. Es wurden Unterhandlungen angeknüpft, in Folge deren beide Theile sich Mittwoch vor Ostern 1251 dazu verstanden, die Entscheidung ihrer Streitigkeiten in die Hände des Cardinallegaten Hugo und des Refemeisters Albertus Magnus im Dominicanerkloster zu Eöln, niederzulegen.<sup>115)</sup> Was diese als Compromißrichter binnen 3 Wochen erkennen würden, dem sollten sich Stadt und Erzbischof bei Strafe des Banns unterwerfen. Die Entscheidung erfolgte jedoch erst im April 1252, wahrscheinlich weil der Legat in der Zwischenzeit, wo König Wilhelm am Oberrheine herumzog, dem Könige Konrad eine letzte entscheidende Schlacht bei Oppenheim lieferte (Ende März 1251) und der Erzbischof Christian von Mainz, der nicht zu ihm halten wollte, abgesetzt werden mußte, mit diesen Angelegenheiten zu sehr beschäftigt war. Der Spruch lautete dahin, der Erzbischof soll nur bei zwei Anlässen: bei dem Antritt seiner Regierung und bei einem Römerzuge münzen lassen dürfen, die Zollfreiheit der Eölnner soll bestehen bleiben, sie sollen jedoch stets gehalten sein zu schwören, daß sie nicht fremde Waaren führen. Alle ihre Rechte und Privilegien gelobt der Erzbischof zu schützen, wogegen die Eölnner seine oberste Gerichtsbarkeit anerkennen und ihm Treue geloben.<sup>116)</sup> Daß dieser Spruch den Erzbischof wenig befriedigte, bedarf kaum einer Bemerkung. Er enthielt die Keime neuen Haders, die sich dann auch nach einigen, nun zu erwähnenden, Zwischenereignissen entwickelten.

König Wilhelm hatte sich, um seine Macht zu stärken, 1251 mit der Tochter des Herzogs Otto von Braunschweig vermählt, aber dadurch höchstens die Anerkennung einiger norddeutscher Fürsten, die sich bis dahin wenig um ihn bekümmerten, erwirkt. Von wesentlichen Unterstützungen, die ihm zu statten gekommen wären, ist nichts bekannt. Er wurde vielmehr wegen der Reisen, die er nun nach Braunschweig machte und die ihn fast immer durch die Gebiete der Erzbischöfe von

<sup>115)</sup> Burdhardt S. 86.

<sup>116)</sup> Racomblet II, Nr. 330.

Erier und Eöln führten, wegen seiner Haltung in verschiedenen Provinzialfehden, die wir hier nicht weiter verfolgen können, so wie in seinem genauen Anschluß an den päpstlichen Legaten, durch welchen der Papst den König sowohl als die Erzbischöfe von sich in Abhängigkeit zu halten suchte, den letzteren immer lästiger.<sup>117)</sup> Es sind dazu schon früher (II, 282) die belegenden Thatsachen, welche die entschiedenste Abwendung der Erzbischöfe von dem Könige constatiren, angeführt. Die politische Bedeutung des letzten wurde dadurch immer geringer und die Anarchie im Reiche, namentlich in den Rheinprovinzen, immer größer.

Auch die Stellung Konrads war nicht mehr so günstig wie früher. Mit dem Grafen Wilhelm von Jülich hatte er zwar 10. September 1250 ein Freundschaftsbündniß dahin geschlossen, daß sechs Schiedsrichter mit dem Grafen Adolf von Berg als Obmann, alle künftige Streitigkeiten sofort zum Austrage bringen sollten.<sup>118)</sup> Und am 9. September des folgenden Jahrs wurden auch mehrere Streitigkeiten wegen Hülchrath, Wanlo, Jülpich u. s. w. friedlich ausgeglichen, so wie den Ansprüchen welche der Graf unter anderen wegen der Schäden machte, die er im Dienste des Erzbischofs bei dem Zuge desselben gegen Salzlotten gelitten, Rechnung getragen.<sup>119)</sup> Allein die Streitigkeiten mit der Stadt Eöln wurden wieder rege. Im Dezember 1253 bedrohte Konrad Richter und Scheffen wegen eines Patriziers Heinrich dem Rothem, der Kirchengut des S. Gereonsstifts an sich gezogen haben sollte;<sup>120)</sup> die nächsten Folgen dieses Schrittes sind nicht bekannt; vielleicht

<sup>117)</sup> Burdhardt S. 94.

<sup>118)</sup> Racomblet II, Nr. 361.

<sup>119)</sup> Dasselbst Nr. 376. Auch von Gefangenen ist darin die Rede, die Johann von Hörde, Amtmann von Wasdenburg, dem Edelherrn von Heinsberg nebst einem Gute, man weiß nicht auf welche Veranlassung, weggenommen hatte. Der Erzbischof versprach Rückgabe der Gefangenen wie des Guts. Die Urkunde ist merkwürdig, weil dem lateinischen Texte zugleich eine deutsche Uebersetzung beigefügt ist; wahrscheinlich, weil der Graf der lateinischen Casuistik des Erzbischofs nicht traute. Sie ist die drüdtälteste unter denjenigen, welche Hörter in seinen ältesten Urkunden deutscher Sprache S. 4 mitgetheilt hat.

<sup>120)</sup> Breuer vaterl. Chronik. Eöln 1856, S. 285. Der Befehl ist datirt sexta feria ante Thomæ apostoli.



§. 76. wurden sie nicht weiter verfolgt, weil andere wichtigere Angelegenheiten die ungetheilte Sorge des Erzbischofs in Anspruch nahmen. Durch den Vergleich, den er 1248 mit Walram von Jülich, zur Abfindung der Erbansprüche von dessen Gemahlin Mechtilde an der Grafschaft Hochstaden, geschlossen (S. 102, Note 80) waren noch nicht alle Präntensionen beseitigt, welche Walram, in Verbindung mit seinem Bruder Wilhelm, an den hochstaden'schen Gütern machte. Es kam zwar am 7. Mai 1253 ein vorläufiger Schiedspruch zu Stande,<sup>121)</sup> der aber so wenig befriedigte, daß es sehr bald zu offenen Feindseligkeiten kam, worin der Erzbischof Sieger blieb. Dieselben wurden durch einen am 15. October 1254 im Lager des Erzbischofs zu Bladesheim bei Jülich abgeschlossenen Frieden beendet, der für die Ansprüche Walrams sehr nachtheilig war und die seines Bruders Wilhelm unter eine fernere Compromißentscheidung der Präpste zu S. Severin und den Aposteln in Cöln und des Präpsts zu Soest stellte.<sup>122)</sup> Aus diesem Frieden geht zugleich hervor, daß die Brüder von Jülich, um dem Erzbischofe in Westfalen eine Diversion zu machen, sich mit einem alten Feinde des Erzbischofs, dem Bischöfe Simon zu Paderborn und dessen Brüdern, dem Bischöfe Otto von Münster und dem Edelherrs Bernhard von der Lippe zu einer offenen Hülfe verbündet hatten, deren Leistung sie sich, sonderbarer Weise, bis über die Lippe hinaus, wiewohl unbeschadet des mit dem Erzbischofe geschlossenen Friedens, vorbehielten. Wie dieses zu verstehen, ist aus der Urkunde nicht deutlich zu

<sup>121)</sup> Racomblet II, Nr. 390.

<sup>122)</sup> Dasselbst Nr. 404. Die Entscheidung wurde von den Präpsten in vigilia purif. b. M. V. 1254 d. h. am 1. Februar 1255 nach kölnischem Kalender erlassen. (Racomblet II, Nr. 410.) Durckhardt S. 96, nimmt das Datum wörtlich und ist der Meinung, weil die Entscheidung im Februar 1254 so nachtheilig für die Brüder v. Jülich ausgefallen, hätten dieselben erst nach derselben, zu den Waffen gegriffen, was jedoch unrichtig. Noch ehe es zum Frieden kam, hatte sich Konrad bei Papst Innozenz IV. gegen Walram v. Limburg und Gerhard von Wassenberg beschwert, daß sie, obgleich Vasallen der kölnischen Kirche, doch nicht nachließen, sie feindlich zu verfolgen und Innozenz ernannte hierauf wenige Wochen nach dem Frieden, der ihm wohl noch nicht zur Kunde gekommen war, am 4. November 1254 von Neapel aus Commissarien, die Verklagten durch geistliche Censuren zur Pflächterfüllung zu vermögen. Uebrig. Urk.

erkennen, weil das vorhergehende Bündniß zwischen Jülich und Simon nicht vorliegt. Erzbischof Konrad war jedoch keinen Augenblick darüber im Zweifel, was er zu thun habe. Nachdem der Friede geschlossen worden, begab er sich sofort nach Westfalen, wo seine Gegenwart dringend nothwendig wurde; während Papst Innozenz, wenn er auch mit der Haltung des Erzbischofs wenig zufrieden war, noch kurz vor seinem Tode, am 4. November 1254, zum Schutze der kölnischen Kirche zwei Mitglieder des S. Johannis-Kapitels zu Osnabrück beauftragte, gegen den Herzog Walram von Limburg und andere Feinde derselben mit geistlichen Censuren vorzuschreiten, wenn sie ihrer Pflicht als Vasallen der Kirche ferner uneingedenk sein würden.<sup>123)</sup>

In Westfalen war es während der erzählten Unruhen am Niederrheine ziemlich ruhig gewesen. Die Wirksamkeit des Erzbischofs war hier eine friedliche. Am 31. März 1250 bestätigte er dem Patroclifliste zu Soest den Besitz der Aecker auf dem Sprellande, die demselben von dem Canonicus Adolf waren übertragen worden, vorbehaltlich der Rechte des Soester Schulten und der Stadt. Die darauf sprechende Urkunde gehört zu den wenigen, worin der Erzbischof seiner Qualität als päpstlicher Legat erwähnt.<sup>124)</sup> In einer anderen vom 4. Januar 1251 (1252) worin er die Weisheit des Erzbischofs Engelbert preiset, weil er auf der von ihm angekauften Stelle die Stadt Brilon zum Schutze des Landes angelegt, giebt er den Einwohnern derselben, um sie für ihre der kölnischen Kirche erwiesene Treue zu belohnen, das Privileg, daß das heimliche Gericht, welches gewöhnlich Feme oder Freiding genannt werde, innerhalb ihrer Mauern niemals solle gehalten

<sup>123)</sup> Uebrig. Urkunde des Arnberger Lehns-Archivs. Innozenz IV. starb 13. Dez. 1254.

<sup>124)</sup> Er sagt, daß er die Bestätigung erteilt habe: legationis auctoritate qua fungimur. Seiberg Urk. Buch I, Nr. 260. Durckhardt S. 61, Note 5, ist der Meinung, Konrad habe sich nur einmal in einer Urk. von 1249, worin er die Stiftung eines Hospitals zu Andernach bestätigt (Gäntner Cod. diplom. II, Nr. 135) apostolicæ sedis legatus genannt. Er that dies jedoch auch noch in dem schon früher erwähnten Ablassbriefe für Himmelforten. Seiberg a. D. Nr. 258.

§. 76. werden dürfen.<sup>125)</sup> Die Urkunde ist merkwürdig als diejenige, worin das Freigericht zuerst Femgericht genannt wird.<sup>126)</sup> In demselben Jahre befestigte er die Villa Dorsten als Stadt.<sup>127)</sup> Im folgenden Jahre 1252 genehmigte er den Bau des Klosters Paradise auf dem Hofe Alvolbinghusen bei Soest, den Graf Otto von Tecklenburg und Heinrich von Alvolbinghusen zu diesem Zwecke dem Prediger-Orden geschenkt hatten.<sup>128)</sup> Am 24. Mai 1253 erneuerte er den Wachszinsigen der Kirche zu Helben die Rechte, die ihnen Erzbischof Anno II., Stifter der Kirche, geschenkt hatte, weil das darüber ausgestellte Privileg im Brande der Stadt Attendorf verloren gegangen war.<sup>129)</sup> Von erheblichen Fehden, die damals in Westfalen geführt worden wären, ist nur eine bekannt, die Graf Engelbert I. von der Mark, in Verbindung mit seinem Vater und Bruder, gegen den Bischof Otto II. von Münster führte. Ueber ihre Veranlassung und Folgen berichten die Chroniken nichts. Es geht nur aus einer Urkunde Engelberts vom 1. Mai 1251 hervor, daß er in derselben den Thurm der Kirche zu Mark, wovon er Nachtheil besorgte, hatte abbrechen lassen, weshalb er der Kirche aus Gewissenspflicht Genugthuung leistet.<sup>130)</sup>

Engelbert und Otto standen sich auch wieder in dem Kriege zwischen Erzbischof Konrad und Bischof Simon gegenüber. Während nämlich Erzbischof Konrad im Sommer 1254 gegen den Grafen von Jülich zu Felde lag, benutzte dies Bischof Simon, als Verbündeter des Grafen, die Festungwerke von Salzkotten eiligst wieder herzustellen und dann von hier aus das westfälische Gebiet des Erzbischofs durch Raub und

<sup>125)</sup> Illud occultum iudicium quod vulgariter Vehma seu Vridinck appellari consuevit. Seiberg II. B. I. Nr. 269.

<sup>126)</sup> v. Wächter Beiträge zur deutschen Geschichte S. 146. Pöchner das deutsche Mittelalter in seinen Urkunden zc. II, 52.

<sup>127)</sup> Lacomblet II, Nr. 370 und 373.

<sup>128)</sup> Seiberg II. B. I. Nr. 272.

<sup>129)</sup> Lacomblet II, Nr. 391. (II, 357.)

<sup>130)</sup> Lacomblet II, Nr. 369. Die Fehde muß ins Jahr 1248 fallen, denn in diesem starb Engelberts Vater und trat Bischof Otto II. seine Regierung an. Letzter wird in der Chronik des Florenz von Wevelinghusen: prodigus et dapsilis genannt. Ficker münster'sche Chroniken S. 33.

Brand weit umher zu verüben. Rallenhard, Warstein und Werl mit ihren Burgen wurden damals zerstört.<sup>131)</sup> Der Erzbischof konnte zwar wegen des Jülich'schen Krieges nicht persönlich in Westfalen erscheinen; aber sein Marschall Albert von Stürmede, Simons alter Feind, in Verbindung mit den Freunden seines Herrn, den Grafen Gottfried von Arnberg, Otto von Altena und Engelbert von der Mark, den Edelherren Diebrich von Neulimburg, Berthold von Birren und Diebrich von Bilstein, dem Schulden Goswin von Soest und Goswin von Rodenberg, traten den Angriffen Simons und seiner Brüder, Ottos von Münster und Bernhards zur Lippe, mit gewaffneter Hand entgegen. Es kam zu einer offenen Feldschlacht auf dem Wulves Rampe in der Gegend von Soest,<sup>132)</sup> wo Bischof Simon gefangen wurde, ehe noch der Erzbischof aus den Rheinlanden herbeikam. Als dieser aber im Spätherbste 1254 in Westfalen erschien, wurde ihm der Gefangene übergeben, worauf er sich wieder an den Rhein begab, wo damals König Wilhelm mit dem päpstlichen Legaten Peter Capoccio herumzog, um sich zu einer Römerfahrt für den Empfang der Kaiserkrone vorzubereiten. Die Kunde von der Gefangennehmung des Bischofs Simon, die hier vermutlich zuerst an den päpstlichen Legaten und durch diesen an den König Wilhelm gelangte, bewog den letzten, vom zurückge-

<sup>131)</sup> Fürstenberg Monum. Paderb. p. 278. Wenn Burckhardt S. 99 meint, es sei eine nicht mehr zu Wendende Frage, wer in diesem Kampfe den ersten Sieg geführt, so ist das ein Irrthum; der gleich zu erwähnende Bericht der westfälischen Grafen vom 12. Februar 1255 läßt darüber keinen Zweifel, daß es Bischof Simon gethan.

<sup>132)</sup> Knapp Gesch. von Cleve, Marz zc. I, 348, nennt als Schlachttag den 14. August und als Schlachtort den Wülseringl bei Brachten, etwa 1 Meile von Dortmund, gesteht aber selbst, daß es für die Ortsbestimmung an Beweisen mangle. In einem kurzen Chronicon von der Stadt Dortmund aus dem Ende des XVII. Jahrh., abgebr. in Troß Westphalia p. 1826, S. 289, heißt es zwar: „1254 ist die blutige Schlacht auf dem Wulferkampe ober Wulferig in der graffschaft Dortmund, so desfalls noch die streitfelbes heide genennet wird, des Herzogthum Engern und Westphalen halber, zwischen den Erzbischoff von Cöllen und Erbherzogen zu Sachsen gehalten;“ allein die Stelle dieser späten Chronik ist in ihrer Fassung ziemlich ungenau. Vergl. Troß Leowolds von Nordhoff Chronik der Grafen von der Mark S. 94 und 330 desselben Orts von der Schilken Chronik von Cleve und Marz S. 19, und Cronica comitum et principum de Clivis et Marca in Seiberg Quellen II, 203.

§. 76. 1254. Lehrten Erzbischofe die Freilassung Simons zu verlangen. Der Erzbischof aber, der sich darauf nicht einlassen wollte, gerieth mit dem Könige in einen so heftigen Wortwechsel, daß er den Entschluß faßte, sich des Königs sowohl als des Legaten, wovon ihm der eine eben so verächtlich als der andere lästig geworden war, durch eine verwegene That zu entledigen. Er ließ an dem Hause zu Neuß, worin beide weilten, Feuer anlegen, um sie zu verbrennen. Mit genauer Noth gelang es ihnen, den Flammen zu entinnen.<sup>135)</sup>

1255. Vielleicht war der Erzbischof über den König, den er lebiglich als seine Creatur betrachtete, darum besonders aufgebracht, weil derselbe sich unabhängig von ihm, an den päpstlichen Legaten schloß und mit Hilfe desselben seine Privatunternehmungen und Kriege zu durchkreuzen wagte; vielleicht hielt er es überhaupt für gut, das Reich von einem so unnützen Könige gerade jetzt zu befreien, wo der Tod des Königs Konrad, so wie der des Papsts Innozenz,<sup>136)</sup> günstige Aussichten zur besseren Wiederbesetzung des Throns eröffnet hatten. Sei dem wie ihm wolle, das Beginnen des Erzbischofs war ein schmachvoller Frevel, der dadurch daß er erfolg- und straflos blieb, nicht entschuldigt wird. Der König in seiner politischen Ohnmacht gegen den Erzbischof, konnte diesen nämlich nur dadurch strafen, daß er 24. Februar 1255 zu Speier der Stadt Eßln alle Privilegien, die ihr früher von Kaisern und Königen oder den Erzbischöfen gegeben waren, so wie alle ihre guten Gewohnheiten, für die ihm bewiesene Treue bestätigte und sie dadurch gewissermaßen in seinen unmittel-

<sup>135)</sup> Albert. Stadens a. 1254. Crantz Saxonica Lib. VIII, Cap. 19. Das Datum dieses Frevels ist bestritten. Das Treffen am Wulfeslampe worin Simon gefangen wurde, fällt in den Sommer 1254. Der Bericht der westfälischen Grafen darüber, ist datirt 2. Idus Febr. 1254, d. h. nach damals kölnischer Zeitrechnung 12. Februar 1255; sie sagen darin selbst, daß es im vergangenen Sommer vorgefallen sei. Der Cardinallegat Peter Capoccio war am 24. Dezember 1254 in Eßln (Lacombl. II, Nr. 406), Conrad am 31. Januar 1255 in Neuß (Das. Nr. 408), König Wilhelm, den wir am 24. Februar 1255 in Speier, am 21. März in Weglar finden (Das. Nr. 411 und 412) muß also wohl auch im Spätherbste zu Neuß gewesen und von dort den Rhein hinauf gereiset sein. Burckhardt S. 99.

<sup>136)</sup> Sener starb im Mai, dieser im Dezember 1254.

§. 76. 1255. baren Schutz nahm<sup>135)</sup> sodann daß er am 21. März von Weglar aus nicht den Erzbischof, sondern den ihm befreundeten Grafen Adolf von Walbeck zu seinem Generalstellvertreter ernannte.<sup>136)</sup> Der Legat excommunicirte den Erzbischof zwar; aber dieser kümmerte sich so wenig darum, daß er sich nicht einmal seiner geistlichen Functionen enthielt. Um sich jedoch auf jeden Fall gegen den (25. Dezember 1254) neu gewählten Papst Alexander IV. außer Verantwortung zu stellen, hatte er die mit ihm verbündeten westfälischen Grafen und Herren vermocht, einen vom 12. Februar 1254 (1255) datirten Bericht an den heil. Vater zu erstatten, worin sie um Mißverständnissen vorzubeugen auseinandersetzen, wie der Bischof von Paderborn, nachdem er ohne die herzogliche Genehmigung des Erzbischofs von Eßln, Salzlotten befestigt, von hier aus den Landfrieden durch Raub und Brand gestört und nachdem diese Feste durch den mächtigen Arm des Erzbischofs gebrochen worden, gegen seine feierlichen Gelübde die Werke derselben hergestellt und obgleich er mit der langmüthigsten Geduld ermahnt worden von weiteren Vergriffen abzustehen, sich mit dem Grafen von Jülich und anderen Feinden der kölnischen Kirche verbündet, im vergangenen Sommer mit einem gesammelten Heere, das westfälische Land feindlich überfallen und weit und breit alles durch Raub und Brand wieder verheert habe. Um diese tyrannischen Uebergriffe zurückzuweisen und sich mit ihren Gütern dagegen in Schutz zu nehmen, seien sie ihm mit gewaffneter Hand entgegengetreten, hätten ihn in offener Feldschlacht besiegt und gefangen, ohne daß der Erzbischof, der damals jenseit des Rheins von ihnen entfernt gewesen, auch nur davon gewußt habe. Mit Recht betrachteten sie daher den Bischof Simon als ihren Gefangenen, den sie, selbst wenn es ihnen der Erzbischof befehle, nicht eher wieder freigeben würden, bis er ihnen volle Genugthuung geleistet.<sup>137)</sup>

<sup>135)</sup> Lacombl. II, Nr. 411.

<sup>136)</sup> Lacombl. Urk. Buch II, Nr. 412. Der König hatte den Grafen schon 1252 zu Walbeck besucht, von wo er damals eine Urk. für das Kloster Brebelar ausstellte. Seiberg u. B. I, Nr. 271.

<sup>137)</sup> Seiberg u. B. I, Nr. 281.

§. 76. Dieser Bericht machte auf den Papst, der wahrscheinlich durch Insinuationen des Legaten für den Bischof Simon gewonnen war, nicht den bezweckten günstigen Eindruck. Aber das Schicksal des letzteren wurde auch nicht erleichtert. Er blieb 1256. zwei Jahre lang in Gefangenschaft. Im Frühjahr 1256 verwendeten sich das Kapitel und die Ministerialen der paderborner Kirche eifrig für seine Freilassung. In einer zu Unna am 2. Mai ausgestellten Urkunde verpflichteten sie sich, für solchen Fall die Schlösser Iburg und Bilsen an Eöln zu überliefern, wenn der Bischof bis zum Montage nach Pfingsten (5. Juni) nicht entweder einen Friedensvertrag mit dem Erzbischofe schließen oder freiwillig in dessen Gefangenschaft zurückkehren würde. Dieses hatte Friedenspräliminarien zur Folge, die im Anfange August's auf einem großen Tage zu Essen, wo sich außer dem Erzbischofe und Bischof Simon, die Bischöfe Otto von Münster, Bruno von Osnabrück, Wibekind von Minden und fast alle angesehenen westfälische Ministerialen von Eöln, Paderborn, Münster und Osnabrück einfanden, verhandelt wurden<sup>138)</sup> und am 22. August mit einem Frieden endigten, der für den Bischof Simon so nachtheilig wie möglich war. Nach diesem Frieden sollte die Befestigung von Bilsen zerstört, Salzkotten und Gesefe aber zwischen Eöln und Paderborn gemeinschaftlich werden, die Ansprüche Alberts von Störmede sollte Simon nach einem zu treffenden gültigen Abkommen befriedigen. Das Hochgericht bei Erwitte und die Stadt Brilon sollten dem Erzbischofe verbleiben, so wie sie von seinen Vorfahren besessen worden. So wenig zu Bilsen als an irgend einem anderen Orte des westfälischen Ducats, sollte Simon ohne Erlaubniß des Erzbischofs irgend eine Befestigung anlegen dürfen, auch unter keinem Vorwande gegen Land und Leute des Erzbischofs Eigenmacht gebrauchen, vielmehr bei diesem Recht suchen. Ferner sollte der Bischof den Erzbischof wegen der erlittenen Gefangenschaft beim Papste entschuldigen und wenn er dieserhalb bisher schon Briefe vom Papste oder dessen Legaten erhalten habe, so sollten dieselben

<sup>138)</sup> Man sehe darüber Schaton annal. II, 60, 61, und Racomblet II, Nr. 427 in der Note.

ungültig, vielmehr der Bischof gehalten sein, den Erzbischof, §. 76. wenn dieser andere Briefe mögte nachsuchen wollen, dabei 1256. unterstützen. In Kriegen des Erzbischofs sollte der Bischof dessen Gegnern weder mit Rath noch mit That beistehen und selbst wenn der Erzbischof etwa gegen die paderborner Kirche gegen den Bischof von Münster, den Herrn von der Lippe oder den Grafen von Nietberg Krieg zu führen habe, diesen nur auf gültlichem Wege beizulegen suchen u. s. w.<sup>139)</sup> Diesem Friedensschlusse gemäß, stellte der Bischof die offenen Briefe an den Papst zu Essen wirklich aus<sup>140)</sup> und wurde dann entlassen. Der Erzbischof gieng zurück an den Rhein, um dem Uebermuth der Stadt Eöln, der sich in mancherlei kleinlichen Reibungen manifestirte, ein Ziel zu setzen. Wir können diesen hier nicht in alle Einzelheiten folgen und beschränken uns daher auf nachstehende Angaben.

Während der Erzbischof 1256 eines Tages in seinem Hofe am Domplaz zu Gerichte saß, erfuhr er, daß ein Herr von Koborn, sein Verwandter, von den Anhängern der Rothen, mit denen er schon seit Jahren in gespannten Verhältnissen lebte, gewaltsam verfolgt werde. Er fuhr darüber zornig auf, behauptete, daß man ihm selbst etwas anhaben wolle und verließ mit den Seinigen sofort die Stadt. Er sammelte zu Bonn bewaffnete Mannschaft und zog dann mit 400 Reitern gegen dieselbe, um sie durch Abschneidung aller Zufuhren in Noth zu bringen. Die Bürger ließen sich jedoch dadurch nicht schrecken, sondern zogen auf Zureden ihres Kriegshauptmanns Diebrieh von Falkenburg, dem Erzbischofe mit überlegener Mannschaft kühn entgegen und lieferten ihm bei Brechen ein blutiges Treffen, worin sie nach hartem Kampfe die Oberhand behielten und mit 30 gefangenen Rittern wieder in die Stadtkehrten. In einem zweiten Treffen aber, welches ihnen im Spätherbste 1256 Graf Adolf von Berg, des Erzbischofs Verbündeter, bei Deutz lieferte, wurden sie mit großem Verluste zurückgeschlagen. Die Eölnen suchten sich zwar dadurch zu rächen, daß die Gemeinen, welche eigentlich die Niederlage

<sup>139)</sup> Seibertz II. B. I, Nr. 297.

<sup>140)</sup> Racomblet II, Nr. 427.

s. 76. erlitten, nun in Verbindung mit den Geschlechtern nachträglich  
1256. Deutz verbrannt; indes waren die hitzigen Köpfe vorläufig  
zur Ruhe gebracht.

Daß während dieser Unruhen der Erzbischof, namentlich in Westfalen, auch für Werke des Friedens und der inneren Verwaltung besorgt war, ergeben folgende Thatsachen. Dem Kloster Welver bei Soest gab er zum Zwecke seines Kirchenbaus, im Juli 1254 einen Ablassbrief für diejenigen, welche dazu beitragen würden. Ueberhaupt beobachtete er das Kloster mit mancher Schenkung.<sup>141)</sup> Eben so nahm er sich des neuen Klosters Parabies sehr eifrig an. Nachdem er die Stiftung desselben 1252 bestätigt, nahm er dasselbe 1253 in seinen besonderen Schutz und autorisirte, damals am Rheine beschäftigt, jeden Bischof, den Altar und Kirchhof desselben zu weihen, auch Nonnen den Schleier zu geben. Gleich darauf machte er dem Prior des Prebigerklosters bekannt, daß er im Auftrage des damaligen Cardinallegaten Hugo, den Nonnen daselbst die erbetene Regel des Prebigerordens verliehen habe und empfahl dieselben der Sorge des Convents. Dem Magistrat der Stadt Soest machte er am 19. April 1253 bekannt, daß er das Kloster unter seinen besonderen Schutz genommen habe und empfahl es seiner Fürsorge, namentlich dahin, daß es bei der Curie, die es kürzlich von Hermann von Neheim gekauft, gehandhabt werde. Im Juni 1255 bestätigte er den Nonnen den Besitz des vom Grafen von Tekeburg geschenkten Grundes, worauf das Kloster gebaut worden.<sup>142)</sup> 1256 schenkte er der dortigen Kirche, die zum erzbischöflichen Haupthofe Ostervelde (jetzt Kallenhardt) gehörigen Güter zu Dyenchusen, gegen eine an den Schulden des Haupthofes zu entrichtende jährliche Abgabe von 10 Soliben.<sup>143)</sup> Am 5. November desselben Jahrs setzte er die bis dahin unbestimmt gewesene Bebe, welche Soester Bürger als Inhaber von Hufen die zur dortigen

<sup>141)</sup> Nach ungebr. Urkunden.

<sup>142)</sup> Nach ungebr. Urkunden.

<sup>143)</sup> Seibergs Urk. Buch I, Nr. 300.

Billication gehörten, zu entrichten hatten, auf jährlich 10 s. 76.  
Soester Schill. fest.<sup>144)</sup> Den Edelherren von Byrмонт, die 1256.  
vielleicht durch das Beispiel Bischofs Simon verführt, sich  
Gewaltthätigkeiten gegen die erzbischöflichen Burgmänner in  
dem Schlosse Byrмонт erlaubt hatten und daher aus demselben  
waren vertrieben worden, ließ er durch den Marschall Albert  
von Störmede ihren Burgsitz wieder einräumen, wogegen sie  
23. Juli 1255 versprachen, sich nie einen ähnlichen Vergriff  
zu Schulden kommen zu lassen und dem Erzbischofe zugleich  
die Hälfte der Stadt Lügde, vorbehaltlich einer ihnen darauf  
verschriebenen Pfandsomme von 200 Mark, schenkten. Für die  
Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen setzten sie die  
Grafen von Arnsberg, Hallermund, Wälpe und Wunstorp als  
Bürgen und wollten zugleich des ganzen Schlosses Byrмонт,  
so wie der Stadt Lügde verlustig sein, wenn sie dagegen han-  
delten.<sup>145)</sup> Der Territorialbesitz des westfälischen Herzogthums  
im paderbornischen Engern, erhielt dadurch eine wesentlich  
festere Begründung.<sup>146)</sup>

Dieses Herzogthum, die Vergrößerung des Erzstifts am  
Rheine und insbesondere die Niederhaltung der mächtigen Stadt  
Cöln, alles auf Kosten der Macht des deutschen Reichs, bil-  
deten den Hauptinhalt der Politik Konrads, die um so gefähr-  
licher war, da er jede Manifestation des Zeitgeistes nicht durch  
gewaltsame Unterdrückung, sondern dadurch seinen Plänen  
dienstbar zu machen suchte, daß er sie sofort zur Lenkung in  
eigene Hand nahm. Als im Jahre 1253 die westfälischen  
Städte Münster, Dortmund, Soest und Lippe das erste  
Bündniß zur Abwehr ungerechter Gewalt des räuberischen  
Abels schlossen,<sup>147)</sup> da wehrte er ihnen nicht, erkannte vielmehr  
in der bescheidenen Consoberation der Bürger nur gerechte  
Nothwehr. Ja er war sogar damit einverstanden, daß sein  
Marschall in Westfalen, Arnold von Hochstaden, die Städte

<sup>144)</sup> Seiberg a. D. Nr. 298.

<sup>145)</sup> Lacomblet II, Nr. 417.

<sup>146)</sup> Seibergs U. B. I, Nr. 484, S. 638.

<sup>147)</sup> Seibergs U. B. I, Nr. 277.

s. 76. 1256. Hallenberg und Winterberg anlegte.<sup>148)</sup> Als aber der 1254 von Arnolt Waltpot zu Mainz gestiftete rheinische Städtebund sich rasch zu einer schlagfertigen Eidgenossenschaft constituirte, die schon 1255 von mehr als 60 bedeutenden Städten in Rheinland und Westfalen beschickt wurde, so daß selbst König Wilhelm nicht umhin konnte, den Bund in einem aus Oppenheim vom 10. November 1255 datirten Freibriefe zu sanctioniren,<sup>149)</sup> da hatte sich Konrad keinen Augenblick bedacht, dem Bunde als Mitglied beizutreten und an der Organisation seiner umständlichen Executive zu helfen,<sup>150)</sup> wodurch derselbe bald dem Einflusse seiner aristokratischen Mitglieder wieder erlag, während die aus rein bürgerlichen Elementen zusammengesetzte norddeutsche Hanse immer kräftiger gedieh.

Noch vor dem Friedensschlusse mit Simon von Paderborn, hatte König Wilhelm in Friesland seinen Tod gefunden (II, 282). Dies war für Konrad eine unabweisliche Veranlassung, die Macht die er 1248 besessen, wieder zu erstreben. Er mußte einen neuen König aufstellen und zwar diesmal einen vom Papste weniger abhängigen, als es König Wilhelm gewesen. Alexander IV., wenig erbaut von der Politik Konrads, interessirte sich für diese nicht. Jedoch hatte er durch ein Breve den deutschen Fürsten die Wahl Konrads, des letzten Hohenstaufen, untersagt und insofern wenigstens reine Bahn gemacht. Es galt nun für Konrad, zu der durch Wilhelms Mißgeschick ziemlich entwertheten deutschen Krone einen Kandidaten zu finden, der reich genug war ihr neues Ansehen zu geben und zugleich auch ehrgeizig genug, um sie als wünschenswerthes Gut zu betrachten und sich dem Erzbischofe, der ihm dazu verhalf, zu thätigem Danke verpflichtet zu fühlen. Konrads Wahl fiel auf den Grafen Richard von Cornwallis und Poitou, Bruder des Königs Heinrich III. von England,

<sup>148)</sup> Seiberg Urk. Buch I, Nr. 484, S. 608 und 609. Arnolt von Hochstaden war kein Verwandter des Erzbischofs, sondern Burggraf (dapifer) in dem Schlosse Hochstaden, welches 1246 an den Erzbischof gelangt war. (S. 91.) Er war eine Zeitlang westfälischer Marschall. Am 23. März 1254 (1255) gab ihm Erzbischof Konrad das hochstadenische Burglehn zu Lehen in Pfandbesitz. (Lacombl. II, Nr. 418.)

<sup>149)</sup> Mon. Germ. Leg. II, 374.

<sup>150)</sup> Lacombl. II, Nr. 478.

der mit dem Rufe persönlicher Tapferkeit, auch den ungeheuern Reichthums verband. In den Zusammenkünften, welche im Laufe des Sommers 1256 zwischen einzelnen deutschen Fürsten statt fanden<sup>151)</sup> und worin mancherlei Kandidaten aufgestellt wurden (II, 283) brachte Konrad den seinigen ebenfalls in Vorschlag, der um so beifälliger aufgenommen wurde, weil man in der Person Otto's IV. bereits einen Kaiser englischen Stammes gehabt hatte und Richard durch seine Schwester Isabella Friedrich's II. Schwager war.<sup>152)</sup> Nachdem sich daher Konrad nur einiger Stimmen versichert hatte, betrachtete er die Wahl im voraus als entschieden und sandte schon mehrere Wochen vor dem Wahlstage, der auf den 13. Januar 1257 festgesetzt war, Abgeordnete nach England, welche im Dezember 1256 mit den Bevollmächtigten Richards einen Vertrag abschlossen, wodurch sich letzter verpflichtete, im Falle ihm Konrad die deutsche Krone verschaffte, die kölnische Kirche im Besitze aller Güter und Rechte zu schützen, die sie seit den Zeiten Rainalds und Philipps erworben habe und ferner erwerben werde; alle Streitigkeiten Konrads mit dem Legaten Peter Capoccio oder der römischen Curie auszugleichen oder zu diesem Zwecke dem Erzbischofe 2000 Pfund Sterling zur Disposition zu stellen; die Beamten und Obergerichte, die der König zwischen der Mosel und Dortmund (für die Reichshöfe) bestellen und die Edlen, Ritter und Bürger, deren Hilfe er sich dabei bedienen mögte, nur nach dem Rath und Willen des Erzbischofs auszuwählen; ferner diesem zur Vergütung seiner Mühen und Auslagen 8000 Pfund Sterling zu zahlen, wenn er aber seine Wahl zum deutschen Könige vorher ablehnen oder mit der Wahl der Erzbischofe von Mainz und Eöln so wie des Pfalzgrafen nicht zufrieden sein mögte, 3000 und wenn er nach vollzogener Wahl durch den Erzbischof von Eöln, die Ueber-

<sup>151)</sup> Principes regni pro eligendo rege, jam dia habitis diversis conventibus, tandem definitivum electionis diem in octava epiphania statuunt. Cronica Augustensis a. 1257 in Freher S. R. G. I, 531.

<sup>152)</sup> Wie Matth. Paris a. 1251, p. 808, berichtet, war ihm die deutsche Krone schon 1247 nach dem Tode des Königs Heinrich Raspe von Papst Innozenz IV. angeboten, von ihm aber aus Vorsicht abgelehnt worden, quia ambigua sunt Martis pericula.

§. 76. nahme des Reichs verweigeren würde, diesem 7000 Pfund Sterling zu entrichten. Richard genehmigte diesen Vertrag zu London am 26. Dezember.<sup>153)</sup> Hierauf reiseten die Abgeordneten Konrads zurück nach Deutschland und am 13. Januar 1257 fand bei Frankfurt die Wahl Richards durch Konrad und seine Anhänger statt, während bald darauf der Erzbischof Arnold von Trier mit seinem Anhang in Frankfurt selbst den König Alfons von Castilien wählte. Durch die wohlüberlegte kühne Entschlossenheit, womit Konrad auch diesesmal wieder seine Verfügung über die deutsche Krone durchsetzte, erwarb er sich den Namen des „Königsmachers.“<sup>154)</sup>

Sein Ansehen hob sich dadurch ungemein und es half dem Bischofe Simon nichts, daß er trotz der hßlichen Weise, womit er im vergangenen Sommer den Erzbischof, bezüglich der erlittenen Haft beim Papste entschuldigt hatte, von diesem am 1. April 1257 ein Breve erwirkte, welches alle Concessionen, die er dem Erzbischofe in der Gefangenschaft gemacht, als erzwungen und nichtig cassirte und sowohl ihn als seine Bürgen von allen dieserhalb übernommenen Verpflichtungen nicht nur entband,<sup>155)</sup> sondern ihm durch eine weitere Urkunde vom 29. Mai auch erlaubte, trotz dem wichtigen Verbote des Erzbischofs, zum Schutze der paderborner Kirche, auf deren Gebiete Befestigungen und Schlösser anzulegen, soviel er wolle.<sup>156)</sup> Eben so erfolglos war es, daß Alexander am 29. März besondere Commissarien ernannt hatte, welche untersuchen

<sup>153)</sup> Die Urkunden bei Kindlinger merkwürdige Nachrichten und Urkunden für die Geschichte Deutschlands I, Nr. 1 und 2. Nachdem Richard König geworden, bestätigte er am 3. Juni 1257 alle dem Erzbischofe gegebenen Zusicherungen. Das. Nr. 3. Es ergibt sich aus diesen Urkunden der Verlauf der Wahl so einfach und klar, daß die mühsamen Zusammenstellungen Burckhards S. 114 fg. aus Matthäus Paris und anderen Chronisten, über den Gang derselben, dadurch überflüssig werden. Vergl. auch Lacomblet II, Nr. 429, 430, 431.

<sup>154)</sup> Das Magnum Chronicon Belgic. sagt daher auch ganz einfach: Wilhelmus — interfecto, dictus Conradus archiepiscopus tertium in regnum substituit Richardum (Pistorii S. R. G. III, 260.) und eben so Jacobus de Susato: Ricardum comitem Cornubie, fratrem regis Anglorum, Germanis prefecit in regem, (Seiberg Quellen I, 189.)

<sup>155)</sup> Schaten annal. Paderb. II, 65.

<sup>156)</sup> Dasselbst S. 66.

§. 76. sollten, ob das Vorgeben des Bischofs Simon gegründet sei, der Graf von Waldeck habe die Villa Brilon, die er von der paderborner Kirche zu Lehn getragen, den Brüdern Hermann und Gernand von Brilon ferner zu Lehn gegeben, diese Brüder aber hätten ohne Vorwissen des Bischofs und seines Kapitels, die gedachte Villa dem verstorbenen Erzbischofe Engelbert verkauft, was ohne die Einwilligung von jenen gültiger Weise nicht habe geschehen können; indem alle dawider etwa anzuführende Verträge und selbst eidliche Versicherungen, die dem Bischofe während seiner Gefangenschaft abgedrungen worden, keine Beachtung verdienen könnten.<sup>157)</sup> Konrad ignorirte alle diese päpstlichen Verordnungen vollständig, wiewohl er in demselben Sommer die etwas verkommenen inneren Zustände in dem Stifte zu Soest durch drei Verordnungen regelte, die den reinsten Eifer für die Kirche athmeten.<sup>158)</sup>

Konrad durfte dreist diese unabhängige Haltung einnehmen. Da sich nämlich die Herüberkunft Richards nach Deutschland verzögerte und der Erzbischof Arnold von Trier, der mit Geldgeschenken nicht bedacht war, mit seiner Parthei Richard nicht anerkennen wollte, so hatte Konrad für nöthig gehalten, selbst nach England zu gehen, um die Abreise Richards zu beschleunigen. Er wurde hier prachtwoll empfangen, mit Geld und Kostbarkeiten reich beschenkt und eilte dann um so mehr nach Deutschland zurück, weil unterdeß der Erzbischof von Trier, am Palmsonntage (1. April) zu Frankfurt den König Alfons von Castilien zum deutschen Könige gewählt hatte, der zwar auch die Wahl annahm, aber niemals nach Deutschland kam. Bald war Konrad wieder in Bln, wo die Nachricht von den Erfolgen seiner englischen Reise sehr zu seinen Gunsten wirkte. König Richard traf am 13. Mai 1257 mit einem glänzenden Gefolge in Aachen ein, wo er am Himmelfahrtstage (17. Mai) vom Erzbischofe Konrad feierlichst gekrönt wurde. Am Hoflager fanden sich, wie Richard selbst

<sup>157)</sup> Seiberg Urk. Buch I, Nr. 301.

<sup>158)</sup> Dasselbst Nr. 305, 306 und 307. Wir werden auf diese Stücke zurückkommen.

§. 76. nach England schreibt, 2 Erzbischöfe, 10 Bischöfe, 30 Herzoge und Grafen, mit mehr als 3000 Rittern ein, die ihn alle nach Eöln begleiteten. Unter ihnen befanden sich auch die alten Feinde Konrads,<sup>159)</sup> die Grafen Wilhelm und Walram von Jülich, die seit den Schiedsprüchen von 1254 (S. 111) sich ruhig gegen ihn verhalten hatten und Bischof Simon von Paderborn, der unter solchen Umständen schwerlich Lust haben mochte, die günstigen Aussprüche des Papstes gegen den, bei dem neuen Könige so sehr in Gunst stehenden, Erzbischof Konrad geltend zu machen.

Eben diese Umstände scheinen dann auch die endliche Sühne mit der Stadt Eöln bewirkt zu haben. Konrad nahm keinen ferneren Anstand, seine Ansprüche mit Gewalt durchzusetzen, nachdem er sich zu solchem Zwecke am 2. October 1257 mit dem Grafen Adolf von Berg, dessen Bruder Herzog Walram von Limburg und dem Grafen Wilhelm von Jülich fest verbündet<sup>160)</sup> und am 26. Februar 1258 mit dem Erzbischofe Gerhard von Mainz ein Bündniß auf Lebenszeit geschlossen hatte.<sup>161)</sup> So vereinter Macht glaubte die Stadt nicht widerstehen zu können. Sie ließ sich gern zur Sühne herbeiziehen. Nachdem der Erzbischof sich zu Bonn am 18. März mit Richtern und Scheffen dahin geeinigt, daß die Vierpfennige künftig zur Hälfte ihm, zur Hälfte der Stadt gehören sollten,<sup>162)</sup> gelobte diese am folgenden Tage, daß sie alle Friedensbedingungen halten wolle, zu denen sich ihre Abgeordneten verstanden hätten.<sup>163)</sup> Am 20. März verpflichtete sie sich, die Compromißentscheidung welche der Domdechant Goswin, der Propst Heinrich (von Bilstein) zu S. Severin, der Propst zu den Aposteln, der Lesemeister des Predigerklosters Albertus

<sup>159)</sup> Sie sind als Zeugen des Königs genannt in der zu Aachen ausgestellten Urkunde vom 22. Mai über Bestätigung der Privilegien der Stadt und besonders in der am 27. Mai zu Eöln für diese Stadt ausgestellten Confirmationsurkunde. Lacomblet I, Nr. 438 und 441.

<sup>160)</sup> Lacomblet II, Nr. 443.

<sup>161)</sup> Dasselbst Nr. 448.

<sup>162)</sup> Die Urk. in der Securis Nr. 73, bei Lacomblet II, Nr. 450.

<sup>163)</sup> Secur. Nr. 74.

Magnus und der Thesaurar der Domkirche fällen würden, §. 76. unbedingt anzuerkennen.<sup>164)</sup> 1258.

Das große Laudum dieser Compromißrichter erschien am 28. Juni 1258, hauptsächlich herbeigeführt durch die erfolgreichen Bemühungen des Lesemeisters Albertus Magnus, dessen klar denkender philosophischer Geist, sich in allen wesentlichen Bestimmungen der Entscheidung ausspricht. Sie enthält die Grundlagen der späteren eölnischen Verfassung und ist daher für die Geschichte der Stadt höchst wichtig, wiewohl wir ihr für unsere Geschichte nicht in ihre Einzelheiten folgen können. Der Erzbischof sowohl als die Stadt hatten den Schiedsrichtern ihre Beschwerden in ausführlichen Schriften vorgelegt. Die des ersten umfaßte 53, die der Stadt 21 Hauptpunkte.<sup>165)</sup> Der Erzbischof hatte den entscheidenden Vortheil für sich, daß er seine Beschwerden überall auf verbrieftes historisches Recht stützte, welches ihm die oberste geistliche und weltliche Macht, als Ausfluß der in seinen Händen ruhenden höchsten Gerichtsbarkeit, sicherte und so als den eigentlichen Fürsten der Stadt erscheinen ließ; während diese nur Ursache hatte, sich über die Art, wie er seine Justiz- und Verwaltungsrechte factisch zur Geltung brachte, zu beschweren. Indem daher die Richter über die einzelnen Punkte entschieden, blieb der Erzbischof grund-

<sup>164)</sup> Securis Nr. 75 und 76. Die letzte richtiger bei Lacomblet Nr. 435. An demselben Tage wurde wegen der Buße, für die bei der Bieraccise vorgefallenen Thätlichkeiten, noch ein besonderer Verein getroffen. Lacomblet Nr. 434, daselbst Note 1, werden beide Urk. auf den 4. April des Jahres 1257 gesetzt, weil sie auf Mittwoch nach Palmsonntag datirt sind, der 1257 auf den 4. April fiel und nur eventual wird zugeben, daß sie ins Jahr 1258 gehören könnten, weil das Jahr zu Eöln bisweilen auch mit Ostern angefangen worden. Sie gehören aber schon darum ins Jahr 1258, weil das eölnische Jahr in der Regel mit dem 25. März wechselte. Palmsonntag fiel nämlich 1258 auf den 17. März. Das Datum des neuen Gudenstages na Palmen 1257 fällt also richtig auf den 20. März 1258 und nicht auf den 5. April 1257. Die Thatfachen reißen sich unmittelbar an die Urkunden vom 15. und 16. Kal. Apr. 1257 d. h. 18. und 19. März 1258, welches nothwendig ist, weil Konrad an diesen Tagen des Jahres 1257 in England war, also nicht in Eöln sein konnte, wie v. Sybel in den Zusätzen zu seinem Erzbischof Konrad S. 374 gegen Burckhardt, der sich in den Daten verirrt, richtig bemerkt hat.

<sup>165)</sup> Am correctesten abgedruckt ist das Laudum bei Lacomblet II, Nr. 452, der zur besseren Uebersichtlichkeit der einzelnen Beschwerden, diese nach Nummern getrennt hat.



§. 76. 1258. sachlich im Rechte und die Stadt konnte nur die Genußthung erlangen, daß dem Erzbischofe zur Pflicht gemacht wurde, seine Rechte innerhalb der gesetzlichen Schranken auszuüben. Wenn daher aus den Beschwerden der Stadt auch hervorgeht, daß sie durch die Eigenmächtigkeiten des Erzbischofs hinlänglich provoziert war, sich derselben zu erwehren, so wurde sie doch dadurch nicht berechtigt, sich der gesetzlichen Obergewalt desselben zu entziehen. Der Zwiespalt zwischen diesem und der Stadt konnte sonach durch die Compromißentscheidung nicht geheilt werden. Es fehlte niemals an neuer Veranlassung für den Bischof, die Stadt sein Gewicht fühlen zu lassen und für diese, sich dem zu widersetzen. An einem obersten unparteiischen Gerichtshofe für jeden einzelnen Fall, fehlte es.

Erzbischof Konrad wußte dieses nur gar zu gut und also auch, daß er so lange Recht behielt, als ihm die Macht zu Gebote stand, durchzusetzen, was er wollte. Dazu bot ihm die damalige Lage der Dinge in Deutschland gute Gelegenheit. König Richard war nicht im Stande, hier einen nachhaltigen Einfluß zu gewinnen, hielt sich auch nur mit Unterbrechungen in Deutschland auf (II, 283). Wenn er daher gleich mit Konrad in freundschaftlichem Verhältnisse blieb,<sup>166)</sup> so war dies doch nicht hinreichend, dem letzten etwas anderes als freien Spielraum in der Verwaltung seines Erzbisthums zu sichern. Diesen benutzte er dann auch, um die Eölnen seinen verhaltenen Grimm empfinden zu lassen. Wie uns Hagen berichtet, soll er 1258 mit den sogenannten Geschlechtern eine nähere Vereinigung angestrebt haben,<sup>167)</sup> um mit Hilfe derselben seine Ansprüche gegen die Stadt durchzusetzen. Als jene aber darauf nicht eingehen wollten, weil es den städtischen Freiheiten zuwider lief, wandte er sich an die Gemeinen, die, wie er wußte, mit der Uebermacht der Geschlechter unzufrieden waren und da hier seine Versprechungen Eingang fanden, so hielt er sich stark genug, die längst beschlossenen, entscheidenden Schläge zu führen. Nachdem sich ihm die reichsten der Weber und anderer Zünfte zu eiblichem Beistande gegen die Geschlechter verpflichtet, berief

<sup>166)</sup> S. d. folg. Note 189).

<sup>167)</sup> Hagen Heimchronik Vers. 1190 fg.

er eine zahlreiche Versammlung von geistlichen und weltlichen §. 76. Großen in die Propstei von S. Gereon zu Eöln. Es befanden 1258. sich dabei unter anderen der Dompropst Engelbert, sein Neffe und Nachfolger, die Pröpste Heinrich zu S. Severin und Philipp zu Soest, Albertus Magnus, die Grafen Wilhelm von Jülich und Heinrich von Birneburg, mit vielen anderen Edelherren und Ministerialen. Die Geschlechter und insbesondere die Münzerhausgenossen, die wohl merkten, daß es hauptsächlich ihnen gelten sollte und denen nicht entgieng, daß ein Widerstand gegen den Erzbischof und die Gemeinde zugleich unmöglich sei, lieferten, um dem Schlimmsten zu entgehen,<sup>168)</sup> alle Urkunden über ihre Rechte aus, die der Erzbischof einer von ihm dazu ernannten Commission zur Prüfung übergab. In einer weiteren Versammlung vom 24. März 1259 verkündigte er sodann, die Prüfung habe ergeben, daß die Urkunden von keinem Belange (nullius momenti) für die von den Münzerhausgenossen behaupteten Rechte seien; wenn diese aber auch unanfechtbar (omni exceptione majora) wären, so hätten jene sich doch durch Mißbrauch deren unwürdig gemacht. Er entsetzte sie daher ihrer Functionen und Lehen, vorbehaltlich weiterer Bestrafung der Schuldigen. Ihre Stellen wurden mit anderen, dem Erzbischofe genehmeren Personen besetzt.<sup>169)</sup>

Der gute Erfolg, den diese Operation gehabt, bewog Konrad, sofort eine ähnliche mit dem Bürgermeister, den Scheffen und der Rieherzechei vorzunehmen. In einer anderen Versammlung, die er am 17. April in seinem Palatium zu Eöln, mit geistlichen und weltlichen Würdenträgern hielt, unter denen sich aber diesmal der Lesemeister Albertus nicht befand, wurden unter scheinbarem Vorbehalt der Gültigkeit des großen Schiedspruches vom 28. Juni 1258, die gedachten Beamten, mit Ausnahme eines einzigen Scheffen, Bruno Cranz, ihrer Stellen entsetzt, andere Bürger aus der Gemeinde dazu ernannt und 25 Mitglieder der patrizischen Geschlechter, welche auf

<sup>168)</sup> Ipsi prudenter sententie calculum prevenientes, sagt der Erzbischof in der Urk. bei Racomblet II, 464.

<sup>169)</sup> Racomblet II, Nr. 465. Die Urkunde ist noch vom 24. März 1258 datirt, weil das Jahr 1259 zu Eöln erst mit dem folgenden Tage 25. März wechselte.

§. 76. die gegen sie erhobenen Anklagen nicht erschienen waren, gedächt und für immer aus der Stadt verbannt.<sup>170)</sup> Diese Aussprüche fanatisirten die bisher unterdrückten Gemeinen zu groben Excessen. Man nahm den alten Scheffen nicht nur gewaltfam ihre Waffen, sondern setzte 12 der vornehmsten, in des Greven Gerhards Hause gefangen. Während sie hier 2 Tage lagen,<sup>171)</sup> machten einige aus dem Volke dem Erzbischofe sogar den Vorschlag, sie miteinander verbrennen oder erfäufen zu lassen, was jedoch dieser, in Erinnerung an manchen guten Dienst, den sie ihm früher geleistet, zurückwies, indem er ihnen Gelegenheit gab, heimlich zu entkommen.

Nachdem Hagen in seiner Heimchronik die obskuren Namen der neuen Scheffen genannt, beklagt er:

Dat van Coelne die hilge Stat  
mit sulchen Eselen was besat

und fügt hinzu, hüllt man den Esel auch in Löwenhaut; doch schreit er nur des Esels laut. Mogten sie in Hüten mit Pfauenfedern herumstolzieren, sie blieben doch gemeine Emporkömmlinge, die sich nur durch die Gunst ihres Herrn zu halten vermogten; weshalb sie auch keinen Spruch ohne sein Vorwissen fällten und Arme wie Reiche stärker als je besteuerten, um dem Erzbischofe desto mehr zahlen zu können.<sup>172)</sup> Dieser dagegen fühlte sich um so gewichtiger als Herr der Stadt; die er nun dadurch zu begünstigen suchte, daß er den dorthin

<sup>170)</sup> Racomblet II, Nr. 465, 466 und 467.

<sup>171)</sup> Burckhardt S. 146 findet folgende Stelle bei Hagen Vers 1225 schwer erklärlich:

Sohne Ende der bester zweilue veingen,  
Die ander wenig dat entgegenen,  
Sie worden suel ind gereit  
In Er Gerarck des Greven Hus geleit;  
Da lagen sy in zwene Dage.

und meint, der Dichter wolle sagen: zwölf der Vornehmsten wurden gefangen und die anderen, um dem Kerker zu entgehen, flohen in das Haus Gerhards des Greven, wo sie zwei Tage blieben. Das ist aber offenbar eine gezwungene Erklärung. Die Cronica d. hilliger Stat van Eöllen Bl. 204 v. giebt die Stelle viel richtiger wieder: „Ind des Byschoffe Ende vnygen XII van den Besten der Stat van Eöllen ind die wurden gefangen gelacht II Dage in Her Gerharck Hnyss des Greven.“ Die anderen, die nach Burckhardt in das Haus geflohen sein sollen, entgingen der Gefangenschaft, wie Hagen ausdrücklich sagt.

<sup>172)</sup> Hagen Heimchronik Vers 1235 fg.

kommenden Kaufleuten aus Ungarn, Böhmen, Polen und allen Theilen des südlichen, östlichen und nördlichen Deutschlands §. 76. 1259. verbot, ihren Handel über die Banneile der Stadt auszu- dehnen, länger als sechs Wochen dort zu verweilen oder anderen als Großhandel zu treiben. Im Bewußtsein, dadurch ein gründliches Stapelrecht seiner Stadt gegründet zu haben, spricht er in der darüber ausgestellten Urkunde vom 7. Mai 1259 mit wohlthuemendem Selbstgeföhle von sich als demjenigen, der vor anderen Fürsten durch Gottes Gnade gestärkt, mit dem geistlichen Hirtenstabe, zugleich das zeitliche Schwert weltlicher Herrschaft, von wegen seiner beiden Herzogthümer (am Rhein und in Westfalen) zu führen habe.<sup>173)</sup>

In solchem Selbstgeföhle versammelte er am 14. November 1259 die niederrheinischen Fürsten, die Grafen von Geldern, Cleve, Jülich, die Abgeordneten des Bischofs von Utrecht, der Gräfin von Berg, seiner Schwester, und der Gräfin von Sahn, so wie der Stadt Eöln und vieler Großen des Landes, beschwor mit ihnen einen allgemeinen Landfrieden, zu dessen Aufrechthaltung auch Friedensrichter bestellt werden sollten und gestattete einem jeden demselben beizutreten.<sup>174)</sup> Eben so energisch trat er in Westfalen auf. Am 30. März 1258 bekundete er zu Verneburg (Werleburg) wie die dortige Stadt durch die vor ihm geschlossene Uebereinkunft des Klosters Graffschaft mit dem Grafen Siegfried von Wittgenstein und dem Edelherrn Adolf von Graffschaft gegründet worden.<sup>175)</sup> Im folgenden Monat bestätigte er das Walburgiskloster zu Soest in allen seinen Rechten und befreiete es, mit alleiniger Ausnahme der an den Soester Schulten zu zahlenden Pacht, von allen übrigen Lasten.<sup>176)</sup> Der Graf Otto von Nassau, der mit der eölnischen Kirche um mancherlei Ansprüche in Fehde gerathen, aber wie es scheint von Konrad gedemüthigt

<sup>173)</sup> Quo ampliori pre ceteris potestate divine permissionis et gratie concessione fulcimur, utpote qui cum virga regiminis pastoralis, temporalis potentie robor et gladium ratione ducatum nostre ecclesie geminorum noscimus obtinere. Racomblet II, Nr. 469.

<sup>174)</sup> Racomblet II, Nr. 478. Die Stadt Lippe ließ sich durch Eöln am 25. Mai 1260 auf 9 Jahre im Landfrieden aufnehmen. Daf. Nr. 488.

<sup>175)</sup> Seibertz Urk. Buch I, Nr. 309.

<sup>176)</sup> Dasselbst Nr. 310.

§. 76. worden war, stellte diesem die Entscheidung ihrer Streitigkeiten  
1259. selbst anheim, die dann am 1. October 1259 dahin erfolgte, daß Schaden und Unkosten gegen einander aufgehoben, die Gefangenen ausgewechselt werden, die Stadt und Burg Siegen aber, wovon Engelbert der heil. die Hälfte erworben (S. 24) zwischen Eöln und Nassau unvertheilt, wie bisher, gemeinschaftlich bleiben sollten. Wenn jedoch der Graf von Nassau dagegen etwas unternehmen mögte, dann solle er dadurch jeglichen Rechts daran von selbst verlustig gehen.<sup>177)</sup> Den Grafen Konrad von Eberstein, der das Schloß Dfen an der Weser von der kölnischen Kirche zu Lehn trug, bewog er 24. November 1259 zur Abtretung der Hälfte des Schlosses, des ihm zustehenden Geleits auf und an der Weser und der unter dem Schlosse anzulegenden Stadt, wofür er demselben seinen besonderen Schutz beim Besitze der anderen Hälfte versprach.<sup>178)</sup> Besonders wichtig aber war eine Zusammenkunft, die er am 1260. 30. Mai 1260 mit dem Abte Themo von Corvei, dem Herzoge Albert von Braunschweig und dessen Brüdern auf freiem Felde vor dem Schlosse Rogelnberg bei Volkmarshelm hatte und auf welcher ein Bündniß unter ihnen dahin zu Stande kam, daß die Welfen alle Güter die sie noch innerhalb des westfälischen Comitats hatten, dem Erzbischofe zu Lehn auftrugen, wogegen dieser versprach, jenseit der Weser, die ihre beiderseitigen Gebiete trenne, keine Besitzungen zu erwerben, gleichwie auch die Welfen diesseit des Wassers innerhalb des westfälischen Ducats, der Diocesen Minden und Osnabrück und noch zwei Meilen über die Grenzen des Ducats hinaus, weder Schlösser noch Städte anlegen oder erwerben wollten, vielmehr für ewige Zeiten auf alle Ansprüche, die sie in irgend welcher Art am westfälischen Ducat hätten haben können, verzichteten. Der Erzbischof und die Herzoge versprachen, sich einander mit 100, dem Abte von Corvey mit 80 Bewaffneten Hülfe zu leisten.<sup>179)</sup>

177) Racomblet II, Nr. 476.

178) Dasselbst Nr. 480.

179) Seiberz Urk. Buch I, Nr. 317.

So schien die Gewalt des Erzbischofs sowohl in Westfalen als im Rheinlande und hier besonders gegen die Stadt §. 76. 1260. Eöln fester als je begründet. Am Ostertage (4. April) 1260 jedoch, als er eben abwesend war, erhob sich plötzlich in der Weißfrauenkirche ein Tumult zwischen den Patriziern, den Fischern und Fleischern, der den Tod eines der letzten zur Folge hatte, worauf das Haus eines Patriziers<sup>180)</sup> in Brand gesteckt wurde; was dann wieder neue Kämpfe zur Folge hatte, in denen 16 Bürger getödtet, über 50 verwundet wurden. Die neuen Scheffen, die sich, so lange der Sturm dauerte, fein versteckt gehalten, traten nun hervor und sprachen von friedlicher Sühne, berichteten aber unterdeß die Sache dem Erzbischofe, der dann auf ihr Bitten gleich herüberkam und ein strenges Gericht gegen die Patrizier hielt, die man ohne Weiteres als die Urheber betrachtete. Sie mußten haarfuß den Erzbischof in seinem Palaste um Verzeihung bitten und 600 Mark Buße zahlen oder die Stadt meiden.<sup>181)</sup> An 20,000 Zuschauer sollen diesem erhebenden Schauspiel beigewohnt haben.<sup>182)</sup> Der Erzbischof und die Stadt gelobten sich, die Verbannten ohne wechselseitige Zustimmung nicht wieder in die Stadt zu lassen.<sup>183)</sup> Es mußte noch mehr Verwirrung hinzukommen, um die Opposition der Patrizier vollständig zu brechen.

Diese fanden sich durch die Habsucht vier neuer Scheffen so verlegt, daß sie darüber Klage beim Erzbischofe erhoben. Dieser verstand sich nur schwer zur Annahme der Klage, weil er die von ihm selbst ins Amt gesetzten, doch darin schützen müsse und beschränkte sich auf das Versprechen einiger Entschädigung, womit jene sich aber nicht begnügen wollten. Darüber entstand heftige Gährung im Volke, die am 1. Mai

180) „Geren Bruyn Harbeuyhl.“ Hagen Vers 1320.

181) Hagen Vers 1335 sagt:

Seis hundert Marc bezalen moisten  
Van Coelne die edelsten ind die hoisten  
Ind barzo besseren alze maite  
Baruohje dem Busschoue vp dem Sale.

182) „Do dese Boitvall geschach vp dem Sale, waren me ban XX duzent Man die dat saegen.“ Cronica Bl. 205 v.

183) Racomblet II, Nr. 486.

§. 76. durch Sturmläuten ausbrach.<sup>184)</sup> Der Erzbischof setzte sich  
1260. nun in seinem Palast zu Gerichte. Das Volk drang massen-  
weise hinein, von allen Seiten ertönten laute Anklagen gegen  
die habfüchtigen Scheffen. Der Erzbischof, dadurch in Verle-  
genheit gesetzt, suchte zu vermitteln und als dies nicht gehen  
wollte, verließ er unter dem Vorgeben, er wolle die Entschei-  
dung dem Abte von S. Pantaleon als Schiedsrichter anheim  
stellen, seinen Richterstuhl.<sup>185)</sup> Unterdeß hatten die Scheffen  
die Gemeinde aufgerufen, die dann in wildem Gewoge erklärte,  
sie wolle dem Erzbischofe gegen die Mörder vom Osterfeste  
beistehen. Alles lief nun zu den Waffen, der Erzbischof berief  
seine Ministerialen und legte selbst den Harnisch an. Die  
Geschlechter sammelten sich in zwei verschiedenen patrizischen  
Quartieren. Dies benutzte der Erzbischof, sperrte die Com-  
munication zwischen beiden und ließ durch seinen Vertrauten  
Hermann von Witenchoven die in jedem Quartier versam-  
melten, einzeln zur gütlichen Schlichtung der Händel mit dem  
Bedeutenden zu sich entbieten, daß die aus dem anderen auf diesen  
Vorschlag bereits eingegangen seien. So ließen sich beide hinter-  
gehen und schickten ihre Führer zum Erzbischofe, die dieser  
dann, zwanzig an der Zahl, sofort greifen und unter dem  
Vorgeben, daß sie durch den Aufruhr Verleger der Eide von  
1258 geworden, als Gefangene nach den Schlössern Godes-  
berg, Uhr und Lechenich bringen ließ. Den Vorschlag der  
jubelnden Scheffen, die Gefangenen in vergiftete Fesseln, je  
zwei in ein Joch, legen zu lassen, hatte er, wie den ähnlichen  
vom vorigen Jahre, als unwürdige Barbarei zurückgewiesen.<sup>186)</sup>  
Gegen die durch Flucht entronnenen Patrizier wurde ein beson-  
deres Verfahren eingeleitet und durch einen Spruch vom  
17. Dezember 1260 dahin entschieden, daß zur Vermeidung  
größerer Stadtverwüstung, die Häuser und Rheinmühlen der  
Proscribirten nicht zerstört sondern confiscirt und von ihm  
und der Stadt zu gleichen Theilen besessen werden sollten.<sup>187)</sup>

<sup>184)</sup> „In der guebder seite Walburgen Dage“ Hagen Vers 1451. „op den  
Wey Dach“ Cronica Bl. 205. Walburgis fällt auf den 1. Mai.

<sup>185)</sup> Hagen Vers 1462 und die Cronica Blatt 205 v.

<sup>186)</sup> Hagen Vers 1450 fg. Cronica Blatt 106.

<sup>187)</sup> Facomblet II, Nr. 496.

Nun erst stand Erzbischof Konrad am Ziel seiner Be- §. 76.  
strebungen. Die Stadt war ganz die seinige, er befahl darin 1260.  
als Herzog wie als Bischof, jegliche Verwaltung hieng von  
seinem fürstlichen Wink ab<sup>188)</sup> und zwar für die Stadt um  
so hoffnungsloser, weil nicht nur des Königs Wille ohnmächtig  
oder gar in Konrads Hände gegeben<sup>189)</sup> sondern auch der  
etwaige gute Wille der benachbarten Fürsten, durch den  
beschworenen Landfrieden gebunden war. Die Geschlechter  
befanden sich in der trostlosesten Lage. Sie wendeten sich um  
Fürsprache an ihren ehemaligen Freund den Dompropst Engel-  
bert von Falkenburg, des Erzbischofs Verwandten, der ihnen  
zwar schöne Versprechungen, aber keine Anstalten machte, diese  
zu erfüllen.

Um dieselbe Zeit nahm der Erzbischof auf päpstliches  
Anregen Veranlassung, den geistlichen Zustand seiner Dioecese  
genauer ins Auge zu fassen. Er scheint zu diesem Zwecke eine  
besondere Visitationstreife unternommen zu haben,<sup>190)</sup> in Folge  
deren er 1261 ein Provinzial-Concil abhielt, dessen Beschlüsse  
er am 12. März desselben Jahrs publicirte. Der Inhalt  
dieser Beschlüsse, worauf wir unten, bei Betrachtung der kir-

<sup>188)</sup> Totam civitatem et regimen ejusdem dnus. Conradus in suam  
redogit omnino potestatem, ita ut cum suo satellitio haberet  
omnem custodiam portarum et murorum, pro suo libitu faciens  
liberum introitum et exitum civitatis. Magn. Chron. Belgio. in  
Pistorii S. R. G. III, 260.

<sup>189)</sup> Als König Richard im Sommer 1260 zum zweitenmale nach England  
gieng, übertrug er Konrad die Belehnung der geistlichen Fürsten mit  
den Regalien an seiner, des Königs statt. Richardus rex in Angliam  
cum uxore sua rediit et investituram episcoporum archie-  
piscopo Coloniensi commisit. Chronica Slavica a. 1216 in Linden-  
brog S. R. Septentr. I, 261. Schaten versteht diese Stelle irrig  
dahin, Richard habe bei seiner englischen Reise 1259, Konrad zum  
Reichsverweser ernannt. Annal. II, 70.

<sup>190)</sup> Schaten ann. II, 72, erzählt, Konrad habe in Folge besonderer Wei-  
nung Alexanders IV., die Dioecese bereiset. Davon sagen jedoch die  
Statuta ecclesiae Colon. worauf er sich beruft, nichts. Konrad selbst  
sagt zwar in der Einleitung zu dem Statut: In agrum domini curae  
nostrae commissum, de mandato apostolico his diebus per ostiam  
visitationis ingressi; aber von einem besonderen Auftrage Alexanders  
confirt nichts. Ein solcher ist auch weder der ältesten Ausgabe von  
1492 noch der von 1554 vorgebrucht. In letzter wird vielmehr als  
Veranlassung zu dem Conzil des Erzbischofs Konrad, auf ein früheres  
Bezug genommen, welches der Kardinallegat Konrad 1225, aus Auf-  
trag des Papstes Honorius III., in Memannien abgehalten.

§. 76. chenrechtlichen Zustände dieser Periode zurückkommen werden, gereicht Konrads erzbischöflicher Fürsorge um so mehr zur Ehre, weil er dadurch das Beispiel zu den folgenden Provinzialconcilien gab, die für die Veredlung des Lebens der Geistlichkeit in Rheinland und Westfalen, von den wohlthätigsten Folgen waren.

1261. Die herzogliche Sorge um seine politischen Gefangenen beschäftigte ihn zwar auch, aber nicht in so väterlichem Sinne. Als er im Frühlinge 1261 von Bonn nach Cobesberg hinaufritt, um nach ihnen zu sehen und nun bewegliche Klagen derselben über ihre schlechte Behandlung vernahm, besserte er diese nicht allein nicht, sondern ließ es geschehen, daß der darüber ergrimimte Burgvogt, nach seiner Wiederabreise, die Gefangenen in unterirdische Verließe steckte.<sup>191)</sup> Einige Monate später wurden dieselben von ihren verbannten Freunden benachrichtigt, daß der Erzbischof schwer erkrankt in der Probstei S. Gereon liege und es wohl an der Zeit sein mögte, ihn bei seinem Seelenheil bitten zu lassen, daß er auf ihre Unschuld achte. Sie ergriffen diese Gelegenheit, ihm durch den Dompropst Engelbert die nöthigen Vorstellungen zu machen.<sup>192)</sup> Aber Konrad schon im Sterben liegend, wollte auch jetzt nicht davon hören. „So lange ich lebe, sagte er, sollen sie nicht wieder nach Eöln kommen, um die von mir eingesetzten Schessen zu verdrängen.“ Bei diesen harten Worten ließ er es bewenden.<sup>193)</sup> Am 29. September starb er, nachdem er seiner Kirche 33 Jahre vorgestanden.

So anerkennenswerth die Consequenz ist, womit Konrad seine Zwecke verfolgte, so wenig sind diese zu rechtfertigen, weil er in engherziger Politik für sein Bisthum befangen, nur dieses zu bereichern strebte und darüber die höheren nationalen Rücksichten, die er dem Reiche schuldig war, sogar um Geld

<sup>191)</sup> Cronica d. St. Eöllen Bl. 207 v.

<sup>192)</sup> Daselbst.

<sup>193)</sup> Das Magnum chronicon Belgicum l. c. p. 284, versichert sogar, er habe dem Dompropste Engelbert, als seinem präsumptiven Nachfolger zur Pflicht gemacht, die Gefangenen niemals zu entlassen, was dieser aber unkluger Weise nicht befolgt habe, et inde miseriam ejusmodi merito passus fuit. Es wird daselbst auch von den Gefangenen nur gesagt: receperat obsides, was offenbar unrichtig.

vergaß. Daß er in jenem Streben selbst dann die Folgerichtigkeit festhielt, wenn es sich um eigene Angelegenheiten handelte, schützt ihn freilich vor dem Vorwurfe gemeiner persönlicher Habsucht, nicht aber vor dem, daß er die ungewöhnliche Kraft seines Geistes und Characters an die Erstrebung von Zwecken verwendete, die im Verhältniß zur Zeit und seiner Stellung in ihr, nur als kleinliche erscheinen und deren vollendete Erreichung schon bald nach seinem Tode noch spurloser untergieng als die Selbstzufriedenheit, die er darüber zu erkennen gab. Der Ruf, den er sich als „Königsmacher“ erworben, ist eben so zergangen, als das Territorium, dem er seine ungewöhnliche Kraft gewidmet. Die so hart von ihm gebemüthigte Stadt Eöln, unter seinen Nachfolgern sich zu neu verjüngter Kraft erhebend, brachte seinen Ehrgeiz wie seine Politik in Vergessenheit, nur der von ihm begonnene Dombau hat seinen Namen im Munde der Nachwelt bis auf die jetzt lebende Generation erhalten, obgleich er grade dieses Werk nicht vollendet, aber mit einer Fülle nationaler Kraft gegründet hat, die ihm, trotz der politischen Zerrissenheit des Vaterlandes, in den Herzen des Volks die Hülfquellen zu seiner noch immer fortschreitenden Entwicklung sichert.<sup>194)</sup>

#### §. 77. Die Erzbischöfe, Engelbert II. von Falkenburg. 1261—1275.

Schon am zehnten Tage nach Konrads Tode, wurde der §. 77. Dompropst Engelbert Graf von Falkenburg, von den Priestern der Kirche einstimmig zu dessen Nachfolger gewählt (8. October 1261). Die Wahl wurde von Stadt und Volk mit einstimmigem Jubel begrüßt; reiche Ehrengeschenke bezeugten dem Neugewählten die Sympathien aller, die unter den autokratischen Launen seines Vorfahrs gelitten hatten. Das unbedingte Vertrauen, womit man ihm entgegenkam, hatte seinen Grund in den vermittelnden Fürsprachen, womit er in den letzten Jahren des Erzbischofs Konrad, dem er als Verwandter nahe stand, dessen harte Maaßregeln, wiewohl ohne sichtlichen Er-

<sup>194)</sup> v. Sybel S. 158.

§. 77. folg. zu mildern versucht hatte.<sup>1)</sup> Dieses Vertrauen zu seiner  
1261. Gutmüthigkeit war auch nicht ohne Grund; sie wird allgemein  
an ihm gerühmt, aber sie war mit haltungsloser Schwäche  
gepaart und so blieben seine Versprechungen, bei den nachthei-  
ligen Einflüssen denen er sich hingab,<sup>2)</sup> während seiner  
Regierung eben so erfolglos, als früher unter der harten Re-  
gierung Konrads.

Schon am 16. October haten Richter, Scheyen und  
Stadtrath von Cöln, den Papsi Urban IV. um Bestätigung  
des neuen Erzbiſchofs, von dessen Frömmigkeit, Milde und  
ausgezeichneter Lebensklugheit, in Verbindung mit den hohen  
Gaben des einsichtsvollen Oberhirten der Kirche, sie nichts  
geringeres als einen allgemeinen Weltfrieden erwarteten; indem  
sie entschuldigend hinzusetzten, daß der Bischof gewiß nicht  
ermangelt haben würde, seine Bestätigung sofort bei der päpst-  
lichen Heiligkeit persönlich nachzusuchen, wenn er nicht augen-  
blicklich von feindlichen Einfällen der Grafen von der Mark,  
Sahn, Nassau und Jülich bedroht wäre.<sup>3)</sup> Auf ähnliche Vor-  
schreiben des Kapitels und der Stadt Cöln, ertheilte König  
Richard am 9. November 1261, von London aus, dem Ge-  
wählten die Regalien.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Wie Hagen in seiner Heimchronik versichert, hatte er zu denjenigen, die  
ihn um Abhülfe haten also gesprochen:

Myt Here hat Truwe an uch zerbrochen,  
als helpe myr Got, it is myr leit,  
dat men uch ewich Vreicht beit;  
Worde ich noch zu sulchem Heren  
ich solbe uch al vr Vreicht keren.  
Ir hat myr so menchen Deinsf gebain,  
it sal uch, wilt Got, zo staden stain.

B. 1620. — Die Geschichte Engelberts II. ist bisher nicht besonders  
bearbeitet worden. Die alte Dissertation vom Professor Dr. Gerh.  
Ernst Ham unter dem Titel: Engolbertus comes à Falckenburg  
Colonensium et Ubio-Agrippinensium archiepiscopus, Colon. 1771.  
8, ist nur eine Compilation aus der Heimchronik Hagens mit einigen  
anderen dürftigen Nachweisungen.

<sup>2)</sup> Omnes de hoc præsumunt, ut jugum paululum subleventur, sibi bene  
pollicenti sunt, verum pro thesauro, ut dici solet, carbones. Causam  
potissimum in adulorum conjiciunt nequitiam. Merssæus de  
elector. archiepiscoporum. orig. et successione. p. 100.

<sup>3)</sup> Racomblet II, Nr. 507.

<sup>4)</sup> Dasselbst Nr. 509.

Inzwischen war das gute Vernehmen mit der Stadt §. 77.  
Cöln nicht von langer Dauer. Die von Erzbiſchof Konrad 1261.  
eingesetzten Scheyen aus den Gewerken der Weber, Fischer  
und Becker, bezeigten Engelbert ihre Huldigung und wußten  
ihn zu überreden, wie sie ihm, gleich seinem Vorfahr, mit  
Gut und Leben zu allen Diensten bereit sein würden; wäh-  
rend er, wenn er statt ihrer die von seinem Vorfahr entsetzten  
und bis an seinen Tod gefangen gehaltenen Häupter der Ge-  
schlechter wieder zur Regierung rufen mögte, von diesen den-  
selben Widerstand erfahren werde, wie Erzbiſchof Konrad.  
In dieser bei ihm geweckten Besorgniß wurde er durch die  
Angehörigen der Vertriebenen bestärkt, ohne daß diese es jedoch  
beabsichtigten; denn als er nach der Huldigung in Cöln über  
Bonn nach Hohenahr reisete, um sich von dem Zustande der  
Gefangenen genauer zu unterrichten, erschienen drei der vor-  
nehmsten kölnischen Patrizier, welche dies für eine passende  
Gelegenheit hielten, zu Hohenahr, um die Freilassung der  
Gefangenen auf eine so zuversichtliche Weise zu besfürworten,  
daß er daraus Verdacht schöpfte. Er ließ sie zu den Gefan-  
genen führen, um sich mit diesen zu besprechen, hielt sie dann  
aber mit denselben fest.

Wichtiger als die Versöhnung mit den gefangenen Cöl- 1262.  
nern und ihrer Stadt, schien ihm das Verhältniß zu einem  
anderen Feinde seines Vorgängers, dem Bischofe Simon von  
Paderborn, mit dem er am 27. Januar 1262 zu Cöln ein  
lebenslängliches Schutz- und Trugblindniß schloß. Simon ver-  
pflichtete sich dadurch zu wirksamer Hülfe gegen alle Feinde  
der kölnischen Kirche, mit alleiniger Ausnahme einiger Ver-  
wandten z. B. des postulirten Bischofs Gerhard von Münster  
und des Grafen Wilhelm von Jülich. Für diese Verpflicht-  
ungen stellte er Bürgen, die in Gefesse Einlager halten sollten,  
wenn er denselben nicht nachkomme. Der früher mit Erz-  
biſchof Konrad geschlossene Friede sollte überall in Kraft  
bleiben.<sup>5)</sup> — Hierauf reisete Engelbert nach Rom, um sich  
vom Papsie die Bestätigung zu holen.

<sup>5)</sup> Racomblet II, Nr. 511.

§. 77. Unterdeß hatten die gefangenen Eölnner Gelegenheit gefunden, 1262. aus der Haft heimlich zu entweichen und glücklich über den Rhein zu entkommen.<sup>6)</sup> An ihre Rückkehr in die Stadt war aber vorläufig nicht zu denken; denn diese, augenblicklich ganz unter dem Einflusse des Erzbischofs und der neuen Scheffen, konnte sich der Verbannten nicht annehmen. Sie schloß am 9. Juni 1262 ein Freundschaftsbündniß mit dem Grafen Adolf von Berg, das zunächst den Zweck hatte, die Anlegung einer Festung, die Einlagerung eines Heers oder eines Kriegsschiffes bei Deutz zu hindern und gegenseitige Handelsfreiheit, mit bereiter, sicherer Rechtspflege zu gründen.<sup>7)</sup> Zu letzterem Zwecke wurde am 29. Dezember ein ähnliches Bündniß mit dem Grafen von Cleve abgeschlossen.<sup>8)</sup> Auch mit dem Erzbischofe vertrug sie sich wegen der Gemeinschaftlichkeit mehrerer Güter und Abgaben, nach Maafgabe der darüber früher mit Erzbischof Konrad getroffenen Einigungen und wegen Wiedereinsetzung einzelner Bürger in ihre Ämter und Rechte.<sup>9)</sup> Der Erzbischof wußte sich gleichzeitig des päpstlichen Schutzes zu versichern, denn Urban IV. gab ihm am 8. Januar 1263 nicht nur die Befugniß, von mehreren eölnner Bürgern, die wegen thätlichen Vergriffs an Geistlichen im Banne und verhindert waren, ihre Absolution beim päpstlichen Stuhle persönlich nachzusuchen, zehn Personen zu absolviren, sondern auch das Recht, die dem Erzbischofe und dessen Vorgängern durch einzelne Gläubiger abgebrungenen Zinsen, auf deren Kapitalforderungen abzurechnen.<sup>10)</sup>

Durch alles das wurde aber weder das Schicksal der flüchtigen Patrizier erleichtert, noch ein reines Verhältniß mit der Stadt und den mächtigen Geschlechtern in derselben hergestellt. Diese wurden vielmehr immer schwieriger, während der Erzbischof seine Gewalt zu erweitern suchte. Er lag zu solchem Zwecke vor der Feste Lonburg, die er zum Gehorsam

<sup>6)</sup> Wie sie ihre Rettung einer zahm gemachten Maus verdankten, erzählt Hagen B. 1781 fg. und die alte Chronik der Stadt Eöln Bl. 209.

<sup>7)</sup> Lacomblet Nr. 515 und 516.

<sup>8)</sup> Dasselbst Nr. 522.

<sup>9)</sup> Dasselbst Nr. 517.

<sup>10)</sup> Dasselbst Nr. 526 und 527.

bringen wollte.<sup>11)</sup> Da es ihm an Geldmitteln fehlte, machten §. 77. die Patrizier seinen Bruder, den Grafen Diebrieh von Falken- 1263. burg aufmerksam darauf, wie wenig die neuen Scheffen für den Erzbischof sorgten, obgleich ihnen dieses bei den ungemessenen Auflagen, die sie von Reich und Arm bezögen ein leichtes sei. Wollte der Bischof ihre Genossen wieder in die Stadt lassen, so würden sie das nöthige Geld bald beschaffen und der Bischof könne die Scheffen wegen ihrer Unterschleife zur Rechenschaft ziehen. Diebrieh von Falkenburg, dem dies als sehr vortheilhaft einleuchtete, einigte sich mit ihnen auf 1500 Mark und bewog seinen Bruder, nach Eöln zu kommen und die Scheffen zu ihrer Verantwortung laden zu lassen. Sie erschienen; vier von ihnen wurden in die vergifteten Fesseln gelegt, die sie weiland für die Vertriebenen hatten schmieden lassen. Diese starben, die übrigen blieben gefangen. Auf den Rath Hermanns von Bitinghof ließ sich hierauf der Bischof die Schlüssel der Stadthore geben und bauete dann drei feste Thürme; um die Stadt ganz in seiner Gewalt zu haben: den Behenthurm, den von Nile und den Kuniberts-thurm.

Da nun die neuen Scheffen vernahmen, daß es darauf abgesehen sei, die alten wieder an's Regiment zu rufen, gelobten sie dem Bischofe alles was er verlange zu geben und zu thun, wenn er sie aus der Haft und die Verbannten nicht wieder in die Stadt lasse. Dies benutzte der Bischof, indem er die 1500 Mark von den alten Scheffen nahm, ohne ihnen sofort die Rückkehr in die Stadt oder den neuen die Entlassung aus der Haft zu bewilligen. Während er von Brühl aus, wohin er sich begeben hatte, mit jenen im Bierkloster bei Eöln unterhandeln ließ, bedang er sich von der Stadt das Ernennungsrecht der Scheffen, der Bürgermeister und Amtleute, die Erhebung der Bierpfenninge, des Zolls, der Aczise, die Mühlen und 6000 Mark, wogegen er ihnen gerechtes Regiment für alle Stände und richtige Vertheilung der Abgaben versprach.

<sup>11)</sup> Hagen B. 2068 fg. Eöln. Chronik. Bl. 211 fg.

§. 77. So ungemessene Forderungen machten die Bürgerschaft 1263. stutzig. Eberhard vom Buttermart gab der allgemeinen Aufregung thätlichen Ausdruck. Man griff zu den Waffen, eroberte die Stadtpforten und brach dann mit Hilfe der hinzugekommenen Verbannten, die neu erbauten Thürme einen nach dem anderen. Als dem Bischöfe diese unerwartete Wendung der Dinge bekannt wurde, eilte er sofort herbei zur Belagerung der Stadt. Bischof Heinrich von Klütich, sein Bruder, der Graf von Gelbern und Graf Wilhelm von Jülich boten ihre Vermittelung an. Der letzte, nebst seinem Bruder Walram, war am 7. Mai 1263 erblicher Bürger und Verbündeter der Stadt Cöln geworden.<sup>12)</sup> Diese beiden und Diedrich von Falkenburg, des Erzbischofs Bruder, brachten am 25. August eine vorläufige Einigung dahin zu Stande, daß der Erzbischof versprach, das Laubum vom 16. Juni des vorigen Jahres in allen Punkten zu halten und wegen der seitdem entstandenen neuen Irrungen auf ihren Schiedspruch zu compromittiren.<sup>13)</sup> Wegen dieser letztgedachten Irrungen brachten hierauf der Erzbischof sowohl als die Stadt ihre Beschwerden gegeneinander vor und nach Erwägung derselben wurde am 16. Dez. von den Bischöfen von Klütich und Münster, den Grafen von Gelbern und Jülich, der Spruch dahin erlassen, die Stadt solle an den Erzbischof 6000 Mark zahlen, dieser dagegen die verbannten Bürger in ihre früheren Rechte wiedereinfügen, die Stadt bei ihren Privilegien schützen und ihr nicht nur Freiheit vom Neuffer und Bonner Zolle, sondern auch von allen feindlichen Angriffen gewähren. Die Wortführer der neuen Scheffen, mit ihren Gesellen, wurden nach Nimwegen verbannt.<sup>14)</sup>

Während dieser Irrungen mit der Stadt Cöln, im Frühlinge desselben Jahrs 1263, gerieth der Erzbischof in eine heftige Fehde mit Graf Engelbert I. von der Mark. Sie wurde veranlaßt durch Neckereien der Soester, welche die

12) Lacomblet Nr. 530. Auch Graf Diedrich von Ragenelsbogen wurde kölnischer Bürger Nr. 532.

13) Lacomblet Nr. 534.

14) Lacomblet Nr. 537.

Märkischen auf alle Weise zu schädigen suchten. Als nämlich §. 77. zur Vergeltung dessen, der märkische Droste Bernd Bitter 1263. einige Soester gefangen setzte, nahm sich dieser der Erzbischof, des Drostens der Graf Engelbert so ernstlich an, daß daraus ein förmlicher Krieg entstand. Der Erzbischof zog bei Pfenberg und Essen, das ihn am 1. Juni des vorigen Jahres zu seinem Boyte gewählt hatte,<sup>15)</sup> eine bedeutende Streitmacht zusammen, um in die Besitzungen des Grafen verwickelnd einzufallen.<sup>16)</sup> Der erste Angriff traf Hattingen, das die Cölner am 2. April in Brand steckten. Nun war aber gleichzeitig auch der Droste Bitter mit Mannschaft nach dem nahen Blankenstein gekommen, ohne daß die Cölner etwas davon gewahr geworden. Sobald also die Märkischen von dort aus den Unfug der Cölner sahen, fielen sie dieselben unvermuthet an und lieferten ihnen, obgleich sie in der Minorität waren, in der Nähe von Hattingen, bei Koppel an der Ruhr,<sup>17)</sup> ein siegreiches Treffen, in dem die Cölner geschlagen wurden und an 80 Ritter als Gefangene verloren. Hierüber zornentbrannt, sammelte der Erzbischof ein neues Heer. Als er aber erfuhr, daß Graf Engelbert selbst mit starker Macht schon bis Kettwig gegen ihn vorgerückt sei, entließ er dasselbe scheinbar wieder, als ob ihm der Zug leid geworden. Der Graf, dadurch getäuscht, entließ die Seinigen ebenfalls. Der Erzbischof jedoch, rief nun sein Heer rasch wieder zusammen, eroberte stürmend das besetzte Dorf Unna und brannte es nieder. Die Kirche wurde geplündert, viel ritterbürtige Mannschaft gefangen. Der Droste Bitter befand sich ebenfalls in Unna. Er entschloß sich zwar durch ein geheimes Pförtchen, wurde aber von den ihm nacheilenden Soestern gefangen und im Felde erschlagen. Da steckte Diedrich Bolenspiet, vielleicht um den Cölnern zuvorzukommen, das nahe Dorf Camen selbst in Brand. Un-

15) Die Reversurkunde Engelberts über seine Wahl bei Lacomblet Nr. 514.

16) Die Fehde ist umständlich erzählt von Northoff Cronicon Marcanum ed. Troß S. 97 und nach ihm von Gerb v. d. Schüren Chronik von Cleve und Mark ed. Troß S. 19.

17) Nach v. Steinen westf. Gesch. Et. 1, S. 136, hat der Ort davon seinen Namen, daß sich hier die Ruhr einigemal wie eine Koppel theilt und dann wieder zusammenschießt.



§. 77. terdeß eilte auch Graf Engelbert herbei und übte das Vergel- 1263.  
 tungrecht dadurch, daß er Menden, damals eine wohl besetzte  
 Villa, eroberte und ganz zerstörte.<sup>18)</sup> Nachdem auf solche  
 Weise beide Herren, Land und Leute durch Mord und Brand  
 wechselseitig zur Genüge beschädigt, neigten sie sich zum  
 Frieden, der dadurch vermittelt wurde, daß Graf Engelbert  
 eine Nichte des Erzbischofs Engelbert, Elisabeth von Falken-  
 burg, in zweiter Ehe zur Gemahlin nahm. Die näheren Be-  
 dingungen des Friedens wurden erst 1265 festgestellt.

Auch mit Graf Dietrich von Hohenlimburg an der  
 Renne, gerieth damals Erzbischof Engelbert in Weiterungen,  
 deren Verhalt nicht näher bekannt ist. Dieselben wurden durch  
 einen Schiedspruch des Bischofs Simon von Paderborn, des  
 Herzogs Wilhelm von Limburg, Dietrichs von Falkenburg  
 und Goswins von Borne beigelegt, wie aus einer Urkunde  
 vom 11. September 1263 hervorgeht, worin sich Graf Adolf  
 von Berg dahin für Dietrich von Limburg verbürgt, daß  
 dieser die ihm durch das Laudum der Schiedsrichter aufer-  
 legten Verpflichtungen erfüllen werde.<sup>19)</sup> Freundlicher war  
 dagegen das Verhältniß des Erzbischofs zu Graf Gottfried III.  
 von Arnberg, indem er ihm, wie schon früher berichtet,<sup>20)</sup> die

<sup>18)</sup> Einige, wie z. B. Honseler in seiner ungebr. märk. Chronik setzen  
 die Zerstörung Mendens in die Zeit des Hensberger Krieges, weil  
 Northoff etwas compendios über die ersten Kriegsthaten Engelberts  
 dahin berichtet, iste comes in bello Wulvescampe victoriam obtinuit.  
 Iste villam de Mendene firmatam obsedit et destruxit; worauf  
 dann der Krieg mit Erzbischof Engelbert folgt. Daß aber der Graf  
 um 1264, wo die Schlacht am Wulveskampe vorfiel, Menden nicht  
 zerstört haben könne, ist darum gewiß, weil er damals zu den Bundes-  
 genossen des Erzbischofs Konrad gehörte, also nicht gegen, sondern für  
 ihn stritt. Wenn v. Steinen weiffäl. Gesch. St. 1, S. 133 in der  
 Note meint, v. b. Schären melde von Menden nichts, so ist er im  
 Irrthume. Derselbe schreibt S. 19 wörtlich nach Northoff: „Diese  
 Greve behielt Victorie in den Stride in Wulffeskampe; heh belachte  
 Menden und verstorbe dat.“ Auch die Cronica comitum et prin-  
 cipum de Clivis et Marca in Seibertz Quellen II, 203, sagt nur  
 sehr allgemein: Frederici (des Hensburgers) copias animose aggressus  
 in campo Wolverscamp victoria potitus, in fugam universos com-  
 pulit, multis captis et occisis. Inde Mendene oppidum valde sibi  
 infestum, armis captum diruit; worauf dann die Erzählung des  
 Krieges mit dem Erzbischofe Engelbert folgt.

<sup>19)</sup> Lacomblet Nr. 536.

<sup>20)</sup> II, 322, und Geschichte der Grafen, S. 182,

herzogliche Erlaubniß erteilte, das Dorf Nehem als Stadt §. 77.  
 zu besetzen, wogegen der Graf sich zu lebenslänglichem wech- 1263.  
 selseitigem Schutze, mit dem Erzbischofe verbündete.<sup>21)</sup>

1264.  
 Nachdem nun die Stadt Eöln dem Schiedspruche vom  
 16. Dezember 1263 gemäß, die Buße von 6000 Mark gezahlt  
 hatte, benutzte der Erzbischof dieses Geld zu einer Reise nach  
 Rom; angeblich um das erzbischöfliche Pallium zu holen, in  
 der That aber, um sich vom Papste Losprechung von der  
 angeblich erzwungenen Sühne und Bannbriefe gegen die Stadt  
 zu erwirken.<sup>22)</sup> Nach seiner Rückkehr schrieb er den Eölnern  
 von Brühl aus, daß er vom Papste beauftragt sei, sie zu  
 bannen. Durch seinen Halbbruder Philipp von Hoenfels  
 wurde vermittelt, daß die Stadt zur Abwendung des Banns  
 nochmals 1200 Mark zahlte, wogegen Bischof Albertus Magnus  
 dafür sorgen sollte, daß die päpstlichen Bannbriefe abgethan  
 würden.<sup>23)</sup>

Alles dieses reichte jedoch nicht hin, den Erzbischof  
 zufrieden zu stellen. Er machte neue Ansprüche und schickte  
 seinen Bruder, den Grafen von Falkenburg heimlich mit Be-  
 waffneten in die Stadt. Die Bürger aber, die nichts Gutes  
 ahndeten, nahmen diesen bei Zeiten gefangen und als hierauf  
 der Erzbischof herbeikam, um ein strenges Gericht zu halten,  
 wurde auch er als Gefangener festgehalten. Es war kaum  
 vier Tage später, nachdem Bischof Albert der Lesemeister die  
 letzte Sühne vermittelt hatte, die nun der Erzbischof schon

<sup>21)</sup> Seibertz Urk. Buch I, Nr. 327. Gottfried nimmt davon aus: den  
 Bischof Simon zu Paderborn, seinen Verwandten Graf Engelbert von  
 der Mark, seine Schwiegeröhne Bernhard von der Lippe und Heinrich  
 von Walbeck, so wie die Grafen von Ravensberg. Eben so behält sich  
 der Erzbischof vor, dem Grafen gegen die Bischöfe von Münster, Pader-  
 born und Snabrid, Otto von Nassau und Bertold von Büren nicht  
 Beistand leisten zu brauchen.

<sup>22)</sup> Sagen Heimchronik V. 3007.

Want do hie dat Gelt gewan  
 zo Rome wert varen hie began  
 vmb syn Palliom; dat was dat Wort.  
 Do hie quam vur den Pais vort u. f. w.

Eöln. Chronik Bl. 218.

<sup>23)</sup> Sagen Chron. B. 3051—75.

§. 77. wieder brach. Man hielt sich fortan zu nichts mehr gegen ihn  
1264. verpflichtet.<sup>24)</sup>

Nachdem er 14 Tage im Hause zum Roß gefangen gewesen,<sup>25)</sup> kamen die Herren des Landes, zu denen die Nachricht von der Eigenthät der Eölnner gedungen war, zur Stadt, um zu vermitteln. Die Bischöfe von Lüttich und Münster, die Grafen von Gelbern und Jülich, die den Schiedspruch vom 16. Dezember 1263 gemacht, einigten sich am 14. Mai 1264 zu einem neuen,<sup>26)</sup> worin der frühere bestätigt und den seitdem entstandenen ferneren Irrungen Abhilfe gegeben wurde. Durch ein umfassendes weiteres Document vom 8. März 1265,<sup>1265.</sup> ausgestellt vom Domcapitel und den Großen des Landes mit dem Grafen Wilhelm von Jülich an der Spitze, wurde dem Erzbischofe für die ihm zugefügte Schmach Genugthuung und allen wechselseitigen Beschwerden Abhilfe gewährt.<sup>27)</sup> Wenige Wochen nachher, (1. Mai 1265) kam der oben gedachte förmliche Friede mit Graf Engelbert I. von der Mark dahin zu Stande, daß dieser sich verpflichtete, so lange der Erzbischof lebe, ohne dessen Erlaubniß die Villa's Anna, Camen und Pserlon nicht weiter zu besetzen, als es bisher geschehen sei, auch die Auflagen die er auf Land und Leute des Erzbischofs gemacht, nur insofern in Anspruch zu nehmen, als sie bereits gezahlt worden. Die wechselseitig gemachten Gefangenen sollten freigelassen, erlittene Schäden und Kriegskosten compensirt, wegen der Getödteten aber keine Rache gesucht werden; wie es bei Friedensschlüssen unter Fürsten und Herren Sitte sei.<sup>28)</sup> Die Zwistigkeiten zwischen dem Grafen und der Stadt Soest sollten abgethan, wechselseitige Schaden-Ansprüche gegeneinander aufgehoben und nur die Privatrechte Einzelner zur

<sup>24)</sup> Hagen Chron. B. 3076—3205.

<sup>25)</sup> Dat Huchß vom Roße in der Rhingassen. Eöln. Cronik Bl. 219.

<sup>26)</sup> Lacomblet Nr. 542.

<sup>27)</sup> Daselbst Nr. 550.

<sup>28)</sup> De hominibus — occisis, nulla per nos vel per nostros seu amicos eorum sumetur vindicta, sed pure reconciliati erunt, sicut moris est in decisionibus discordiarum inter magnates et nobiles subortarum, sagt Graf Engelbert in der zu Berge bei Hamm angestellten Urkunde, wahrscheinlich um jede Privatintrache anzuschließen. Lacomblet Nr. 551.

rechtlichen Ausführung vorbehalten sein. Auf Grund des durch §. 77. diesen Frieden wieder hergestellten guten Vernehmens zwischen 1265. dem Erzbischofe und dem Grafen, vermittelte der letzte, in Verbindung mit dem Bischofe Heinrich von Lüttich, am 4. October 1265 nachträglich noch einige in dem großen Schiedspruche vom 8. März vorbehaltene Punkte, deren Schlichtung in dem Schiedspruche dem Grafen Wilhelm von Jülich und dem Ritter von Landskron aufgetragen war. Wegen der unterdeß mit dem ersten entstandenen Mißheiligkeiten, trat Engelbert von der Mark für ihn ein.<sup>29)</sup> Zwar nahm sich später (4. Dezember 1265) Graf Wilhelm, in Verbindung mit dem Bischofe Simon, noch einmal der definitiven Vollziehung, sowohl des großen Schiedspruches als des nachträglich vom 4. October an,<sup>30)</sup> allein das gute Verhältniß zwischen ihm und dem Erzbischofe blieb doch für immer getrübt, wie aus den Ereignissen der folgenden Jahre hinreichend zu entnehmen.<sup>31)</sup> Bevor wir uns zu denselben wenden, sind noch einige Zwischenereignisse zu erwähnen.

Graf Adolf von Berg, seit 1262 nahe Verblünder der Stadt Eöln, war vermuthlich dadurch mit Konrad von Elversfeld, erzbischöflichem Drost in Hochstaden und folgeweise mit dem Erzbischofe in mehrfache Conflicte gerathen. Diese wurden 26. Juni 1264 dahin ausgeglichen, daß Adolf nach dem Spruche ernannter Schiedsrichter dem Erzbischofe Genugthuung und Beistand gegen die Eölnner versprechen mußte.<sup>32)</sup> Mit der Kirche zu Corvei bestand ein besonderes noch vom Abte Themo abgeschlossenes Bündniß. Dieses erneuerte 19. Dez. 1264 der Propst Heinrich von Waldeck zu Paderborn, als Tutor der corveier Kirche dahin, daß er von den seinem Bruder dem Grafen Adolf von Waldeck jetzt anvertrauten

<sup>29)</sup> Lacomblet Nr. 554 mit der Note.

<sup>30)</sup> Lacomblet Nr. 557.

<sup>31)</sup> Auch mit der Stadt Eöln wollte sich ein reines Verhältniß nicht wieder einstellen. Wenigstens lag das im v. J. vom Erzbischofe beim Papste Urban IV. erwirkte Interdict noch immer auf ihr, so daß die eölnische Geistlichkeit sich wegen der Aufhebung desselben an Clemens IV. wenden mußte, der dann am 3. August 1266 den Prior des Prebigerklosters und den Dombachant damit beauftragte. Lacombl. Nr. 564.

<sup>32)</sup> Lacomblet Nr. 543.

- §. 77. corbeischen Städten und Burgen, dem Erzbischofe mit 50  
1265. Bewaffneten gegen alle Feinde desselben beistehen wolle.<sup>33)</sup> Ueber die Hochstadener Erbschaft, die sein Vorgänger Konrad der kölnischen Kirche zugewendet, die aber Graf Walram von Jülich für seine Gemahlin Mechtilde als eigentliche Erbin der Grafschaft Ire-Hochstaden in Anspruch nahm, verglich sich der Erzbischof 18. Dezember 1265 mit dem Grafen Walram.<sup>34)</sup>
1266. Graf Herbord von Dortmund trat ihm 1. Januar 1266 die Hälfte der Münz- und Biergefälle in Dortmund ab.<sup>35)</sup> — Zwei Tage später trugen ihm die Grafen von Everstein ihr gleichnamiges Schloß mit hundert Bauerhöfen zu Lehn auf und traten ihm die Hälfte der Stadt Quern-Hameln mit all ihren Gefällen in derselben ab.<sup>36)</sup> — Am 22. Juli verbandete er sich mit dem Erzbischofe Werner von Mainz zu wechselseitigem Schutze ihrer Besitzungen am Rheine, in Westfalen und Hessen.<sup>37)</sup>

Während der Erzbischof durch diese und ähnliche Bündnisse mit Fürsten und Herren seine Macht in den Rheinlanden und Westfalen auf alle Weise zu festigen suchte, konnte er doch die Schmach nicht vergessen, die ihm die kölnische Geschlechter durch seine Gefangennehmung angethan. Nachdem er sich wieder nach Brühl zurückgezogen, griff er abermal zur Politik seines Vorgängers, durch Begünstigung der zumeist von seinem Willen abhängigen Hünfte, die mächtigen Geschlechter der Stadt zu demüthigen. Und da er mit seinen bisherigen offenen Bestrebungen so wenig Glück gehabt, so versuchte er nun durch Erregung innerer Zwietracht die Kraft der Bürgerschaft zu lähmen, um nachher desto entschiedener als Friedensstifter und Herr unter den streitenden Theilen auftreten zu können. Durch einen schlauen Unterhändler, Anselm von Inftingen, wußte er zunächst die Gilden und deren Vorsteher zur Haltung eines öffentlichen Tanzes gegen den Willen der besonnenen Bürgerschaft zu verleiten und da man diesen nicht

<sup>33)</sup> Lacomblet Nr. 547.

<sup>34)</sup> Dasselbst Nr. 558.

<sup>35)</sup> Dasselbst Nr. 559.

<sup>36)</sup> Dasselbst Nr. 560.

<sup>37)</sup> Dasselbst Nr. 563.

gestatten wollte, so war dadurch bald die Veranlassung zu §. 77.  
lauter Zwietracht und durch diese zu öffentlichem Aufruhr 1266.  
gegeben. Den Fortgang desselben zu beschreiben, ist hier nicht der Ort; er gehört zur inneren Geschichte der Stadt.<sup>38)</sup> Wir beschränken uns daher auf die Anführung, daß er nacheinander zu drei verschiedenen heftigen Waffenkämpfen führte, in denen aber die Overstolze, an der Spitze der Geschlechter und der ihnen anhängenden Bürger, über die Weber und die übrigen Gilden den Sieg davon trugen. Auf den Rath eines Mönchs Wolfhard und des Pfarrers von S. Columba versuchte dann der Erzbischof, die Stadt in Brand zu stecken und als auch dies nicht gelingen wollte, sie mit Hilfe des Erzbischofs von Mainz und des Grafen von Cleve zu belagern. Letzter wurde aber durch einen nächtlichen Traum, worin er sah, wie die heilige Ursula nebst ihren elftausend Jungfrauen mit brennenden Kerzen in Schaaren von je 200 die belagerte Stadt umgiengen, ihre Zinnen und Thore segneten, dann aber triumphirend wieder hineinzogen, so erschreckt, daß er den Trevel, diese Heiligen in ihrer Ruhe stören zu wollen, verabscheuend, am folgenden Morgen dem Erzbischofe von Mainz erklärte, er werde mit den Seinigen abziehen und ihm die Belagerung allein überlassen, wenn er nicht lieber mit ihm gehen wolle. Der Bischof von Mainz zog das Letzte vor.

Engelbert weinte vor Verzweiflung, daß ihm alle seine Unternehmungen gegen die aufrihrigen Kölner nur Schande und Unglück brächten und begab sich nach Bonn.<sup>39)</sup> Indeß machte er auf den Rath Wolfhards und des Pfarrers von S. Columba nun noch einen anderen Versuch, indem er die durch ihren Einfluß bei den Bürgern mächtige Familie der Weisen und den Stadtvogt Rutger, durch glänzende Versprechungen auf seine Seite zog. Mit Hilfe derselben erregte er

<sup>38)</sup> Wir verweisen auf Hagen B. 3256 fg. und die Kölner Chronik Bl. 222 fg., wo der Verlauf umständlich beschrieben ist.

<sup>39)</sup> Sus trecke der Busschoff hyn zo Bunne wie weint ir dat hie larmen begonde! Die sprach: Ich hain in allen Stille beide Schande ind Engellide u. s. w.

Hagen B. 4016.

§. 77. neuen Aufruhr in der Stadt, der zwar auf den Rath des  
1266. Bogts Mathias, durch den Grafen von Jülich und einige  
andere gewählte Schiedsrichter augenblicklich gedämpft, jedoch  
durch die Weisen und ihren Anhang bald wieder zu hellen  
Flammen angefacht wurde. Sie versuchten sogar, sich am  
Grafen von Jülich zu vergreifen. Indeß kam den Geschlech-  
tern, durch die Bemühungen Zanders Jude, Hülfe von Außen.  
Die Geschlechter, unter Anführung der Owerstolze, gewannen  
die Oberhand, sie schlossen sich dem Grafen von Jülich an.  
Die Weisen unterlagen in mehreren Kämpfen, einzelne von  
ihnen fielen, die anderen nahmen die Flucht und wurden aus  
der Stadt vertrieben. Von Deyß aus versuchten sie erst mit  
Hülfe ihres Anhanges unter dem Böbel, wieder in die Stadt  
zu bringen, dann zogen sie nach Bonn. Hier wurde ihnen  
Nachricht, daß Hermann der Fischer die Mauer an Ulrichs  
Pforte mit Glück untergrabe. Sie wendeten sich um Hülfe an  
den Grafen von Limburg, der sie ihnen auch zusagte. Er ver-  
bündete sich mit Graf Diebrieh von Cleve und des Erzbischofs  
Bruder Diebrieh von Falkenburg. Als sie jedoch vor Eöln  
kamen, wollte es dem Grafen von Cleve wenig ehrenvoll  
erscheinen, durch ein Loch heimlich in die Stadt zu kriechen.  
Er gieng zurück. Die Herren von Limburg und Falkenburg  
aber drangen mit den ihrigen hinein. Es entstand heftiger  
Kampf in den Gassen, Mathias Owerstolz und Peter Jude  
fielen, der Graf von Limburg aber mit den Seinigen wurde  
gefangen; Diebrieh von Falkenburg erschlagen.<sup>40)</sup>

1267. Nun sah die Stadt deutlich, daß sie es allen Compro-  
missen zum Troß, hauptsächlich und immer nur mit ihrem  
Erzbischofe zu thun hatte, sie trat daher in offenen Bund mit  
den Grafen von Jülich, Gelbern, Berg und Katzenelenbogen,  
den Herren von Hsenburg, Frenz und Rode, gegen den Erz-  
bischof. Dieser zog dann im Beistande seines Verbündeten,  
des Bischofs Simon von Paderborn, offen gegen den Grafen  
von Jülich zu Felde, eroberte Singig und trat ihm selbst am  
18. October<sup>41)</sup> bei Marienwald zwischen Jülich und Lechenich

40) Eölnner Chronik Bl. 233.

41) vgl. sent Lucas Dach. Eöln. Chronik. Bl. 235.

in einem Treffen entgegen, worin ihn aber wieder sein Un- §. 77.  
stern verfolgte. Er wurde nebst Simon gefangen und wie sein 1267.  
Vorfahr Konrad auf das Schloß Ribegg abgeführt; Simon  
wurde dem Bischofe Gerhard von Münster übergeben.<sup>42)</sup>

Auf Andringen des Grafen von Jülich, der nun den  
unbedingtesten Einfluß in Eöln hatte, stellten die Prioren und  
die Kapitel der vornehmsten Kirchen zu Eöln am 23. October  
1267 eine feierliche Urkunde aus, worin sie bekannten, daß  
der Erzbischof in dem Streite mit der Stadt Eöln und deren  
Verbündeten, den Grafen von Gelbern, Jülich und Berg,  
wegen Abstellung der von ihm geforderten neuen Zölle, eine  
zu Neuß getroffene Vereinigung, aller göttlichen Mahnung  
ungeachtet, nicht erfüllt, vielmehr das Land des Grafen von  
Jülich feindlich überzogen, diesen dadurch zum Widerstande  
und in Folge dessen zu einem Treffen genöthigt habe, worin  
er von dem Grafen zum Gefangenen gemacht worden. Damit  
dieses Ereigniß keiner falschen Beurtheilung unterliege, sei  
darüber diese offene Urkunde über den wahren Verhalt der  
Sache ausgestellt worden.<sup>43)</sup>

Durch diese Erklärung ließ sich jedoch der päpstliche  
Nuncius Bernard von Castaneto nicht abhalten, die Loslassung  
des Erzbischofs am 30. Juni 1268 von Graf Wilhelm von 1268.

<sup>42)</sup> Chron. Magn. Belg. Ubbö Emmius hist. Fris. Lib. XI. — Bischof  
Simon war 1265 von der Abtei Corvei, weil sie vom Grafen von  
Waldeck, dem Bruder ihres früheren Tutors, des Propsts Heinrich von  
Waldeck zu Paderborn, sehr bebrängt wurde, zum zweitemale zum  
Beschlüßer gewählt worden. In diesen Schutz theilte er sich mit Erzbi-  
schof Engelbert. Beide vertrugen sich am 20. Februar 1267, wie sie  
auch die Einkünfte der Abtei, namentlich von der Propstei Marsberg  
theilen und die an Braunschwieg verlehnte Vogtei von Hörter wieder  
einlösen wollten (Lacombl. Nr. 568). Am 21. August desselben  
Jahrs vertrugen sie sich mit dem Grafen von Waldeck dahin, daß er  
das Schloß Richtenfels und die beiden Städte Sachsenberg und Fürsten-  
berg so lange in Besiß behalten solle, bis ihm 700 Mark Pfennige  
Nedebacher Münze gezahlt sein würden; wogegen der Graf mit 10 und  
der Graf von Arnberg mit 6 Rittersn Bürgschaft dafür leisten sollten,  
daß dann jene Pfandbestellungen wieder abgetreten würden. Die Ge-  
nehmigung des Abts von Corvei und seines Kapitels wurde zu diesem  
Abkommen vorbehalten (Schaten ann. II, 82).

<sup>43)</sup> Lacombl. Nr. 573. Später, am 15. März 1278 bezeugten die  
eölnner Stiftskirchen in einer anderen Urkunde, daß die hier fragliche  
vom Grafen Wilhelm von Jülich ausgestellt und sie zu deren Besiege-  
lung gezwungen worden. Dasselbst Nr. 721.

§. 77. Jülich und dessen Söhne bei Excommunicationsstrafe zu fordern und als sie nicht erfolgte, am 2. August gegen beide die Excommunication und gegen ihr Gebiet das Interdict auszusprechen. Ähnliches widerfuhr am 26. August dem Bischofe Gerhard von Münster, wegen des von ihm gefangen gehaltenen Simons von Paderborn.<sup>44)</sup> Der Graf von Jülich ließ sich jedoch dadurch nicht bewegen, seinen kostbaren Gefangenen zu entlassen. Auch dann nicht, als der Nuntius am 23. Aug. 1260 erneuerte Bannflüche gegen die Grafen von Jülich und von Gelbern, wie gegen den Bischof von Münster, wegen der nun schon mehr als zweijährigen Gefangenschaft des Erzbischofs erließ.<sup>45)</sup> Es hatte dies nur zur Folge, daß die Stadt Eöln am 20. September 1270 vor ihrem versammelten Clerus von den Aussprüchen des Nuntius an den Papst appellirte,<sup>46)</sup> während der Graf von Jülich fortfuhr, den Erzbischof mit unwürdiger Härte gleich einem Raubvogel im Gefängniß zu halten.<sup>47)</sup>

1271. Nachdem letzter viertelhalb Jahre die schwere Gefangenschaft erduldet, erwog er, daß es doch besser gewesen sein würde, an den Schiedsprüchen festzuhalten, die der Kefemeister Albertus Magnus, weiland Bischof zu Regensburg, in der Sache gegen die Eölnner mit Hilfe der übrigen Schiedsfreunde erlassen und bemühte sich nun, derselben wieder mächtig zu werden. Nach vielen Verhandlungen gelang es, auf Grund derselben ein neues Laudum zu erwirken, das wesentlich auf den früheren beruhte. Das Hauptdocument darüber ist zwar verloren gegangen, indeß geht aus einzelnen anderen darauf

<sup>44)</sup> Lacomblet Nr. 580, 581 und 582.

<sup>45)</sup> Dasselbst Nr. 601.

<sup>46)</sup> Dasselbst Nr. 603.

<sup>47)</sup> Wenn wir der Eölnner Chronik a. D. glauben dürfen, so wurde der Erzbischof in schwere eiserne Fesseln und in so unbequemen Gelack gelegt, daß er es kaum ertragen mochte. An der Außenmauer seines Gefängnisses war ein eiserner Käfig angebracht, in den er sich setzen mußte, so oft und so lange es dem Grafen gefiel. Hagen in der Heimchronik berichtet von solchem Barbarismus nichts. Er sagt nur Vers 613:

Der Buschoff wart so Nydecken kraicht  
ind in stark yseren gelackht,  
Da bleiff hie veirbehaffl' Inir gevangen,  
des in wale sere moicht verlangen.

bezüglichen Urkunden doch hervor, daß der Erzbischof sich zu §. 77. bedeutenden Zahlungen an den Grafen von Jülich verstehen, 1271. auf die Anlegung neuer Zölle und Abgaben verzichten und eine allgemeine Amnestie bewilligen mußte. Etwaige neue Differenzen über die Vollziehung dieses Abkommens sollten durch den Kefemeister Albert, den Chorbischof Winrich, den Grafen Wilhelm von Jülich und Gerhard von Landscrone entschieden werden.<sup>48)</sup> Vorher mußte sich der Erzbischof (11. April 1271) in einer besonderen Urkunde verpflichten, innerhalb 2 Monaten nach seiner Entlassung, die Zusicherung mehrerer rheinischer und westfälischer Herren, namentlich Dietrichs von Volmestein, Lüberts von Bitinchoven Drostzen zu Pfenberg, Goswins von Rüdenberg, Burggrafen zu Rüdenberg, des Schulden von Soest und seines Bruders, Heinrichs von Plettenberg und dessen Bruders Hunold, sodann der Städte Soest, Attendorn, Brilon, Recklinghausen und Essen darüber beizubringen, daß sie ihm keine Hilfe leisten wollten, wenn er den Entlassungsvertrag nicht erfüllen mögte.<sup>49)</sup> Außerdem versprach König Richard (20. Mai 1271) der Stadt Eöln seinen Schutz gegen den Erzbischof, wenn dieser, nach Entlassung aus der Haft, gegen den geleisteten Eid wieder unbefugte Zölle errichten und den zwischen ihnen hergestellten Landfrieden stören würde.<sup>50)</sup>

Trotz all diesen bitteren Erfahrungen aber scheint Engelbert den Gedanken an Rache für die erlittenen Unbilden noch nicht aufgegeben zu haben. Am 22. August 1271 schloß er ein neues Schutz- und Trugbündniß mit dem Bischofe Konrad von Osnabrück zwischen Rhein und Weser und am 6. September des folgenden Jahrs ließ er sich sogar durch 1272. den Papst Gregor X. von der Erfüllung aller bei seiner Entlassung aus der Gefangenschaft gemachten Versprechungen entbinden.<sup>51)</sup> Dazu kam, daß König Rudolf von Habsburg, den er 1273 zu Frankfurt wählte und 1274 mit seiner Gemahlin

<sup>48)</sup> Lacomblet Nr. 607, 608, 618, 624 und 630.

<sup>49)</sup> Seiberg Urk. Buch I, Nr. 353, und Lacomblet Nr. 606.

<sup>50)</sup> Lacomblet Nr. 611.

<sup>51)</sup> Lacomblet Nr. 615 und 630.

§. 77. Anna zu Aachen krönte, ihm damals (26. October 1273) den lebenslänglichen Besitz von Kaiserswerth und Dortmund zusicherte und am 28. desselben Monats das Versprechen gab, den Rhein und die Mosel nicht überschreiten zu wollen, bevor er ihn in Eöln gesühnt und vollständig hergestellt habe.<sup>52)</sup> Indeß war dies von keinem weiteren Erfolge, weil Rudolf am 19. November 1273 der Stadt Eöln zugleich alle Privilegien, die ihr von Kaiser Friedrich gegeben worden, bestätigte und am 1. März 1274 sogar alle Gewaltthätigkeit gegen die Bürger der Stadt verbot, weil sie den Landfrieden beschworen und sich bereit erklärt habe, stets vor dem Könige Recht nehmen zu wollen; zu welchem Zwecke er ihren Botchaftern in einer Urkunde vom folgenden Tage, sicheres Geleit gab.<sup>53)</sup>

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß Engelbert II. unter so stürmischen Bewegungen während seiner Regierung, kaum Zeit hatte, sich der inneren Verwaltung seiner rheinischen und westfälischen Besitzungen mit Erfolge zu widmen. Daß es ihm jedoch nicht an Sinn dafür gebrach, ergiebt sich außer der Fortsetzung des Dombaues, die er mit nachhaltigem Eifer zu fördern suchte<sup>54)</sup> insbesondere auch daraus, daß er im Mai 1266 zu Eöln eine Provinzialsynode hielt, welche zwar, im Sinne seiner damaligen Lage, zunächst viele Verfügungen gegen diejenigen, die sich an der Kirche und ihren Dienern vergreifen, dann aber auch manche sehr gute Vorschriften für die Hebung der Moralität unter der Geistlichkeit erließ.<sup>55)</sup> Daß ihm insbesondere das Herzogthum in Westfalen am Herzen lag, ergeben nicht nur die im Verlaufe seiner Geschichte schon angeführten mehrfachen Vereinigungen mit den Bischöfen von Mainz und Paderborn, so wie mit anderen westfälischen Fürsten und Herren, sondern es sprechen dafür auch noch folgende besondere Urkunden. Nach seiner

<sup>52)</sup> Lacomblet Nr. 636 und 637

<sup>53)</sup> Dasselbst Nr. 644, 655 und 656.

<sup>54)</sup> Mehrere Urkunden darüber aus verschiedenen Jahren bei Lacomblet Nr. 541 und 652 mit den Noten. Das meiste that freilich das Domcapitel, das sich auch für den Bau der Kirche zu Altenberg sehr interessirte Nr. 574.

<sup>55)</sup> Statuta provincialia et synodalia ecclesiae Colon. Ausg. von 1492, Bl. 5, und Ausg. von 1554, pag. 18.

Entlassung aus der Jülicher Gefangenschaft (1271) erließ er §. 77. eine eigene merkwürdige Schulordnung für die Pfarrei Wigge 1272. bei Brilon, auf deren Gehalt wir noch zurückkommen werden,<sup>56)</sup> am 25. Februar 1272 gab er der Stadt Werl Rübener Recht<sup>57)</sup> und am 26. Juni desselben Jahrs, von Marsberg aus, der Stadt Brilon ein Privileg, daß ihre Bürger vor keinen auswärtigen Richter sollten gezogen werden dürfen.<sup>58)</sup> Wie es übrigens damals, besonders seit Engelberts Gefangenschaft, mit dem Landfrieden in Westfalen beschaffen gewesen, ersehen wir aus hessischen Chroniken, welche berichten, daß 1268 der Bischof von Paderborn und die Westfalen in Hessen eingefallen, bei Wolfhagen aber vom Landgrafen Hermann mit Verlust von 150 Todten und 120 Gefangenen zurückgeschlagen worden seien; dann daß die Westfalen 1270 einen neuen Raubzug nach Hessen gemacht, aber bei Karlskirchen von dem Landgrafen wieder zurückgeschlagen seien und 400 Todte verloren hätten.<sup>59)</sup> Etwas näheres ist von diesen Grenzkriegen nicht bekannt.

Nach der Krönung des Königs Rudolf, begab sich Engelbert zur Kirchenversammlung nach Lyon, wo er, der vergeblichen Lebenskämpfe müde, freiwillig auf das Erzbisthum verzichtete. Bald nach seiner Rückkehr starb er am 17. November 1274 und wurde in der Kirche der heil. Cassius und Florentius zu Bonn begraben. Seine 13 jährige Regierung unterliegt ohne Zweifel hartem Tadel, weil er ohne richtige Erkenntniß der schwierigen Verhältnisse, unter denen er die Lenkung des Erzstifts übernahm, immer schwankte zwischen consequenter Durchführung der absolutistischen Prinzipien seines Vorfahrs und wohlwollender Nachgiebigkeit gegen die, jenen wider-

1274.

<sup>56)</sup> Seiberg Urk. Buch I, Nr. 351. Die dort nach einer alten Abschrift des verloren gegangenen Originals auf 1270 angegebene Jahrzahl ist gewiß irrig, weil Engelbert damals noch zu Nideck gefangen saß.

<sup>57)</sup> Seiberg a. D. Nr. 352. Die Urkunde ist datirt Banno V, Kal. Martii 1271. Es muß aber wohl 1272 gemeint sein; denn am 25. Februar 1271 war Engelbert noch Gefangener des Grafen von Jülich (Nr. 353) auch wechselte damals das Jahr in der Eölnner Diocese nicht mit dem 1. Januar, sondern mit dem 25. März. Vorrede zum 3. Bde. des Urk. Buchs S. VII.

<sup>58)</sup> Dasselbst Nr. 357.

<sup>59)</sup> Kuchenbocker analecta Hassiaca. Coll. I, p. 2, III, p. 9.

§. 77. Sprechenden, Anforderungen der Stadt Cöln. So oft er diese, in Erwägung der kaiserlichen Privilegien und der Verhältnisse der Zeit, unter denen eben damals die Entstehung der Hanse sich entwickelte, durch die Schiedsprüche, die er sich gefallen ließ, auch anerkannte, so ließ er sich doch jedesmal durch gutmüthige Schwäche, den Einflüssen seines Bruders Diebrieh gegenüber, der nur auf dynastische Erhebung seines Hauses bedacht war, wieder zu widerstreben den Schritten und Kämpfen verleiten, denen er nicht gewachsen war und denen er am Ende zum Opfer werden mußte.<sup>60)</sup>

### §. 78. Rückblick auf die innere Staats- und Kirchenverfassung.

§. 78. Im zweiten Zeitraume dieser Periode bildete sich die früher (§. 53) in allgemeinen Umrissen angedeutete kirchliche und staatliche Verfassung bestimmter aus. So lange die Päpste in ihrer Stellung zu der Stadt Rom und den italienischen Machthabern großentheils von der Unterstützung der deutschen Könige, die sie zu römischen Kaisern krönten, abhingen, setzten sie nur mit Hülfe derselben ihre Bemühungen für sittliche Vereblung der Geistlichkeit und besonders für Abstellung der Simonie fort. Gregor VII. erkannte zuerst, daß eine solche Abhängigkeit der Kirche eigentlich unwürdig sei, daß diese vielmehr aus sich selbst die Mittel zur Stärkung ihrer Kraft nehmen und so von aller weltlichen Macht unabhängig werden müsse. Konrad II. hatte sich von simonistischem Handel selbst nicht frei gehalten. Heinrich III. ernannte nach einander vier deutsche Bischöfe zu Päpsten, (§. 187 fg.) die mit seiner Hülfe große Gewalt, theils persönlich, theils durch ihre

<sup>60)</sup> Man vergleiche überhaupt: Jacob. de Susato Chronicon episcop. Colon. in Seiberk Quellen I, 189, dann Cronica præsulum Colon. in den Annalen des histor. Vereins des Niederrheins II, 210, und Morssæus de electorum, archiepiscoporum ac episcoporum Coloniensium origine et success. p. 101, welche aber alle die Jülicher Gefangenschaft irrig vor die Cölnner setzen. Mörkens Conatus p. 130, wo sein Tod irrig in den November 1275 gesetzt wird. Sein Nachfolger Eifried wurde schon im April 1275 gewählt. Meyer Onomasticon p. 29.

Legaten übten. Auch Gregor mußte noch zu seiner Wahl die Bestätigung Heinrichs IV. nachsuchen. Wie er aber, einmal in festem Besitze des heil. Stuhls, die Grundsätze, die er schon seit der Regierung Leo's IX. (1048—1054) als Rathgeber dann seit Nicolans II. als päpstlicher Kanzler zur Geltung gebracht, mit unerschütterlicher Consequenz gegen Heinrich IV. durchgeführt, ist im Leben des letzten erzählt worden (II, 209 fg.). Durch Erneuerung der Coelibatgesetze, durch Verbotung der Investitur mit Bisthümern, Abteien und anderen geistlichen Würden durch Laien, machte er in der That die Geistlichkeit so unabhängig von weltlicher Macht, daß diese vielmehr, mit ihrem Culminationspunkte im Kaiser, vom Papste, der ja die kaiserliche Würde als Statthalter Christi auf Erden verlieh, ganz von der Kirche als ihrer Quelle und ihrem Haupte abzuhängen schien. Die vollständige Durchführung dieser Ansicht gelang freilich nur dem eisernen Willen Gregors gegen den ihm nicht gewachsenen Heinrich IV., der durch seine ungerathenen Kriege gegen Sachsen und durch seine Eigenmächtigkeit gegen die deutschen Fürsten, diese von sich ab und dem Papste zuwandte, der dann die Macht des Kaisers nicht wirksamer brechen konnte, als durch Begünstigung der sie anfeindenden Machtgelüste der Fürsten. Aber schon Heinrich V. erschütterte 1122 durch das mit Calixt II. abgeschlossene Concordat (II, 226) nicht nur das von Gregor, durch die Ernennung von Gegenkaisern, usurpirte Aufsichtrecht über die Befegung des kaiserlichen Throns, sondern sicherte auch die politische Abhängigkeit der geistlichen Reichsstände. Dagegen kamen der Autorität des Papstes die Kreuzzüge wieder zu gute, weil ihm das Aufgebot dazu gebührte, der Kaiser also, wenn er auch den einzelnen Zug anführte, nicht als weltliches Oberhaupt der Kirche, sondern als ein dem Papste untergeordneter Gewalthaber erschien. Ohnehin konnte der Kaiser niemand vom Zuge abhalten und also auch die Zersplitterung seiner Macht in Deutschland durch Verarmung einzelner und die damit zugleich gegebene größere Bereicherung anderer Stände nicht hindern. Die Befestigung der Einzelhoheiten der Stände nahm immer zu.